Des Freyen

ayserlichen Land-Gerichts i

er- und Niedern Schwaben

auf Leutkircher-Hayd und in

der Gepürß,

Gerichtlicher Pro

Wie selbiger

ach dessen erneuerter O

nno 1618. der Nothwendi

on, denen neuesten Kayserli

lationibus, und novissimi

bus, insonderheit aber

hergebrachter G

und S

n denen 4. Land-Geri

Denen drey

Ravenspurg,

Dem Ober-L

Altdorff

heute zu Tag in

von dem

J. U. L

be

Des Freyen Kayserlichen Land-Gerichts in Ober- und Niedern Schwaben, auf Leykircher-Hayd und in der Gepürß,

Gerichtlicher Process,

Wie selbiger
Nach dessen erneuerter Ordnung von Anno 1618. der Rothweylischen Reformation, denen neuesten Kayserlichen Wahl-Capitulationibus, und novissimis Imperii Recessibus, insonderheit aber nach dessen althergebrachter Observanz und Stylo,

An denen 4. Land-Gerichtlichen Mahlstätten,
Als
Denen drey Reichs-Städten
Ravenspurg, Wangen und Ißny,
Und
Dem Ober-Oesterreichischen Marckflecken Altdorff, genannt Weingarten,
Heute zu Tag in Ubung ist, und in so weit derselbige von dem gemeinen modo procedendi abgehet,

Erster Theil,

Beschrieben von
Joseph Antoni Bürckhle,
J. U. Lic. in dem Hoch-Fürstl. Reichs-Stifft Lindau.

Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1742.

Plinius Lib. I. Ep. 13.

EFfinge aliquid, & excude, quod ſit perpetuo tuum; Nam reliqua rerum tuarum poſt Te alium Dominum ſortientur, hoc nunquam deſinet eſſe tuum, ſi ſemel cœperit.

Vorrede.

Ich habe meines Erachtens nicht Ursache, mich weitläuffig zu rechtfertigen, was mich zu Beschreibung deß, bey dem Frey-Kayserlichen Land-Gericht in Schwaben, heutiges Tags üblichen Processes, in so weit derselbe von dem gemeinen modo procedendi abgehet, bewogen habe, sondern die Nothwendigkeit der Sache selbsten justificirt meinen Entschluß schon genugsam. Es ist dieses freye Kayserliche Land-Gericht nach denen zwey höchsten Reichs-Gerichten, und dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweil ohne Zweifel das berühmteste Gericht im Heil. Röm. Reich, welches von Ge-

walt, Gnaden, und im Nahmen der Röm. Kayserl. Majestät exercirt wird, und dahero nicht nur würdig, daß dessen in etlichen Stücken gantz besonderer Procefs dereinst beschrieben werde, sondern es ist auch eine hohe Nothwendigkeit, desselben Gerichts-Bräuch nicht nur denen in desselben Bezürck liegenden des Heil. Reichs Hoch- und Löbl. Ständen, sondern auch denen höchsten Reichs-Tribunalien kund zu machen, und diesen zwar von darumen, weilen viele an diesem Kayserlichen Land-Gericht abgeurthelte Sachen per viam appellationis dahin devolvirt werden, worinnen lediglich der Land-Gerichtlichen Jurisdiction wegen der Streit ist, worüber dann ohne genugsame Wissenschafft von denen Ehehaffts-Fällen, dem jure avocandi &c. nicht wohl eine sichere Decision gegeben werden kan. Darumen Zeit meiner Land-Gerichtlicher Bedienstung einstens von Kayserlicher Majestät durch eine Hof-Canzley-Signatur von dem Kayserlichen Land-Gericht der Bericht abgefordert worden, wie es bey selbem mit denen Appellationibus ad Imperii Tribunalia gehalten werde,

de, vermuthlich weil in einer Appellations-Sache dieserwegen sich Anstand ergeben, worüber der hinlängliche Bericht nirgends zu finden gewesen. Jenen aber, weil wohl fast kein mittel- oder unmittelbarer Stand im Land-Gerichts-Bezirck anzutreffen ist, der nicht schon entweder selbsten bey diesem Kayserlichen Land-Gericht Processe angestellt hätte, oder alldorten belangt worden wäre, oder wenigst für seine Angehörige intervenirt, oder selbe abgefordert hätte. Ist nun ein solcher Reichs-Stand nicht mit einem solchen Rath oder Beamten versehen, der einstens bey dem Kayserlichen Land-Gericht desselben Praxin persönlich erlernt hat, so geschehen in fürkommenden Fällen entweder grosse Fehler öffters zu schaden, solcher Reichs-Ständen selbsten, indeme man der Sache zu viel, oder zu wenig thut, und damit seine eigene Rechte und Freyheiten gar verschertzt, oder man muß sich fremder Advocaten bedienen, weilen man bisher nirgends eine zulängliche schrifftliche Nachricht von der Land-Gerichtlichen praxi und stylo finden können, als worzu die gedruckte

Land-Gerichts-Ordnung nicht hinreichend ist, in Betracht selbe bey denen nöthigsten Materien gar zu kurtz ist, und selbe nicht nach Würden abhandelt, andere Sachen aber gar nicht berührt, so, daß die ungeschriebene Praxis & Stylus Curiæ fast den gantzen Procesſ desselben ausmachen, zu deren Erlernung man das Kayserliche Land-Gericht bishero ohne anders selbsten hat besuchen müssen, aber auch in solchem Fall mangelte es denen Studiosis Praxeos an der nöthigen Manuduction, die sie weder von denen Land-Gerichtlichen Personen, noch aus irgend einem davon geschriebenen Werck haben kunten, so, daß mancher Jahr und Tag darüber zubringen mußte, ehe Er sich in etwas darinn veste gesetzt, dahero es gekommen, daß bey einer so grossen Menge derer Rechts-Gelehrten, so sich in Schwaben befinden, fast wenige anzutreffen seynd, die die Land-Gerichtliche Praxin recht inne haben, darumen es allerdings eine hohe Nothwendigkeit ist, den Procesſ dieses berühmten Dicasterii zu beschreiben.

Neben deme erfordert der eigene Zustand und die Erhaltung dieses löblichst ange-

angeordneten Kayserlichen Gerichts, daß desselben Gerichts-Brauch der Welt kund gemacht werde, gestalten man bishero von selbem auch in publicis Imperii Legibus in solchen Terminis geredt und geschrieben hat, samb wäre bey selbem gantz keine Ordnung, sondern ein Processus mere tumultuarius aut Cyclopicus in Ubung, so gar, daß man dessen Abolition für eine Sache halten wollen, die fast præcisæ necessitatis seye, und ohne welche die Hoch- und Löbl. Stände sich ihrer wohlhergebrachten Rechten und Freyheiten nicht erfreuen könnten, deme doch gantz nicht also ist, wie aus der hinnach folgenden Delineation des Land-Gerichtlichen Processes erscheinet; Es ist dahero fast eine Schande für diejenige, quorum fuisset Jura Domini, offentlich zu vindiciren, daß nicht längsten schon die Rechte und Praxis dieses berühmten Dicasterii zu Widerlegung dieses Irrthums beschrieben, und durch offentlichen Druck bekandt gemacht worden. Ich kan nicht glauben, daß diejenige, welche es hätten thun sollen oder können, eine solche Unternehmung für gefährlich angesehen haben, we-

wenigstens kan ich meines Orts nicht absehen, was für Gefahr darunter versire, wann man redlich und aufrichtig beschreibt, wie in einem jeden Fall beym Kayserlichen Land-Gericht procedirt werde, dann da es jedermann erlaubt ist, in Audientiis Judicialibus alles, was vorgehet, offentlich anzuhören, und zu sehen, so kan es auch nicht de genere prohibitorum seyn, wann man andern schrifftlich mittheilt, was man offentlich gesehen, und was diesen selbst anzuhören allenfalls erlaubt wäre. Wir sehen dieses an allen denen Scriptoribus, welche über den Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Procefs commentirt haben, ohne daß sie darum eines unerlaubten Unternehmens wären beschuldiget worden. Uberhaupt aber ist erst eine höchst-billiche Sache, daß, da des Kayserlichen Land-Gerichts Jurisdiction sich über so viele Reichs-Ständische Territoria erstreckt, desselben Gerichts-Bräuche zu männigliches Wissenschafft gebracht werden, damit aus Unwissenheit niemand an selbem verkürtzt, noch auch dem Kayserlichen Land-Gericht an seinen wohlhergebrachten Rechten

ten und Privilegien kein vergeblich- und unnöthiger Widerspruch geschehen möge. Und dieser Ursachen wegen solle dem sicheren Vernehmen nach selbst ein Hoch-Löbl. Schwäbischer Crayß schon mehrmalen eine Delineation von dieses Gerichts Praxi desiderirt, und deren Verfertigung mit- und anderen Reichs-Städtischen Gesandten recommandirt haben. Da ich nun von Anno 1727. bis 1734. bey offt wohlersagtem freyen Kayserlichen Land-Gericht das Gefäll-Einnehmer-Amt versehen, und alle dahin einschlagende Geschäffte expeditione verrichtet, vid. infra §. 85. und dabey manchmal wahrgenommen, wie sehr sich offt nicht nur privati, sondern auch selbst ansehentliche Reichs-Stände, aus Mangel genugsamen Unterrichts von dieses Kayserlichen Land-Gerichts Praxi, præjudicirt haben, und wie offt hingegen demselben seine offenbare Competenz strittig gemacht worden, so habe ich mich entschlossen, gegenwärtige Beschreibung des Land-Gerichtlichen Processes zu verfertigen, worzu ich insonderheit von dem ehemalig Hochberühmten Altdorffischen Professore Juris

Publici atque Feudalis, dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Gottlieb Euchari Rinck, Herrn auf Stettritz, der Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. würcklichen Rath, ꝛc. ꝛc. cujus Nomini Illustrissimo Sacrum id opusculum esto, si tanti Viri Nomen præ se ferre dignum censebitur, so mündlich als schrifftlich erinnert worden, welche Erinnerung Præceptoris mei ad cineres usque devenerandi zu befolgen ich so weniger Anstand genommen, als ich überzeugt seyn kunte, daß meine Bemühung nicht ohne Nutzen seyn, und wenigst so lange gute Dienste thun werde, bis eine bessere Beschreibung des Land-Gerichtlichen Processes zum Vorschein kommt, es haben zwar schon etliche von diesem Kayserlichen Land-Gericht etwas geschrieben, als Herr Jos. Ant. Maria Belli in einer Dissertation de Serenissimæ Domus Austriacæ præeminentiis &c. deren Sectio II. ex professo von dem Kayserlichen Land-Gericht handelt. Ferner Herr Lic. Johann David Knoll in einer Dissertation de Sueviæ Tribunali S. R. I.

Au-

Austriaco. Gleichwie aber keiner von beeden zur Zeit, da diese Dissertationes geschrieben worden, von der Land-Gerichtlichen Praxi informirt gewesen, so mußten Sie nothwendig sich mit Recensirung des Textus Ordinationis begnügen, dahero in materia Processus & Styli kein Nutzen daraus zu ziehen, dahingegen beeder Bemühung circa indagandos natales Judicii hujus billiches Lob verdient. Wie schlecht des Ulmischen Raths-Consulenten, Herrn Jacob Ottonis Ilias in nuce, oder Unverfänglicher Entwurff der Land-Gerichtlichen Ehehafftinen, wormit der Titulus von des Land-Gerichts Ehehaffts-Fällen hat illustrirt werden sollen, ausgefallen seye, wie auch, was für schlechte Ehre Andreas Christoph Schneider in seinem sogenannten Processu Juris Judicii Provincialis Sueviæ eingelegt habe, will ich nicht weitläuffig anführen, sondern nur das von Herrn Johann Jacob Moser in seiner Bibliotheca Scriptorum de Rebus Suevicis, sub rubro: Land-Gericht in Schwaben, über beede diese Bücher gefällte unpartheyische

sche Urthel hieher setzen, welches also lautet:

„Jacobi Ottonis Ilias in nuce casuum „exceptorum seu causarum reservatarum vel inavocabilium, imprimis „Judicii Provincialis Sueviæ. 1.) Das „Thema ist schön. Das Privilegium „fori der Stände so wohl für sich als „ihre Unterthanen ist eine ihrer grö„sten Prærogativen, und zu deren Er„kanntnuß ist diese Materie unent„behrlich. 2.) Hat der Herr Auctor „verschiedenes feines nicht nur von „dieser Materie, sondern auch von „dem gantzen Process und der Histo„rie des Schwäbischen Land-Ge„richts, sonderlich hat Er 3) auch gan„tze das Land-Gericht angehende „Diplomata, die vorhin unbekandt „gewesen, mit eingeruckt. Allein es „seynd 1.) die letztere überaus vitios „gedruckt. 2.) Ist so gar vieles, „nichts zu denen Land-Gerichtlichen „Sachen taugendes mit eingemengt, „und mit Haaren dazu gezogen. 3.) „Hätte er an statt, daß er vieles ü„ber die Ehehafftinen moralisirt, o„der generalia Juridica beybringet,

„ihre

„ihre Beschaffenheit, Ursprung, ꝛc.
„besser juridicè und historicè examiniren, der Ständen darwider eingebrachte monita bemercken, und „wie weit remedirt, oder aber diese „Ehehafftinen indessen extendirt „worden seyen, welche Stände von „dieser oder jenen Ehehafftin durch „besondere Privilegia oder Pacta eximirt seyen, und dergleichen mehr, „anzeigen sollen. Wer also von dem „Schwäbischen Land-Gericht informirt seyn will, der muß wohl dieses Buch haben, doch darff er nicht „glauben, daß es die Materie exhaurire.

„Andreas Christoph Schneiders „Processus Juris Judicii Provincialis „Suevici, der Auctor war Fürstlich-Kemptischer Cammer-Secretarius. „Wie allen Ständen des Reichs viel „daran gelegen ist, daß sie gute Wissenschafft haben, was vor eine normam judicandi quoad punctum Juris der Reichs-Hof-Rath und das „Cammer-Gericht observiren, und „sonderlich auch, wie der modus „procedendi daran beschaffen seye,

„eben so ist auch denen Ständen des
„Reichs, welche unter des Schwä-
„bischen Land-Gerichts Jurisdiction
„gelegen seynd, so wohl denen un-
„eximirten, als auch denen davon
„befreyten, damit sie nicht in tem-
„pore, modo, vel causis in der Avo-
„cation fehlen, daran gelegen, daß
„sie sich dieses von dem Schwäbischen
„Land-Gericht, und wie dessen Ord-
„nung hier und dar zu verstehen seye,
„oder wo sie nichts disponirt, wie es
„dann gehalten werde, wissen und
„informirt seyen, und also meritirt
„das institutum billich Approbation.
„Aber die Elaboration des Wercks
„thut dem Themati bey weitem kein
„Genügen. Denn 1.) so illustrirt
„der Herr Auctor, wie es der Titul,
„die Vorrede, und am besten der Au-
„genschein selbsten und der vorgesetz-
„te Catalogus Auctorum gibt, die
„Ordnung des Schwäbischen Land-
„Gerichts, bloß allein aus dem Jure
„Civili und Canonico, und endlich
„denen Recessibus Imperii. Ob nun
„wohl nicht zu läugnen ist, daß in
„der erneuerten Ordnung dieses
„Land-

„Land-Gerichts vieles eingeflossen
„ist, welches seinen Grund in Jure
„Justinianeo hat, und also auch dar-
„aus erläutert werden muß. Ob
„man wohl auch das Jus Romanum
„in defectu jurium & observantia-
„rum, so viel sich thun läßt, in sub-
„sidium brauchen kan und muß, so
„ist doch das meiste in gedachter Ord-
„nung auch noch jezo also beschaffen,
„daß es unmöglich anderst, als aus an-
„deren altē Gerichtlichen Ordnungen
„und Gewohnheiten, sonderlich auch
„des Rothweylischen Hof-Gerichts,
„fürnemlich aber dieses Land-Ge-
„richts selbsten seinen alten Ordnun-
„gen, alten Herkommen, und rebus
„judicatis, auch gemeinen Bescheiden
„erklärt werden kan. Allein davon
„ist bey dem Auctore altissimum si-
„lentium, sondern er trachtet, wie er
„selbsten auf dem Titul meldet, nur
„dahin, wie er

„Secundo die Fundamenta Judicii
„hujus secundum Juris Civilis Justi-
„nianei formam proponiren möge.
„Da nun aber einer, der das Corpus
„Juris, oder ein Compendium Juris
„Ro-

„Romani, und auch diese Land-Ge-
„richts-Ordnung gelesen, weißt, wie
„gantz different die principia deci-
„dendi zwischen diesen beeden seyen,
„und wie der modus procedendi
„noch in sehr vielen Stücken toto cœ-
„lo discrepire, und ich ihm sage, daß
„dessen ohngeachtet beede Processus
„in einen Model gegossen worden, so
„zwar, daß die Land-Gerichts-Ord-
„nung sich nach dem Jure Justinianeo,
„und also die Frau nach der Magd
„accommodiren muß, daß auch zwar
„endlich die Land-Gerichts-Ordnung
„als das principium decidendi zum
„Grunde gelegt, doch gleichfalls auf
„alle nur mögliche Weise in die Rö-
„mische Tracht eingekleidet worden;
„so kan sich jeder leicht selbsten ein-
„bilden, wie diese Illustration gera-
„then, und wie diese Jura mit einan-
„der confundirt worden seyn müssen;
„es hat dahero

„Tertio auch anderst nicht seyn kön-
„nen, als daß schröcklich viel generalia
„juris mit eingeflossen, welche zu Illu-
„stration der Land-Gerichts-Ordnung
„lediglich nichts taugen, wie ich da-
„von

„von alle Capita des gantzen Wercks „loco exempli überhaupt anführen „kan.

„Quarto so seynd auch der übri„gen allotriorum, welche sich gantz „und gar nicht zu dem Themate schi„cken, so viel, daß sie den meisten „Theil des Buchs hinweg nehmen, „ex. gr. C. 2. da die Rede ist, nach „was für Juribus in defectu ordina„tionis gesprochen werde, und der „Herr Auctor auf die Reichs-Abschie„de kommt, nimmt er davon Gele„genheit, von denen Reichs-Tägen, „Reichs-Deputations- und Craytz„Tägen zu discurriren, dergleichen „Exempla man hundertweiß anfüh„ren könnte. Hingegen wo es

„Quinto auf Haupt-Sachen an„kommt, die der Mühe werth wä„ren, und da es, weil die Land-Ge„richts-Ordnung entweder undeut„lich, oder nit zulänglich ist, oder „gar nichts von diesem casu hat, ei„nes Commentarii höchstens bedörff„te, da ist der Auctor nirgends zu „Hauß, sondern er übergehet entwe„der selbige Materie gar, wie er ex.

„gr. (damit ich von denen Ehehaffte-
„nen nichts sage, als von welchen er
„einen besonderen Tractat heraus zu
„geben versprochen) mit keinem Wort
„gedencket, wer von denen in des
„Land-Gerichts Jurisdiction gesesse-
„nen Ständen davon eximirt seye,
„und wie ferne, oder er sagt weiter
„nichts, als was eben auch in der
„Land-Gerichts-Ordnung stehet, ex.
„gr. von der Jurisdiction des Land-
„Gerichts, wie weit sich selbiges
„Gränzen erstrecken. Ja es scheint

„Sexto offt, er habe nicht einmal
„die Land-Gerichts-Ordnung recht
„gelesen, indem er Sachen statuirt,
„welche derselben è diametro entge-
„gen seynd, e. g. C. 2. n. 17. 18. setzt
„er: Dantur nec non pro rebus mi-
„nimis judicia & actiones ordinariæ:
„v. g. pro gallinis, anseribus, actio
„furti §. Gallinarum inst. de rerum
„divis. quas tamen intentare propter
„litium incommoda non expedit in
„judicio provinciali Sueviæ, habe-
„tur enim certa summa, intra quam
„haud conceditur processus: ut vi-
„dere est in Ord. Jud. Prov. Suev.

„P. 3.

„P. 3. Tit. 12. von Appellationen §.
„und dann sollen die *Appellations*-
„Sachen &c. ibidem: Doch sol-
„len hierinnen die Sachen *inju-*
„*riarum* in denen auf Widerruf-
„fen geklagt, auch andere, so auf
„Geld, aber nicht unter 50. Cro-
„nen, rc. rc. Nun aber lautet nicht
„nur dieser gantze Titul von Appel-
„lations-Sachen, welche von dem
„Ausspruch des Land-Gerichts an
„das Oesterreichische Cammer-Ge-
„richt nacher Insprugg beschehen,
„sondern es bezeugts auch eben der
„von dem Auctore allegirte §. als
„welcher also lautet: Und dann
„sollen die *Appellations*-Sachen, so
„für Uns, und Unser Ober-Oester-
„reichisches *Appellations*-Gericht
„verführt werden, und unter
„fünffzig Cronen Haupt-Gut be-
„rühren, von dem Richter vori-
„ger *instanz* nit zugelassen, son-
„dern die Urthel auf Ansuchen
„der obsiegenden Parthey, von ih-
„me *exequirt*, und vollzogen wer-
„den; doch sollen hierinnen die
„Sachen *injuriarum*, in denen auf

„Widerruff geklagt, auch ande-
„re, so auf Geld, aber nicht un-
„ter fünffzig Cronen durch den
„Kläger in seiner Klag *æstimi*rt ꝛc.
„ꝛc. ausgenommen seyn. Dann
„vor dem Land-Gericht kan in allen
„Sachen geklagt werden, welche ei-
„nen Gulden Haupt-Gut ausma-
„chen, ja in gewissen Fällen noch auf
„geringere Sachen, dann in der Land-
„Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 2. §.
„Doch sollen ꝛc. wird expresse sta-
„tuirt: Doch sollen hierinnen die
„Sachen *injuriarum*, in denen auf
„Widerruffen geklagt, auch an-
„dere, so auf Geld, aber nit un-
„ter fünffzig Cronen durch den
„Kläger in seiner Klag *æstimi*rt,
„auch Obrigkeit, Gerechtigkeit,
„persönlich, und Feld-Dienstbar-
„keit, ewige unablößliche Gül-
„ten, Zinß, und Nutzungen, auch
„andere dergleichen, so nicht ge-
„wiß Achtung hätten, ob sie
„gleich unter der bestimmten
„Summa der fünffzig Cronen
„wären, ausgenommen seyn.
„Aus diesem bishero erzehlten nun

„kan

„kan der Leser leicht selbst den Schluß
„machen, daß ich nicht anderst sagen
„könne, als es seye eine schlechte Ar-
„beit. In Struvii Bibliotheca Juris
„hingegen pag. 775. heisset es: Der
„Auctor habe den Land-Gerichts-
„Procefs singulari cura beschrieben.
Und mit diesem Urtheil hat der Auctor
der Sachen nicht zu viel gethan, gestal-
ten beede Wercke von so schlechtem
Werth seynd, daß man selbe nirgends-
zu brauchen kan, indeme nichts weni-
gers darinn abgehandelt wird, als der
Begriff und Gebrauch der Ehehaffts-
Fällen und des gantzen Land-Gerichtli-
chen Procesſes, von dem doch beede die
Aufschrifft, wiewohl mit Unwürden,
tragen. Ich solte dahero billich etwas
besseres an den Tag legen, damit nicht
eben eine solche Censur über mich erge-
hen möge, als ich über anderer Leuten
Arbeit gefällt habe. Ich bin dessen
auch ohne eitle Ruhmredigkeit per-
suadirt, bescheide mich aber dabey wohl,
daß man vieles an meiner Arbeit, in-
sonderheit an deren Unvollkommenheit,
auszusetzen haben werde, allein so viel
schmeichelte ich mir niemalen, daß ich

von dem Proceſs des Kayſerlichen Land-Gerichts einen vollkommenen Tractat, der die gantze Materie exhauriren werde, ſchreiben wolle, ſondern meine Abſicht ware nur dieſe, zu gutem deren, die davon gantz keine Notiz haben, einen kurtz- doch gründlichen Entwurff von dem Land-Gerichtlichen beſonderen modo procedendi vorzuſtellen, welcher hauptſächlich in der Materie derer Ehehaffts-Fällen, dem Jure avocandi, und in dem Achts- und Aber-Achts-Proceſs beſtehet, und davon habe ich ſo viel geſagt, als mir ſelbſt wiſſend iſt. Immittelſt will ich doch gerne eine jede vernünfftige Cenſur, und noch lieber Correction darüber ergehen laſſen, doch nur von ſolchen Leuten, die zugleich, die Fehler zu verbeſſern, geſchickt ſeynd, und welche in der That was beſſeres heraus geben, dann ich geſtehe gantz gerne, daß es mir an manchem Ort an dem nöthigen Wiſſen gemangelt habe, und ich mithin etliche hiatus habe offen laſſen müſſen, die aber von niemanden ſuppliret werden mögen, er habe dann copiam ſcrutandi antiquiora Judicii Acta, woran es mir gemangelt; und diß iſt mir

mir so ehender zu verzeihen, als ich illotis quasi manibus zur Land-Gerichtlichen Praxi gekommen, da ich in denen hiesigen Stadt-Schulen unter getreuer und unwiedergeltlicher Anführung und privat-information des um seiner besonderen Gelehrsamkeit wegen Hochberühmten Herrn Rectoris, M. Jacob Andreas Gaupp, νῦν ἐν ἁγίοις kaum die erste Gründe zur Philosophie zu legen angefangen hatte, dahero ich wohl nicht den zehenden Theil Nutzens von der Land-Gerichtlichen Praxi gezogen, als andere, die zuvor etliche Jahr das Studium Juridicum getrieben haben. Was mir aber davon übrig geblieben, bestunde in einer idea obscura, und vielen confusen Concepten, und überhaupt in einem Congerie vieler Formularitäten, die ich erst bey dem nach 7. Jahren angefangenen, und in Jahrs-Frist geendigten Studio Juris zu digeriren angefangen, und mit diesen Uberbleibsaalen mußte ich mich behelffen, wobey mir eint- und andere neue Processe, die ich Zeit meines Hierseyns am Kayserlichen Land-Gericht dirigirt, jezuwei-

len zu statten gekommen, all anderer Subsidien mußte ich cariren, so, daß ich nicht einmal alle Scripta eristica, die zwischen dem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich und dem Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayß einst gewechselt worden, weniger die wider die Ehehaffts-Fälle eingestellte monita Statuum, noch auch andere Acta publica zur Hand bringen, und mich daraus des benöthigten Berichts erholen können; dahero es anderst nicht seyn kunte, als daß etwas unvollkommenes heraus kommen mußte. Es mag aber das Werck beschaffen seyn, wie es will, so ists doch wenigist mein eigen, und kan man mir nicht, wie tausend andern, nachsagen, daß ich aus 99. Büchern das hundertste zusammen geschrieben habe. Und damit es nicht scheine, als wolle ich mit fremder Wolle prangen, so habe ich gantz geflissentlich von allem dem abstrahirt, was mich nicht sonders merckwürdig gedauchte, und was nur ad communia Processus gehört; Hingegen habe ich aufrichtigist recensirt, wie es jetziger Zeit am Land-Gericht gehalten werde, ohne mich zu bekümmeren, wie der Grund etlicher

Sä-

Sätzen, die man Land-Gerichtlicher Seits behauptet, beschaffen seye. Mir ists genug, daß ich de praxi moderna gewiß bin, und wo mir ratio praxis unbekandt ist, da lasse ich selbe an ihrem Ort gestellt seyn, in übrigen Articulis habe ich meine Meynung also gesagt, daß keiner daran gebunden ist, selbe für wahr anzunehmen, sondern da bleibt einem jeden Libertas dissentiendi allezeit bevor; ich wünsche nur, daß ich ihrer viele so irritiren möchte, daß sie ihre widrige, aber bessere Meynungen an den Tag legen würden, so wäre alsdann Hoffnung, daß die Jura tam Statuum quam Judicii mit der Zeit deutlich gemacht würden, worzu ich nunmehro den Weg also gebahnt habe, daß andere die erwünschte Gelegenheit haben, an Verbesserung meines Wercks ihr Heyl zu versuchen, insonderheit aber diejenige, welchen derer in districtu eingesessener Reichs-Ständen Archive anvertraut seynd, als welche mit Publicirung derer von diesem Land-Gericht handlenden alten Acten nicht nur zu Illustrirung desselben Historie vieles beytragen könten, sondern es würden auch

dardurch die Privilegia Statuum in Ansehung dieses Gerichts selbsten desto mehr erläutert werden, wann der ehemalige Zustand dieses Gerichts, und der Verhalt desselben gegen die eingesessene Stände ex Actis vetustioribus illustrirt werden könnte.

An der Methode, die ich bey dieser Einleitung gebraucht habe, könnte zwar dieses ausgestellt werden, daß die Titul in einer besseren Ordnung seyn könnten; Allein ich wollte mit Fleiß die Ordnung derselben, wie sie in ordinatione stehen, nicht invertiren, und diß zwar darumen, damit die Citationes des Textus den Leser nicht confus machen möchten, welches durch Veränderung der Tituln nothwendig hätte geschehen müssen, anjetzo aber findet man unter jedem Titul den gantzen Text, wie er in der Ordnung selbsten stehet. Ich habe zumalen den Text von darumen gantz, und öffters fast zum Uberfluß recensirt, und den Leser nirgends auf die Ordnung verwiesen, damit ein jeder, der auch die Land-Gerichts-Ordnung nicht besitzet, sich des Buches mit Nutzen bedienen könne, gestalten kein einziger Text ausgelas-

gelassen worden, der nur einen mindesten Nutzen hat, so, daß ein jeder die gantze Land-Gerichts-Ordnung, so weit sie noch einen Nutzen hat, in dieser Einleitung findet; Hingegen habe ich etliche Titul, die von dem abgeschafften Anleitungs-Procesſ handlen, gantz ausgelassen, insonderheit aber habe ich bey einem jeden Text angemerckt, ob selber auch in der alten Land-Gerichts-Ordnung zu finden seye, oder nicht, um dardurch die Differenz zwischen beeden Ordinationibus zu zeigen, als worauf vieles anzukommen scheint; Bey denen angeführten præjudiciis habe ich diem & consulem wegen Länge der Zeit zwar nicht nahmhafft machen können, ich stehe aber gut darfür, daß in selben also verfahren worden seye, wie ich bey jedem gesagt habe, die formulæ supplicandi, die ich an etlichen nöthigen Orten an die Hand gebe, seynd, etliche wenige ausgenommen, von mir fingirt worden. Was ad communia Processus gehört, davon hab ich abstrahirt, und nur das angeführt, was bey Land-Gericht etwas besonders, und demselben gantz eigen ist, dahero der III. Theil

der kürtzeste ist, als bey welchem ich, wo ich hätte weitläuffig seyn wollen, nur solche Sachen hätte schreiben müssen, die aller Orten anzutreffen seynd. Sonsten schrieb ich zuerst diese Einleitung in Lateinischer Sprache, wie diejene zeugen können, die das Lateinische Manuscript gesehen haben, auf Einrathen guter Freunden aber, und weil ich selbsten wohl erkennete, daß solchergestalten das Werck ihrer vielen nichts nutzen könne, so änderte ich meinen Sinn, und übersetzte selbes ins Teutsche, bey welcher Gelegenheit ich wahrgenommen, um wie viel die letztere Gedancken besser seyen als die erste, gestalten bey Gelegenheit solcher Ubersetzung viele neue wichtige Sätze hinzu gekommen seynd, und darum war ich nicht Willens, diesen partum meines Otii Lindaviensis noch so bald vor der gelehrten Welt sehen zu lassen, sondern gedachte, mittler Zeit mehrere Acta publica zur Hand zu bringen, um daraus noch manche gute Verbesserung treffen zu können; Alleine nachdeme in der neuesten Wahl-Capitulation der jetzt Glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät Caroli VII.

Artic.

Artic. XVIII. §. 8. & seqq. von dem Kayserlichen Land-Gericht pactirt worden, daß wegen desselben *Abolition* auf dem Reichs-Tag bald-möglichst ein gewisses *statuirt*, immittelst aber und innerhalb Jahr-Frist, die eine Zeit hero wider die alte Land-Gerichts-Ordnung *extendi*rte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche *excessus* und *abusus* förderlichst aufgehoben werden sollen. So hielte ich darfür, daß niemalen nöthiger gewesen seye, als eben jetzo, damit offentlich zu erscheinen, und fassete dahero den Entschluß, diese meine unvollkommene Arbeit wenigist zu rechter und bequemer Zeit dem Druck zu übergeben. Sonsten wird männiglich zum voraus von mir überzeugt seyn, daß meine Intention nicht seye, jemanden seine wohlhergebrachte Rechte und Freyheiten zu verkleineren, und eine solche widrige Meynung hat so weniger Grund, als wenig es in meiner Macht stehet, oder sonst möglich ist, durch derley Scripta privata Juribus quæsitis den allermindesten Abbruch zu thun, quippe is præjudiciū facere velle videri nequit, qui si vellet, non posset. Ubri-

Ubrigens will ich mich gegen die widrige Urtheile, die über mich dieses Wercks halber von etlichen Ubelgesinnten ergehen werden, nach dem eingerissenen usu valde populari zum voraus nicht armiren, sondern lasse es darauf ankommen, bis ich angegriffen werde, da es dann an der behörigen Rettung meiner Sache nicht fehlen solle, als worzu ich um so besser gefaßt bin, als ich zum voraus sehen kan, wo, und von wem ich mich eines Angriffs zu befahren habe.

Ausser deme ist nichts mehr übrig, als daß ich diesen primum, non satis quidem adultum legitimum tamen partum zu geneigter Aufnahm, mich aber zu dem Wohlwollen eines jeden Lesers bestens empfehle. Geschrieben in dem Hoch-Fürstlichen Reichs-Stifft Lindau den 19. Maji 1742.

Discursus Præliminaris
Von dem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben.

§. 1.

NAchdeme ich mir vorgenommen, pro modulo ingenii mei, den Proceſs des Kayserl. Land-Gerichts in Schwaben zu beschreiben, so ist vorderist zu erinnern nöthig, von was für einem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben hier die Rede seye, gestalten nach Zeugnuß des Autoris Actorum Lindaviensium pag. 163. circa med. vor Alters nur allein in Ober-Schwaben, über zehen dergleichen Kayserl. Land-Gerichte gewesen seyn sollen, von deren etlichen in folgendem ein- und anderes vorkommen wird, aus welchen aber meines Wissens keines mehr übrig ist, als das Kayserl. Frey-Land-Gericht der

Grafschafft Kempten, das Kayserliche Land-Gericht zu Stockach in der Land-Grafschafft Nellenburg, und das zu Ranckweil in Müsinen in Rhetia, welche aber so wohl als die übrige alle, die nicht mehr in esse seynd respectu nostri judicii, nur judicia particularia seynd, und respectivè gewesen seynd, denen nur ein kleiner District, zu Ausübung ihres Gerichts-Zwangs angewiesen ware, und noch ist, so daß sie heut zu Tage pro judiciis mere ordinariis dominorum territorialium zu gelten scheinen, hingegen das Kayserl. Land-Gericht davon ich hier rede tantum inter hæc judicia caput extulit, quantum lenta solent inter viburna cupressi, es wird dasselbe genennt, das Frey Kayserl. Land-Gericht in Ober- und Niederen Schwaben auf Leykircher Hayd, und in der Gepürß, in dem Reichs-Abschied de anno 1641. §. Ubrige 93. und in Instrumento Pacis Westph. art. 5. §. Visitatio 56. wird selbes simpliciter das Land-Gericht in Schwaben, in denen fünff letztern Kayserl. Wahl-Capitulationen aber Ferd. IV. art. 15. Leop. art. 18. Joseph. art. 17. Carl. VI. art. 18. und in noviss. art. 18. das Weingartische-Land-Gericht genennt, welche Benennung von daher curial geworden ist, weil gemeiniglich der Kayserl. Land-Richter als Caput

put inclyti totius judicii in dem Ober-Oesterreichischen Marckflecken Altdorff zu wohnen pfleget, welcher promiscue, wie das in desselben Etter gelegene Reichs-Gotts-Hauß Weingarten populariter genennt zu werden pflegt, das Land-Gericht in Schwaben aber wird es καὶ ἐξοχὴν darum genennet, weilen es das oberste und vornehmste Land-Gericht in Schwaben ist, welches seinen Gerichts-Zwang auch über die übrige minora & particularia judicia Provincialia Imperialia erstrecket: Coccejus in jurispubl. prud. so wohl als Hr. v. Ludolph, Comment. de Jur. Cam. *theilen dieses Kayserl. Land-Gericht in zwey von einander unterschiedene Gerichte ab*, und zwar sagt ersterer Cap. 32. n. 41. Duo sunt ju-„ dicia provincialia Suevica. 1) auf der Ley-„ kircher Hayd in der Pürß. 2) Weingarten-„ se, quod habetur in pago Weingarten, &„ tribus imperii urbibus Ravenspurg, Wan-„ gen, Ißny.„

„Letzterer aber append. 5. pag. 237.„ Superant in Suevia duo saltem judicia Cæ-„ sarea Provincialia, quorum autoritas ad-„ huc durat, unum est, & id præcipuum,„ das Kayserl. Land-Gericht in obern- und„ niedern Schwaben, alterum das Land-Ge-„ richt auf der Leykircher Hayde in der Pürß;„

 allein

allein der Fehler ist ex prioribus & sequentibus gantz offenbar, und so viel notorisch, daß es nur ein Land-Gericht sub eodem judice, licet diversis in curiis seye.

§. 2.

In älteren Land-Gerichtlichen Documentis vom XIV. Seculo hab ich bißhero anderst nicht gefunden, als daß sich das Kayserl. Land-Gericht nur allein von der Pirß, Birse, Gepürß geschrieben habe, wie aus denen in ap-
N. 1. pend. sub. N. 1. befindlichen Documentis de anno 1380. & 1384. erscheint, die ich aus denen gedruckten Wasserburgischen actis miscellaneis entlehnt habe, in welchen der Judex Provincialis Conrad der Stosser, sich einen Frey Land-Richter in der Pirß nennet, es kommt auch unten P. 2. Tit. XI. ein documentum Curiæ Episcopalis Constantiensis de anno 1377. vor, in welchem eben dieser Land-Richter Conrad der Stosser, Judex Provincialis in der Birse, betittelt wird; die Ursache dieser Benennung ist, weil das obere Theil Schwabenlands jederzeit in die obere und untere Gepürß, oder Pürsch eingetheilt worden, welche Eintheilung noch heute zu Tag curial ist.

§. 3.

§. 3.

Hinach fienge das Kayserl. Land-Gericht an sich von der Leykircher Hayd und in der Gepürß zu nennen, Ausweiß eines Documenti in actis Lindavienſibus pag. 880. n. 30. de dato Leykirch 1466. dessen Anfang also lautet:

„Ich Heinrich Stüdlin des Reichs„ Frey Land-Richter auf Leykircher„ Hayd, und in der Gepürß ꝛc. von Ge-„ walts wegen meines allergnädigsten„ Herrn des Röm. Kayser Friederichs,„ und auch von Gnaden des Edlen mei-„ nes Gnädigen Herrn Herrn Johansen,„ Truchsässen zu Walpurg des Reichs„ Land-Vogt in Schwaben.„

Diese Benennung zeigt an, daß auf der Leykircher Hayde der älteste und vornehmste Mallus gewesen seye, so daß hievon das Land-Gericht selbsten seinen Nahmen genommen hat, wie dann auf dieser Heyde, unweit von dem Reichs-Gräffl. Truchsässischen Schloß Zeyl, noch die rudera von einem solchen alten von Stein gebauten Land-Gerichtlichen Mallo, oder sede judiciali zu sehen seyn sollen, ut nuper ex relatione Consultissimi D. D. Beck. Syndici Isnensis, ut teste oculato percipere contigit.

§. 4.

In den neuern Zeiten erst fienge das Kayserl. Land-Gericht an, von obern und niedern Schwaben genennet zu werden, welche Nomenclation vermuthlich von der Land-Vogtey Schwaben, als die sich derselben zu bedienen pflegt, entlehnt worden; hierdurch aber wird angezeigt, daß dem Kayserl. Land-Gericht in universa Provincia die Jurisdiction zuständig seye.

§. 5.

Den originem & natales des Kayserl. Land-Gerichts betreffend, varia variorum est sententia, darinnen aber kommen alle, die hievon ihre Gedancken eröffnet haben, übereins, daß die Natales dieses und anderen Kayserl. Land-Gerichten von denen alten Grafen, Gräven, Comitibus, zu deriviren seyen, penes quos juris dicendi erat potestas in criminalibus æque ac civilibus, nomine atque auctoritate Regum ac Imperatorum, und hat sonderheitlich Herr L. Knoll in der oben in præfatione angeführten Differt. §. 38. & multis sqq. seine wohlgegründete Gedancken hierüber mitgetheilet, wie auch Herr Belli in seiner Dissertat. Sect. 2. §. 4. & seq. auf die ich mich

ledig-

lediglich beziehe, ne aliena lana superbire videar, es hat auch der berühmte Juris-Consultus Schilter sein Bedencken hierüber und über andere das Kayserl. Land-Gericht berührende quæstiones, in einem besonderen responso, quod acceptum refero supra laudato D. D. Beck. Syndico Isnensi, eröffnet, welches ich in appendice sub N. 2. mit etlichen succincten Anmerckungen communicire, und deme, was an diesen 3. Orten de origine & progressu Judicii Provincialis gesagt wird, noch meine Gedancken kürtzlichen hiebey füge. Es ist nemlich eine ungezweiffelte Sache, daß, was unter Regierung der Fränckischen Königen ein Comes gewesen, durch das Wort Land-Richter am besten exprimirt werde, und die officia circa justitiæ administrationem mit einander überein treffen, wie dann Lehmann in Chron. Spir. allerwegen das Wort Comes durch das teutsche Wort Land-Richter exprimiret. Allein ich finde nirgends, daß ein Comes über einen so grossen District als das Kayserliche Land-Gericht inne hat, bestellt gewesen seye, gestalten jedem sein besonderes Gaw angewiesen ware, der Landgerichtliche Jurisdictions-Bezürck aber erstreckt sich über viele Gaw, welche noch heut zu Tag ihren besonderen Nahmen führen, als da ist Allgew, Iller-

N. 2.

lergew, Hegew, Augstgew 2c. und muß also dieser District vermuthlich etwas mehrers zu bedeuten gehabt haben, als nur eine gemeine Gaw-Grafschafft, und entweder von mehr als einem Gaw-Grafen, oder einem andern Königlichen Beamten, der noch höheren und mehreren Gewalt gehabt hat, als ein Gau-Graf, administrirt worden seyn, welches mich auf die Gedancken bringt, daß ich darfür halte, es seye der Gewalt des Kayserl. Land-Gerichts ob finium latitudinem, ehender von denen missis Regiis (mit welchen Schilter die Nuncios Cameræ quæst. 2. §. 1. responsi zu confundiren scheint) herzuleiten seye, als deren Gewalt sich noch über die Gaw-Grafen erstreckte. Ob nun gleich die missi Regii keine Officiales perpetui waren, wie die Comites, sondern hierzu bald diese bald jene Officiales aulici ernennt wurden, so kan ja doch seyn, daß dieser District, so mehrere Gaw unter sich gehabt, etwas besonders gehabt habe, und demselben ein vornehmerer Königlicher Beamter vorgesetzt worden, deme viele Gaw-Grafen untergeben gewesen, zumahlen es scheint, daß der Nahmen-Allgaw, wo die malli principaliores anfänglich gehalten worden, dieses selbsten und so viel indigitire, daß dieses Gaw allgemein, für alle, oder über mehr andere Gaw

gesetzt

gesetzt gewesen seye, also daß man daselbsten seine Beschwerden gegen die Grafen oder Unter-Richtere selbsten, anbringen können, welches eben die Incumbenz derer Regiorum missorum gewesen ist, es mag aber deme seyn, wie ihm will, so ist doch so viel gewiß, daß der jetzige Land-Gerichts Bezürck niemahlen unter einem Gaw-Grafen und eben so wenig unter einem Land-Grafen gestanden seye, dann eine Landgrafschafft hatte auch keinen so grossen ambitum, als der Landgerichtliche District ist, dann es wird auch das particular-Land-Gericht zu Ranckweyl in Müsinen eine Land-Grafschafft und der Land-Richter, so bey selbem præsidirt, ein Land-Graf genennet apud auctorem historiæ S. Fridolini, in Goldast. script. rer. Allemann. Tom. I. P. 2. und doch ist unzweiffentlich und fast nicht zu verneinen, daß das Gerichte, von welchem das jetzige Kayserl. Land-Gericht abstammet, schon unter denen Fränckischen Königen florirt habe, obgleich Herr Knoll §. 43. pag. 60. dafür haltet, es habe erst angefangen zu floriren post extinctum in Conradino Ducatum Suevicum, und also erst post annum 1268. Herr Belli aber dessen Ankunfft in das XII. Seculum versetzet, dann da dieses Gericht auf der Leykircher Hayde sub dio anfänglich celebrirt worden,

qui tamen ritus celebrandi placita, per Carolum Magnum, & Ludovicum pium jam seculo nono abrogatus est, ut late probat Heinecc. Elem. Jur. Germ. L. 3. Tit. 1. §. 21. so ist wohl zu schliessen, dieses Gericht seye schon ante hanc abrogationem in Ubung gewesen, wenigsten ist keines weegs zu vermuthen, daß, oder wie selbes erst unter denen hinnach gefolgten Ducibus Sueviæ, oder gar post extinctum rursus Ducatum & penitus mutatum Sueviæ formulam habe entstehen können oder sollen; dann wo selbes erst von denen Ducibus Sueviæ wäre aufgestellt worden, so würde es als ein Judicium Ducis una cum Ducatu ohnfehlbar auch vertilget worden seyn, post Ducatum vero rursus extinctum ist selbes eben so wenig aufgebracht worden, vid. Dissert. D. Belli pag. 69. woselbsten dieser so gar auf acta Judicii vom Jahr 1240. provocirt, da doch der Ducatus mit Conradino erst anno 1268. aufgehört hat. Noch eine andere Meynung von dem Ursprung derer Land-Gerichten führt Herr Christian Ulrich Grupen observat. de Jud. Provinc. §. 3. an, refutirt selbe aber auch zugleich also:

„So viel den originem der Land-Gerichte anlangt, so führen Struv. hist. Juris „C. 6. §. 3. und Pfeffinger ad vitriar. Tit.

Tit. IV. pag. 662. ihren Ursprung von „
der Zeit her, da die Kayser post turbu- „
lenta tempora interregni, de pace pub- „
lica restituenda bemühet gewesen, und „
zu dem Ende contra turbatores pacis „
in denen teutschen Provinzen Land-Ge- „
richte angeordnet, wie dann auch Lerch „
2ter Grund-Satz n. 11. f. 70. dahin „
gehet, daß zugleich neben dem Land-Frie- „
den gewisse Land-Gerichte und Land- „
Richter bestimmt worden, und Dattius „
de pace publica L. I. c. 18. n. 20. in „
den Gedancken stehet, daß der Endzweck „
der Land-Gerichte ursprünglich nicht so „
wohl auf die Decision streittiger Parthey- „
Sachen, als auf die Beschützung des „
Land-Friedens gericht gewesen. Ob „
nun zwar in pace publica Francof. „
Wenceslai anno 1398. apud Datt. L. „
I. c. 18. n. 18. austruckentlich enthalten, „
daß Kayserl. Maj. denen Reichs-Stän- „
den die Gnade gethan: daß ein jegli- „
cher in seinem Land, als offt sich das hai- „
schen wird, einen bederben Mann, zu ei- „
nem Richter in Unserem (des Kaysers) „
Nahmen, und von Unser und des Reichs „
wegen kiesen, und setzen soll und mag 2c. „
so spricht doch die evidenz selbst, und „
bezeu-

„bezeugen historiæ monumenta omnis „ævi, daß die Judicia Provincialia, die „Land-Gerichte, in vetustis Germaniæ „moribus, und bereits in lege Salica, „unter der Benennung des Malbergii ge- „gründet, dahero Eccard. in notis ad Le- „gem Salicam Tit. I. p. 13. gar wohl „anmercket, daß Mallus seye publicus „Conventus & placitum atque idem „illud, quod nostro more efferi- „mus, das Land-Gericht, und à Mallo „der Ort, wo das Land-Gericht gehal- „ten, die Mahlstatt genennt worden ꝛc.„ Daß deme allem so seye, bezeugen die viel und um ein gantzes Seculum ältere Landgerichtliche Documenta, deren eines selbsten Schilter, in seinem obangeführten responso qu. 2. n. 7. ex Crusii annal. Suev. de anno 1291. anführt, da hingegen dieser Wenzeslaische Land-Frieden erst anno 1398. gestifftet worden.

§. 6.

Solchemnach dann voraus gesetzt, quod initia Judicii nostri exstiterint ante Burchardum à Conrado I. in Sueviæ Ducem appellatum, so ist kein Zweiffel, es werde dieses Land-Gericht auctoritate ac nomine Regis, seine vor inngehabte Jurisdiction unter denen

Duci-

Ducibus eben ſo gut als zuvor fortgetrieben haben, wiewohl ſub moderamine Ducum. Ohneracħtet aber dieſes ex monumentis hiſtoriæ illius ævi nicht beſcheint werden kan, ſo kan man doch das contrarium, nemlich die Aufhebung deſſelben noch viel weniger vermuthen, ſondern es müßte deſſen redintegration poſt extinctum Ducatum erſt erwieſen werden, facilius itaque ac rationabilius præſumitur continuatio Judicii ſub Ducibus Sueviæ, quam abrogatio ejusdem poſt tria & quod excurrit ſecula, id quod temporis ſpatium interceſſit inter Burchardum primum & Conradinum ultimum *Sueviæ* Ducem, dann wo dieſes Land-Gericht *inner* ſo *langer* Zeit ohne Ubung oder gar abolirt geweßt wåre, ſo kønnte man wohl keine redintegration deſſelben glauben, ohne den vollkommneſten Beweiß, der doch gewiß nicht beyzubringen iſt, geſtalten eine dergleichen redintegration eben ſo viel wåre, als eine gantz neue inſtitution, de qua tamen non conſtat. So viel bleibt indeſſen gewiß, und iſt ex adductis behårtet, daß dieſes Dicaſterium und andere ſeines gleichen unter der Regierung der Schwåbiſchen Hertzogen nicht erigirt worden, und eben ſo wenig poſt extinctum Ducatum, ſo, daß mithin ſelbiges ohnfehlbar ſchon vorhin exiſtirt hat.

§. 7.

§. 7.

Es ergabe sich nemlich die Erledigung des Schwäbischen Hertzogthums per fata Conradini eben während des grossen Interregni von anno 1254. bis 1273. und während diesen Troublen ware niemand, der ein solches Tribunal in einem ledigen Hertzogthum hätte anordnen können, wollen, noch sollen, vielmehr gieng es damalen in Schwaben vor andern Provintzien des teutschen Reichs sehr verwirrt zu, so, daß nicht zu glauben ist, als hätte man damalen an Errichtung eines solchen Gerichts dencken sollen; eben so wenig findet man auch in der Historie selbiger Zeiten, daß von Rudolpho I. oder einem desselben Nachfolgern diß Kayserl. Land-Gericht wäre gestifftet worden, vielmehr ist ex facti evidentia gewiß, daß sich dieses Gericht durante Interregno bey seiner Gewalt manutenirt, und unter denen hinnach gefolgten Kaysern fortgeführt habe, und diß zwar um so besser, als die Uberbleibsaale des Hertzogthums Schwaben hierauf an die Hertzoge von Oesterreich erwachsen, welche qua Innhabere sothaner Reliquiarum Ducatus Suevici, unter dem Nahmen der Land-Vogtey Schwaben, auch zugleich qua Kaysere dieses Gericht bestens geschützt haben.

§. 8.

§. 8.

Ob aber dieses Kayserl. Land-Gericht ein Appertinenz der Land-Vogtey seye, meum non est decidere, bene quidem quid sentiam, dicere, Herr Belli zwar gibt pag. 74. circa finem für eine ausgemachte Wahrheit aus, jam ante ætatem Henrici VI. Præfecturam vel Landvogteiam Sueviæ in vigore fuisse. Er beweiset es aber mit keiner Sylbe, es ist auch nicht zu erweisen, sondern vielmehr gewiß, daß die Land-Vogtey Schwaben erst post mortem Conradini angefangen habe, und diese die veras reliquias des *Ducatus Suevici* constituire, wie dann noch heut zu Tag etliche immediale Reichs-Stände annoch einen jährlichen Schutz-Wein ꝛc. an dieselbe erstatten, vid. Heider in actis Lind. pag. 381. so ich für nichts anders als für ein λείψανον ducalis dignitatis halte, citatus autor actor. Lind. cit. loc. ut rerum Sueviæ optime gnarus ist gleicher Meynung da er sagt:

„Die Land-Vogtey Schwaben seye„ zur Zeit der Hertzoge in Schwaben noch„ nicht in rerum naturâ gewesen, sondern„ erst nach Abgang Conradini auf die„ Bahn gekommen.„

Gleich-

Gleichwie aber oben evincirt worden, daß das Kayserl. Land-Gericht schon ante Duces in esse gewesen, so kan selbes von seinem initio und erster ursprünglicher Ankunfft an kein appertinenz der Land-Vogtey Schwaben geweßt seyn, ich will aber damit nicht behaupten, daß selbes nicht nach der Hand der Land-Vogtey Schwaben zugewandt und mit selber connectirt worden seye, als welches wohl seyn kan, wie dann in neueren Monumentis durchaus darauf provocirt wird, daß dieses Gericht eine Zugehörde der Land-Vogtey seye, worgegen nicht irret, was Herr Knoll cit. pag. 60. in contrarium behauptet, da er sagt: Unde esse licet certis, imperiale hoc tribunal in Suevia fuisse, inde à temporibus extincti Ducatus. Si conjecturis uti licuerit, forte ideo instituit Prætores Provinciales ibidem eodem illo tempore sive Rudolphus I. sive Albertus I. ne tot territoriolorum Domicelli, in metuendis inde dissiduis, Judice Imperiali destituerentur; Dann diese Vermuthung hat darum nicht statt, weil schon damahlen und lange zuvor schon anno 1146. von Conrado III. das Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweyl angeordnet ward, dessen Jurisdiction sich auch auf den Schwäbischen Crayß erstrecket, mithin es denen Ständen an einem

Judi-

Judice Imperiali nicht gefehlt hat, es will zwar Herr Knoll diese seine Vermuthung aus den obangezogenen Worten Heideri erweisen, da er folgendes darunter notirt: Hoc etiam opinatur Heiderus in act. Lindav. pag. 381. Die Land-Vogtey wäre zur Zeit der Hertzo-„ ge in Schwaben nicht in rerum natura ge-„ wesen, sondern erst nach Abgang Conradini „ aufgekommen.„ Allein nemo non videt, daß Herr Knoll diesen in rebus Patriæ erfahrnen Auctorem sinistre verstanden habe, und von ihme die Land-Vogtey von deren Heider gantz alleine und mit nichten vom Kayserl. Land-Gericht redet, mit dem Kayserl. Land-Gericht confundirt werde, welch beede doch in ihrem Anfang, Instituto, und Weesen gantz differiren, ob sie gleich quoad acquirendi modum in Ducibus Austriacis wohl überein kommen können, mithin ist die daraus gezogene Conclusion gantz irrelevant, die der Auctor also formirt: Iste quidem Auctor re-„ cte distinguit inter Præsidem Sueviæ, dem „ Land-Vogt, atque Prætorem, dem Land-„ Richter, quoniam primo cum Jurisdictione „ nihil est commune, sed tamen est utrius-„ que una causa, ætas, ratio, origo, auctori-„ tas, als welches Heiderus pag. 578. selbsten widerspricht, da er von dem Kayserl. Land-

Richter also spricht:

„Eum in administranda toti Provin-
„ciæ, salvis statuum exemptionibus, ju-
„stitia, Comitis antiqui personam repræ-
„sentare, & Cæsareum immediate Judi-
„cem audire:

von dem Land-Vogt aber:

„Quod Ducis sive Principis Sueviæ
„Partes seu reliquias sustinere, videatur,
„neque se ingerat litibus provincialibus.

Sustinirt nun der Judex Provincialis personam antiqui Comitis, der Land-Vogt aber Principis seu Ducis Sueviæ, so ist am Tage, daß sie quoad originem & initium, um mehr als ein Seculum differiren, und erscheint mithin daraus, daß das Kayserl. Land-Gericht, und die Land-Vogtey nicht anderst cohæriren, und jenes nicht anderst ein appertinenz der letztern sey, als weil sie pari forsan titulo, conjunctim, & ab iisdem acquirirt worden.

§. 9.

Uberhaupt aber hat Herr Knoll den an ihme tanquam in medio Landvogtiæ territorio nato, fast inexcusablen Fehler begangen, daß er das Kayserl. Land-Gericht, und die Oesterreichische Land-Vogtey Schwaben pro Synonimis in seiner gantzen Dissertation, und sonder-

sonderlich in primis ejusdem Lineis angegeben; summa rei findet sich gleich in §. 3. der also lautet:

„Et quemadmodum Comes Provincia-„ lis der Gravlandvogt potestatem habet, ita„ Jurisdictio Landvogteiæ est penes peculia-„ rem Judicem, sive Prætorem, qui in verna-„ cula audit: Der Kayserl. Land-Richter in„ dem Schwäbischen Land-Gericht, oder der„ Land-Vogtey. Primus esse solet Perso-„ na illustris, dignitate Comitis plurimum„ conspicua, sed alteri sufficit, jura nosse, qui„ ideo esse etiam potest ex ordine civium in-„ feriore, ultimus sententiam *fert*, quam pri-„ mus exequitur manu *fortiori*, ab *ultimo*„ requisitus. &c.„

Tot fere errores quot Lineæ. Das Kayserl. Land-Gericht hat mit der Land-Vogtey so wenig eine Verwandschafft, ausser was oben eingeraumt worden, daß vielmehr diese beede sich also gegen einander verhalten, wie das Kayserl. Land-Gericht, und andere im Schwäbischen Creyß angesessne Reichs-Stände. Es agnoscirt nemlich die Land-Vogtey die Land-Gerichtliche Jurisdiction wie alle Districtuales in casibus nempe reservatis, in reliquis avocirt sie die Land-Vogteyliche Unterthanen, in Krafft der Oesterreichischen Privilegien wie

andere Stände, die Land-Vogtey ist wie Herr Belli §. 6. gar recht anmercket, ein gantz besonderes territorium austriacum, so von einem besondern Ober-Amt administrirt wird, cujus Caput der Land-Vogt, alter Land-Vogtey-Verwalter nominatur, welches Ober-Amt, und das Kayserl. Land-Gericht von einander gantz nicht dependiren; Herr Knoll nennt den Land-Vogt Comitem Provincialem, sed melius ita nominales Judicem Provincialem, ja er nennt ihne gar Gravlandvogt, unico quasi vocabulo, der Nahme ist Land-Vogt, usu populari aber sagt man Graf Land-Vogt, eo quod dignitate S. R. I. Comitis illustris est; wäre dieses Amt mit einem Frey-Herren besetzt, so würde man sagen Baron Land-Vogt, von diesem sagt Herr Knoll, quod potestatem habeat in Landvogteia, Judex autem Provincialis jurisdictionem, was aber dieses heissen solle, und was potestas in Gegen-Satz der jurisdiction bedeute, weiß ich nicht. Potestas des Land-Vogts und übriger Landvogteylicher Officialium, bestehet in administration der Criminal- und Civil-Jurisdiction so weit die Land-Vogtey reicht, der Land-Richter hingegen exercirt aus Kayserl. Macht und Gewalt seine mitlauffende Jurisdiction in dem gantzen districtu judicii, dessen

die

die Land-Vogtey nur eine geringe particula ist. In der Land-Vogtey aber hat derselbe keinen Punct weiters oder mehrers zu sprechen, als in andern Reichs-Ständischen territoriis, die de districtu seynd. Wann die Land-Gerichtliche und Land-Vogteyliche Jurisdiction eines wären, so folgte, daß die Land-Vogteyliche Jurisdiction sich über den gantzen Land-Gerichtlichen Jurisdictions-Gezürck erstrecke, id quod nec ignarissimus patriæ rerum unquam somniavit. Es nennet ferner der Autor des abangeführten §. 3. den Judicem Provincialem einen Land-Richter in der Land-Vogtey, id nunquam, dum vivo, audivi. Dem Kayserl. Land-Richter schreibt er ferner bey jus sententiam ferendi: dem Land-Vogt aber gloriam, fortiori manu exequendi &c. Sermo sane refutari indignus, alle Urtheile, die am Kayserl. Land-Gericht gefällt werden, die exequirt dasselbe auch, teste quotidiana praxi, und würde man dem Land-Vogteylichen Ober-Amt niemahlen zugeben, daß sich daßselbe in die Land-Gerichtliche Iudicatur einmische, als die es selbsten agnoscirt, sed erratum est, correctumque satis.

§. 10.

Daß dieses Land-Gericht ein Judicium mere imperiale seye, ist in superioribus schon

genugsam evincirt worden, und erscheint solches vornehmlich aus denen in appendice sub N. 1. und oben §. 3. angeführten Documentis, und zwar in letzterem nennet sich der Land-Richter Heinrich Stüdlin, des Reichs-Frey-Landrichter, in allen dreyen aber findet sich, daß, wann schon die Land-Vogtey und Land-Gericht in Schwaben ihre besondere Herren gehabt haben, die Land-Richtere doch jederzeit nicht nur von dieser ihrer immediaten Herren wegen gerichtet und geurtheilt haben, sondern vorderist und principaliter von Kayserl. und Königl. Gnaden und Gewalts wegen. Es sagt dieses auch die Land-Gerichts-Ordnung passim selbsten und zwar P. I. tit. 1. in princ. woselbsten dem Kayserl. Land-Gericht die mitlauffende jurisdiction eingeraumt wird, wie es NB! bey andern Kayserl. Land-Gerichten herkommen und gebräuchich ist, wordurch dann dieses Judicium mit andern Kayserl. Land-Gerichten ausdrucklichen coæquirt würdet. P. 2. Tit. 9. §. Wann uns auch ꝛc. wird die Land-Gerichtliche Jurisdiction von Ertz-Hertzog Maximiliano selbsten genennt, dieses unsers Freyen-Land-Gerichts obere Kayserl. Gerichts-Zwang, der Uns zugehört. P. 3. Tit. 14. §. Es soll auch ꝛc. wird selbes abermahlen genennt, ein

Kayserl.

Kayserl. und Fürstliches Land-Gericht, welche Benennung eines Kayserl. Land-Gerichts insonderheit P. 2. T. 15. in denen allda angeführten formulis obsoletis mehrmahlen vorkommt, es ist auch hieran so weniger zu zweifflen, je weniger es möglich geweßt wäre, daß ein solches Gericht seine Jurisdiction in so vieler immediater Reichs-Stände territoria, & cum Eminentia quidem, hätte erstrecken sollen oder können, wo es nicht mere imperiale, und statt dessen ein Judicium Ducale jemahlen geweßt wäre, als welch letztern Falls dasselbe eben so enge eingeschränckt worden wäre, als der Ducatus selbsten. Worgegen auch nichts hindert, daß sothanes Gericht nicht zu jeder Zeit immediatè von Kayserl. Maj. ꝛc. oder des Reichs wegen besetzt und geübt worden, dann wir haben im Röm. Reich viele Exempla, daß dergleichen Reichs-Rechte und besondere Jurisdictiones ex. gr. Reichs-Vogteyen, Reichs-Pflegern, ꝛc. denen Reichs-Ständen überlassen, und von diesen exercirt worden, ohne jedoch daß diese Rechte dardurch ihren Indolem verlohren, daß vielmehr solche Reichs-Stände dieselbe jederzeit auctoritate ac nomine Imperatoris atque Imperii ausgeübt haben. Von denen Kayserl. Land-Gerichten in specie zu geden-

cken, so ist deren eines Eingangs gemeldter massen in der Grafschafft Kempten, ob aber gleich dasselbe dem alldasig Hoch-Fürstlichen Stifft überlassen worden, so ist und bleibt selbes doch ein Kayserl. Land-Gericht, wie man dann selbes auch auctoritate imperatoria, eodemque sub nomine exercirt. Ich führe dieses um so geflissener an, weilen post obitum Caroli VI. gloriosissimæ memoriæ, sich dieserwegen einiger Anstoß ergeben, da man ab Seiten des Frey-Kayserl. Land-Gerichts diesen Titul aufgegeben, und statt dessen dasselbe in allen Expeditionibus das Frey-Königliche Land-Gericht, wiewohl mit Beybehaltung des Kayserl. Innsigels zu betittlen, und allein von Gewalt und Gnaden der Königlichen Maj. zu Hungarn und Böheim zu mandiren angefangen, welche Veränderung man ab Seiten des dißortigen Höchstpreißlichen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts für so wichtig angesehen, daß den 20. Julii 1741. ein besonderes Conclusum abgefaßt wurde,
N. 3. wie selbes in Appendice sub N. 3. in extenso zu finden. Hiernächst hat man angefangen, des Kayserl. und Königl. Tituls sich zugleich zu bemüssigen, wie dann in denen Land-Gerichts Calendern dieses Jahrs dasselbe simpliciter das Frey-Land-Gericht in obern- und

niedern

niedern Schwaben, mithin weder Kayserl. noch Königl. genennt wird. Ich sehe aber meines wenigsten Orts nicht, was man Land-Gerichtlicher Seits für so sonderliche Bedencklichkeiten unter dem Kayserl. Titul und Nahmen besorgt, wann man denselben in Expeditionibus gebraucht hätte, da man hingegen sich kein Bedencken gemacht, immerfort das alte Kayserl. Sigillum Aquillæ zu gebrauchen, mit der Umschrifft: *Sigillum Judicii Imperialis provinciæ Sueviæ.* Selbsten der Autor austriacus der kurtz doch gründlichen *Information* das Kayserl. Land-Gericht betreffend de anno 1658. bekennt dieses, da er §. penult. folgendes Herkommen läßt.

„Wie ungereimt auch vor diesem„ objicirt worden, daß der Ständen in„ Schwaben Freyheiten, und das Land-„ Gericht nicht neben einander bestehen„ könnten, ist aus deme wahrzunehmen,„ daß solches Land-Gericht nit præcisè„ im Nahmen Oesterreich, sondern des„ Römischen Reichs geführt würdet &c.„

§. 11.

Schilter verwundert sich quæst. 2. §. 5. responsi: auf was masse, und durch was„

„für Gelegenheit der Sitz des Land-Gerichts „auf der Grafen von Altorff in Schwaben, „die Welfen genannt, aufgerichtete Abtey „Weingarten, nechst andern Orten gelegt „worden seye.„ Es ist aber der error Schilteri gantz offenbar, daß er nemlich in dem irrigen Wahn gestanden, ob hätte das Kayserl. Land-Gericht mit dem Reichs-Gottes-Hauß Weingarten einige Connexion, oder der Sedes Judicii seye in selbigem, worzu Schilter durch die popularem nomenclationem verführt worden seyn mag, nach welcher dieses Dycasterium das Weingartische Land-Gericht passim etiam in Imperii Legibus genennt wird. Ich bin persuadirt, das Kayserl. Land-Gericht seye am allerspathesten in den Marck-Flecken Altorff gekommen, und vorhero in andern Gegenden Schwabenlands gehalten worden, vornehmlich aber in denen oberen Mahlstätten, zu geschweigen, daß obzwar ein jeweiliger Land-Richter seinen fixam domicilii Sedem irgendwo gehabt haben mag, das Land-Gericht selbsten jedannoch mobile & ambulatorium gewesen, und ob ich gleich ausser denen jetzigen 4. Mallis, nur die eintzige Reichs-Stadt Lindau nennen kan, für deren Thoren, unweit extra mœnia & pontem civitatis noch im XIV. Seculo ein berühmter Mallus gewesen,

sen, an welchem das Document appendicis N. 1. gegeben ist, bey dem sich auch in actis Wasserburg. noch zwey dergleichen befinden, deren das erste zu Lindau vor Land-Gericht an dem Monntag vor dem Palmtag anno Domini M. CCCLXXII. und das andere eben daselbsten an dem Freytag nach St. Ottmars-Tag anno MCCCLXXVIII. datirt ist, welchen Mallum Heider in actis Lindav. pag. 65. in fine als einen lustigen Ort beschreibt, „auf dem etlich hundert jährige Linden-Bäume „gestanden, auf dem auch die Bogen Schieß-„Hütten angelegt gewesen, und woselbsten „nach Zeugnuß etlicher privat annalium vor „zwey- und dritthalb hundert Jahren des „Schwäbischen Land-Gerichts Mahl- und „Gerichts-Statt gewesen, &c. „ So ist doch kein Zweiffel, es seyen dergleichen Malli in diesen Gegenden noch mehrere gewesen, folglich ist das Kayserl. Land-Gericht niemahlen an einen gewissen fixam Sedem angebunden gewesen, sondern selbes circumambulirte de mallo ad mallum. Ich observire indessen an denen Mallis antiquis, daß es mit selben eine andere Bewandtnuß gehabt habe, als heut zu Tag, anjetzo hat ein jeder Mallus seine causas separatas, und wann der Kläger einmahl eine Mahlstatt erwehlt hat, welche Electio in seiner

ner freyen Willkuhr stehet, so muß dieselbe Sache allda ausgeführt, und kan nicht weiter oder an eine andere Mahlstatt gezogen werden, es findet sich aber in mehr angeführten actis Wasserburg. pag. 46. ein Landgerichtliches Instrument de dato Wangen am Samstag nach St. Lucyen Tag anno Domini MCCCLXXIV. in welchem Merckh von Schellenberg und sein Sohn Burckhard denen Gebrüderen Volis und Rudis von Ebersperg den Hoff zu Hege, die Burg zu Wasserburg ꝛc. gerichtlichen übergeben hat, in diesem wird unter anderm angefügt, daß Merckhens von Schellenberg Ehe-Consortin auf dem nächsten Landtag zu Lindau verzicht, und renunciation thun sollen, ohngeachtet dieser Actus Traditionis vor Land-Gericht zu Wangen geschehen ist, woselbsten dann auch nach heutiger Praxi die Verzicht hätte geschehen sollen. Wie und warum im übrigen die alte Malli abrogirt, und warum die jetzige 4. Curiæ zu Mallis auserſehen, und an selbe das Land-Gericht verlegt worden seye, cum ignarissimis scio, ich halte es aber für eine Sache, die vorhin meræ facultatis gewesen, hinnach aber necessitatis geworden ist. Die übrige fata & mutationes des Kayserl. Land-Gerichts mögen am besten aus der anno 1658.

heraus

heraus gekommener Information erlernt werden, die ich zu solchem Ende in append. N. 4. per extractum communicire. N. 4.

§. 12.

Und gleichwie aus sothaner Information erscheint, daß das Kayserl. Land-Gericht jetziger Zeit dem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich zugehörig seye, also ist dasselbe der Ober-Oesterreichischen Regierung zu Innsprugg immediatè und tanquam Judici proxime superiori subordinirt. Welcher Ursache wegen auch dasselbe bishero privativè von Oesterreich mit Ordinationibus versehen, visitirt und reformirt worden ist. Die erste Land-Gerichts-Ordnung wurde vorgeschrieben von Ferdinando I. im Jahr 1562. de dato Prag den 2. Julii. Daß vorhin keine beschriebene Ordnung am Land-Gericht observirt worden, sondern daß alles auf den usum forensem und das alte Herkommen ankommen seye, wird in der Præfation, wormit diese erste Ordnung publicirt worden, ausdrucklich gesagt, als die in extenso also lautet:

„ Ferdinand &c. Nachdem alle „ Recht, Gesatz und Ordnungen um ge- „ meinen Friedens, auch Pflantzung willen „ guter Zucht, Tugend und Erbarkeit für- „ genom-

„genommen, und geordnet seynd, und sich
„zu Erhaltung derselben wohl gebühret,
„die in guten gleichen Verstand zu brin-
„gen, damit niemand Ursach geben wer-
„de, das Unrecht unter dem Schein des
„Rechtens zu decken, und solch heylsam
„Recht und Ordnungen zu übertretten,
„daraus dann das höchste Unrecht und
„endliche Zerrüttung der Gesetz, auch un-
„ordentlich sträfflich Leben der Oberen und
„Unterthanen, fürnehmlich aber hohe Be-
„leydigung des Allmächtigen erfolgt;
„Wann wür nun solches in unserm Kay-
„serl. Gemüth zu mehrmahlen betrachtet:
„haben wür aus auferlegtem Amt, und
„als jetziger Innhaber der Land-Vog-
„tey und Land-Gerichts in Schwaben,
„gnädigist und vätterlichen Bedacht, al-
„len Mängeln, Mißverstand, und ande-
„rer Unrichtigkeiten mit zeitigem Rath zu
„begegnen, und denselben durch gebühr-
„liche Weeg, sonderlich mit Aufrich-
„tung und Beschreibung einer or-
„dentlichen Land-Gerichts-Ord-
„nung so viel möglich abzuhelffen. De-
„rowegen wür dann durch unsere sondere
„hierzu deputirte Räthe, die desselben un-
„sers Land-Gerichts Freyheiten und Ge-
„bräuch

bräuch wohl erfahren und wissend seynd, „
dasselb kurtz verschiener Zeit alles Fleiß „
visitiren, reformiren, auch darüber eine „
Land-Gerichts Ordnung vergreiffen las- „
sen, welche wür folgends ferner mit unse- „
ren trefflichen Räthen mit allem gnädi- „
gen Fleiß ersehen, erwogen, und in etli- „
chen Articuln gebessert, und erklärt, und „
folgends in hinnach gestellter Form mit „
zeitigem Rath, rechtem Wissen, und „
aus Lands-Fürstlicher Macht Vollkom- „
menheit, auf unser und unsern Erben, „
auch nachkommenden Innhabern dieses „
Land-Gerichts Wohlgefallen, gnädig- „
lich bewilliget, reformirt, bestättiget, „
und publicirt haben. „

Hieraus dann erscheint, daß bis dahin dem Kayserl. Land-Gericht keine besondere Ordnung fürgeschrieben geweßt seye, indessen ist doch nicht zu glauben, daß dieses Dycasterium bis dahin gar ohne gewisse geschriebene Reglen so lange bestanden habe, sondern ich halte darfür, man habe biß zu Errichtung dieser ersten Ordination die alte Rothweylische Hof-Gerichts-Ordnung pro norma circa processum gehalten, wenigist ist in facto gewiß und unlaugbar, daß selbe bey dieser Land-Gerichts Ordnung zum Grund gelegt

gelegt worden, so daß man dieselbe matrem ordinationis Jud. Provincialis nennen darff, wie ein jeder, der diese beede ordinationes confrontirt, centies wahrnehmen und so viel finden wird, daß offt eadem verba formalia gebraucht wörden, dahero dann erfolget, daß man zu gründlicher Erkanntnuß des Landgerichtlichen Processes in vielen Stücken der Rothweylischen Hof-Gerichts Ordnung nicht entbehren kan.

§. 13.

Auf diese Ordination folgte nach etlich und viertzig Jahren die erste Visitation des Kayserl. Land-Gerichts unterm Ertz-Hertzog Maximilian zu Jnsprugg, über welche anno 1607. ein weitläufftiger Visitations-Receß
N. 5. erfolgte, der in append. sub N. 5. befindlich. Und damit selber desto besser zu männiglichs Wissen und Verhalt gelangen möchte, so wurde sub eodem Serenissimo Archi-Duce anno 1618. die Land-Gerichts-Ordnung neuer Dingen in Druck gebracht, und derselben eben gedachter Visitations-Receß nicht nur eingeruckt, sondern es kamen noch etliche neue Zusätze hinzu, wie sub Tit. von Ehehaffts-Fällen in specie gezeigt wird. Und diese Ordnung ist heutiges Tags die Regul und

Richt-

Richtschnur, wornach bey Land-Gericht procedirt wird, es ist aber so weit entfernt, daß selbe zu einer vollståndigen Maaßgaab hinreichend wåre, daß vielmehr vieles wo nicht gar das meiste aus denen neuesten Reichs-Constitutionibus, und sonderlich aus der Cammer-Gerichts Ordnung, & Praxi Camerali supplirt werden muß, so gar daß sie auch in denen Sachen die mere Juris Provincialis Suevici seynd, ex. gr. in materia avocationis & casuum reservatorum nicht hinreichend ist, sondern dißfalls sehr vieles, wo nicht das meiste ex usu Judicii und der Rothweylischen Hof-Gerichts-Ordnung erlernt werden muß. Dahero es dann kommt, daß selbsten in Patria Suevica wenige Rechts-Gelehrte anzutreffen seynd, die in der Praxi dieses Kayserl. Land-Gerichts genugsam bewandert seynd, also daß auch öffters diejenige, quibus adsidendi gloria contingit, contra praxin tribunalis hujus pecciren. Indessen ist es bey dieser reformirten Ordnung eben so, wie bey der ersten Ordination ergangen, gestalten bey selber abermahlen die Rothweylische neue Hofgerichts-Ordnung, oder Reformation zum Grund gelegt, und aus selber gantze Paragraphi auch so gar in materia gravissima derer Ehehaffts-Fällen entlehnt und abgeborgt

worden, wie an seinem Ort solle erwehnt werden.

§. 14.

Seither dieser erneurter und reformirter Ordnung ist bis ad annum 1667. meines Wissens nichts merckwürdiges vorgegangen, biß in ersagtem Jahr inter Commissarios Austriacos & Deputatos Circuli Suevici zu Altorff eine Conferenz über Reglirung derer Ehehaffts-Fällen, und was davon berührt, angestellt worden, worvon ich keine andere Nachrichten ertheilen kan, als was bereits schon Otto in seinem Tractat von Ehehaffts-Fällen pag. 79. und Herr v. Ludolph Comment. Jur. Cam. append. 5. §. 7. mitgetheilt hat, welch beedes aber unvollkommen ist.

§. 15.

Das neueste, was der Land-gerichtlichen Visitation wegen verordnet worden, ist meines Wissens jenes, was hiervon in der letzten Carolinischen Wahl-Capitulation Art. 18. versehen ist, als woselbsten Kayserl. Maj. zugesagt haben: „Daß zu Erkundigung der „wider die alte Land-Gerichts-Ordnung aufgekommener Excessuum und „Abusuum ohn interessirte Reichs-Stände eheist deputirt, und solches an die „Chur-Maynzische Cantzley, um daß „von dannen denen übrigen des Heyl. Röm.

Röm. Reichs Churfürsten und Stän-„
den davon Nachricht gegeben werden„
möge, notificirt werden wolle.„

Es ist aber biß zur Zeit diese Visitation nicht geschehen, ob man auch Oesterreichischer Seits sothane Visitation und Untersuchung dem Römischen Reich eingestehen würde, stehet noch zu erwarten, ist aber um so ehender zu hoffen, als in novissima Capitulatione Art. 18. ein gleiches geordnet worden. Jedoch ist es solcher Visitation halber bißher anderst gehalten worden, und wird in Tit. fin. der Land-Gerichts-Ordnung folgendes davon verordnet. Und damit auch dieser Freyen-Land-Gerichts-Ordnung hinfürter in allen Articuln und Puncten stracks nachgesetzt, und für und für gelebt werde; So wollen wür fürbas, so viel möglich, Vorsehung thun, daß solche Land-Gericht nach Gelegenheit der Zeit, und erhaischender Nothdurfft, durch unsere ansehnliche Comissarien visitirt, und denselben jederzeit ihres Verhaltens gebührliche nothwendige Instruction zugestellet werden solle. Es ist aber zugleich zu wissen, daß dieser §. in der alten Ordnung nicht stehe, sondern erst der neuen Ordination einverleibt worden seye.

§. 16.

Wie offt schon, auch wie eyfrig ex parte Circuli Suevici, Cameræ, totiusque Imperii auf die Abolition dieses berühmten Kayserl. Land-Gerichts getrungen worden seye, ist ex actis Imperii bekandt. Es haben aber cordatiores quilibet jederzeit und noch dato wohl erkannt, daß diese Abolition nicht ê re Sueviæ, mithin besser seye, dasselbe observatis observandis in seinem Weesen, Ehren und Würden zu unterhalten, es würde auch eine solche Abolition gewiß nicht weder in publicam noch privatam salutem ausschlagen, weil nemlich in dem Schwäbischen Creyß so sehr viele immediate Stände sind, unter denen dann nothwendig sehr viele Dissidia entstehen müssen, und wann jederzeit gleich an die höchste Reichs-Tribunalia recurrirt werden müßte, so wären die Status litigantes gewiß nicht consolirt, als die beym Kayserl. Land-Gericht ihre Strittigkeiten inner kurtzer Zeit mit wenigen Unkosten ausführen können, und wann es dann gleich zu einer Appellation an die höchste Reichs-Tribunalia kommt, so ist doch solchen falls die Sache schon sattsam instruirt, vornehmlich aber bestehet der Vortheil darinnen, daß beym Kayserl. Land-Gericht in Sachen die periculum moræ auf sich tragen paratum

ratum vicinumque auxilium vorhanden ist, die man sonst in der ferne suchen müßte, intuitu privatorum aber ist der Nutzen sehr ausnehmend, weil nemlich so viele Stände in Circulo sich befinden, deren Unterhanen miteinander negotia treiben, so muß folgen, daß je eines Unterhanen mit des andern Angehörigen in Strittigkeiten verfallen, nun seynd aber der meisten Stände Gerichte also bestellt, daß bey selben weder Advocati noch Procuratores constituirt seynd, so daß man nothwendig mit vielem Zeit und Kosten-Verlurst persöhnlich seine Sachen persequiren muß, da man hingegen am Kayserl. Land-Gericht mit wenigen Kosten seine Sachen per Procuratores besorgen lassen kan; Es ist auch offt ein Burger oder Unterthan von seiner Herrschafft und Obrigkeit zwar sehr gravirt, er ist aber unvermögend seine Beschwerde ad suprema Tribunalia zu bringen, und dorten ist auch tardius auxilium, da hingegen in solch Fällen des Kayserl. Land-Gerichts Hülffe nahe, und leicht zu haben ist, anderer motiven zu geschweigen, welche diese abolition dissuadiren, zu geschweigen, daß dardurch die Jura territorialia Statuum nicht bekränckt werden, wann ipsi Status und deren Angehörige, sich derselben als einem nachgesetzten Kayserl. und Reichs-

Dycasterio submittiren. Ich darff dahero wohl sagen, daß selbsten die immediate Reichs-Stände adversus Constatus sich der Land-gerichtlichen Hülffe fast eben so frequent gebrauchen, als die privati contra Status suique æquales. Wie man dann von vieler Zeit her keine Gravamina wider das Kayserl. Land-Gericht gehört hat, nachdem sub moderamine moderni Domini Judicis Provincialis die Privilegia Statuum tam comiter observirt werden, daß man zu neuen Beschwerden keinen Anlaß nehmen kan, sed opus erat manu medica, gestalten es vorhin mit dem Kayserl. Land-Gericht sehr müßlich gestanden, und schon dahin gekommen ware, daß, (ex ore moderni Domini Judicis loquor) bey dessen Amts-Antritt an allen 4. Mahlstätten kaum so viel Rechts-Sachen fürgeschwebt haben, als jetzo nur an der eintzigen Mahlstatt Altorff.

§. 17.

So viel dann ware meines darfürhaltens nöthig, von dem Kayserl. Land-Gericht præliminariter zu discurriren, von dessen Gräntzen, Jurisdiction, Ehehaffts-Fällen, dem Jure avocandi, und was zu dem Process weiter gehörig ist, solle in sequentibus umständlich und pro virili gehandelt werden.

Part.

Part. I. Tit. I.

Beschreibung des Land-Gerichts in Schwaben uralten Gezürcks, auch wie weit sich desselben Jurisdiction und mitlauffender Gerichts-Zwang erstreckt.

§. 18.

GLeichwie das Kayserl. Land-Gericht von seinem ersten Anfang an, und biß auf diese Zeit ein Kayserl. Gericht gewesen ist, welches unter des Königsbann gerichtet hat, welche Gerichte ehedessen ihre Jurisdiction quaqua versus extendirt und prorogirt haben, vid. infra §. 116. ohne sich an gewisse Gräntzen zu binden, also ist auch leichte zu glauben, daß es bey diesem Frey-Land-Gericht nach dem Beyspiel anderer dergleichen immediaten Kayserl. Gerichten eben so hergegangen, daß man allerwegen hin Processe und Befehle Auctoritate Cæsarea ausgesandt habe, biß endlichen dieserley Gerichten gewisse Marcken und Gräntzen gesetzt worden, dahero leicht zu glauben ist, daß solche Gerichts-Marcken erst lange nach dem Ursprung solcher Land-Gerichten aufgekommen seyen. Woher aber,

und wann dieses Kayserl. Land-Gericht seine Gräntz-Beschreibung empfangen habe, cum ignarissimis scio. Ich halte aber darfür, die Privilegia de non evocando, und die Limites Jurisdictionales, haben pares utique natales, und da die Reichs-Stände angefangen haben, sich der territorial Superiorität zu gebrauchen, und sich wider die häuffige evocationes derer Land-Gerichten mit Privilegiis zu versehen, glaube ich, seyen dem Kayserl. Land-Gericht auch seine Gräntzen, wie weit sich desselben Gerichts-Zwang erstrecken solle, ausgesetzt worden. Ich schliesse von darum also, weil beede die gemelte Privilegia de non evocando, und die Eingräntzung der Jurisdiction ad eundem effectum zielen, ad impediendam nempe evocationem, diese aber geschahe vel extra Provinciam vel extra territorium in Provincia situm, wider diese letztere sind die gemelte Privilegia angesehen, nemlichen, daß keiner extra territorium evocirt, sondern in foro domicilii belangt werden solle. Die erstere aber wurden ipso facto durch Eingräntzung der Land-gerichtlichen Jurisdiction verhindert, als nach welcher das Kayserl. Land-Gericht niemanden der extra Provinciam oder districtum wohnte, für sich citiren durffte.

§. 19.

§. 19.

In der alt- und neuen Land-Gerichts-Ordnung h. v. in princ. wird der Gezürck also beschrieben:

Erstlich richtet das Land-Gericht über die Donau biß an das Land Würtenberg, und biß an den Lech, dem Lech nach hinauf gen Reuthe an die Bruggen, darnach hinüber auf Tannheimb, an die Grawen Pünt, zu Anfang des Schweitzer-Lands, folgends gen Constantz, auch herüber auf Stockach und von dannen so weit sich der Gezürck des Schwaben-Lands erstreckt.

Jedermann sihet, daß diese Beschreibung nach der Grösse des Land-gerichtlichen Bezürcks allzu general und nicht special genug seye, doch habe ich selbsten am Kayserl. Land-Gericht keine specialere Marcken-Verzeichnus jemahlen gesehen, noch von einer solchen gehört, und dahero, weil die in obangeführter Beschreibung verzeichnete Gräntz-Orte sehr weit von einander entlegen seynd, so kan es circa loca intermedia ohne disput nicht abgehen; Dahero es auch schwehr ist, eine vollkommene Gräntz-Beschreibung mitzutheilen, als welche keiner herstellen kan, er habe dann die alte- und neue

Land-Gerichts-Protocolla aller Vier Landgerichtlichen Mahlstätten zur inspection frey, als aus welchen gantz alleine zu erlernen ist, wie weit, und was für special-Gräntz-Orte das Kayserl. Land-Gericht seinen Gerichts-Zwang erstreckt habe. Ob mir nun gleich deren Inspection abgestrickt ist, so will ich doch den Circulum des Land-Gerichts etwas specialer beschreiben, und solche Gräntzen anzeigen, von denen ich gewiß weiß, daß man Land-gerichtlicher Seits die Jurisdiction allda selbsten prætendire salvis ceteraquin Juribus Statuum aliorumque privilegiatorum, denen ich darmit so wenig præjudiciren will, als wenig ein solches Scriptum privatum, als dieses ist, præjudiciren kan, welches nur dahin gerichtet ist, die Jura Judicii simpliciter zu recensiren, wie sie Land-gerichtlicher Seits prætendirt worden, ohne um deren Grund und dargegen etwa machende Einwendungen bekümmert zu seyn.

§. 20.

Zu Formirung dann des Circuli districtualis müssen wir forderist einen terminum à quo setzen, und dieser solle gleich hiesige Reichs-Stadt Lindau seyn, welche ausser allen Zweiffel in dem Landgerichtlichen District gelegen

legen ist; was von dieser abwärts an dem Bodensee biß gen Mörspurg gelegen ist, gehört ebenfalls ad districtum, von dar ziehet das Kayserl. Land-Gericht seine Gräntzen gen Costantz über den Bodensee hinüber, welche Stadt zwar überhaupt exemt seyn will, dahero ich auch in Zeit von 7. Jahren keinen Actum Jurisdictionis weiß, der vom Kayserl. Land-Gericht allda wäre verübt worden, als daß in Sachen n. contra B. v. E. wider den Beklagten in loco Costantz die real execution, me ipso actuante fürgenommen, und wohl ersagter Stadt von Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichischer Regierung aufgetragen worden, dem Kayserl. Land-Gericht bey solcher Execution zu assistiren, dergleichen hat das Kayserl. Land-Gericht meiner Zeit ad instantiam der Reichs-Stadt v. contra Reverendissimum Capitulum Constantiense ein Mandatum Pœn. S. C. erkennt, davon aber gleich à solo decreto appellirt worden. Von Costantz aus terminirt sich der Land-gerichtliche District eben so, wie sich die Schweitz von Schwaben-Land scheidet, und gehet also von Costantz mit Einschluß der Insul Reichenau nach RadolphZell, Tengen und Stülingen.

§. 21.

§. 21.

Die Land-Gerichts-Ordnung sagt zwar von Costantz erstrecke sich der Land-gerichtliche Gezürck gen Stockach, und von dannen so weit sich der Gezürck des Schwaben-Lands erstreckt. Allein meines Wissens seynd die Limites angustiores, und nach Stülingen glaube ich seye die Grafschafft Bondorff noch de districtu, wenigist seynd so viel ich mich erinnere, nach Hüfingen und Breilingen Processe ausgegangen. Die Hoch-Fürstlich Fürstenbergische Land-Grafschafft Baar rechnet das Kayserl. Land-Gericht auch unter seinen District. Item die obere und untere Grafschafft Hochberg, in specie die Reichs-Stadt Rothweyl und die Stadt Villingen, wohin in causa Dent c. Kögel zu meiner Zeit Processe ergangen, wie auch mehr als einmahl in die Hoch-Fürstlich Hohen-zollerische Gebiete, und von daraus gehen die Land-gerichtliche Gräntzen pari passu mit denen Gräntzen des Hertzogthums Würtemberg, biß nach der Reichs-Stadt Gmünd, allwohin in causa Kucher contra Schwäbisch-Gmünd erst vor etlichen Jahren Processe ergangen seynd. Von dar weiß ich keinen näheren Gräntz-Ort zu sagen, als daß wider Oettingen-Baldern Processe erkennt

worden,

worden, und ſelbſten wider den daſelbſtigen Cantzler eine fiſcaliſche Verkündigung. Von der Stadt Donauwerth iſt ein neues Præjudicium vorhanden, in Sachen des Löbl. Gotteshauſes zum Heyl. Creutz daſelbſten wider die Herpfere allda puncto Juris piſcandi.

§. 22.

Und dieſes ſeynd die Land-gerichtliche Jurisdictions-Marcken, die ich um die Donau anzeigen kan, und worvon die Land-Gerichts-Ordnung ſagt: Erſtlich richtet das Land-Gericht über die Donau, bis an das Land Württenberg und bis an den Lech, von dar dann erſtreckt ſich der Land-gerichtliche Diſtrict dem Lech nach hinauf gen Reuthe an die Bruggen. Dieſe Marcke iſt deutlich, und ſeynd von Donauwerth bis gen Reuthe an die Bruggen die Land-gerichtliche Jurisdictions-Gräntzen eben diejenige, welche an ſelben Enden Bayern von Schwaben ſcheiden, es wird auch der Terminus, biß an die Bruggen, accurat obſervirt, und der Caſus ergab ſich zu meiner Zeit, daß in Sachen M. M. M. wider einen ſeiner Debitoren eine Citation nach Reuthe ergangen, als aber der inſinuirende Bott referirte, daß der citirte jenſeits der Brugg wohne, ſo bliebe der fernere Proceſs unterwegen.

§. 23.

§. 23.

Von Reuthe weiset die Beschreibung hinüber auf Tannheim an die grawen Pünt zu Anfang des Schweitzer-Lands. Dieses ist die undeutlichste Marcken-Benennung, man hat sich aber dabey nicht so sehr aufzuhalten, nachdem die Oesterreichische vor-Arlbergische Lande, so den grösten Theil dieses Bezürcks ausmachen, von dem Landgerichtlichen Nexu sich gäntzlich auch quoad casus reservatos frey gemacht haben, nach welcher Veränderung die Limites folgende seynd, von Reuthe gen Tannheim, so nicht weit davon gelegen, dann geraden Wegs in die Grafschafft Königs-Eck Rothenfels, und von dar nach Lindau, biß wohin die Landgerichtliche Gräntzen eben diejenige sind, welche die Herrschafft Bregentz von denen daran gräntzenden Territoriis separiren.

§. 24.

Ausser diesem Circul nun, ligt noch die Grafschafft Hohen-Ems, zwischen welcher und dem Kayserl. Land-Gericht es vor etwelchen Jahren zu einem weitläuffigen Schrifft-Wechsel vor Kayserl. Maj. gekommen, endlichen aber wurde doch pro Judicio nostro gesprochen,

chen, und kurtz hinnach agnoscirte man auch Hoch-Gräflich Hohen-Emsischer Seits die Land-gerichtliche Jurisdiction würcklich. Ich kan nicht umhin ein Haupt-Argument, dessen sich damahlen das Hoch-Gräfliche Hauß wider das Kayserl. Land-Gericht bediente, von darum anzuführen, weil mehrere Stände sich dessen bedienen könnten, nemlich das Kayserl. Land-Gericht zu Ranckweyl, so unweit von Hohen-Ems gelegen ist, exercire schon concurrentem Jurisdictionem in Comitatu, und habe also das Kayserl. Land-Gericht in Schwaben allda keinen Gerichts-Zwang. Land-gerichtlicher Seits regerirte man aber, daß wohl mehr als ein Kayserl. Land-Gericht in einem Territorio concurriren könne, wie es auch in der That ist, nur ein eintziges Exempel anzuführen, so exercirt das Hoch-Fürstliche Stifft-Kempten selbsten ein Kayserl. Land-Gericht in suo Territorio, nichts destoweniger aber erkennt dasselbe zugleich die Schwäbische Land-gerichtliche Jurisdiction, besag eines besondern Vertrags.

§. 25.

Dieses wenige nun ist, was ich von dem Bezürck und Jurisdictions-District des Kayserl. Land-Gerichts gewisses sagen kan, ich

gestehe

gestehe, daß es eine Chorographia satis superficiaria seye, da man aber bey Land-Gericht selbsten keine bessere und specialere Gräntzen-Beschreibung hat, sondern sich bey vorfallenden Quæstionen der alten Gerichts-Acten erst bedienen, und daraus sich Raths erholen muß, so kan man auch nichts bessers von mir desideriren, da ich solche Acten jetziger Zeit nicht einzusehen gehabt habe, das beste Licht aber können die alte Aachts-Bücher geben, an die man auch in all solchen Fällen zu recurriren pflegt, als welche anzeigen, wie weit, und specificè an was für Orte die Land-gerichtliche Aachten antiquitus gegangen seyen. Indessen gleichwie es auf mich nicht ankommt, die Land-gerichtliche Limites weder zu amplificiren noch zu coarctiren; also wird mir cordatus quisque zu gut halten, wann ich seiner Meynung nach damit zu viel oder zu wenig gesagt habe, genug daß ich ex proprio scire rede.

§. 26.

So viel nun die Orte betrifft, die inner diesem pro posse beschriebenen Circulo situirt seynd, so werden selbe alle ohne Ausnahm darfür gehalten, daß sie in den Land-gerichtlichen District gehörig seyen, nisi quatenus & in quan-

quantum ſpecialiter privilegiis ſeſe exemtos eſſe probent. Jene kommen in decurſu unter dem Nahmen derer Diſtrictualium, oder derer, qui ſunt de diſtrictu, vor, die andere aber, ſo auſſer dem Gezürck gelegen ſeynd, unter dem Nahmen der exdiſtrictualium. Es pflegt auch das Kayſerl. Land-Gericht in denen Mandatis de arreſtando generalibus, und in denen General-Aachts-Brieffen de quibus ſuo loco videatur, neben dem Præcepto de arreſtando aut de ejiciendo bannito ad diſtrictuales directo, zugleich auch die Clauſulam requiſitoriam an die auſſer dem Landgerichtlichen Bezürck gelegene Stände, Obrigkeiten und Gerichte zu inſeriren, mit Verſicherung des ſubſidii reciproci. Es weigerte ſich aber einſtens ein Ober-Oeſterreichiſcher Land-Stand, die Stadt B. einen General-Aachts-Brief, dem dieſe Clauſul inſerirt ware, in ſubſidium juris zu exequiren, unterm Vorwand, daß dieſe Requiſitions-Clauſul auf ſie die Statt B. nicht gemeint ſeyn könne, als die nicht extra diſtrictum liege, ſondern in diſtrictu, jedoch aber nicht de diſtrictu, ſondern von der Land-gerichtlichen Jurisdiction gäntzlich und auch quoad caſus reſervatos exemt ſeye; Allein das Kayſerl. Land-Gericht gebraucht das Wort Diſtrict nicht

geographice, sondern juridice, und in diesem letztern Verstand heisset einer so ausser dem *District* gelegen ist, einer der von dem Kayserl. Land-Gericht frey, und gar nicht unter seiner Jurisdiction stehet, er wohne dann in desselben districtu geographico, oder ausser demselben. Indessen wäre zu Vermeydung alles Anstosses eben so gut, man würde die Clausulam requisitorialem also verfassen, daß sie an die, so nicht de districtu, oder ausser demselben gelegen seynd, gerichtet wäre. Was aber dem Kayserl. Land-Gericht für eine Jurisdiction in diesem Gezürck zu komme, davon handelt der folgende

Titulus II.

Von des Land-Gerichts in Schwaben Gewalt und Jurisdiction.

§. 27.

Die Stellen wo von des Kayserl. Land-Gerichts Jurisdiction in ordinatione Meldung beschiehet, sind folgende: P. I. Tit. præc. 1. §. unic. in fine heisset es in der alt- und neuen Ordnung: Und hat der Land-

Land-Richter einen mitlauffenden Gerichts-Zwang und Jurisdiction, auch in Krafft derselben den eingesessenen Ständen wie bey andern Kayserl. Land-Gerichten herkommen und gebräuchig, zu gbieten und zu verbieten.

P. I. h. t. in princ. Bey jetzt erzehlter unseres Land-Gerichts ordentlich mitlauffenden Gerichts-Zwang und Gewalt, solle es nochmahlen und wie von alters herkommen bleiben.

P. 2. Tit. 4. §. penult. Und dieweil an diesem Land-Gericht als einem ordentlich mitlauffenden Gerichts-Zwang, gegen den anderen ordentlichen Gerichtbarkeiten die Prævention und Vorgang der Gerichts-Ubungen statt hat, so mögen die Sachen, so also daran anhängig gemacht, allda ausgeführt, und erörtert werden.

P. 3. Tit. 14. §. penult. in fine. Wie dann ein Land-Richter in Krafft des Land-Gerichts mitlauffenden Gerichts-Zwang und Jurisdiction, den eingesessenen Ständen zu gebieten und zu verbieten, auch allerley Inhibitiones, Compulsoriales, und Executorial-Mandaten, bey dergleichen Geldt-Poenen und Aachten un-

ter angezogenem Innsiegel an dieselben mit vorher gehender Erkanntnuß der Urthelsprecher auszufertigen bemächtiget.

§. 28.

Aus diesen Textibus ordinationis erscheint von selbsten und bedarff keiner Demonstration, daß deß Kayserl. Land-Gerichts Gerichts-Zwang ordinaria Jurisdictio seye, dahero nicht Noth ist, diejenige Criteria hier zu appliciren, aus welchen sonsten die Jurisdictio ordinaria von andern speciebus Jurisdictionis dignoscirt würdet, worgegen nichts hindert, daß diese ordinaria Jurisdictio ein mitlauffender Gerichts-Zwang genennt würdet, welches zwar jezuweilen zur Ungebühr also mißbrauchet wird, daß man sich gegen das Kayserl. Land-Gericht der Austruckung bedient, dasselbe exercire nur einen mitlauffenden Gerichts-Zwang, gleich als wäre die mitlauffende Jurisdiction geringeren Werths, als andere species Jurisdictionis, dann die concurrens Jurisdictio ist keine Species peculiaris Jurisdictionis, sondern nur eine adjectitia, ut ita dicam, qualitas Jurisdictionis, die sich bey allen Gattungen der Jurisdiction findē kan, daß nemlich mehr als einem einerley Jurisdiction in uno eodemque loco atque in una eademque

que causa competiren kan, ich will zum Beyspiel nur jene notable concurrentiam jurisdictionis Ecclesiasticæ & secularis anführen, die sich in causis, quas mixti fori dicunt, gar offt ergibt, und wo es nur darauf ankommt, wessen Citation zuvor komme, und seinen concurrentem excludire. Wann dahero gleich die Land-gerichtliche Jurisdictio concurrens ist, so wird doch derselben natura ac indoles, die sie qua ordinaria hat, dardurch nicht alterirt, sondern sie ist und bleibt ein ordentlicher Gerichts-Zwang, mit allen denen effectibus, die der ordinariæ Jurisdictioni zukommen, die concurrentia aber äussert sich nicht quoad virtutem aut defectum in judicando, sondern gantz alleine in dem Verhalt des Kayserl. Land-Gerichts gegen die in seinem District ligende Gerichte die ebenfalls ordinariam Jurisdictionem exerciren. Es äussert sich dieses auch in Camera Imperiali, welche bekannter massen cum Judicio Imperiali Aulico concurrirt, und doch dabey ohnstrittig Jurisdictionem mere ordinariam exercirt, deren auch gemelte Concurrenz in effectu anders nichts benimmt, als nur, daß nicht alle Sachen in Camera introducirt werden, sondern ein guter Theil in Imperiali Judicio Aulico, und dieses geschiehet auch am Kayserl.

Land-Gericht, ausser deme aber ist zwischen der Jurisdictione mere ordinaria & ordinaria concurrente kein Unterscheid. Ich weiß dahero unser Land-gerichtlichẽ Jurisdictioni ordinarie concurrenti keine andere speciem Jurisdictionis entgegen zu setzen und contra zu distinguiren, als wie gedacht mere ordinariam, quæ territorii jure competit, dann privativam, welche sonsten regulariter concurrenti entgegen stehet, kan ich die Jurisdictionem ordinariorum ohne Contradiction auch nicht nennen, wa-len mithin privativa Jurisdictio neben einer concurrente die mit jener pari passu einher gehet, nicht bestehen kan.

§. 29.

Da nun solcher gestalten die Land-gerichtliche Jurisdiction vere ordinaria ist, und derselben die qualitas concurrentiæ nicht schadet, so ist kein Zweiffel, das Kayserl. Land-Gericht könne in Krafft solcher demselben beywohnender Jurisdictionis ordinariæ eben das, puta præventionis jure, thun, was der Judex ordinarius virtute ejusdem Jurisdictionis pe-nes ipsum residentis zu thun vermag, davon suo loco weiter gehandelt werden solle. Indessen muß man den Conceptum Jurisdictionis ordinariæ mit dem Judicio seu Judi-

ce

ce ordinario nicht confundiren noch promiſcue gebrauchen, ſondern darzwiſchen wohl diſtinguiren, das Kayſerl. Land-Gericht hat zwar Jurisdictionem ordinariam, es iſt aber nicht Judex ordinarius ſondern concurrens. Judex ordinarius iſt, penes quem reſidet ordinaria Jurisdictio mero jure territorii, dergleichen alle Reichs-Stände in diſtrictu ſeynd, die da Territorii jure omnimodam Jurisdictionem ausüben, concurrens aber, der neben dem Judice ordinario gleiche Jurisdictionem ſpeciali lege delatam zu exerciren hat, Blum. Proc. Cam. Tit. 27. §. 17. ſagt zwar hiervon anderſt, nemlich alſo:

> Aliud eſt ordinaria Jurisdictio, aliud ſunt ordinaria Judicia, hæc nihil aliud denotant, quam forum competens, ubi quilibet reus conveniendus, jam vero penes Judicem tam delegatum quam prorogatum eſt, competens forum ſeu Judicium, aſt penes neutrum eſt Jurisdictio ordinaria.

En propoſitio ſatis confuſa, mallem ego dicere, Judices ordinarios eſſe, penes quos eſt publica juris dicendi poteſtas, mero jure territorii, id eſt, ex capite domicilii, aut rei ſitæ, & in hoc ſenſu opponuntur die ordentliche Richtere Judicio Camerali, & Auſt-

regis, in Concept. Ord. Cam. P. 2. Tit. 5. §. Und soll sonst, 1. Tit. 22. §. Und so die Sach, 2. & Tit. 25. in fine & alibi passim. Sola namque competentia non facit Judicem ordinarium, minus tribuit jurisdictionem ordinariam, ut ipse agnoscit Blum cit. loc.

Dahero auch die Land-Gerichts-Ordnung zwischen sich selbsten, als dem Judicio concurrente, und denen Judicibus domicilii als ordentlichen Richtern, per quam caute & notanter distinguirt, vid. P. 2. Tit. 4. §. penult. 162. Und dieweil an diesem Land-Gericht, als einem ordentlich mitlauffenden Gerichts-Zwang, gegen den anderen ordentlichen Gerichtbarkeiten die Prævention statt hat, ꝛc.

§. 30.

Daß auch die Jurisdictio concurrens keine besondere species Jurisdictionis seye, erscheint aus der Definition und Description, die ich ex Arumæi Discurs. Jur. Publ. Vol. I. Discurs. 13. in princ. entlehne. *Quod scilicet sit publica de causis controversis cognoscendi potestas, pluribus & cuilibet in solidum, atque ut singulis competens, vi cujus unus à parte actrice primum aditus, alterum citatione reo insinuata prævenien-*

do,

do, ſolus excluſo altero, cauſam cognoſcere, definire, ac executioni tradere poteſt, ita ut alter poſt legitimam preventionem citra vitium turbationis, ullo modo, niſi data prævenientis negligentia, ſe ulterius de cauſa præventa intromittere non valeat.

Dieſe Deſcription exhaurirt die formam Jurisdictionis, qua Tribunal hoc noſtrum pollet, auf das beſte, es kommt nemlich darauf an, ob ein Kläger zu Ausführung ſeiner Sache des Beklagten Judicem domicilii angehen, oder ob er zu ſolchem Ende das Kayſerl. Land-Gericht erwehlen wolle. Hat er aber ein oder das andere Gericht einmahl eligirt, und ſeine cauſam dorten introducirt, ſo kan er weder ſelbſten invita altera parte davon abweichen, und an das andere gehen, noch auch kan eine Gerichtbarkeit der anderen in cognoſcirung einer ſolchen Sache einige Irrung in Weeg legen, ſondern die cauſa muß in foro litis cœptæ ausgemacht werden, es ſeye dann Sache, beede Partheyen ſeyen deſſen zu frieden, daß dem Land-gerichtlichen foro durante lite renuncirt werde, welches aber beym Judice ordinario domicilii nicht ſtatt findet. Dann wo derſelbe zuerſt von dem Actore implorirt worden, ſo können die Partheyen von ihme nicht abweichen, und ihre

re Sache vor Land-Gericht bringen, geschweige daß der Kläger einseitig von ihme resiliren, und ans Land-Gericht gehen könnte, sondern demselben würde die Exceptio præventionis & litis alibi jam pendentis entgegen stehen, nach Maasgab der ordination P. 2. Tit. 4. §. fin. Da aber eine Rechts-Sache an einem andern ordentlichen Gerichts-Zwang rechtshängig gemacht, und nichts destominder eine oder die andere Parthey solcher Handlung halber für Land-Gericht geladen oder gezogen worden, so soll man da solche exception vor Land-Gericht formlich fürgewendt, und so viel von Nöthen bewiesen, angeregte Sach wider für das ordentliche Gericht weisen. Der Beklagte selbsten aber, der von seiner ordentlichen Obrigkeit belangt würde, kan seinem foro in causa jam pendente noch weniger renunciren, sondern müssen besag eben angeführten textus ordinationis an seinen ordentlichen Gerichts-Stab zuruck gewiesen werden. Hingegen aber dem Kayserl. Land-Gericht kan pendente & durante lite von beeden Theilen libere renuncirt, und die Sache ad ordinarium gezogen werden, wie unlängst in causa G. Wüst in Lindau contra J. G. Miller zu Güntzburg geschehen, da der Kläger me

Au-

Auctore dem Land-Gericht, so sich wider das Hoch-Fürstliche Stifft K. pro competente pronuncirt hatte, renuncirte, und sich ad ordinarium wendte, ad impediendam nempe ac præscindendam appellationem ad Cameram primo fori interpositam, quæ causam debiti principalem ad græcas usque Calendas forte sufflaminasset. Die Ursache dessen, warum das Kayserl. Land-Gericht pro lubitu partium jederzeit deserirt werden könne, id quod tamen secus in ordinario domicilii Judice, ist in aprico; nemlich wann das Kayserl. Land-Gericht ab actore zu erst implorirt wird, so geschiehet dieses ex libera ejusdem electione, und wann er alsdann sich davon ab, und ad ordinarium wendet, non interest Judicii Provincialis, an heic an alibi causa agatur, hingegen wann ein actor forum ordinarium eligirt, so ists zwar anfänglich auch voluntatis, optione vero ac electione habita fit præcise necessitatis, interest enim Judicis ordinarii, suos ex territorio non evocari, derley evocation das Kayserl. Land-Gericht nicht klagen kan, als dessen forum intuitu derer Klägeren ein forum privilegiatum ist, cui libere & impune renunciatur. Ich glaube dahero nicht uneben zu sprechen, wann ich sage, Judices ordinarii distri-

ctuales, seyen immediate competentes, jure nempe territorii ac domicilii, das Kayserl. Land-Gericht aber mediate actoris nempe election.

§. 31.

Und daraus ergibt sich von selbsten, quod ratio Jurisdictionis Jud. Provincialis ... re posita sit in præventione, quæ contingit ex agentium electione.

§. 32.

Und so verhaltet sich die Land-gerichtliche Jurisdiction, wann ein Privatus wider einen andern Privatum klagt, also nemlich, daß alsdann das Land-Gericht mit des beklagten ordentlicher Obrigkeit in loco domicilii concurrirt, und ersagten Judicem domicilii in einer solchen Sache excludirt, und in so fern ist sie concurrens. Gleichwie aber das Kayserl. Land-Gericht nicht nur die Sachen der Reichs-Ständischen Burgern und Unterthanen unter sich cognosciret, sondern auch denen Burgern und Unterthanen wider ihre Herrschafften und Obrigkeiten, ja auch denen Reichs-Ständen adversus constatus Recht ertheilt, also folget, daß die Land-gerichtliche Jurisdiction nicht allezeit concurrens, sondern in diesen letztern zwey Fällen, nemlich in

causis

causis civium ac subditorum contra Dominos ac Magistratus suos, item Statuum adversus Constatus mere ordinaria seye, siquidem in hisce causis non est in districtu, cum quo concurreret Judicium Provinciale, man wollte dann sagen, daß das Kayserl. Land-Gericht alsdann mit dem Rothweylischen Hof-Gericht concurrire, als welche beede fast in gleichen Fällen in Circulo Suevico gleiche Jurisdiction ausüben, und auf eine gleiche Weise in dicto Circulo concurriren, wie das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht mit dem Reichs-Hof-Rath in toto Romano Imperio. Alleine intuitu statuum districtualium kan man die Land-gerichtliche Jurisdiction in denen letztern Fällen, si subdito cum Domino aut Statui cum Constatu res est, keinen mitlauffenden Gerichts-Zwang nennen, sondern die Æqualitas Jurisdictionis cessirt alsdann, und erscheint vielmehr ein Analogon Jurisdictionis superioris, dahero dieser Land-gerichtliche Gerichts-Zwang genennet wird: Des Land-Gerichts *Jurisdiction* ober- und Herrlichkeit P. I. Tit. 4. in fine. Item, des Freyen Land-Gerichts oberer Kayserl. Gerichts-Zwang P. II. Tit. 9. §. fin. Dahero es beym Kayserl. Land-Gericht zur Formul gediehen, daß man sagt, dasselbe concurri-

currire cum præeminentia, id est, seine Jurisdiction erstrecke sich nicht nur auf die Fälle, in welchen die Reichs-Stände Richtere seyn könnten, sondern auch wider sie die Reichs-Stände selbsten, wie dann auch die Streit-Sachen derer Reichs-Ständen selbsten bey Land-Gericht sehr frequent seynd.

§. 33.

Indessen ists doch gleich viel, ob ein Privatus cum Privato oder mit einem Statu oder dieser cum Constatu litigire, das Kayserl. Land-Gericht exercirt doch in keinem dieser Fällen quoad numerum einen mehreren Gewalt als im andern, es concurrire dann in solchen Fällen mit einem districtuali oder nicht.

§. 34.

Was nun die Gerichte betrifft, mit denen das Kayserl. Land-Gericht concurrirt, so seynd selbes alle Herrschafften und Obrigkeiten, so in dem obbeschriebenen Bezürck situirt sind, es docire dann ein- oder anderer Stand eine plenariam exemtionem, von welchen exemtionibus seu privilegiis de non evocando, unter dem Titul von Abforderungen gehandelt werden solle.

§. 35.

§. 35.

Betreffende aber die Sachen, in welchen das Kayserl. Land-Gericht seine Concurrenz und respectivè Eminentiam exercirt, seynd solches allјegliche Civil-Sachen in prima instantia, doch mit dem Unterscheid, daß einige derselben in Krafft der eben erwehnten Privilegien de non evocando durch den Judicem domicilii vom Land-Gericht ab- und zu sich gefordert werden können, und von Land-Gerichts wegen observatis solennibus dahin remittirt und zurück gewiesen werden müssen, de quibus sub Tit. von Abforderungen. Andere aber seynd von solcher Eigenschafft, daß erdeuthe Privilegia dargegen nichts verfangen mögen, sondern die Abforderungen ungehindert bey Land-Gericht decidirt werden, diese heissen Ehehafftinnen, de quibus agitur P. II. Tit. 5. per tot.

§. 36.

Die Personen berührend, so unter des Kayserl. Land-Gerichts Gerichts-Zwang gehören, so seynd es alle immediate und mediate des Heyl. Reichs-Stände Circuli Suevici, so weit sich nemlich in selbigem der Landgerichtliche Bezürck erstreckt, complexa immedia-

mediata Imperii Nobilitate und derer Ständen, Burgern und Unterthanen, item Personæ Ecclesiasticæ veræ vel mysticæ in actionibus nempe realibus, & in casibus continentiæ causæ. Schneider in seinem also genannten Processu Judicii Provincialis Suevici Class. I. Tit. 1. §. 39. will zwar die Personas Ecclesiasticas und Clöster auch quoad actiones reales hiervon eximiren, unter dem prætext, futile esse dicere, rem potius quam personam Clerici conveniri, cum æque in realibus ac personalibus parere necesse habeat Laico persona Clerici &c. sed futilis sane ratio, zu deren Besteiffung er zwar eine Urthel der Mahlstatt Ravenspurg in causa Bernhardt Maylins contra Frau Priorin und Convent des Gottshaus Habstall de mense Januarii 1667. producirt, die also lautet:

„Daß des klagenden Maylins eingewend„ter und fürgebrachter Einreden ungehindert „die Sache bey hiesig Löblichen Frey-Kay„serl. Land-Gericht allhiesiger Mahlstatt Ra„venspurg intentiret, für des beklagten Got„teshaus Habstall ordentlichen und geistlichen „Richter zu remittiren und zu weisen seye, „massen sie dann hiemit dahin remittirt und „gewiesen seyn solle. Daneben aber will ein „Löbl. Frey-Kayserl. Land-Gericht sich sei-

ner

ner Uhralt wohl hergebrachter Jurisdiction, „ Obrigkeit und Privilegien hiemit keineswegs „ begeben, sondern selbe ihme austruckentlich „ reservirt und vorbehalten haben. „

Allein der in der Urthel benamsete Kläger Bernhardt Maylin hat ohne Zweifel wider das Gottshaus Habstall mere personaliter agirt, sonsten wäre die der Remissions-Urthel angehängte Reservatio Jurisdictionis causas utpote futuras respiciens überflüssig und elusoria gewesen, wann durch diese Urthel besagtes Gottshaus ab omni nexu & necessitate parendi, so wohl in realibus als personalibus hätte absolvirt werden wollen. Vielmehr provocirt das Kayserl. Land-Gericht durch diese Protestation, sich seiner Uhralt wohlhergebrachter Jurisdiction nicht zu begeben, auf antiquissimam Possessionem jurisdicendi adversus dictum Monasterium Habstall, und wollte damit animum retinendi dahin zu erkennen geben, daß zum Fall in Zukunfft eine andere Causa vorkommen solte, die da Ehehafftlich wäre, oder Actionem realem continirte, das Gottshaus alsdann auf diesen Remissions-Bescheid nicht zu provociren haben solle. Es seynd dessen recentissima Exempla vorhanden, insonderheit aber ist dieser Punct in Sachen Motter & Rauch

contra das Gottshaus Reuthe sehr hefftig ventilirt, von dem Kayserl. Land-Gericht aber die Jurisdiction jederzeit beybehalten worden. Item in Sachen Sengerin contra Heil. Creutz-Thal & Enedach, Bentzer contra Fr. Mutter und Convent des Löbl. Gottshaus zu Rorschach, und selbsten der Autor hat vor wenig Jahren ex causa continentia wider das Gottshaus zu Königseggwald eine Verkündung extrahirt der immediaten Stifftern und Clöstern nicht zu gedencken, von denen 100. Præjudicia könnten angeführet werden.

§. 37.

Nicht weniger will Schweder introd. in Jus Publ. Part. spec. sect. 2. cap. 18. §. 10. Nobiles S. R. I. immediatos von der Landgerichtlichen Jurisdiction gäntzlich eximiren, allein diese agnosciren teste notorietate permanente die Land-gerichtliche Jurisdictionem tam concurrentem adversus suos, quam eminentem adversus se ipsos salvo jure avocandi so wohl als die Status Imperii in Districtu siti.

§. 38.

Zu denen Personen, welche die Land-gerichtliche Jurisdiction in Districtu zu agnosciren

sciren haben, gehören auch vornemlich vagabundi & forenses, die in Districtu contrahirt seu delictum privatum begangen haben, dann weil diese in Districtu keinen certum Judicem haben, sondern alleweg convenirt werden mögen, wo sie deprehendirt werden, jedoch aber eben nicht allezeit wissend ist, wo sie ertappt werden können, so ist beym Kayserl. Land-Gericht paratissimum auxilium, als welches in solchem Fall Mandata Pœnalia de arrestando S. C. an alle in Districtu liegende Obrigkeiten ergehen lässet, und zugleich den Arrestatum citirt, der dann um relaxirt zu werden, nothwendig Cautionem de Judicio sisti & judicatum solvi præstiren, mithin das Judicium cœptum so versichern muß, ne in fine sit elusorium, plura videri possunt sub Tit. von Ehehafftinnen ad Casum 24. de continentia causæ.

§. 39.

Ausser dieser Civil-Jurisdiction wird dem Kayserl. Land-Gericht auch passim in Ordinatione die Criminal-Jurisdiction zugeschrieben, wie es aber heute zu Tag damit beschaffen seye, vid. infra P. 2. Tit. 5. ad casum reserv. 15. & 16. von der voluntaria Jurisdictione die dem Kayserl. Land-Gericht in

ord. P. 2. Tit. 7. auch zugetheilt wird, vid. cit. loc.

§. 40.

Hieraus dann erscheint, daß das Kayserl. Land-Gericht ein Judicium mere primæ Instantiæ seye, mithin an selbes keine Appellation von denen in Districtu liegenden Reichs-Ständischen Gerichten und bey selben ergangenen Erkanntnussen ergehen können. Indessen aber folget daraus nicht, als wann in einer Sache, die bey dem ordentlichen Gericht in anhangenden Rechten schwebet, an das Kayserl. Land-Gericht nicht sollte per modum simplicis quærelæ recurrirt werden können, wann nemlich einer Parthey ein solches Gravamen inferirt würdet, so per simplicem querelam revocirt werden kan, es procedire dann der Judex qua Pars, oder ad partis Instantiam. Von welcher Materie Lynckeri Tractatus de Gravamine extrajudiciali so deutlich handelt, daß man sich mit selbem wohl begnügen kan, und in diesen Klagen äussert sich die Land-gerichtliche Eminentia am hauptsächlichsten, wann nemlich bey denen ordentlichen Gerichten unformlich circa Processum verfahren wird, und das Kayserl. Land-Gericht solche Proceduren cassirt, revocirt, und die ordentliche Gerichte in die fürgeschriebene

Rechts-

Rechts-Schrancken ſetzet, es seynd auch dieſe Sachen sehr frequent, ſo wohl als in Camera, es iſt aber error fere communis, ſed valde popularis, daß die ordentliche Obrigkeiten auf ſolche Mandata hin, die in einer vor ihrem Gerichts-Staab ſchwebenden Rechts-Sachen emaniren, ſich der Exceptionis fori præventi & litis pendentiæ gemeiniglich zu bedienen pflegen, es hat aber dieſelbe keine ſtatt, geſtallten durch ſolche ſimplices querelas durante Lite intentatas, die cauſa principalis ipſa in foro ordinario pendens, nicht an das Kayſerl. Land-Gericht devolvirt wird, ſondern es iſt nur um das eintzige Gravamen zu thun, worüber die Querel erhebt wird, iſt dieſes abgethan, ſo bleibt die Haupt-Sache ſelbſten bey dem ordentlichen Gerichts-Staab einen als den anderen Weeg hangend, und wird vor ſelbem erörtert, Ex. gr. wann jemand in cauſa non appellabili das Beneficium transmiſſionis actorum legitime interponiren, der ordentliche Richter ſelbes abſchlagen würde, darzu doch ein jeder Richter verbunden iſt, ſo könnte bey dem Kayſerl. Land-Gericht allerdings ein Mandatum de transmittendis Actis ad revidendum S. C. ausgewürckt werden, uti factum cauſa W. c. L. Hierdurch aber wurde gewiß die Haupt-Sache nicht

ans Kayserl. Land-Gericht gezogen, und möchte mithin die Exceptio Præventionis keinen Platz finden, sondern die Sache bliebe gleichwohlen bey dem ordentlichen Gericht schwebend, also auch wo einem Delinquenten die Defension abgeschlagen, uti in causâ Küssendorffer contra R. ein Jud zu einer andern Eyds-Formul als der in ord. Camerali & Provinciali versehen, und im Reich recipirt ist, gezwungen werden wollte, und was dergleichen Fälle mehr seynd, welche alle sich zu dem 14ten Ehehaffts-Fall qualificiren, wie bey selbem mit mehrerem angeführt ist.

§. 41.

Es folget auch hieraus, daß es ein Error popularis seye, wann man jezuweilen klagt, daß eine Parthey præterito Judice domicilii, die erste Instanz beym Kayserl. Land-Gericht genommen habe, gestalten hierzu ein jeder Kläger befugt ist, dahingegen eben dardurch die Land-gerichtliche Jurisdiction excludirt wäre, wann man sich zu erst an den Judicem domicilii wenden, und hinnach erst an das Kayserl. Land-Gericht recurriren wolte, weil solchen falls die Exceptio præventionis im Weeg stunde.

§. 42.

§. 42.

Ubrigens könnte zwar von der Land-gerichtlichen Jurisdiction noch vieles gesagt werden, da aber hierzu bey der Materie von Ehehaffts-Fällen die bequemere Gelegenheit ist, und alldorten ex professo von denen Jurisdictions-Fällen gehandelt werden muß, so lasse ich es diß Orths bey obigem bewenden.

Titulus III.

Wie das Frey-Land-Gericht in Schwaben mit einem Land-Richter besetzt werden soll.

Et

Titulus IV.

Von des Land-Richters Pflicht und Amt.

§. 43.

Ich fasse diese zwey Titul von darum zusammen, weil beede von einerley Materie, nemlich von dem Kayserl. Land-

Richter, desselben Amt und Pflichten, handeln. Ein jeweiliger Kayserl. Land-Richter also ist Caput & Præses des Kayserl. Land-Gerichts an allen vier Land-gerichtlichen Mahlstätten, welcher im Nahmen und von wegen eines Ertz-Hertzogs von Oesterreich, als Innhabers des Kayserl. Land-Gerichts von Gewalt und Gnaden Kayserl. Maj. 2c. die bey Land-Gericht vorkommende Rechts-Sachen dirigirt, und darum wird derselbe ein Kayserl. Frey-Land-Richter genennt, es setzt zwar Herr Belli Dissert. suæ §. 12. noch zu der demselben zukommender Direction, derer Rechts-Sachen bey, quod sententia sua controversiis agitatis finem imponat, allein contra ipsissima ordinationis verba, quippe non Judici sed Assessorum est, sententias ferre, wie wir bald unten hören werden.

§. 44.

Die Bestellung dieses hochwichtigen Amts, beschiehet von einem jeweilig regirenden Ertz-Hertzog von Oesterreich, als Innhabern der Land-Vogtey Schwaben, per princ. h. t. 3. Erstlich soll das Land-Gericht von uns, und unsern Nachkommen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, jederzeit mit einem verständigen, dieser unserer Land-Ge-

richts

richts-Ordnung, und des Rechtlichen Proceſs erfahrnen und taugenlichen Land-Richter beſetzt werden. Ob nun gleich die Conſtitutio & Nominatio eines Land-Richters, privativé bey einem regierenden Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich beruhet, ſo pflegt doch denen 4. Land-gerichtlichen Mahlſtätten derjene Candidatus der unter denen Competenten ernennt worden, notificirt, und darüber ihr Votum jedoch nicht per modum neceſſitatis eingehohlt zu werden, worauf erſt deſſelben Verpflichtung geſchiehet, und in der That iſt an Beſtellung dieſes hochwichtigen Amts vieles gelegen, daß ſelbes jederzeit mit einem ſolchen Land-Richter beſetzt werde, der weder dem Gericht ſeine vortreffliche Jura negligire, noch auch denen eingeſeſſenen Reichs-Ständen ihre Privilegia kräncke, und ſelbe bey Reichs- und Creyß-Tägen, auch bey denen höchſten Reichs-Gerichten zu billigen Klägden veranlaſſe. Ich erinnere mich, eine Kayſerl. allerhöchſte Reſolution einſtens am Land-Gericht geleſen zu haben, cujus ætatem equidem ignoro, worinn Kayſerl. Maj. an die Hoch-Löblich Ober-Oeſterreichiſche Regierung nach Abgang eines Land-Richters ohngefehr in dieſen Terminis reſcribirt haben: Kayſerl. Maj. zu dem Land-Richter-Amt in

Schwaben ein der Land-gerichtlichen *Jurium* und *Praxis* wohlerfahrnes *Subjectum* fürzuschlagen, bey welchem das so edle Kleinod, das Kayserl. Land-Gericht, wohl besorgt seyn möge.

§. 45.

Das Jurament eines Land-Richters, worinnen auch einige Specialia Officii enthalten, findet sich in princ. h. Tit. 4. in folgender Form:

Ein jeglicher Land-Richter in Schwaben soll schwöhren mit aufgehebten Fingern zu GOtt und den Heiligen, Uns und Unseren Nachkommen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich als Innhabern des Land-Gerichts in Schwaben, Ehr, Nutzen und Fromben zu befördern, derselben Nachtheil und Schaden zu warnen und zu wenden, auch allerding gehorsam und gewärtig zu seyn, und daß er das Land-Gericht halten wolle, Innhalt dieser neu-verbesserten Ordnung, Satzung, und wie von Alters Herkommen und gebräuchig, daß er selbst nicht allein solcher neuen Ordnung in allem getreulich nachkommen, sondern auch darob halten, und daran seyn wolle, daß derselben von andeiren,

ren, so solch Land-Gericht üben und gebrauchen, gelebt und nachgegangen werde, in allen und jeden Burgerlichen und Peynlichen Sachen, wie dieselben für das Land-Gericht kommen, dem Armen als dem Reichen, niemands zu Lieb oder Leyd, wie er solches gegen Gott dem Allmächtigen am Jüngsten-Gericht, und Uns, Unseren Nachkommen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, als seiner Obrigkeit verantworten, richten, auch das Land-Gericht nicht anfahen wolle, es seyen dann zum wenigisten Sechs Urthel-Sprecher vorhanden; ob sich auch begebe, daß die Urthel-Sprecher in gleich zertheilt, also, daß der halbe Theil ein, und der anders halbe Theil ein ander Urthel, warum, und in was Sachen das wäre, fällen würde, daß er alsdann dem Theil, der ihne am rechtesten geduncken wirdt, mit seinem Recht-Spruch zufallen wölle.

Aus welchem Jurament dann ein Theil der Land-gerichtlichen Pflichten schon erhellet, die aber passim in Ordinatione noch weiter vorkommen, die ich dann in der Ordnung erzehlen will, und zwar seynd dieses die Propria eines jedenweiligen Kayserl. Land-Richters.

I. Komt

I.

Kommt ihme zu, die Land-gerichts-Täge anzusetzen, und zwar nicht nur Juridicas ordinarias, sondern auch extraordinarias, wann nemlich Sachen fürfielen, bey denen Periculum Moræ fürwaltet, da man sich beym Land-Richter-Amt eine extra-Session ausbitten kan, welches aber gemeiniglich nur in solchen Fällen geschiehet, da neue Processe eilfertig zu extrahiren seynd. Ord. P. II. Tit. 1. in princ. Die Land-Gericht sollen durch einen jeden Land-Richter angesetzt, auch durch Ihne die Zeit derselben benennt werden ꝛc. Die neue Ordnung setzt in fin. cit. §. noch dieses bey: Wäre es, daß unversehener Dingen Sachen fürfielen, allda *Periculum in Mora*, und die Sachen biß zum nächsten Land-Gericht, ohne sondern Nachtheil und Schaden sich nicht wohl aufschieben liessen, alsdann nach Gutachten eines Land-Richters auf der Partheyen Begehren, ein Gericht versammlet, und die Nothwendigkeit verrichtet werden mag.

II.

Die Prorogation derer angesetzten ordentlichen Gerichts-Tägen, wann dieselbe auf sol-

che Täge verfallen, daß man an einer der Landgerichtlichen Mahlstätten, oder ein Kayserl. Land-Richter selbsten nicht beweilt wäre, denenselben abzuwarten.

III.

Kommt dem Kayserl. Land-Richter als ein Proprium zu, daß Præsidium beym Kayserl. Land-Gericht an allen 4. Mahlstätten, es seye in Audientiis oder in Senatu, und obgleich hievon in Ordinatione keine austruckliche Meldung geschiehet, anderst als daß Ihme die Collectio Votorum zugetheilt wird, quod non nisi Præsidis est, so ists doch implicite aus vielen Stellen der Land-Gerichts-Ordnung deutlich genug abzunehmen, und bedarff als res notorii permanentis keines Beweises. Aus diesem Jure præsidendi folget dann

IV.

Ferner, daß einem Kayserl. Land-Richter auch das Recht proprie zukomme, alle vorkommende Sachen zu dirigiren, welche Direction

V.

Hauptsächlich darinn bestehet, daß derselbe die Vota Assessorum zu colligiren hat, und wo sie an der Zahl gleich wären, alsdann einem

nem von beeden Theilen beytretten kan, wovon die Ordnung h. t. 4. in princ. also disponirt: Ob sich auch begebe, daß die Urthel-Sprecher in gleich zertheilt, also, daß der halbe Theil ein- und der andere halbe Theil ein ander Urthel, warum, und in was Sachen das wåre, fållen würde, daß er (Land-Richter) alsdann dem Theil, der ihme am rechtesten geduncken wird, mit seinem Recht-Spruch zufallen solle, die neue Ordnung sagt hiervon ferner: Sonsten ausser erheblichen Ursachen, und ohne sondere erhaischende Nothdurfft, solle er Land-Richter wider das mehrer der Urthel-Sprecher nit reden, da ers aber je zu thun für eine Nothdurfft hielte, alsdann sein Bedencken mit gebührender Beschaidenheit anmelden, und dañ zu eines jeden freyen votiren, ferner umfragen, es auch darauf bey erfolgenden mehreren Stimmen und Votis, ohne weitere Ein- und Widerred verbleiben lassen, sie wollten dann wider diese erneurte Ordnung, oder jederweilen von uns und unsern Nachkommen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, oder unserem Regiment Ober-Oesterreichischer Landen, an unseren Land-Richter ausgehenden Befelch

und

und Satzungen was widriges votiren, oder ſich des Appellations-Puncten und was demſelben anhängig, anmaſſen, das ſoll er keines wegs geſtatten. Woraus contra opinionem Herrn Belli ſupra §. 43. zu mercken iſt, daß ein Kayſerl. Land-Richter regulariter kein Votum habe, anderſt als wann ſich das Aſſeſſorat in zwey diverſas ſententias zertheilt, welchen falls er einem von beeden Theilen zufallen kan, ſed hunc caſum vix dabilem eſſe, nemo non videt, cui facies Judicii noſtri nota eſt, nec mihi nefas erit dicere, quod in vulgus notum eſt, ſcilicet vult equidem textus modo recitatus, ut partes Judicis Provincialis in Senatu tantum conſiſtant in colligendis Aſſeſſorum votis, ita ut in caſum tantum paritatis votorum, ſuum quoque votum dicere debeat ac poſſit, ſed interdum ab ordinatione recedendum eſſe, juſtitiæ ac æqui & boni ratio poſtulat, ubi ſcilicet nec Vicarius nec primi ex Aſſeſſoribus Jurium periti ſunt, his etenim cum vota ſua primis dicere fas ſit, procul dubio ſuggerendum eſt, quid juris ſit circa factum, de quo decretum ferendum eſt, aut putas, Judicem bona conſcientia cauſam maximi ſæpe momenti votis illiteratorum Aſſeſſorum committere poſſe, du-

rum

rum sic foret dicere, quare non potest non Judex per modum voti consultativi, quid sibi videatur, proferre, & dein vota colligere, & talem in modum Assessoribus sua stat auctoritas, ordinationi suum est robur, nec Judicis juramento injuria infertur.

VI.

Hiernechst ist ein Proprium eines Land-Richters, daß unter seinem Nahmen gantz allein alle Mandata, Verkündungen, Citationes und übrige Decreta ausgehen, wie aus denen in Appendice vorkommenden Formulis zu ersehen ist, per text. §. 2. h. t. 4. Der Land-Richter solle auch den Gerichts-Stab im Nahmen Unser und Unserer Nachkommen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich als Eigenthums-Herren und Innhabern der Land-Vogtey und Land-Gerichts, in ober und nieder Schwaben führen, auch Amts halben und von Land-Gerichts wegen befehlen, mandiren und schaffen. Darzu soll er unter des Land-Gerichts Innsiegel, so ihm in seine Verwahrung zugestellt wird, alle Citationes, Verkündungen, Aacht-Verbiets- und Urthel-Brief, auch alle andere Land-gerichtliche Procefs ausgehen lassen.

VII.

VII.

Weiter ist dem Kayserl. Land-Richter privative überlassen, die Jene, so um Ungehorsam, und nicht Erscheinens willen in Aacht oder Aber-Aacht verfallen seynd, extrajudicialiter auf Recht hin, daraus zu erlassen und zu absolviren, (id est) unter der Condition, daß sie am nächsten Land-Gericht dem Kläger zu recht stehen sollen und wollen. Nechst dem kan

VIII.

Ein Kayserl. Land-Richter in Schwaben, zwischen denen Land-Gerichts-Tägen extrajudicialiter, mithin zu jederzeit inconsultis Assessoribus citationes simplices, oder Charten ertheilen, expediren und insinuiren lassen, sic praxi docente, utut sileat de hoc ordinatio.

IX.

Item ist einem Kayserl. Land-Richter allein heimgestellt, die beschlossene Acta an auswertige Rechtsgelehrte zu versenden, selbe zu eröffnen, und alsdann entweder die Rationes decidendi schrifftlich in originali dem Kayserl. Land-Gericht zu übergeben, oder selbe succincte oretenus zu referiren.

X.

Gehört der Punctus Appellationis privative für einen Kayserl. Land-Richter, der also gantz allein, und inconsultis plane Assessoribus super concedenda vel refutanda appellatione interposita erkennet, ord. P. III. Tit. 12. in princ. Der Punct der Appellationen stehet allein einem Land-Richter, und gar mit nichten denen Urthel-Sprechern Land-Gerichts zu, & §. 1. in fine h. t. 4. wollten Sie (die Urthel-Sprechere) sich des Appellations-Puncten, und was demselben anhängig, anmassen, das soll er keines wegs gestatten. Uber das ist

XI.

Ein Proprium des Kayserl. Land-Richters, daß ihme, wie die Appellation also auch die Execution der Land-gerichtlichen Urtheln zukommt, §. 2. h. t. 4. Dem Land-Richter soll die Execution und Vollziehung aller am Land-Gericht gesprochener Urtheln zukommen. Doch ist dieses nur von denenjenigen Executionibus zu verstehen, welche man reales nennt, dahingegen die andere Executiones, welche jenen entgegen gesetzt seynd, welche nemlich durch das Mittel der

Aacht

Aacht verrichtet werden, dem gantzen Collegio zukommen. Das

XII.

Proprium eines jeweiligen Land-Richters ist die Bestell- und Aufnehmung des Land-gerichtlichen Fiscals, wie auch derer Procuratorum und der Land-Gerichts-Botten, die er dann auch wider zu removiren hat, §. penult. h. Tit. 4. Dem Land-Richter sollen auch die geschwohrne Procuratores, item die Land-Gerichts-Botten, allein gelobt und verpflicht seyn, die er auch allein aufzunehmen und zu beurlauben Macht haben solle, & P. I. Tit. 7. in princ. Der Fiscal, welcher den fiscalischen Handlungen verständig und auswartet, solle jederzeit aus den geschwohrnen Procuratoribus von dem Land-Richter angenommen und bestellt werden.

§. 46.

Ausser diesen Propriis eines Kayserl. Land-Richters seynd noch mehrere Sachen, die seines Amts seynd, welche in diesen beeden Tituln, und zwar Tit. 3. in princ. & Tit. 4. §. fin. also zusammen gefasset worden.

Der Land-Richter solle dem Land-Gericht, und allen gerichtlichen Audienz

und Versammlungen zu rechter Zeit und Weyl von Anfang bis zu End mit allem Fleiß und Treuen, mit guter Vernunfft, Nüchterkeit und Aufmerckung bey- und abwarten, auch dem Armen wie dem Reichen ein gleiches Gericht und Recht halten.

Item. Es solle der Land-Richter zu gewöhnlicher Zeit, und an den gewöhnlichen Mahlstätten, Orten und Enden das Land-Gericht in selbst eigener Persohn, so viel ihme Leibs und anderer Ehehafften Ursachen immer möglich, besuchen, halten und besitzen, im Fall aber, daß er jetzt berührter massen verhindert, solch Land-Gericht durch obbemelte seine Statthalter versehen und verwalten lassen, sich auch sonsten aller Herren Dienst und Pflicht entschlagen und enthalten, des Land-Gerichts Jurisdiction, Ober- und Herlichkeit, Recht und Gerechtigkeit seinem besten Fleiß und Verstand nach, wider männiglich versprechen und handhaben, darzu sich seiner geschöpfften und bestimmten Besoldung betragen und begnügen lassen, und sich aller Eigennutzlichkeit enthalten, die Land-Gerichts-Gefälle treulich, Innhalt seiner Bestal-

lung

lung einziehen und verraiten, und sonsten alles das thun, das einem Gotts-förchtigen, frommen und redlichen Richter zustehet, ungefährlich.

Titulus V.

Wo und an was Orten das Land-Gericht zu halten, auch von denen Urthel-Sprechern ihrem Amt, und wie die zu solchem Land-Gericht schwöhren sollen.

Gleichwie dieser Titul zwey diverse Materien tractirt, nemlich von denen Land-gerichtlichen Mahlstätten und dem Assessorat, also theile ich selben in zwey Sectiones ab, die erste soll seyn

Von denen Land-gerichtlichen Staabhaltern und übrigen *Assessoribus*.

§. 47.

NAch dem Land-Richter kommen die Land-gerichtliche Assessores, welche in der Land-Gerichts-Ordnung Urthel-Sprechere,

chere, und wann man sie neben und mit dem Kayserl. Land-Richter zugleich nominirt, Mit-Urthel-Sprechere genennt werden, unter diesen ist der erste der Kayserl. Land-Gerichts-Staabhalter, der auch passim in ordinatione Statthalter und insonderheit P. III. Tit. 1. §. 7. des Land-Richters Verwalter genennet wird. Dieser wird wie die übrige Assessores von denen ordentlichen Obrigkeiten derer Mahlstätten gesetzt, und dahero, obgleich bey allen vier Orten, zu Ravenspurg, Wangen, Ißny und Altorff, nur ein Land-Richter gesetzt ist, so sind doch vier Staabhaltere, deren eine jede Mahlstatt einen besonderen setzet, damit wann der Kayserl. Land-Richter abwesend, oder das Land-Gericht zu besetzen nicht beweilt wäre, alsdann gleich desselben Orts Staabhalter das Præsidium führen könne, in denen eben gemelten drey Reichs-Städten wird gemeiniglich ein Burgermeister oder einer des geheimen Raths, und zu Altorff der Flecken Amman darzu verordnet.

§. 48.

In der alten Land-Gerichts-Ordnung wird keines andern Staabhalters oder vielmehr Stadthalters gedacht, als des Land-Schreibers der Land-Vogtey Schwaben, von

deme

deme in gemelter alten ordination P. I. Tit. 3. §. unic. es also geordnet ist:

Wo aber Er, Landrichter, durch Verhinderung sonderer Unserer, oder Unserer Nachkommen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Geschäfft, oder sonsten aus Ehehafften, nothwendigen Ursachen, als Leibs-Schwachheit, und dergleichen dem Land-Gericht, und dessen ausgeschriebenen Tagen persöhnlich nit auswarten könnte, soll er das Amt niemands anderen dann einem Landschreiber übergeben, welcher es auch auf jetzt erzehlte Fäll anzunehmen, Befelch haben solle.

Die neue Ordnung ist citato loco mit der alten einstimmig, usque ad verba: persöhnlich nit auswarten kunnte, nach welchen aber ersagte neue Ordnung also fortfähret: soll er das Amt dann einem Landschreiber der Land-Vogtey Schwaben, und auch zugleich des Landschreibers mit genugsamen Ursachen fürfallender Abwesenheit, bey einer jeden Mahlstatt, als in denen drey Reichs-Stätten, Ravenspurg, Wangen und Ißny, einem Burgermeister jedes derselben, und zu Altorff dem Amman daselbst, oder einem aus den Beysitzern, und also jemand, so unserm Löbl.

Hauß Oesterreich zu dem Ende insonderheit gelobt und geschwohren, übergeben, dieselbe ohne Ursach nicht verändern, und also das Land-Gericht aus Mangel eines Statthalters niemahls verhindert noch eingestellt werde, aber er Land-Richter das Amt, so bald es immer seyn kan, widerum an sich nehmen soll.

Hier dann wird zwar ein jeweiliger Landschreiber der Land-Vogtey Schwaben, dem Kayserl. Land-Richter also qua Vicarius substituirt, daß derselbe in jenes Abwesenheit oder Verhinderung von allen vier Land-gerichtlichen-Mahlstätten das Præsidium führen solle, und diesem werden erst secundario die Burgermeistere in denen dreyen Reichs-Mahlstätten, und der Flecken-Ammann zu Altorff substituirt. Ich habe aber in Zeit von 7. Jahren niemahlen gesehen, daß solches Præsidium einem Land-vogteylichen Landschreiber wäre anvertraut, oder von selbem prætendirt worden, ohnerachtet der Casus absentiæ & impotentiæ sich öffters ergeben hat: sondern es haben auf alle Fälle die Staabhaltere einer jeden Mahlstatt ihr Officium verrichtet, ich glaube dieses geschehe darum, weilen das Hauptweesen doch von dem Land-Richter-Amt dirigirt wird, dahingegen wo ein Land-Richter

gar deficirte, so zweifle ich nicht, ein jeweiliger Land-Vogteylicher Landschreiber würde sich seines Amts nach Maßgab der Ordnung gebrauchen.

§. 49.

An einem Land-gerichtlichen Statthalter wird also primario erfordert: Daß er dem Durchlauchtigsten Hauß Oesterreich insonderheit gelobt und geschwohren habe per text. supra citatum, sein Officium aber berührend, so bestehet selbes darinnen,

I.

Daß er durch des Orts Raths-Diener bey jedem ordinari Land-Gerichts-Tag denen Assessoribus den Gerichts-Tag verkünden, und ihnen darzu ansagen läßt.

II.

Daß er bey allen ordinari Gerichts-Tägen das Land-Gericht verbanne, vid. §. 91.

III.

In Abwesenheit des Kayserl. Land-Richters das Præsidium führen, und die Vota Assessorum colligiren, was dahero oben §. 45. N. 5. von dem Land-Richter de paritate votorum, & de votis Assessorum non turbandis gesagt worden, ist auch von dem Statthalter zu verstehen, ord. P. I. Tit. 5. §. fin.

Auch solle der Land-Richter, oder sein Statthalter denenselben (Assessoribus) im votiren einzureden nit Fug und Macht haben.

IV.

Wann Sachen fürkommen, die einem Kayserl. Land-Richter active oder passive selbsten angehen, und darinn Processe erkennt werden, so unterschreibt dieselbe der Statthalter ad sinistram des Kayserl. Innsigels, da hingegen der Land-Richter sich ad dexteram zu unterschreiben pflegt, und in solchem Fall gantz alleine werden die Processe unterm Nahmen des Staabhalters und derer Assessorum verfasset, da sonsten, wann gleich der Kayserl. Land-Richter abwesend ist, alle Processe jedannoch unterm Nahmen des Land-Richters ausgehen, nur mit dem Unterscheid, daß es in solchen Gerichts-Briefen heisset, sie seyen auf des Herrn Staabhalters gehaltene Umfrag erkennt worden, welches sonsten von dem Land-Richter selbsten gesagt wird.

§. 50.

Ausser diesen Propriis derer jetztmahligen ordentlichen Staabhaltern derer vier Mahlstätten, glaube ich gäntzlich wurde ein Landvogteylicher Landschreiber bey vacirendem Land-

Land-Richter-Amt, wo er mehr ein Land-Richter-Amts-Verweſer, als ein Statthalter zu nennen wäre, auch andere dieſem Amt anklebende Propria zu exerciren haben, deren ſich die Mahlſtättiſche-Staabhalter qua Aſſeſſores vivo Judice nicht anmaſſen, ex gr. den punctum Appellationis & Executionis, als die man ihme ſolchen falls nothwendig einraumen, oder dem Aſſeſſorat überlaſſen mußte, wolte man je der Juſtiz ihren ſtracken Lauff laſſen.

§. 51.

Auf das Collegium Aſſeſſorum nun zu kommen, ſo hat eine jede Mahlſtatt ihre beſondere Aſſeſſores, deren aller Orten zwölffe ſeynd, und dieſe werden von denen ordentlichen Obrigkeiten derer Mahlſtätten præſentirt und ernennt, princ. h. t.

Und ſollen Burgermeiſter und Rath einer jeden der dreyen Reichs-Stätt, inſonderheit aber auch Amman und Rath des Flecken Altorff, wie bishero beſchehen, ſo viel Urthel-Sprecher verordnen, damit jedes Land-Gericht mit zwölff Urthel-Sprechern möge erſetzt werden.

Herr Knoll ſagt von dem numero duodenario der Aſſeſſorum §. 15. eum numerum Judicum ac Teſtium ita vulgo defendi, quod Judi-

Judicium ejus Servatoris sit Christi, qui ideo XII. Testes adsciverit doctrinæ & integritatis suæ Apostolos. Allein beym Kayserl. Land-Gericht hat man sich von dieser Fabel niemahlen etwas traumen lassen, sed ipsa auctoris aut qui ei obstetricavit, Philosophia, eam parturivit, wie dann selbsten ex textu ordinationis P. I. Tit. 4. aus denen 12. Assessoribus nur 6. pro numero præcise necessario ad constituendum Judicium erfordert werden, wo aber religiosi aut sancti quid in der zwölfften Zahl gesetzt würde, so müßten ohnfehlbar alle zwölffe jederzeit erscheinen. Es ist zumahlen unlaugbar, daß moderna Judicii facies nach denen antiquis majorum institutis beurtheilt werden müsse, de his autem certum est, numerum Scabinorum varium ac diversum fuisse, ita, ut modo duodecim, modo sex, modo octo Scabini vel Rachimburgii Comiti sint adjuncti, ut probat Heinecc. Elem. Juris Germ. Lib. III. Tit. I. §. 20.

§. 52.

Ejusdem furfuris ist auch was Herr Knoll citato loco aus dem denen Mahlstättischen Obrigkeiten competirenden Jure præsentandi Assessores, ratiocinirt, da er sagt:

„Cum

„Cum Præfidis provincialis, des Land-„ Richters, jurisdictio fit ab Imperatore, du-„ bitaveris omnino, qui fint in confortio,„ hic ejus fubditi iique nominati, à Magi-„ ftratu cujusque loci, non à Præfide aut„ Prætore ipfo, quafi fcilicet hoc tribunal„ fit inftar Judicii mixti, ab Imperatore &„ fubditis conftituti, quafi uterque in qua-„ dam Jurisdictionis focietate &c.„ Aft dubito, an Magiftratibus præfentantibus unquam in mentem venerit, adfectare confortium illud in Jure dicendo & exercenda Jurisdictione, quod Auctor illis, ut puto, invitis obtrudere magis quam adfcribere intendit, neque enim ex jure præfentandi aut adfidendi id colligere licet, fed ut fupra dictum altius res repetenda ex Germanorum moribus vetuftis, & Judiciorum antiquorum facie ac inftitutis, conftat nempe inter omnes hiftoriarum & Juris publici peritos, Judicia tam fumma quam inferiora olim fuiffe ambulatoria, & Judicium quoque hoc noftrum olim in diftrictu circumambulaffe, fupra §. 11. evicimus prout & hoc ævo adhuc ambulatorium dici poteft, cum vero univerfa Germania iis moribus viveret, ut nullus Judex absque Scabinis Rachinburgiis vel Rathenburgiis fagibaronibus &c.

effet

esset, perpetua tamen & immota sedes Judicii nulla, Assessores vero circumducere molestum esset, necessum utique fuit in unoquoque mallo publico Scabinos peculiares esse, qui quidem non ab ipso Comite delecti neque adsciti, sed à missis regiis Comiti adjuncti sunt, qui & indicem eorum scriptum ad Regem deferre cogebantur, & potestatem eos removendi exercebant, tum temporis itaque, atque antequam status Sueviæ libertatem atque immedietatem adepti sunt, certum est, neminem fuisse, qui consortium in jure dicendo cum Comitibus sibi adrogare vel debuisset, vel potuisset. Mutata dein Sueviæ forma, & postquam status sese in libertatem vindicarunt, itidem dici non potest, ac si ii tum demum Jurisdictionis Comitum participes facti sint, utut enim iis ea, qua olim Missi Regii pollebant, facultas deligendi ac præsentandi Scabinos relicta sit, non tamen per modum præcisæ necessitatis id factum videri potest, quippe omni ævo hæc Judicia solius Regis aut Cæsaris nomine jus dederunt, sed magis per modum oneris, aut magis servitutis id ipsis impositum videtur, ut Scabinos exhibeant pro constituendo Judicio, arguo id ex eo, quod in ordinatione §. 3. h. Tit. dici-

dicitur, daß jedem Urthel-Sprecher aus sonderen Gnaden und keiner Schuldigkeit das Sitz-Geld gereicht werden solle, ex quo nempe consequitur, obligationem non jus esse Magistratuum curiarum provincialium constituere Scabinos. Et si jus foret, sane ii status, in quorum territoriis olim placita sunt celebrata, juri suo non tam facile renunciassent. Fluit quoque ex Majorum Institutis, ex jure adsidendi Judicio vel placito, communionem Jurisdictionis deduci ac probari neutiquam posse, Adsessorum enim seu Scabinorum non erat Jurisdictionem exercere, sed sententiam tantum invenire (ut phrasi Germanica utar, qua Scabini dicti sunt, Urthel finden,) nec is, qui sententiam inveniebat, sed qui eandem quæsierat, Comes nempe ejusve Vicarius, Judex dici consuevit Heinec. Elem. Jur. Germ. Lib. III. Tit. 7. §. 267. atque adeo is qui votum ferebat, Jurisdictionis nullas plane habuit partes, siquidem & alii, qui non erant Scabini, interdum rogabantur sententiam, si Scabinus rem acu non tetigisset, iisque tunc licebat eam dicere, si prius veniam subsellii occupandi à Judice impetrassent. Heinecc. cit. loc. §. 268. nec impedit, quod nostro ævo Scabini hi Magistratibus Curia-

rum

rum in ingressu officii sui juramentum præstent, hæc etenim juramenti susceptio non fit proprio jure, sed Judicii Provincialis nomine ord. h. T. in princ. Solche Urthel-Sprecher sollen Burgermeister und Rath jeder Stadt, von welchen sie verordnet, und dann dem Amman und Rath offtbemeldtes Flecken Altorff NB. von Land-Gerichts wegen folgenden Eyd schwöhren. Cui accedit, quod hæc civitates imperiales, in quibus curiæ provinciales celebrantur, cum oppido Altorff, ipsæ sint privilegiis de non evocando munitæ, id quod, si in societate & consortio Jurisdicendi forent, absurdum omnino involveret. Ceterum omnino singulare quid est, in tribunali mere imperiali Magistratus loci omnes Assessores præsentare posse, adeoque pares contra pares suos judicare, quod itidem institutum Germanorum fuit, qui haud ab aliis, quam sui æqualibus Judicium pati volebant, ceu egregie id illustrat Heinecc. L. III. Tit. 2. §. 90. cumque itaque districtuales Suevici non nisi suis Condistrictualibus causas decidendas committere vellent, sequitur, Scabinos hujus tribunalis pro paribus curiæ condistrictualium habendos esse, qui de Jurisdictione adeo participare unquam

quam nec voluerunt, nec potuerunt; hæc noſtra ſententia, qua meliorem alii nos doceant, in votis eſt.

§. 53.

Betreffende die Condition, ſo bey dieſen Aſſeſſoribus erfordert wird, davon redt die Land-Gerichts-Ordnung §. 3. h. t. alſo:

Dieſe obbenannte Stätt und Flecken, ſollen in allweg bedacht ſeyn, an das Land-Gericht ihre geſchickte, verſtändige, und der Land-gerichtlichen Proceſſen und Gebräuchen wohl erfahrne Burger zu Urthel-Sprechern zu verordnen.

Daß ſie Gelehrte ſeyen, wird nicht erfordert, es könnten auch ſo viel Gelehrte an keiner Land-gerichtlichen Mahlſtatt aufgebracht werden. Jedoch werden ſie meiſtentheils aus denen Raths- und Gerichts-Collegiis, und aus denen Spectatioribus der Burgerſchafft erwehlt. Und dahero iſt auch leicht zu ſchlieſſen, warum ſie absque prævio examine ihr Amt verrichten. Doch hat Herr Knoll citato loco abermahl der Sache zuviel gethan, da er überhaupt ſehr ſchlecht und verächtlich von denen Aſſeſſoribus ſpricht, und vorgibt, es werden nur infimi ordinis cives ad ſtivam nati nulla jura & leges docti darzu erwehlt, quo mu-

nere tamen ipse nunc auctor fungitur. Es ist nicht ohne, daß die Assessores meistentheils illiterati und burgerlichen Standes seyen, sed non habet, ut irrideat, aut illudat auctor, reliquiæ hæ sunt majorum nostrorum, quibus boni mores tantum valebant, quam hodie leges, & felicius sæpe judicatur causa ex arbitrio boni viri, quod in assessore sufficere ipse auctor existimat, quam ex Juvenili sæpius Juris ut putant prudentia eorum, qui optimos patrios mores proscriptos aut proscribendos putant, quibusque nil nisi quod Germanicum, sordet, nilque nisi quod Jura extranea adscititia sapit, ad palatum est, sed hi erunt fere qui expertes vetustorum patriæ morum nil nisi quod pessime luxuriante huic seculo nostro conveniat, rectum putant. Licet itaque Assessores plerumque leges & jura non sint docti, sua stat tamen auctoritas huic tribunali, in arduis respondent Juris Consulti, reliqua ex arbitrio æqui bonique viri decidi posse, quis negat, si omnes ii Scabini qui in causis arduis quid de jure pronunciandum sit, ignorant, cerebrini & cœci dicendi sunt, ceu D. Knoll cit. loc. vix absque contumeliæ nota non erubuit dicere, quid dicendum putas de Senatibus Civitatum Imperialium,

ubi

ubi rari sunt Consules literati, rariores vero Senatores Jura & leges docti.

§. 54.

Das Amt derer Land-gerichtlichen Assessorum wird in ihrer Eyds-Formul, hoc Tit. §. 1. also beschrieben:

Nemlichen, daß sie jederzeit, so die Land-Richter das Land-Gericht ansetzen, auf jeden derselben Rechts-Tag, zu rechter gewöhnlicher Zeit, als der zwölfften Uhr, am Land-Gericht, wie auch sonsten, wo man sie gebraucht, und ihnen ordentlich verkündt würdet, gehorsamlich und fleissig erscheinen, und von denselben, es wåre ihm dann benanntlichen, in den drey Reichs-Ståedten von einem Burgermeister, oder dessen Statt-Verweser, und zu Altorff von des Fleckens Amman aus Ehehaffter Noth und Ursach vergunt, auch daß an des ausbleibenden Statt durch besagte Burgermeister und Amman ein anderer, so darzu qualificirt, substituirt, nit absentiren noch ausbleiben wölle, damit also jedes Land-Gericht nach Nothdurfft wohl besetzt werde. Und so sie zu dem Land-Gericht kommen, daß sie sich von demselben anderst nit, dann

mit des Land-Richters Bewilligung und Erlaubnuß, bis zu seinem richterlichen Aufstand absondern wöllen, und um was Sachen ein jeder Urthel-Sprecher befragt würdet, daß sie darinnen gleich, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, nach ihrem besten Verstand, und nach Kayserl. und des Land-Gerichts Recht und Ordnung getreulich und gerecht urtheilen, erkennen und sprechen wöllen, und darinnen nit ansehen, weder Freundschafft, Feindschafft, Miet, Gaab, Vortheil, Genuß und Entgeltnus, noch sonst nichts anders, in keinen Weeg, wie dann ihr jeder dasselbig gegen GOtt am jüngsten Gericht verantworten wölle, ungefährlich.

Und darum werden sie Urthel-Sprecher genennt, weil nicht dem Kayserl. Land-Richter, sondern privative dem Assessorat zukommt, in allen Sachen Bescheid und Urthel zu sprechen und auszufällen, jener hingegen nur allein die Vota zu colligiren, und wo die Assessores in gleich getheilt wåren, einem oder dem andern Theil mit seiner Beystimme zuzufallen hat. ord. h. t. §. finali.

Dieselben Urthel-Sprecher sollen auch auf beschehene An- und Umfrag in ihren

ren Erkanntnussen freye Vota und Stimmen haben, und an denselben nicht verhindert werden: Die neue Ordnung setzet noch dieses bey: Auch der Land-Richter oder sein Statthalter denselben im votiren einzureden, ausser im obbegriffenen vierten Titul gesetzten Fall, auch ausser erheblichen Ursachen und ohne sondere erhaischende Nothdurfft nit Fug und Macht. Da sie sich aber in ihren Erkanntnussen und Urtheln zugleich theilen würden, soll alsdann ein Land-Richter wie obverlaut, seinen freyen Beyfall zu thun, und ein mehrers zu machen haben.

§. 55.

Die Specialia officii Assessorum seynd demnach, daß sie auf jedes Erforderen und Verkünden des Land-Gerichts-Staabhalters an denen ordentlichen und ausserordentlichen Gerichts-Tägen, bey denen Raths-Sessionen erscheinen, auch wann sie die Ordnung trifft, an denen Juridicis ordinariis in der Fruh sich bey der Audienz als Deputati einfinden, und Nachmittags der Verbannung des Land-Gerichts beywohnen, und zwar jeder Zeit palliati & gladiati. In denen Raths-Sessionibus auf Umfragen des Kayserl.

Land-Richters ihre freye, unpartheyliche, und gewissenhaffte Vota führen, diesem aber in dem Punct der Appellation- und Executionnen keinen Eingriff thun, als in welchen beeden Puncten das Assessorat gantz nichts zu sprechen, noch zu erkennen hat. §. 45. N. 10. Wobey ihnen in der neuen Ordnung §. ult. & penult. h. t. auch dieses eingebunden wird: Es soll benebens die zu viel gebrauchte Gemein- und Kundschafft der Assessorum mit denen Partheyen und deren Procuratoren ins künfftige allerdings abgestellt seyn rc. Es soll auch kein Urthel-Sprecher in Sachen, da er einer Parthey mit Sipschafft, Schwagerschafft, oder sonsten dergestalt, (da er de jure möchte excusirt [corrige recusirt] werden) verwandt, oder darinn gedienet, nit urtheln, sondern davon abtretten, und sich deren gäntzlich enthalten.

§. 56.

Das Salarium Assessorum ist das allervornehmste Uberbleibsaal des Alterthums, dann in der alten Land-Gerichts-Ordnung wird denenselben sub nomine des Sitz-Geldts für jede Juridic nur 4. Kr. zugetheilt, und zwar aus sonderen Gnaden und keiner Schuldigkeit, in

in der neuen Land-Gerichts-Ordnung aber ist selbes auf 6. Kreutzer erhöhet, in §. 3. h. t. welchem Jedem (Urthel-Sprecher) aus sonderen Gnaden und keiner Schuldigkeit, jedes Land-Gericht, wann sie um die zwölf Uhr, als gewöhnlichen Gerichts-Stund erscheinen 6. Kreutzer, und deren Jedem, so bey der Cantzley Vormittag dem Protocolliren abwartet, zwölf Kreutzer Sitz-Geld, aus des Land-Gerichts Gefällen, durch den Land-Richter gereicht, und gegeben werden sollen. Ich schliesse hieraus, wie oben gedacht worden, so viel, die Bestellung der Assessorum seye mehr eine Obligation, als Privilegium derer Mahlstätten.

§. 57.

Ubrigens, gleichwie die Bestellung derer Urthel-Sprechern denen Mahlstättischen-Obrigkeiten zukommt, also kommt diesen auch ohnfehlbar das Recht zu, sie ihres Amts aus erheblichen Ursachen wider zu entsetzen.

§. 58.

Sonsten ist von der Mahlstatt Ravenspurg noch dieses zu bemercken, daß, gleichwie daselbsten die Catholische Religion und

die Augspurgische Confession gleich obtinirt, also auch das Land-gerichtliche Assessorat von beeden Religions-Verwandten besetzt werde, das Statthalter-Amt aber alternire.

Sectio II.

Von denen Land-gerichtlichen Mahlstätten.

§. 59.

Die Land-Gerichts-Ordnung meldet hievon h. t. in princ. nur so viel. Die Land-Gericht sollen, wie von Alters herkommen, und es auch dieser Zeit im Gebrauch ist, in denen folgenden dreyen Reichs-Stätten, Ravenspurg, Wangen, und Ißny, und dann in dem Flecken Altorff genannt Weingarten, gehalten werden. Und eben dessentwegen werden sie Malli oder Mahlstätte genennt, als welches ehedeme der Nahmen derer Orten ware, wo die Comites ihre Placita gehalten haben. Ehedem ware die jetztmalige Reichs-Stadt Leutkirch die vornehmste Land-Gerichts-Mahlstatt, davon auch das Land-Gericht noch den Nahmen auf der Leykircher-Hayd führet, Anno 1512. aber ist das Land-Gericht von

dar

dar nach Ißny transferirt worden, und zwar ob defectum Adſeſſorum Leutkirchanorum, ſi fides habenda Erneſto Gockelio de Jurisdict. art. 4. §. 2. pag. 29. apud D. Knoll §. 9. & forſan auctoritate Maximiliani I. qui dicto anno ſeſe diu in his oris tenuit.

§. 60.

Dieſer Mahlſtåtten conſtituirt ein Jede ein beſonderes Land-Gericht, unter einem beſonderen Statthalter, Aſſeſſorat, Actuario, Pocuratorn und Botten, ſub uno eodemque tamen Judice Provinciali, welcher zu dem Ende von einer Mahlſtatt zur anderen reiſen muß, und ſtehet zwar bey eines jeden Klågers Willkůhr, welche Mahlſtatt er erwehlen wolle, der Beklagte aber muß ihm præciſe dahin folgen, dieſe Mahlſtåtte obſerviren auch unter ſich ſelbſten die Prævention, alſo daß wo eine Sache an einer Mahlſtatt anhångig iſt, dieſelbige alldorten geendiget werden muß, und an keine andere Mahlſtatt gezogen werden darf. Ich erinnere mich, daß in einer in Curia Isnenſi obgeſchwebten Schuld-Sache der Beklagte, ein Jud Emanuel Heylbronner, einen ſalvum conductum in Curia Ravenſpurgenſi erlangt, der ex hoc capite wider caſſirt worden, weil die Haupt-Sache an der Mahl-

statt Jßny anhängig ware. Es ist auch allerdings nöthig, hierauf fleissig zu halten, ad impediendam nempe diversitatem ac contrarietatem decretorum, welche sich aber anderst nicht, als bey Ausbringung neuer Processen ergeben kan, wann nemlich diese an einer Mahlstatt abgeschlagen werden, und der Supplicant sich mit seiner Bitt an eine derer oberen Mahlstätten, Wangen oder Jßny wenden würde, allwohin der Kayserl. Land-Richter öffters nicht hinkommt, sondern das Land-Gericht durch die Staabhaltere daselbsten abhalten läßt, wo man von dem ersten Decreto denegatorio nichts weißt, mithin leichtlich alldorten Gehör finden möchte, jedoch wann an einer Mahlstatt die Processe nicht gar abgeschlagen seynd, sondern nur noch etwas an der Supplic desiderirt würdet, und periculum moræ obwaltet, und mithin auf das nächste Land-Gericht ejusdem Curiæ ohne Gefahr und Schaden nicht gewartet werden kan, so erlaubt man auch wohl bey einer anderen Mahlstatt, wo noch in selbem Monath Land-Gericht gehalten würdet, die Supplic in desiderirter Form einzureichen.

§. 61.

Diesen Mahlstätten kommt zu das Kayserl. Land-Gericht mit 12. Urthel-Sprechern

zu

zu beſetzen, und ohne Entgelt eine bequeme Gelegenheit zu Haltung des Land-Gerichts herzuleyhen, worzu die gemeine Raths-Häuſer gegenwärtig deſtinirt ſeynd.

§. 62.

Woher die vier Orte diß Recht erlangt haben, und wie lange ſie ſelbes ſchon exercirt haben, cum ignariſſimis ſcio, und eben ſo wenig, warum andere Malli, wo ehedem dieſes Kayſerl. Land-Gericht auch gehalten ward, verlaſſen und aufgegeben worden, dergleichen Mallus ware einer unweit vor hieſiger Reichs-Stadt Lindau, wovon drey Documenta zeugen, die in Actis Waſſerburgenſibus enthalten ſeynd, welche in cauſa Peter Bregentzers Burgers zu Lindau, contra Mercken von Schellenberg vor Land-Gericht zu Lindau a. 1372. 1378. und anno 1380. datirt ſeynd, unter dem Land-Richter Conrad dem Stoſſer, der ſich darinnen einen Frey-Land-Richter in der Pirß nennet.

§. 63.

Indeſſen ſeynd dieſe Mahlſtätten, dem Kayſerl. Land-Gericht doch mit keinem fortiori nexu verhafftet, als andere immediate Reichs-Städte, ſondern ſie ſeynd alle ſelbſten mit Privilegiis de non evocando verſehen,

und

und gebrauchen sich würcklich der Abforderungen gegen die an ihren Burgern geschehende evocationes.

Titulus VI.

Von der Land-Gerichts-Schreiber Eyd und Amt, auch wie, und welcher gestalten die Gerichts-Acta geschrieben werden sollen.

§. 64.

Gleichwie bey allen vier Mahlstätten die Land-gerichtliche Protocolla, und übrige Gerichts-Acta in denen Stadt- und respectivè Flecken-Cantzleyen verwahret werden, dahero auch erdeute Cantzleyen in Land-gerichtlichen Expeditionibus sich als des Frey-Kayserl. Land-Gerichts-Cantzleyen mit Benennung der Mahlstatt zu unterschreiben pflegen, also versehen gemeiniglich die Cantzley-Verwalter derer drey Reichs-Mahlstätten, das Amt derer Land-Gerichts-Schreibern, und zu Altorff der Gerichts-Schreiber, es ist aber circa constitutionem & officii propria nichts

nichts zu mercken, so nicht in der Ordnung deutlich genug begriffen wäre, dahero ich nur allein die Ordination in der Ordnung auszuschreiben habe.

§. 65.

I. Nachdem bishero einer jeden Stadt, (darinnen, wie obermelt, die Land-Gericht gehalten) Stadtschreiber, des Land-Gerichts Schreiber, je nach Gestalt und Qualitæten der Persohnen vor andern geweßt, und an einem jeden Ort oder Mahlstatt, als Land-Gerichts-Schreiber das Land-Gericht besessen, solle es fortan auch also gehalten, da aber bey einem oder anderem einige Negligenz, Saumsaal, oder Untauglichkeit verspührt, oder auch ins künfftig bey begebender Veränderung Persohnen zu Land-Gerichts-Schreibern wolten fürgeschlagen werden, deren sich unser Land-Richter in Ausfertigung der Land-gerichtlichen Processen schwehrlich bedienen, oder sonsten Ursachen, daraus zu schreiten, die unqualificirte abzusetzen, und geschicktere der Land-gerichtlichen Sachen mehrers geübte Persohnen, anzunehmen, fürfielen, solches alsdann durch

den

den Land-Richter um Bescheid, an gebührende Ort gelangt, und zuvor keine Aenderung fürgenommen werden.

Es ist also nach diesem textu keine præcisa necessitas, daß die Cantzley-Verwaltere derer drey Reichs-Mahlstätten, und der Gerichtschreiber zu Altorff, zugleich Land-Gerichts-Schreiber seyn sollen, sondern es kan auch ein anderer darzu ernennt werden: weil aber ein Land-Gerichts-Schreiber kein fixum salarium gaudirt, sondern nur ein Drittel des an seiner Mahlstatt fallenden Taxes und das sogenannte Acten-Geld, id est jedes Land-Gericht von jeder Causa 8. Kr. gaudirt, welche Gefäll aber zu Unterhaltung auch eines eintzigen Mannes nicht hinreichend seynd, so lässet sich nicht wohl thun, an einer Mahlstatt einen besonderen Land-Gerichts-Schreiber zu bestellen, ausser diesem ist aus diesem Paragrapho zu mercken, daß die Bestellung eines eigenen Land-Gerichts-Schreibers dem Kayserl. Land-Richter-Amt nicht privative eingeraumt, sondern ihme anbefohlen werde, sich höheren Orts darüber um Bescheid anzufragen, es ist aber auch dieser Paragraphus von denen Worten an: Da aber bey einem oder anderem ꝛc. der erneurten Ordnung erst eingeruckt worden, davon in der alten Ordina-

dination nichts zu finden. Gleicher massen ist auch der folgende zweyte Paragraphus in der alten Land-Gerichts-Ordnung nicht anzutreffen.

§. 66.

II. Und obwohlen von Alters Herkommen, daß die Land-Gericht-Schreiber jeder Mahlstatt von derselben fürgesetzten Obrigkeit beeydiget werden, so solle doch solche Beeydigung fürderhin jederzeit in Beyseyn und Gegenwart unseres Land-Richters, oder da unter den Stattschreibern, und zu Altorf der Gerichtschreiber keiner, sondern ein anderer auf obgehörten Fall zu Land-Gericht-Schreiber aufgenommen wurde, durch den Land-Richter folgender massen beschehen.

Quod secus in Assessoribus, utpote qui soli Magistratui loci jurant, sed tamen von Land-Gerichts wegen formula Juramenti recensetur in Paragrapho sequente.

III. Nemlichen, daß sie am Land-Gericht, wann es gehalten würdet, um 12. Uhr selbst auch bey anderer offentlicher Audienz, Gerichts-Handlungen, und dergleichen Judicial-Acten, gehorsamlich und nüchtern erscheinen, alle und jede Sachen

in

in das Protocol (an dessen fleissiger und richtiger Haltung nicht wenig gelegen) nit anderst, dann wie sie fürgebracht, ordentlich und vollkommentlich verzeichnen, die weder mindern, mehren, noch in ander Weeg veränderen, die dann auch solcher gestalt zu den Berathschlagungen selbst, und nicht durch ihre Substituten, Procuratores oder andere, wie etwan vor diesem beschehen, treulich extrahiren, und in die Auszug kommen lassen, dem Land-Richter in allen und jeden des Land-Gerichts Sachen und Befehlen gehorsam, dem Reichen als dem Armen, einem als dem anderen ein gleicher Schreiber seye, niemand ohne Vorwissen und Bewilligen des Land-Richters über die Protocolla gehen, so wohl auch einige gerichtliche eingekommene Brieff, Schrifften, Rathschläg, und anders nit erfolgen lassen, noch auf einige Weiß oder Weeg communiciren, alle Geheim des Land-Gerichts verschweigen, in den Umfragen, er werde dann von einem Land-Richter insonderheit gefragt, nit rathen noch reden, hernach verleibten Puncten auch gehorsamlich und getreulich nachkommen, einem Land-Richter alle Acta

und

und Protocolla zu Erhaltung des Land-Gerichts Jurisdiction auf sein Begehren, wie von Alters herkommen, heraus zu seinen Handen geben sollen und wöllen, und sonst alles das mit Fleiß handlen, das einem frommen, getreuen Gerichtschreiber zustehet und gebühret ungefährlich rc.

IV. Was Ihnen, denen Gerichtschreibern vom Land-Richter zu schreiben befohlen wird, wie auch die erkannte Procefs sollen sie fürdersam, fleissig, correct, auch derselben Abschrifften, und andere Brieff und Sachen ohne einige Vortheilig- und Aigennutzigkeit, bey Strafschreiben und verfertigen, und die Partheyen mit Fertigung der Copien, Urthel-Brieffen, Complirung und Auszziehung der Acten und anderer Schrifften, wider die Gebühr nicht aufhalten, noch viel weniger verabsaumen, in den Processen und Urthel-Brieffen die Substantialia und Hauptstuck nit auslassen, auch herwiederum die Urthel-Brieff unnothwendiger Weiß nit extendiren, noch vergeblich die Acta und Blätter mit mehrfältiger Einleibung etwa einer eintzigen Schrifft nit häuffen.

Die neue Ordnung thut noch folgendes hinzu:

Auch zu besserer Observanz dieses Punctens fürters auf jedes Blatt zum wenigisten Linien achtzehen, und jede Lini oder Zeil ungefehr in fünffzehen Silben geschrieben, auch jedes Blatt pro sechs Kreutzer, ferner das Blatt der Appellations-Urthel-Brieffen, pro fünffzehen Kreutzer und nit höher taxirt werden.

V. Insonderheit sollen sie die Land-Gerichtschreiber in ihren Cantzleyen die Protocolla, Zeugen-Bücher, Acta und Schrifften, so sie in ihrer Verfertigung haben, in guter fleissiger Verwahr- und Ordnung haben und behalten, auch dieselben nit verlegen noch verlieren. Sequentia totius tituli nova sunt: Und hinfüro darüber ihre ordentliche Registraturen halten und vergreiffen, und daß diesem allem würcklich und gestracks gelebt werde, solle der Land-Richter sein fleissiges Aufmercken haben, auch jederweils die Land-Gerichts-Cantzleyen unversehens visitiren, die verspührende Unfleiß und Mängel corrigiren und abstellen, auch da solches nicht verfänglich seyn wollte, gehöriger Orten um gebührliches Einsehen

und Remedirung berichten. Wann auch die Acta beschlossen, solle der Land-Gerichtsschreiber dieselben alsbald zusammen ordnen, und extrahiren, damit sie fürderlich referirt und consultirt werden möchten.

VI. Item es sollen die Land-Gerichtsschreiber niemand mit dem Schreib-Geld bey Straff nit übernehmen, sondern in allem deme bey der Ordnung und obermelter auch hernach bestimmter Belohnung ihrer Schreibereyen, und Verfertigung verbleiben, darüber die Partheyen keines wegs betrangen, beschwehren noch belästigen.

VII. Damit auch die Ubernehmung des Cantzley-Tax, als ein Ungebühr um so viel mehr verhütet, und der Ordnung dißfalls gelebt, so sollen hinführo die Land-Gerichtschreiber jeder Partheyen ein specificirte Verzeichnus des Cantzley-Tax ihrer Sachen halben, und auf ihr Begehren, zu geben, wie auch den Tax auf alle Procefs und Schrifften absonderlich zu setzen schuldig seyn, und derjenige, so deme nicht nachlebt, unnachlässig gestrafft werden.

VIII. Wann dann ferner so nutzlich als nothwendig, daß bey allen Actis, von den gerichtlich producirt- und einkommenen briefflichen Documenten und Urkunden, entweder glaubwürdige Abschrifften oder die Originalia selbsten behalten werden, also sollen die Land-Gerichtschreiber die Originalia so lang und viel nit hinaus geben, biß sie davon collationirte Abschrifften haben, die sollen bey der Handlung aufbehalten werden.

IX. Es solle auch nochmals allen Land-Gerichtschreibern verbotten seyn, einige Verkündungs-Klag, Anlaitung oder Abforderung *(a)* zwischen den Land-Gerichts-Tägen anzunehmen, noch viel weniger Process *(b)* ohne gerichtliche Erkanntnuß, und diß bey Straff und Verliehrung ihrer habenden Diensten auszufertigen.

(a) Nicht nur in denen Land-Gerichts-Cantzleyen, sondern auch bey dem Kayserl. Land-Richter Amt selbsten werden derley exhibenda zwischen denen Land-Gerichts-Tägen nicht angenommen, sondern die Partheyen damit ad Judicium und auf die ordentliche Rechts-Täge verwiesen.

(b) Hie-

(b) Hievon seynd die gemeine Citationes oder Charten ausgenommen, die in unehehafftliche Klagen ausgehen, welche von dem Land-Richter-Amt extrajudicialiter und zwischen denen Land-Gerichts-Tägen expedirt und erlassen werden.

Es folgen zwar in diesem Titul noch 3. Paragraphi, welche aber nicht privative die Landgerichtliche Actuarios berühren, dahero sie an gehörigen Stellen berührt werden sollen.

Titulus VII.

Von des Land-Gerichts Fiscalen, seinem Amt und Eyd.

§. 67.

DAs Fiscal-Amt beym Kayserl. Land-Gericht ist von keiner sonderen Wichtigkeit, weil die Executiones derer würcklich declarirter Pön-Fällen, in abusum gegangen zu seyn scheinen, gestalten man zwar fast bey allen Juridicis sihet, daß declarationes in pœnam mandatorum simplicium & arctiorum ergehen. Allein man gedencket an

deren Execution nicht, und wird der Fiscus niemahlen excitirt, hinc ille contemtus Mandatorum. Die eintzige und alleinige Straffen bey Land-Gericht seynd fast diejenige, in welche die Procuratores verfällt werden, wann sie sich bis zur Publication der Urtheln nicht legitimiren, dahero kommt es auch, daß in etlichen Jahren dieses Amt mit einem gewissen Subjecto nicht besetzt worden, wie ich es dann selbsten etliche Jahre neben dem Gefäll-Einnehmer-Amt versehen habe, ohnerachtet auch inner dieser Zeit etliche fiscalische Klagen vorgekommen, so weiß ich doch von keiner, welche wäre ausgeführt worden, sonsten aber kommt die Bestellung eines Fiscals dem Kayserl. Land-Richter proprie zu, und weil es von geringer Erträglichkeit ist, also solle derselbe nach Maaßgab der Ordnung aus denen Procuratoribus des Kayserl. Land-Gerichts ernennt werden, worinn sein Amt und Pflicht bestehet, wird in der Ordnung h. Tit. also beschrieben:

Der Fiscal, welcher den fiscalischen Handlungen vorständig, und auswartet, solle jederzeit aus den geschwohrnen Procuratoribus von dem Land-Richter angenommen, bestellt und von den Landgerichtlichen Sportulen erhalten werden,

welcher

welcher allenthalben auf die fiſcaliſchen Sachen ſein fleiſſiges Aufmercken haben, ob, und was Uns und Unſeren Nachkommen, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, theur erworbenen Kayſer- und Königlichen Privilegien, auch unſerem Land-Gericht und deſſelben Freyheiten zu Abbruch und Schmählerung und Nachtheil gehandelt würde, daſſelbig jederzeit dem Land-Richter ohne allen Verzug anzeigen, und darinnen niemand verſchonen, auch die verwürckte Straffen, und Pön-Fäll fürderlich einziehen, darzu ihme der Land-Richter und Urthel-Sprecher, wie ſich gebührt, verholffen ſeyn, und Er Fiſcal den hernach folgenden Eyd darum ſchwöhren ſoll, Nemlichen

Formula Juramenti.

Daß Er Fiſcal alle Sachen, die ihme als fiſcalen fürkommen, und Amts-halben zu handlen gebühren, mit rechten Treuen meinen, und der Obrigkeit, und dem Land-Gericht zu gutem, nach ſeinem beſten Verſtand, fürbringen und handlen, darinnen keines vor dem andern verſchonen, auch ſeines Amts, und der fiſcaliſchen Sachen halber, kein Gaab, Schanck, oder einigen

Nutz durch sich selbs oder andere nehmen, oder jemands von seinet wegen nehmen lassen solle und wölle, alles getreulich und ungefährlich.

§. 68.

Was aber für Fälle seyen, in welchen der Land-gerichtliche Fiscal sein Amt gebrauchen, und allenfalls darzu excitirt werden solle, davon handelt im zweyten Theil der sechste Titul ex professo.

Titulus VIII.

Von der Procuratoren an den vier Land-Gerichten Eyd, Amt und Besoldung, auch wie ein jede Parthey ihren Gewalt übergeben mag.

§. 69.

Ehe ich von denen Land-Gerichts-Procuratoribus etwas melde, habe ich vorher zu erinnern, daß bey dem Kayserl. Land-Gericht keine Advocati ordinarii angenommen werden, sondern eine jede rechtende Parthey mag sich selbsten um einen des

Land-gerichtlichen Processes erfahrnen Advocaten umsehen, und stehet mithin einem jeden frey, sich an dem Kayserl. Land-Gericht auf die freye Praxin zu verlegen, und einen Advocaten abzugeben.

§. 70.

Einer jeden Parthey ist frey gestellt, selbst in Persohn ihre Nothdurfft vor Land-Gericht fürzubringen, so sie darzu geschickt ist, oder einen Procuratorem zu bestellen, weil aber eine Persöhnliche Erscheinung allzuviel Kosten verursachet, welche in denen Moderations-Bescheiden nicht gut geheissen werden, so wird heute zu Tag alles durch die geschwohrne Procuratores verhandelt, ehedeme ware auch erlaubt, die Assessores zu Fürsprechen zu erbetten, also daß die rechtende Partheyen in Persohn ihre Sachen durch selbe fürbringen lassen konnten, allein auch dieses ist in Abgang gekommen.

§. 71.

Die Procuratores werden von dem Kayserl. Land-Richter gantz allein aufgenommen, und wider abgesetzt, ord. P. I. Tit. 4.

Dem Land-Richter sollen auch die geschwohrene Procuratores allein gelobt und verpflicht seyn, die er auch allein

aufzunehmen, und zu beurlauben Macht haben soll.

§. 72.

Daß sie Literati seyen wird nicht erfordert, es kommen dahero sonderlich bey denen oberen Mahlstätten viele Illiterati darzu, seynd sie aber leges & jura docti, und können mithin zugleich advocando dienen, so ists so viel besser, wie deren meistentheils an der Mahlstatt Altorff seynd.

§. 73.

Die Zahl derselben ist nicht groß, zur Zeit versehen drey und auch öffters 2. Procuratores beede Mahlstätte Altorff und Ravenspurg zugleich, weil diese beede Malli, so nahe beysammen liegen, daß sie von denen Altorff- und Ravenspurgischen Procuratoribus wohl zugleich versehen werden können, zu Wangen und Ißny aber seynd an jedem Ort besondere Procuratores, aber auch nur zweye, und damit der Sachen desto besser gewartet werde, und alle Procuratores bestehen können, so ists hergebracht, daß kein Procurator Processe von einer andern Mahlstatt übernehmen, wohl aber in selben advocando dienen darff.

§. 74.

Ihre Pflicht wird in princ. h. Tit. also beschrieben:

Die Procuratores sollen Eyd und Pflicht thuen, Uns und Unseren Nachkom̃en, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. und des Land-Gerichts Herꝛn, auch unsers Land-Richters Nutz und Frommen fördern, und deren Nachtheil und Schaden wenden und verhüten, aller Partheyen, die sie als Procuratores gebrauchen, Sachen, und darinnen sie nit schrifflich procediren und handlen, in ein sonder Buch und Protocoll, das sie darzu machen und haben sollen, ordentlich einschreiben, ihren Principalen, sie seyen Kläger oder Antworter, solche Sachen zu allen Land-Gerichts-Tägen, alles Fleisses rechtlichen fürbringen, und darinnen keinen gefährlichen Aufzug, Einrede, Dilation, und Verlängerung gebrauchen, und nit minder noch anderst handlen, dann ob es ihre eigene Sachen wären, wañ und so offt es sich begebe, daß Kläger oder Antworter ihre Ausständ, darumen sie mit Land-Gericht fürgenommen, beklagt, oder mit Recht erfolgt, ihnen denen

nen Procuratoren erlegen und überantworten, sollen sie solch Geld ohne allen Verzug ihren Principalen zustellen, oder mit eigner oder vergebner, aber gewisser Bottschafft überschicken, und solch Geld weder an ihren Nutz wenden, noch ausleyhen, in keinen Weeg.

§. 75.

Die übrige Partes officii werden in sequentibus also beschrieben:

Sie sollen auch sonsten, in allen und jeden Sachen und Befelchen, wie sie es von dem Land-Richter oder ihren Partheyen jederzeit Befelch haben werden, getreu, geflissen, und gehorsam seyn, wie frommen, fleissigen Procuratoren zustehet und gebühret.

Nova ordinatio addit:

Deßgleichen sollen sie auch sich in ihren mündtlichen Recessen möglichster *(a)* Kürtze befleissen, und das Land-Gericht mit langen dictiren nit aufhalten, allein das, so nothwendig, aber was zur Sachen nit dienstlich, nit fürbringen, nicht an Schrancken confabuliren oder schwätzen, sondern fleissig aufmercken, und jedes sein Ordnung halten.

(*a*) In

(a) In Sachen, worinnen schrifftlich gehandelt wird, kan diese Satzung wohl observirt werden, wann aber in geringern Sachen nur mündlich von Anfang bis zum End procedirt wird, so kan es anderst nicht seyn, als daß auch lange und weitläufftige Recesse geführt werden müssen.

§. 76.

Der Gewälten halber ist in dem 13. Paragrapho h. Tit. geordnet:

Es soll auch hinführo kein Procurator von einiger Parthey wegen am Land-Gericht ichts gerichtlichs überall handlen oder fürbringen, er seye dann schrifftlich oder mündlich genugsam constituirt, und zu Procurator bestellt, und obgleich die Partheyen solche Constitutiones nicht fechten würden, so solle doch der Land-Richter und Urthel-Sprecher Nichtigkeit des Processes zu verhüten, solchen Gewälten und Constitutionen für sich selbs und ex Officio nachforschen, und die Procuratores, so mit Gewalt nit verfaßt, nit allein zu handlen nicht zulassen, sondern sie auch darum straffen, und ihnen nichts destoweniger genugsamen Gewalt cum Ratificatione zu erstatten, und ad Acta zu bringen, auferlegen.

Inn-

Innhalts dieses Paragraphi können die Land-gerichtliche Procuratores mündlich oder schrifftlich constituirt werden, das erste beschiehet, wann eine Parthey vor Land-Gericht persöhnlich in Senatu vel Audientia einen Procurator begwaltiget, davon der 11te Paragraphus h. Tit. folgendes disponirt:

Welche Partheyen aber für Land-Gericht kommen, und ihre Gewält übergeben, die sollen die an Hand und Staab eines Land-Richters auf- und übergeben, und die Procuratores auch dieselben von Hand und Staab empfahen, derselben ihrer Principal-Sachen alles Fleisses zu verrichten, allermassen es ihre eigene Sachen wären.

Es ist aber dieser Modus gantz ab- und die schrifftliche Gewälte allein aufgekommen, welche in getruckten Exemplarien denen Land-Gerichts-Procuratoribus ausgetheilt werden, und folgenden Innhalts seynd:

Formula Mandati Procuratorii.

„Ich zu Ends benannter thue kund und „bekenne hiemit, demnach bey dem Löbl. Frey-„Kayserl. Land-Gericht der Mahlstatt N. „mit N. N. in gerichtlichen Procefs gerathen, „daß ich zu meinem Redner und Advocaten

den

den Ehrenvesten und Wohlgelehrten Herrn „
N. N. wohlermeltes Frey-Kayserl. Land- „
Gerichts geschwohrnen Procurâtoren consti- „
tuirt, bestellt und benennt habe, also und der- „
gestalten, daß ich vorderist alles und jedes, „
was durch ihn und andere Advocaten oder „
sonsten in angeregter Sache von meinetwe- „
gen gehandelt worden, ratificire, und daß dar- „
auf derselbe in angezogenen Sachen ferners „
active oder passive respective erscheinen, die „
Processs aus- und wider einbringen, fori de- „
clinatorias, und andere exceptiones überge- „
ben, libelliren, reconveniren, litem conte- „
stiren, articuliren, respondiren, repliciren, „
dupliciren, tripliciren, quadrupliciren, ju- „
ramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, „
dandorum, respondendorum, in litem, af- „
fectionis, æstimationis, purgationis, in sup- „
plementum probationis, expensarum, „
damnorum, & interesse quartæ dilationis, „
ejusdemque prorogationis, auch einen jeden „
anderen ziemlichen, in Rechten zugelassenen, „
und mit Urthel auferlegten Eyd, etiamsi li- „
tis decisorium fuerit, in meine Seele erstat- „
ten, allerley Beweiß führen, derentwegen „
alle Nothdurfft verhandlen, dieselbe tuiren, „
wider den Gegen-Beweiß excipiren, sigil- „
la & manus recognosciren oder diffitiren, „
„ in

„in contumaciam auf Aacht und Aber-
„Aacht, auch Anleiten, und also fort weiters
„procediren, sich der Aacht redimiren, con-
„tumaciam purgiren, zu Bey- und End-
„Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten,
„anhören, annehmen, darwider auch (da es
„vonnöthen) das remedium restitutionis in
„integrum, nullitatis, revisionis, fürneh-
„men, expensas, damna & interesse, designi-
„ren, zu taxiren bitten, und dieselben, auch
„was in der Haupt-Sache taxirt und er-
„kennt, erheben, annehmen, darvor quittiren,
„in executionem active procediren, bis zu
„endlicher Vollstreckung der Urthel, auch pas-
„sive, da die Urthel mir zu wider gienge, da-
„rab Ausweiß der Kayserl. Land-Gerichts-
„Ordnung ad Judicem superiorem appelli-
„ren, die Acta requiriren, Citationem, Inhibi-
„tionem & Compulsoriales ausbringen, ei-
„nen oder mehr Affter-Advocaten bestellen,
„auch revociren, und sonsten alles und jedes
„verrichten, thun und lassen solle und möge, was
„in dergleichen Fällen die Land-Gerichts-
„Ordnung, auch der bißherig übliche Stylus
„und Herkommen, in eim- und anderen er-
„haischet, und sonsten meinem Advocaten ob-
„gelegen und zugelassen ist, und ich selbsten
„zugegen handlen, thun oder lassen würde,
könnte,

„könnte oder möchte, da auch ermelter mein
„Advocat hierzu, und auch sonsten eines meh-
„reren Gewalts, dann hierinnen begriffen, be-
„nöthiget wäre, solchen will ich ihme gleicher-
„gestalten hiemit am allerkräfftigsten und be-
„ständigsten, als es vermög der Ordnung
„und wohlermelten Frey-Kayserl. Land-Ge-
„richts Herkommen beschehen solle, kan oder
„mag, in bester Form mitgetheilt haben, und
„was also wohlernannter mein Advocat N.
„N. handlen, thun und lassen wird, das ver-
„spreche ich stät, vest und unverbrüchlich, auch
„ihn aller Bürden der Rechten, præsertim
„satisdationis de judicio sisti & judicatum
„solvi zu entheben, und allerdings schadlos zu
„halten, bey habhaffter Verpfändung meiner
„Haab und Güter, so viel deren jederzeit hier-
„zu vonnöthen seyn werden, alles getreulich
„und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Ur-
„kund hab ich dieses eigenhändig unterschrie-
„ben, und mit meinem gewohnlichen Innsigel
„wissentlich bekräfftiget.

Ich weiß in dieser Gewalts-Formul nichts auszustellen, als daß darinn nirgends derer Erben gedacht ist, und wann dahero eine Parthey stirbt, mithin per mortem mandantis, das Mandatum extinguirt wird, so müssen die hinterlassene Erben, ad reassumendum neuer

Dingen citirt, und der Procurator von ihnen begwaltiget werden, wordurch dann die Sachen mercklich aufgehalten werden, dahero zu wünschen wäre, man würde die Gewälte auch auf die Erben der streittenden Partheyen setzen, wie in Recessu Imperii novissimo §. Damit auch zum vierdten ꝛc. 99. heilsamlich versehen ist: ibi.

„Damit auch zum vierdten, wann etwa vor „Beschliessung der Sachen eint- oder anderer „Theil von den streittenden Partheyen mit „Tod abgehet, von deren nachgelassenen Er„ben und deren Procuratoren, als welche sich „ohne vorher gehende Citation ad reassumen„dum zu legitimiren nicht begehren, keine „Gefährlichkeit zu Verlängerung des Proceſs „gebraucht werde, so sollen die Gewält gleich „anfangs auf der Partheyen Erben, mitge„stellt werden, und auf einer oder anderer Par„they tödtlichen Hintritt nicht nöthig seye, die „Erben ad reassumendam Litem zu citiren, „sondern wann anderst das Procuratorium „vorhero von dem bestellten Procuratore ge„richtlich producirt worden, derselbe alsdann „bis zum Schluß der Sachen verfahren, auch „so wohl die Definitiv- als Bey-Urthel, da„fern die Erben annoch nicht nahmhafft ge„macht, in des Procuratorn Persohn verfasset „und gesprochen werden.

Eine Substitution des secundi Procuratoris in casum primi deficientis wäre ebenfalls rathsam, allein weilen an einer Mahlstatt nur zwey Procuratores bestellt seynd, so ist eine Substitution nicht möglich zu machen.

§. 77.

Nach Maasgab dann des obangeführten 13. §. h. Tit. sollte zwar kein Procurator admittirt werden, er seye dann hierzu von der Parthey legitimirt, allein es gehet offt mit solchen Legitimationen sehr langsam her, so daß viele Procefs bis zur Conclusion, ja gar zur Relation der Acten kommen, ehe die Procuratores ihre Mandata übergeben, darum dann nichts gemeiners ist, als daß vor Eröffnung derer Urtheln dieselbe wegen bis dahin unterbliebenen Legitimationen um ein oder zwey Pfund Pfenning gestrafft werden, mit der Auflag, ihre Procuratoria una cum ratihabitione retroactorum bis zum nächsten Land-Gericht sub pœna dupli zu übergeben. Ob nun gleich hierdurch die Nullität des Processes verhütet wird, so wird doch eine Rechts-Sache dardurch aufgehalten, der übrigen Folgerungen zu geschweigen, die daraus erwachsen könnten, davon in dem Deputations-Abschied de anno 1600. §. Wenigers nicht rc. 68. sehr deutlich gesprochen wird.

§. 78.

Vornemlich ist denen Procuratoribus verbotten, mit denen litigirenden Partheyen de quota litis zu paciſciren, per §. 16. h. Tit.

Deßgleichen ist auch denen Procuratoren bey schwehrer Straff, nach Ermässigung des Land-Richters und Urthel-Sprechern verbotten, daß sie niemand seine Sachen mit Listen oder Gefährden aufziehen und hindern, auch keine Pacta de quota litis, oder andere unziemliche Geding, mit den Partheyen machen, sondern sich dessen alles enthalten sollen. Nota! hunc §. verbotenus deſumtum eſſe ex Reform. Rothwil. P. II. Tit. 6. §. 3.

§. 79.

Der armen Partheyen wegen ist auch in §. fin. h. Tit. verordnet, daß denenselben die Procuratores ohne Entgeldt ihre Sachen besorgen sollen: in verbis:

Damit auch niemand Armuth halber rechtloß gelassen werde, so soll der Land-Richter die Sachen der Armen, die ihrer Armuth Urkund und Anzeig bringen (in deren Ertheilung die Obrigkeiten nicht zu mild seyn sollen) oder aber die ihr Unvermö-

vermögen und Armuth mit dem Eyd bezeugen wurden, den Procuratoren, ihnen darinn zu rathen, und zum besten im Rechten fürzubringen, befehlen, und dieselben Sachen unter den Procuratoren gleich austheilen, und welchen solche Sachen befohlen werden, die sollen dieselben ohne Widerred anzunehmen, und nit mit wenigerem Fleiß, dann anderer ihrer Partheyen Sachen, handlen und fürbringen, und herwieder gleichfalls dieselb arme Parthey, da sie den Sieg rechtens erhalt, mit den Procuratoren ihrer gehabten Mühe halber nach billichen Dingen abzukommen schuldig seye.

Ist nun der Procurator ein Literatus, der zugleich die nöthige Schrifften fertigen kan, so ist der armen Parthey schon geholffen, ausser deme aber muß sie erst einen Advocaten für sich selbsten requiriren, weil hier keine Advocati ordinarii bestellt seynd, mithin ihro von Land-Gerichts wegen keiner zugeordnet werden kan.

§. 80.

Belangend der Procuratoren Besoldung, sollen dieselben Procuratores von jeder Partheyen, es seyen Klägere oder

Antwortere, von denen sie bestellt seynd, jedes Land-Gerichts-Tag, wann am Land-Gericht gehandelt, oder sie auf die Parthey warten müßten, acht Kreutzer. Wann dann gleichwohlen mehr dann auf ein Parthey, von einer oder mehr Personen klagt, und am Land-Gericht gehandelt wurde, sollen sie von jeder Person insonderheit 4. Kreutzer Procurator-Lohn haben, oder so es der Partheyen sehr viel, oder ein gantze Commun betråff, ist des Land-Richters Moderation und Ausspruch darinnen zu erfahren, und zu erkundigen, per §. 19. h. Tit.

Diese Taxa ist ohne Zweifel nicht zu hoch, es wissen aber die Procuratores inter personas ungemein wohl zu distinguiren, und ihren Deservit hiernach zu reguliren, so, daß sie diese Taxam ordinationis nur allein von denen allergeringsten einzelen Personen verstehen, von anderen angesehenern aber 12. bis 15, auch wohl 30. Kreutzer absorderen, welch letzterer Tax überhaupt hergebracht ist, wann ein Procurator einem Reichs-Stand, Stadt oder Gemeind bedient ist, ohne daß auf die Vielheit der darbey interessirten Personen gesehen wird, nach deren grossen Anzahl öffters diese Taxa weit höher steigen würde. Es

ist ihnen auch diese Belohnung wohl zu gönnen, wann sie nur in ihren Diensten sich so emsig und fleissig erzeigen, als es ihre Pflichten erforderen.

§. 81.

Ausser dieser Gebühr, die die Procuratores für einen jeden Land-Gerichts-Tag, an deme sie für eine Parthey etwas verhandlen, zu beziehen haben, setzen sie auch die arrham an, die aber nicht groß ist, und sich pro Personarum conditione von einem bis zwey Gulden höchstens erstrecket. Neben deme setzen sie für Abschreibung derer bey jeder Juridic ergehender Verbschendungen und deren Eintragung in ihr Protocollum manuale, so sie halten sollen, einer jeden Parthey 3. Kreutzer an, item die Correspondenz, und ihre extra-Bemühung in Sollicitirung der Expeditionen, Erhebung der communicirten Schrifften, Urgirung der Urtheln und Executionen, ꝛc. welche keine gewisse Taxam haben, bey erfolgenden Moderationibus aber eine scharffe Moderation zu erwarten haben.

Titulus IX.

Der Land-Gerichts-Botten Amt, Eyd und Belohnung.

§. 82.

Es sollen hinfüro glaubhafft, fromme, redlich, und zum Botten-Amt taugenliche Personen durch einen Land-Richter angenommen, und da derselben einer untaugenlich befunden, durch einen Land-Richter jederzeit wieder geurlaubt, oder abgeschafft werden.

Es kommt also, krafft dieses Paragraphi, einem Kayserlichen Land-Richter privative zu, die Land-Gerichts-Botten aufzunehmen, und wieder abzuschaffen, id quod modernus Dominus Judex in casu aliquo strenue sibi vindicavit; Die Anzahl derselben ist ungleich, gegenwärtig seynd derer viere, zuvor aber fünffe, nemlich zu Altorff drey, jetzo zwey, welche die Mahlstatt Ravenspurg zugleich versehen, zu Wangen und Ißny aber ist an jeder Mahlstatt einer, doch ist eben keine Folge, daß præcise die Land-Gerichts-Botten selber Mahlstatt, wo die Processe erkennt werden, dieselbe

be insinuiren müssen, sondern es beruhet dißfalls die Distribution beym Land-Richter-Amt, oder wem dasselbe hierzu die incumbenz gibt. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie an denen Land-Gerichts-Tägen, wann sie zu Hauß sind, aufwarten, die Processe insinuiren, und die Sportulas von denen Partheyen eincassiren, doch ist ihnen nicht erlaubt, etwas einzufordern, sie haben dann hierzu von dem Gefäll-Einnehmer-Amt Schein und Conto empfangen. Wann sie in Verrichtung ihres Amts begriffen seynd, so sollen sie darinnen nicht verhindert, weniger schimpflich tractirt werden, P. 2. Tit. 5. in princ. & P. 2. Tit. 6. §. 2. gestalten sie das Kayserliche Geleit, wie die Cammer-Gerichts-Botten, auf silbernen Schilden tragen, auf welchen der Reichs-Adler, und auf dessen Brust das Oesterreichische Wappen angehefftet ist. Ich kriegte kürtzlich einen solchen alten Botten-Schild von Ißny zu Gesicht, auf welchem oben um den Adler diese Worte geschrieben waren: Fides publica Judicii Imperialis Provinciæ Sueviæ, so in denen neuen Schilden nicht befindlich ist.

§. 83.

Ehedeme waren neben denen ordentlichen Botten auch Affter- oder Unter-Botten, und

scheint aus dem bald unten vorkommenden §. 4. h. Tit. als haben die ordentliche oder Ober-Botten selbe als ihre Vicarios einem Kayserlichen Land-Richter zur Confirmation und Verglübdung selbsten præsentirt; heute zu Tag aber seynd keine dergleichen Affter-Botten mehr bestellt. Ubrigens werden die Pflichten und das Amt derer Land-Gerichts-Botten in diesem Titul so deutlich beschrieben, daß wir selbe nur von Wort zu Wort mit einigen Anmerckungen hieher setzen können.

§. 84.

„Zum ersten: Dieselben Botten sollen schwöhren Unß und Unseren Nachkommen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und der Land-Vogtey, auch des Land-Gerichts in Schwaben Aigenthumbs-Herren, und dann des Land-Gerichts Nutz und Frommen nach bestem Vermögen zu fürderen, dessen Schaden zu warnen, und zu wenden, auch von Land-Gerichts wegen in allen zimlichen Sachen und Befelchen gehorsam seyn.

„Zum anderen alles das, so am Land-Gericht fällt, wie solches in dieser Ordnung, und sonsten bestimmt und ver-

„zeich-

„zeichnet wird, zu jeden Gerichts-Tä-
„gen getreulich und paar ohne Aufschlag
„dem Land-Richter (a) zu verraiten,
„und zu bezahlen, und ihme darum ge-
„nugsame Unterpfand, Bürg- und Ge-
„wehrschafft zu laisten und zu verschrei-
„ben (b).

(a) Hodie dem Land-Gerichtlichen Gefäll-Amt.

(b) Diese Bürgschafft hat unter allen jetzigen Land-Gerichts-Botten keiner geleistet.

„Zum dritten, alle und jede Ladun-
„gen, Verkündungen, Verbotts-Brief,
„und alle andere Land-Gerichts-Pro-
„cess einer jeden Parthey selbst persön-
„lich unter Augen, zu ihren Handen, o-
„der da er dieselbe nach fleissiger Erfor-
„schung in ihrem Anwesen, nemlich an
„dem Ort, da die ihr Wohnung hat,
„oder mit Hauß sitzt, ohn still liegen,
„persönlich nit antreffen könnt, alsdann
„zu Hauß und Hof, doch nit einem Kind,
„sonderen seiner Haußfrauen oder einem
„anderen seiner Ehehalten, so zu seinen
„Jahren kommen, mit dem Befelch, die
„fürder auf das fürderlichst dem Hauß-
„wirth zu überantworten, oder mit ge-
„wisser

„wisser Bottschafft zu überschicken, Ko-
„sten und Schäden, so ihme sonsten dar-
„aus erfolgen möchten, zu verhüten, o-
„der sonsten an End und Ort, dahin sich
„gebühret, wie er deß Beschayd und Be-
„felch hat, und überkommt (c), selbsten
„und durch keinen anderen, dann durch
„einen geschwornen, unverläumdten,
„wohl taugenlichen, und beharzlichen
„Affter- und Unter-Land-Gerichts-Bot-
„ten, deren keiner dann ohne des Land-
„Richters vorgehendes Vergunnen, Er-
„laubnuß und Beeydigung, angenom-
„men, noch mit des Land-Gerichts Pro-
„cess ausgeschickt werden solle, zu ant-
„worten, zu verkunden, und ainiche Exe-
„cution derselben nicht einzustellen.

(c) Dieser Befelch und Instruction derer Land-Gerichts-Botten gehet dahin, wann jemand sich weigern würde, die Land-Gerichtliche Processe anzunehmen, daß sie selbe alsdann an die Häuser anhefften, hencken, oder sonst an End und Orte hinlegen sollen, wo sie dem Citirten zu seinem Wissen kommen mögen, nachdem ihm selbe zuvor schon unter Augen gekommen.

„Zum

„Zum vierten, männiglich, so bey „Land-Gericht zu handlen, gleich und „gemein seyn, und keinen für dem ande„ren zu fürderen und zu hinderen, zu „verschonen, noch zu überheben, und „sonderlich kein Ladung, Verkündung, „noch andere Land-Gerichts-Process, „über diese Ordnung zu verrichten, zu „unterlassen, noch anzustellen, und in all „ander Weg von Land-Gerichts wegen „alles und jedes auszurichten, das ihme „jederzeit von einem Land-Richter be„fohlen würdet.

„Zum fünfften, niemands mit dem „Gerichts-Kosten, Bottenlöhnen, noch „in andere Weg im Land-Gericht zu be„schwehren, sondern die von denen Par„theyen, wie diese Ordnung ausweiset, „und hernach bestimmt, und ausgedruckt „würdet, zu nehmen, und sich auch da„mit begnügen zu lassen.

Zur Zeit, da denen Land-Gerichts-Botten überlassen gewesen, ihren Botten-Lohn von denen Partheyen selbsten zu beziehen, und sich mit denenselben darum zu verstehen, müssen nothwendig viele Inconvenienzien fürgefallen seyn, denen aber vorzukommen, ist anjetzo hergebracht,

bracht, daß man die Botten weder ihren Verdienst, noch andere Gerichts-Sportulen anderst beziehen läßt, sie haben dann Schein und Conti von dem Gefäll-Einnehmer-Amt aufzuweisen, dasselbe dann berechnet einer jeden Parthey den gebührenden Botten-Lohn samt anderen Sportulen, und befriediget hinnach den Botten um seinen Verdienst besonders.

„Zum sechsten: Sich der Partheyen, „Bezahlung und Gelds, so sie einander „schuldig seyn, für sich selbsten mit nichten anzunehmen, noch zu beladen, noch „von keinem Theil ainich Geld, dem anderen Theil zu antworten, anzunehmen; sonderen die Partheyen solches „selbsten, dem sie es zu thun schuldig „seynd, oder ihren Procuratoren antworten, und überliefern zu lassen, da sie „aber Geld, oder anders von den Partheyen ihren Procuratoribus zu bringen „empfangen, solches unverzogentlich, „wie sie es empfangen, zu überantworten.

„Zum siebenden: Von keinem Beklagten oder Antworter, sondern allein „allweg von einem jeden Kläger den „Gerichts-Kosten, den man von Land-„Ge-

„Gerichts wegen, laut dieser Ordnung, „schuldig würdet, zu erforderen, einzu„nehmen, und zu empfahen, es würde „ihm dann von einem Land-Richter, et„wan aus bewegenden Ursachen, inson„derheit vergunt oder befohlen.

Mit denen Sportulen wird es noch jetzo also gehalten, daß die Klägere selbe, auch so gar die Contumacial-Kosten, die über den Achts-Procefs ergehen, bezahlen, und selbe seiner Zeit von denen Aechtern wieder erholen müssen, es ist aber dieses nur von dem Tax und Botten-Lohn zu verstehen; Was hingegen die Klag-Gelder, Acten-Gelder, de quibus Tit. seq. item die Rathschlag oder Consulenten-Gebühren betrifft, solche werden vor Publication der Urtheln æquis partibus unter beeden Partheyen vertheilt.

„Zum achten, soll ihnen, den Land„Gerichts-Botten, in ihrem Eyd auf„erlegt werden, wann sie oder ihre Aff„ter-Botten die Land-Gerichts-Pro„cefs in Abwesen deren, welchen sie sonst „zu insinuiren, oberzehlter gestalt ande„ren (als derselben Weib, Kinderen o„der Ehehalten,) überantworten, daß sie „allwegen drey, zween, oder zum we-

„nigsten

„nigsten ein Manns-Person, wie die „des Orts, zu Zeit, als sie die Procesſ in „die Häuser liefern, gehaben mögen, zu „sich nehmen, dieselben mit ihren Tauff- „und Zunahmen, darzu das Jahr, Monat, „Tag und Ort, da die Execution beschehen, „hen, und dergleichen, eigentlich auf- „schreiben, damit sie solches alles her- „nach nahmhafft machen mögen.

„Sie, die Land-Gerichts-Botten, sol- „len auch des Land-Gerichts Procesſ die „gemeinen Ladungen drey, und die Ver- „kündungen vierzehen Tag (d), vor dem „Land-Gericht, darauf jeder geladen, „oder verkündt wird, und sonst andere „Procesſ, nach Innhalt und vermög die- „ser Ordnung und Land-Gerichts-Ge- „brauch antworten, und solcher ihrer „Antwortung und Verrichtung, auf je- „de Gerichts-Erforderung, ordentliche, „eigentliche, gründliche und fleissige Ver- „meldung und Relation (e) thun.

(d) Es dependirt nach der jetzigen Verfassung nicht von denen Botten, wann sie die Processe insinuiren wollen, sonderen von dem Gefäll-Einnehmer-Amt, wann selbes die Botten abfertigen wolle, als welche nach empfangener Expe-

Expedition sich also gleich auf den Weg machen müssen.

(e) Diese Relationes müssen heute zu Tag die Land-Gerichts-Botten ungeheissen, und zwar über eine jede Insinuation besonders, denen Procuratoribus, so von den klagenden Partheyen bestellt seynd, zustellen, welche ihnen für jedes Stuck 3. Kreutzer bezahlen, mit diesen dann bescheinen die Procuratores factam insinuationem legalem, ohne solche Relationes wird auch nichts weiters erkennt, wie in dem folgenden Paragrapho geordnet ist.

„Das Land-Gericht soll auch vor je-„der Aachts-Erklärung sich solcher Bot-„ten-Relation, ob nemlich, und wie durch „ihne die Processe exequirt, und den Aus-„bleibenden verkündt worden seyen, ei-„gentlich erkundigen, und ohne dessen „gründliche Wissenschafft mit der Aachts-„Verruffung nit verfahren.

„Zum neundten: So den Land-Ge-„richts-Botten, oder ihren Affter- und „Unter-Land-Gerichts-Botten in ihren „Verrichtungen, so zu ihrem anbefohle-„nen Amt gehören, von jemands, wer der

„seyn möchte, unverschuldter Weiß ainiger Gewalt, Gefahr, Angriff, oder Beschädigung der Briefen, mit Worten oder That des Leibs widerfahren solte, „als was ihnen sonsten, so dem Land-Gericht verdächtlich oder nachtheilig, erkundiget, solches alles sollen sie dem „Land-Richter unverzogentlich und eigentlich anzeigen, und nit verhalten, jedoch darinn die gründliche Wahrheit „gebrauchen, damit sie in ihrer eydlichen „Relation nicht der Unwahrheit mögen „überwiesen werden, auf daß nit allein „die Gebühr gegen den Verbrechern verhandelt, sondern ihnen auch zu jeder Zeit „guter Schutz und Schirm gehalten werden möge. Es sollen sich aber die Ober-Botten, und ihre geschworne Affter-Knecht an denen Orten, da sie Executiones thun, sich der Gebühr und guter Bescheidenheit halten, und niemand mit „Worten oder Wercken beschwehren, oder beleidigen, und ob ihnen gleich durch „diejenigen, die sie exequiren (f), oder ihren Dienern, mit unbescheidenen Worten begegnet wurde, daß sie sich dargegen bescheidentlich halten, und mit „freundlichen Worten anzeigen lassen, daß

„sie

„sie solches zu thun Befelch haben, und so
„sie dem nicht nachkommen, und gemäß
„handelten, daß sie darum gestrafft wer-
„den.

Dieser Paragraphus ist von Wort zu Wort aus der Rothweylischen Hof-Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 17. §. 5. hergenommen.

(f) Hier wird zwar unter dem Wort exequiren die Insinuation derer Land-Gerichtlichen Processen verstanden, allein es ist beym Kayserlichen Land-Gericht nichts neues, daß auch die Executiones sententiarum in geringen causis pecuniariis durch die Land-Gerichts-Botten verrichtet werden, da man nemlich von dem Kayserlichen Land-Richter-Amt einen Land-Gerichts-Botten mit einem schrifftlichen Mandato de exequendo dahin versiehet, so lange auf Kosten der schuldigen Parthey an diesem oder jenem Ort zu warten, bis das mitgegebene quantum exequendum bezahlt seyn werde.

„Zum zehenden sollen die Land-Ge-
„richts-Botten schwören, wann sie über
„kurtz oder lang beurlaubt wurden, oder

„selbsten Urlaub nehmen, des Diensts oh-
„ne alles verziehen mit des Land-Richters
„Willen abzustehen, und dabey, ob ihm
„einer pro Rest ichts schuldig wäre (g),
„dergleichen alle Register, Klag-Bücher
„(h), Botten-Büchsen (i), und was sie
„von Land-Gerichts wegen bey Handen
„haben, damit solches fürder zu des Land-
„Gerichts Nothdurfft zu gebrauchen seye,
„einem Land-Richter zu überantworten,
„und zuzustellen, auch nach ihrer Beur-
„laubung oder Absagung ein Monat zu
„warten, und zu dem allem alle Geheim
„des Land-Gerichts, und was ihnen
„deß sonst vertraut wird, ihr Lebenlang
„zu verschweigen, auch alles anders zu
„thun, das ein getreuer Land-Gerichts-
„Bott von Dienst wegen schuldig ist, ge-
„treulich und ungefährlich.

(g) Weil obgedachter massen die Botten ihren Verdienst und andere Gerichts-Sportulen nicht für sich selbsten beziehen, so können sie für sich auch keine ausstehende Reste zu fordern haben, sondern diß gehet nach heutiger Verfassung das Gefäll-Einnehmer-Amt an.

(h) Diese Klag-Bücher und andere Register werden anjetzo nicht von denen Bot-

Botten, ſonderen von erſagtem Gefäll-Einnehmer-Amt gehalten.

(i) Aus angeführter Urſache weißt man heute zu Tag von einer Botten-Büchſe nichts mehr.

„Dargegen ſoll einem jeden Land-Gerichts-Botten zu Belohnung gebühren, „und ihm allein einzunehmen zugehören, „von jeder Ladung, Verkündung, Verbiets-„Brief, und andern Land-Gerichts-Proceſſen, von der Mahlſtatt des Land-Gerichts aus, an gehörige Orte zu antworten, und zu verrichten, von jeder Meil „Wegs ein Schilling. Wann dann Gemeinden, viel oder wenig Perſonen citirt, oder ihnen Procesſ verkündt werden, ſolle den Land-Gerichts-Knechten „von jeder Haußräuchin auch auf ein Meil „Wegs gebühren ein Schilling.

Noſtro Tempore iſt dieſes geändert, alſo, daß die Land-Gerichts-Botten ihre Belohnung von denen Partheyen nicht ſelbſten einzuziehen haben, ſonderen das Gefäll-Einnehmer-Amt berechnet einer jeden Parthey den Botten-Lohn zum Tax, und zwar für eine Tag-Reiſe 45. Kreutzer, und eben ſo viel für die Ruckreiſe, und wann alſo ein Ort, wohin ein Pro-

 cesſ

cess insinuirt wird, drey Tag-Reisen von der Mahlstatt entlegen ist, so werden 6. Tage für den Botten-Lohn angerechnet, gehen nun gleich mehr Processe an einen Ort, oder werden unter Wegs abgelegt, so wird zwar einer jeden Parthey insonderheit der Botten-Lohn angerechnet, gleich als wann der Bott eigens deßwegen wäre abgeschickt worden, der Land-Gerichts-Bott empfanget aber nichts desto mehr, als seinen Tag-Lohn, und zwar so, daß eine Reise von 8. Stunden für einen Tag gerechnet wird, was aber dem Gefäll-Amt an solch übrigen Botten-Geldern zu gut kommt, dient zu Compensation derer Sportulen, die bey armen, und sonsten unvermögenden, und ins Verderben gerathenen Partheyen zu Verlurst gehet. Es mag dann nun eine Insinuation eine Gemeind oder eintzele Personen betreffen, so ist der Botten-Lohn gleich.

Titulus X.

Von den Land-Gerichts-Gefällen, und wer dieselben einbringen, auch wohin die wieder verwendt werden sollen.

§. 85.

Unter diesem Titul und mehr andern Stellen der Land-Gerichts-Ordnung wird allerwegen gesagt, daß die Land-Gerichts-Gefälle von einem jeweiligen Land-Richter bezogen werden sollen, gleichwie aber deren Einzug sehr weitläuffig und beschwehrlich ist, also waren ehedeme vom Land-Richter-Amt etliche Personen substituirt, und ein besonderer Gefäll-Einnehmer für beede Mahlstätte Ravenspurg und Altdorff, und an einer jeden der oberen Mahlstätten zu Wangen und Ißny auch ein besonderer Einzieher bestellt. Nostro tempore seynd alle vier Mahlstätte zusammen gezogen, und der Einzug derer Sportulen einer Person committirt, unter dem Nahmen des Land-Gerichtlichen Gefäll-Einnehmers, der dann alle ihm zukommende Expeditiones, Rechnungen und Conti unter dem Nahmen des Land-Gerichtlichen Gefäll-

Amts ausfertiget, und da dessen Bestellung privative einem Kayserlichen Land-Richter zukommt, so ist bishero ein domesticus desselben, der zugleich vices amanuensis bey selbem vertritt, gebraucht worden, wie dann Auctor selbsten 7. Jahre sothanes Amt versehen hat, qua gloria, alii dicant: Ob aber gleich dieses Amt lediglich circa Cameralia zu versiren scheint, so gehen doch bey selbem die wichtigste Expeditiones vor, aus Ursachen bey selbem auch die particular-Berichte, Relationes, &c. in Expedition kommen, welche sonsten ad Acta Judicialia gar nicht, oder sehr selten kommen, so, daß nach jeztmaliger Verfassung an allen 4. Mahlstätten nichts vorgehet, so nicht hier durchpassirte, die propria dieses Amts bestehen ex usu hodierno darinnen, daß

1.

Der Gefäll-Einnehmer alle Sportulen, sie heissen, wie sie wollen, einzuziehen hat, welches dann meistentheils durch die Botten geschiehet, zu dem Ende derselbe

2.

Alle ausgehende Processe in besondere Bücher einschreibt, mit Beyfügung des Taxes und Botten-Lohns, item durch was für einen

nen Botten, und wann die Insinuation beſchehen ſeye, zu dem Ende werden demſelben

3.

Nach allen Land-Gerichts-Tägen von jeder Cantzley Extracte des verhandelten gantzen Protocolli und Tax-Zettel eingeſendt.

4.

Werden alle geſchriebene Proceſſe, ſo in denen Land-Gerichts-Cantzleyen expedirt werden, hier beſiegelt, und zur Unterſchrifft geliefert, zu dem Ende iſt

5.

Einem Gefäll-Einnehmer das groſſe Kayſerliche Inſiegel anvertraut, welches er aber, ſo offt er verreyſet, zum Land-Richter-Amt zu liefern hat.

6.

Werden die gedruckte Land-Gerichtliche Gebots-Briefe hier expedirt, woran die Cantzleyen keinen Theil haben, als da ſeynd: Gemeine Citationes, Aachts- und Warnungs-Brief, und Aachts-Auslöſungen. Es iſt auch

7.

Dem Gefäll-Einnehmer-Amt zur Zeit committirt, die gemeine Ladungen oder ſogenannte Charten extrajudicialiter zu expe-

 diren,

diren, und insinuiren zu lassen, worüber besondere Register gehalten werden.

8.

Wer sich aus der Contumacial-Aacht redimiren will, hat sich nur bey dem Gefäll-Amt zu melden, wo gegen dem Auslösungs-Tax jederzeit die Auslösungs-Schein zu haben seynd, deßgleichen werden hier die Auslösungen ertheilt ex banno executionis, wann de consensu & voluntate actoris docirt wird.

9.

Werden von Gefäll-Amts wegen die Partheyen ad audiendam sententiam citirt.

§. 86.

Ob nun gleich die Land-Gerichtliche Gefäll gar so wichtig nicht seynd, so importiren sie doch so viel, daß das Kayserliche Land-Gericht nach der jetzigen Verfassung daraus unterhalten werden kan, und dessen Unterhaltung dem Innhaber desselben zu keiner Beschwehrde gereicht. Es werden dieselbe in diesem Titul der Land-Gerichts-Ordnung zwar specifice recensirt, es ist aber alles nach Schillingen gerechnet, und theils Expeditiones auf Pergament, und dergleichen seynd abgekommen, andere aber erhöhet worden, dahero ich die Tax-Ordnung so gut communiciren will, als ich selbe jetzo noch im Gedächtnuß habe.

Tax-

Tax-Ordnung.

Für ein Mandat wird bezahlt Tax	fl.	Kr.	Hlr.
1. Pfund Pfenning, thut -	1.	8.	4.
Für eine Verkündung oder geschriebene Citation ½. Pfund Pfenning - - -	-	34.	2.
Für ein Schreiben um Bericht 1. Pfund Pfenning - -	1.	8.	4.
Pro Literis Requisitorialibus -	1.	8.	4.
Für einen Aber-Aachts-Brief -	1.	8.	4.
Für eine Verkündung wegen nicht Ausbietung eines Aachters oder Aber-Aachters -	-	34.	2.
Für Citation eines Zeugen -	-	34.	2.
Wann aber bey einem dieser Processen noch einige Abschrifften der Supplicationen und Beylagen mitgehen, so werden sie besonder berechnet, und zwar für jeden Bogen - -	-	12.	-
Dieser Tax der 12. Kreutzer für jeden Bogen wird auch von allen Abschrifften derer productorum bezahlt, die einer Parthey communicirt werden. Von den Appellations-Acten aber muß für jedes Blat in fo-			

lio

	fl.	Kr.	Hlr.
lio 15. Kreutzer, oder für den Bogen 30. Kreutzer bezahlt werden. Alle diese vorstehende Taxæ aber gehören nicht der Cantzley allein, sondern nur der dritte Theil, die andere zwey Drittel gebühren dem Kayserlichen Land-Gericht; hingegen gebühret denen Land-Gerichts-Cantzleyen allein der Tax für die Extractus Protocolli, und Abschrifften der publicirten Urtheln. Item gebühret denen Land-Gerichts-Cantzleyen allein von einer jeden Abforderung, deren deferirt würdet: -	-	17.	4.
Item von einer jeden Sache, so offt darum am Land-Gericht gehandelt wird, gebührt denen Cantzleyen Acten-Geld -	-	8.	-
Folgende Sportulen aber gebühren dem Kayserlichen Land-Gericht gantz alleine, als pro einen Aachts-Brief - -	1.	30.	-
Pro Warnungs-Brief -	1.	30.	-
Pro Aachts-Auslösung -	1.	8.	4.
Pro Aber-Aachts-Auslösung	3.	25.	4.

	fl.	Kr.	Hlr.
Wo mehr als eine Person in Aber-Acht wäre, es seyen deren so viel, als es wollen, -	6.	51.	4.
Für eine gemeine Citation -	-	30.	-
Von einer jeden Sache, in deren am Land-Gericht etwas verhandelt wird, für eine jede Juridic das Klag-Geld mit -	-	6.	-
Für Besieglung derer Appellations-Acten - - -	1.	30.	-

Ausser diesem solte ich auch determiniren, was in actibus voluntariæ jurisdictionis für die ertheilende Expeditiones zu bezahlen seye, allein darinn ist keine gewisse Taxa ob raritatem casuum gesetzt, sondern es dependirt ab arbitrio Judicis, doch ist auch darinn der Tax nach Proportion der obangeführten Ordnung sehr mässig. Die Land-Gerichts-Ordnung selbsten redet hievon h. t. nichts gewisses, ausser einem eintzigen Fall, nemlich von einer gemeinen Ubergab, (pro actu traditionis & resignationis dominii in rebus immobilibus) so unter denen vom Adel vor Land-Gericht beschiehet, zwölff Gulden.

Würden aber Ubergaaben vor Land-Gericht durch Graffen oder Freyherren, mit sonderen Articuln beschehen, darinnen

nen werden sich Land-Richter und Gericht-Schreiber mit denenselben wohl wissen nach Gestalt der Ubergaaben zu vergleichen. Um Ubergaaben minderer Personen soll von einer jeden nach Gestalt des Vermögens gebührliche Tax, durch Land-Richter und Gericht-Schreiber genommen, und niemand damit beschwehrt, oder übernommen werden.

§. 87.

Ohnerachtet nun diese Sportulen an sich selbsten sehr gering seynd, so machet doch multitudo causarum, daß sie die Sustentation des Kayserlichen Land-Gerichts ertragen mögen, wann je ordentliche Register geführt werden, die eine grosse Accuratesse erforderen.

Par-

Partis II.

Titulus I.

Wie viel Land-Gericht im Jahr zu halten, und wie dieselben zu benennen.

§. 88.

DIe Land-Gericht sollen durch einen jeden Land-Richter angesetzt, auch durch ihne die Zeit derselben benennt, und auf jedem Land-Gericht, das nächst-folgend Land-Gericht durch den Land-Gerichts-Botten jedesmal ausgerufft werden; Und damit überdas solches Land-Gericht hinfüro männiglich bewust, auch zu Verhütung Nachtheils und Schaden kundbar gemacht, sollen die, immassen die Hoff-Gericht zu Rothweyl, auf gewisse Täg bestimmt, und eines jeden Jahrs, besonder in Druck gegeben werden, doch daß dieselben ungefähr zu vier Wochen angesetzt,

setzt, und an jeder der benannten vier Mahlstätten, jedes Jahr nit über zwölf Land-Gericht gehalten werden, es wäre dann, daß unversehener Dingen Sachen fürfielen, allda periculum in mora, und die Sachen bis zum nächsten Land-Gericht ohne sonderen Nachtheil und Schaden sich nicht wohl aufschieben liessen, alsdann nach Gutachten eines Land-Richters, auf der Partheyen Begehren, ein Gericht versammlet, und die Nothwendigkeit verricht werden mag.

Derohalben ein jeder Land-Richter sich vor Benennung solcher Land-Gerichts-Täge mit jeden Obrigkeiten in den vier Mahlstätten, bequemer und geraumter Rechts-Tag, zu Haltung solcher Land-Gericht vergleichen und fürnehmen, die folgends vor, oder in Eingang des neuen Jahrs, auf einen Bogen Papier samtlich drucken lassen, und nit desto weniger von des gemeinen Manns wegen, der die Land-Gericht besucht, und etwan des Lesens nit berichtet, obberührter Gebrauch mit Ausschreibung (corrige Ausschreyung) derselben Land-Gericht gehalten werden, damit also männiglich wissen mög, auf welchen

chen Tag, oder Zeit im gantzen Jahr Land-Gericht seynd, und die Partheyen nit mit Kosten, und Unstatten, dieselben erfahren dörffen, welches dann auch darzu dienstlich, da die Partheyen auf ihrer Gegentheil Fürbringen bedacht, Zug und Tag bis zum andern Land-Gericht nehmen.

Alles, was hier geordnet ist, wird diese Stunde noch also observirt, dem Kayserlichen Land-Richter kommt proprie zu, Juridicas tam ordinarias quam extraordinarias anzusetzen und zu bestimmen, dahero man die letztere bey selbem alleine auszubitten hat, wie ich schon anderwärts angeführt habe, die Land-Gerichts-Täge werden alle Jahr durch ein gedrucktes Schema publicirt, und zwar so reglirt, daß an einer jeden Mahlstatt jährlich zwölfmal Land-Gericht gehalten wird, und zwar gleich zu Anfang eines jeden Monaths in der Mahlstatt Altdorff, hinnach zu Ravenspurg, alsdann zu Wangen, und endlichen zu Ißny, wie aus dem Schemate oder sogenannten Land-Gerichts-Calender pro anno 1742. sub n. 6. in appendice zu ersehen ist. N. 6.

Titulus II.

Wie, und auf was Stund ein Land-Gericht anfangen, und auch, was im Eingang desselben gehandelt werden soll.

§. 89.

Allem Ansehen nach mußten zur Zeit der errichteten ersten, oder jetzo sogenannten alten Land-Gerichts-Ordnung der Sachen bey Land-Gericht nicht so viele, als anjetzo gewesen seyn, gestalten die Sessiones damalen erst um 12. Uhr Nachmittags ihren Anfang genommen haben, und zwar so, daß jedoch in allen Sachen die Nothdurfft ad Protocollum gegeben, und darüber verbschaydet worden, nach Zeugnus des princ. h. t. ibi: Wann ein Land-Richter das Land-Gericht besitzt, so soll desselben Anfang an offner Land-Straß unter dem Himmel ohngefährlich um 12. Uhr im Tag beschehen. Bey Errichtung der neuen Ordnung aber mußte man wegen grossen Anwachs derer Causarum P. 1. Tit. 6. §. penult. folgendes verordnen: Und demnach wegen Viele, und Zunehmung der Sachen, so vor

vor Land-Gericht einkommen, in der ordentlichen Zeit, von 12. Uhr an, und den bishero ersessenen Stunden, man mit völliger Expedition und Protocolliren nicht zu- oder aufkommen mag, dahero die unumgängliche Nothdurfft erfordert, allwegen den Vormittag zu Hülff zu nehmen, und in den Cantzleyen, in Abwesen der Urthelsprecher, die geringere und schlechtere Sachen, darinnen mehrertheils die Procuratores einandern Dilation und Abschrifften gütlich bewilliget, und zugestanden, protocollirt und verhandelt worden seynd; Also solle es hinfürder auch beschehen, aber dergestalten, daß sich in den dreyen Reichs- und Land-Gerichts-Mahlstätten die Gericht-Schreiber selbst persönlich, oder ihre geschworne Substituten, neben dem Statthalter, und zweyen Urtheilsprechern, und in dem Flecken Altdorff der Land-Richter als (corrige ald) sein Statthalter auch mit zweyen Urthelsprechern dabey fleissig, und unabsonderlich befinden, denselben abwarten, und fleissig aufmercken sollen, und den Verlauff, und was Beschayds bedürfftig, allwegen hernach vor gesessnem Land-Gericht zur Wissen-

schafft und Bedacht getreulich referiren.

Nach dieser Verordnung dann theilt sich ein jeder Land-Gerichts-Tag, ut novos terminos effingam, in audientiam & Senatum, Audienz nenne ich den eben beschriebenen Actum, da der Statthalter, Judex enim nunquam præsto est, neben zwey Deputatis aus dem Assessorat, und dem Actuario, und auch öffters die Deputati alleine cum Actuario in der Fruhe des Land-Gerichts-Tags, und öffters auch zu Altdorff schon des Tags zuvor, in Curia aut Cancellaria zusammen kommen, vor welchen dann publice und in Gegenwart aller deren, die praxis, aut videndi ac audiendi causa dabey seyn wollen, die Partheyen und Procuratores, nicht nur in geringeren Sachen, wo nur Communicationes oder Dilationes zu begehren seynd, wie oben vermerckt ist, sondern in all jeglichen so alt- als neuen Sachen ihre Schrifften, mündliche Recesse, und Supplicationes, Abforderungen, Compulsoriales, &c. kurtz, alle ihre Nothdurfft, die sie an solchen Tägen zu verüben und fürzubringen haben, übergeben, und ad Protocollum dictiren müssen, so, daß Nachmittags ohne Verweiß nichts mehr, als neue unvermuthete Sachen angenommen werden, was nun in dieser Audienz fürgebracht und verhandelt

wird,

wird, das alles wird ordentlich protocollirt, so, daß die Deputati nicht Noth haben, Nachmittags in Senatu zu referiren, gestalten alsdann in jeder causa, was in der Frühe in audientia per recessus orales fürgekommen, abgelesen wird, es seye dann Sache, die Procuratores verwilligen einander gutwillig Dilationes oder Communicationes, jedoch die erstere nicht allzu übermässig, da es dann dabey ohne fernere Verbscheydung sein Verbleiben hat; wann nun alle causæ angehört worden, wie dann alle verhört werden, fit secessus, und endiget sich damit die Audienz.

§. 90.

Post prandium aber, ehe man in Senatum gehet, wird das Land-Gericht verbannen, welcher ritus sehr alt, und bey vielen, wo nicht allen Teutschen Gerichten, wenigist bey denen, die sub dio gehalten worden, allezeit üblich gewesen ist. Woher das Wort Bann und Verbannen zu deriviren seye, wollen wir anxie nicht untersuchen, de re ipsa tantum solliciti. Bannen heisset bald circumdare, includere, sepire, und hat mit dem Wort Hegen alsdann gleiche Bedeutung, und heisset also das Gericht Hegen und Bannen einerley, beedes aber bedeutet so viel, als:

Judicium circumsepire, & tutum reddere, per sanctionem & prohibitionem pœnalem, ne interrumpatur per tumultum aut alio quovis modo. Bald heisset Bann so viel als Gebott, davon die Worte: Heerbann, Heribannum, Ban & Arriereban, der Land-Ausbot, herkommen, und ist also verbannen so viel als verbieten. Da nemlich antiquitus dis Land-Gericht unterm freyen Himmel an offner Reichs-Strasse besessen und gehalten worden, so ware allerdings noth, dasselbe per sanctionem pœnalem zu versicheren, ne quis consessum aut factis aut verbis turbare præsumat. Es weiset dieses die Form sothaner Verbannung, als die nur dahin gehet: Daß niemand nichts darunter reden solle, es werde ihm dann erlaubt. Ob nun gleich von langer Zeit her das Kayserliche Land-Gericht nicht mehr unterm freyen Himmel, sondern in Conclavi gehalten wird, so ist doch dieser ritus zu verbannen bishero übrig geblieben, und wird vor Anfang eines jeden Land-Gerichts verrichtet, und zwar folgender massen:

§. 91.

Um die zwölffte Stund verfügen sich der Land-gerichtliche Staabhalter mit denen Asseso-

sessoribus zum Rathhaus, wo Land-Gericht gehalten wird, und setzen sich allda unter freyem Himmel auf die für sie bereitete Stühle, vor diesem dann erscheint ein darzu bestellter Procurator olim der Ober-Bott, quod Officium vacat, und redet den Staabhalter folgender massen an *.

* Formula hæc Curiæ Wangensis est, quam, ut reliquis perfectiorem elegi.

Hoch-Edelgestrenger, Hoch-gelehrter Hochgeehrtester Herr Burgermeister, Eines Löbl. Frey-Kayserl. Land-Gerichts hoch-merititer Herr Staabhalter! Ich bette allervorderist mir einen Vorsprech zu erlauben.

Nach erhaltener Erlaubnuß requirirt der Procurator einen Fürsprech, der dann aufstehet, und præmissis Curialibus den Staabhalter also anredet:

Es stehet allhier zugegen der geschwohrne Land-Gerichts-Procurator, begehrt mich zu seinem Vorsprech, will mich also gebührend angefragt haben, ob ich Erlaubnuß habe, Ihme seine Sachen in Rechten vorzutragen.

Staabhalter. Ich frage, ob sich Zeit und Monath verflossen, das Kayserl. Land-Gericht zu halten, und zu besitzen!

Vorsprech. Ich spreche zu Recht, daß sich Zeit und Monath verflossen, das Kayserl. Land-Gericht zu halten, und zu besitzen.

Staabhalter. Ich frage weiter, ob ich Macht und Gewalt habe, das Kayserl. Land-Gericht zu verbannen.

Vorsprech. Ich spreche zu Recht, daß Ihro Gestreng, Macht und Gewalt haben, das Frey-Kayserl. Land-Gericht zu verbannen. Es soll aber bey Straff zehen Pfund Pfenning niemand nichts darunter reden, es werde dann ihme von des Herrn Land-Richters Gnaden, oder dessen Herren Staabhalter erlaubt.

Und damit endiget sich der Actus der Gerichts-Verbannung. Hiernach geschehen die Proclamata derer, so durch simplices Citationes, Charten, ans Kayserl. Land-Gericht citirt seynd; derer Nahmen dann samt ihren Klägern und der Klag, durch den Procuratorem als Repræsentanten des Ober-Bottens, offentlich verlesen werden, und gleichwie ein jeder, so per simplicem citationem einberuffen wird, drey Land-Gericht zur Erscheinung oder Abforderung Zeit hat, also wird ein solcher die folgende drey Land-Gericht jederzeit besonders verruffen, und zwar das erste

ste Proclama heisset de antiquo Stylo Curiæ: In der ersten Klag verruffen werden, so auch das zweyte und dritte Proclama; wann nun solchergestallten der Procurator diejenige, so auf dem Land-Gericht in primo termino hätten erscheinen sollen, recitirt, oder die erste Klag verlesen hat, so spricht der Vorsprech, præmissis Curialibus an den Land-gerichtlichen-Statthalter:

Es stehet hier abermahlen zugegen der geschwohrne Land-Gerichts-Procurator, begehrt Urthel und Recht über diejenige, so in der ersten Klag verlesen worden.

Staabhalter. Ich sage ihnen Recht.

Vorsprech. Ich spreche ihnen Recht, es sollen aber dieselbe kommen, und sich gebührend verantworten, diejenige aber, so ungehorsamlich ausbleiben, sollen nach Land-Gerichts Recht gestrafft werden.

Nach diesem werden die zweyte, und endlich die dritte Klagen oder Proclamata verlesen, und bey jeder erkennt, als wie bey der ersten Klag, diejene nun, so am dritten Land-Gericht ausgebliben, mithin in die dritte Klag verlesen werden, wann sie nicht noch durante Senatu erscheinen, kommen in Aacht, und wird finito Senatu die Aachts-Declaration über

sie publicirt, wie wir unten hören werden. Nach Verlesung nun sothaner Klagen, wird durch den Procuratorem das nächste Land-Gericht angekündt, hoc proclamate:

Es werden des Herrn Land-Richters Gnaden das Land-Gericht widerum halten, auf den - - - - so dann werden selbe das Land-Gericht wieder hinweg ziehen, an End und Ort, wo es bequemer zu halten, als hier, wer etwas darwider zu reden hat, mag es thun, zum ersten, anderten und dritten mahl.

§. 92.

Nach Endigung dieses Actus fängt dann der Senatus an, bey deme der Kayserl. Land-Richter gladiatus, die Assessores ebenfalls gladiati aber in Mäntlen, wie die Actuarii, erscheinen. In diesem dann wird eine Rubric nach der anderen, und bey jeder die in selber causa in audientia ad Protocollum gekommene Recesse verlesen, darüber die Vota colligirt, und die Decreta dem Actuario von dem Kayserl. Land-Richter dictirt, zu deren Einschreibung unter jeder Rubric und darunter stehenden Recessen, in dem Protocollo Audientiæ schon so viel Raums gelassen wird, als nöthig zu seyn scheinet, die schrifftliche exhibi-

hibita partium, die nur ad Acta zu legen, oder der Gegen-Parthey zu communiciren seynd, werden nicht abgelesen, und würde öffters hierzu mehr als Tags Zeit erfordert, und doch ohne Nutzen, gestalten darüber jedannoch nicht verbscheydet werden könnte. Hiernechst werden die Supplicationes um neue Processe, und endlich Relationes Actorum, so deren einige eingeloffen, verlesen, oder der Kayserl. Land-Richter recensirt aus selben das nöthige cum voto, worüber die Urtheile verfaßt, oder die meist schon verfaßte, abgelesen werden: wann dieses alles verrichtet, so werden die Partheyen und Procuratores in Conclave Senatus gefordert, mit denen auch ein jeder hineinzugehen die Erlaubnuß hat, da dann der Actuarius præmisso præloquio & decreto generali: Es habe sich ein Frey-Kayserl. Land-Gericht auf die ad Protocollum gegebene Schrifften und Recesse folgende Bescheyden verglichen, was aber die Partheyen und Procuratores einander an Abschrifften und Dilationen in Güte zugelassen, dabey lasse es ein Frey-Kayserl. Land-Gericht auch bewenden ꝛc. eine Rubric nach der anderen, und was in jeder Causa decretirt worden, publiciret, und die Urthel ablieset, Domino Judice Sceptrum Judi-

Judiciale interea tenente, cujus pretium in sola vetustate positum est. Ist nun alsdann ein oder andere Parthey durch eines der publicirten Decreten und Urtheln gravirt, so kan derselben Procurator gleich stante pede & viva voce davon ad Superiorem appelliren, worüber der Kayserl. Land-Richter also gleich inconsultis Assessoribus, weil der Punctus Appellationis privative demselben zukommt, Bescheyd ertheilt.

Nach diesem werden die Eyde aufgenommen, so deren einige abzulegen seynd, welches von dem Kayserl. Land-Richter selbsten beschiehet, worzu die, so schwöhren, intra Cancellos einzutretten haben. Endlichen recitirt der, so die Stelle des Ober-Bottens vertritt, die Nahmen dererjenigen, so bey der Verbannung in der dritten Klag verlesen worden, und auch durante Senatu noch nicht erschienen seynd, worauf das gantze Collegium aufstehet, und von dem Kayserl. Land-Richter, Sceptrum Judiciale tenendo, die solenne Achts-Declaration über solche Contumaces ex §. fin. h. Tit. in nachstehender Form ausgesprochen wird:

Alle die, so aufs Land-Gericht geladen, dem Rechten ungehorsam erschienen seynd, die verkünde ich in

Acht,

Aacht, und die sich auf Recht gelediget, in Aber-Aacht, verbeut sie sammt und sonders ihren Freunden, und erlaub sie den Klägern und ihren Feinden, und sonsten allermänniglichen, wo dann Weibs-Personen darinnen wären, so werden dieselben auch in Aacht oder Aber-Aacht erkennt, doch mit dem Anhang, nemlich denselben an ihren Leibern unverletzlich ꝛc. posthæc fit Secessus Judicii.

Titulus III.

Von Citationen, Ladungen und Verkündungen, auch Execution und Relation derselben.

§. 93.

Es handelt zwar dieser Titul nur allein von Citationibus und Verkündungen, earumque indole ac natura, es seynd aber bey diesem Kayserl. Land-Gericht jetziger Zeit auch die Mandata cum & sine clausula eben so sehr im Gebrauch. Dahero von selben auch zu handlen ist, überhaupt aber von allen Land-gerichtlichen Gebotts-Brieffen, quos Processus vocant. Einige

nige deren werden geschrieben, als Mandata, Citationes, Verkündungen, andere aber seynd gedruckt, als gemeine Citationes, gemeine- und general-Aachts-Brieffe, Warnungs-Brieffe, Aachts-Auslösungen, und vor deme auch Sententiæ remissoriæ, die Expedition derer ersteren kommt denen Land-Gerichts-Cantzleyen zu, der übrigen aber dem Gefäll-Einnehmer Amt.

§. 94.

All jegliche Gebotts-Brieffe werden solius Judicis nomine verfasset, der sie auch alleine subscribirt, alle Processe werden auch denen Partheyen in originali insinuirt, und die Originalia in ihren Handen gelassen, de quo alibi plura.

§. 95.

Die erste Gattung der Land-gerichtlichen Gebotts-Brieffen seynd die Citationes simplices, die in ord. h. Tit. in princ. gemeine Ladungen, und P. I. Tit. 10. Charten genennt werden, in der That seynd sie Citationes dilatoriæ, und dahero, wann ein citirter schon in der ersten Juridic, auf die er beruffen wird, nicht erscheint, so laufft er doch keine Gefahr, sonderen geniesset einen dreyfachen Terminum citatorium, sie lauten also:

Ich

Ich Jacob Christoph Strasser, der Röm. Kayserl. auch Königl. Catholischen Maj. rc. Herrn Herrn Caroli des sechsten, meines allergnädigsten Kaysers und Herrns, Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath, und Frey-Land-Richter in obern- und niedern Schwaben, auf Leykircher-Hayd, und in der Gepürß rc. Gebiete dem Herrn, Euch, dir, A. B. zu N. daß Er, Ihr, du, antworte auch dem Land-Gericht in Schwaben, so seyn und gehalten wird in der Mahlstatt - - - - auf den - - - nächstkünfftig von Klag wegen C. D. zu N. um schuldige - - - - - - samt verursachenden Kosten. Geben und mit des Land-Gerichts zuruck aufgedrucktem Innsigel, besigelt den - -

Diese ergehen nur in Sachen, die nicht ehehafftlich mithin absorderlich seynd, wann nemlich die Klag 20. Gulden oder darüber ausmachet, doch geschiehet offt, daß man um geringer Schulden wegen, die unter 20. Gulden, mithin an sich ehehafftlich, und also zu inavocablen Verkündungen qualificirt wären, auch derley Citationes ergehen läßt, wann es nemlich dem Kläger nicht so viel darum zu thun ist, die Sache am Kayserl. Land-Gericht beyzube-

zubehalten, als nur dardurch den Judicem avocantem zu desto schleunigerer Justiz-Ertheilung zu vermögen, und dann mögen solche Sachen gleichwohlen abgefordert werden, wann schon die Klag an sich ehehafftlich ist, gestalten diese Citationes ex sui natura avocabiles seynd, & si quis Citationem petit, cum petere potuisset eine Verkündung, quæ inavocabilis est, privilegio causæ sponte renunciasse censetur.

§. 96.

Diese Citationes werden nicht judicialiter, sondern nur extrajudicialiter bey dem Gefäll-Amt ausgebracht, und wann auch jezuweilen in audientia judiciali eine solche mündliche Supplication pro citatione simplici vorkommt, so werden die Supplicanten damit an erdeuthes Gefäll-Amt verwiesen, welches auch bey der Curia Rothwilensi also gehalten wird, Reform. P. II. Tit. 8. in princ. Die Ladung, und gemeine schlechte Citation, sollen und mögen, wie bisher, durch die Procuratores aus der Cantzley genommen, und dem Botten-Meister durch die Botten verkünden zu lassen, zugestellt werden. An denen zwey oberen Mahlstätten aber, zu Wangen und Ißny werden diese Citationes besigelter

gelter und unterschriebener denen Cantzleyen in Vorrath gegeben, damit, wann dorten dergleichen zwischen denen Land-Gerichts-Tågen begehrt wůrden, selbe alsobald zur Stell seyen, und niemand verhindert werde, die Ursache, daß diese Citationes so leichte und ohne Unterscheid der Sachen, sie mögen dann heissen, wie sie nur immer wollen, ertheilt werden, ist diese, weil nemlich durch eine solche Citation weder dem Citirten noch desselben ordentlicher Obrigkeit ein Præjudiz zugehet, sondern diese kan, wann sie je darzu privilegirt ist, sich der Abforderung bedienen, und eine solche Sache leichtlich wider an sich ziehen.

§. 97.

Der Insinuation wegen differiren sie von anderen Processen darinn, daß andere Processe vierzehen Tåge vor der nåchsten Juridic insinuirt werden můssen, bey diesen Citationibus aber ists genug, wann sie nur drey Tåge vor dem nåchsten Land-Gericht insinuirt werden, princ. h. Tit. Wann ihnen (denen Beklagten) dann die Citation drey Tag vor dem ersten Land-Gericht geantwort, so soll der Land-Gerichts-Bott damit seinem Befelch ein Genůgen gethan haben. Die Ursache dessen ist, weil die Citirte, so per

Citationes simplices einberuffen werden, drey Land-Gericht Zeit haben, ehe sie erscheinen, oder die Abforderung verrichten müssen, ord. h. Tit. in princ. Dann so viel die gemeine Ladungen betrifft, dieweil die Citirten vor Erfolgung der Aacht drey Land-Gericht haben, das sich auf drey Monath erlaufft. Doch gehet nur diese erste Citation aus, gleichwie überhaupt alle Land-gerichtliche Citationes ad totam causam gerichtet seynd, und die in denen drey nechsten Juridicis geschehende Proclamata, vid. §. 91. seynd in vicem trinæ citationis.

§. 98.

Wer nun durch eine solche Ladung citirt wird, den kan die ordentliche Obrigkeit des Citati jederzeit wider für ihren Gerichts-Staab abforderen, so fern sie mit einem Privilegio de non evocando versehen ist, wann auch gleich die causa citandi ein Ehehaffts-Fall wäre. (§. 95. in fine) Jedoch muß die Abforderung præcise inner denen drey nächsten Land-Gerichts-Tägen verrichtet werden, oder der Citirte wird an dem dritten Rechts-Tag in die Aacht declarirt, (§. 91.) und alsdann wird eine solche Sache, deren sonsten kein Privilegium ex sui natura beywohnet, nur

nur darum zu einer Ehehafftin, weil die Land-gerichtliche Jurisdiction durch Unterlassung der Abforderung in termino legali pro prorogata gehalten wird, vid. P. II. Tit. 5. Cas. reserv. 3. worgegen dann keine Abforderung mehr Platz hat.

§. 99.

Die zweyte Gattung der Land-gerichtlichen Gebotts-Brieffen seynd die Verkündungen, welche an sich selbsten nichts anders als Citationes peremptoriæ seynd, die denen Citationibus simplicibus seu dilatoriis entgegen gesetzt seynd, gestalten in diesen der Citirte drey Termine zum erscheinen, zu geniessen hat, dahingegen auf Verkündung præcise im ersten Termin sub pœna contumaciæ comparirt werden muß. Die Form derselben ist

Verkündung.

„Ich (Nomen & Titulus Judicis) thue „kund F. und H. G. Burgern allhier zu „Altorff, daß vor mir, und offen-ver„bannten Frey-Kayserl. Land-Gericht, „als das heut dato in dem Kayserl. Ober„Oesterreichischen Marck-Flecken Al„torff, genannt Weingarten, an offener „Frey-Kayserl. Reich-Straß besessen

„und gehalten worden, erschienen ist,
„constituirter Anwalt, J. B. H. Burgers
„daselbsten, und hat wider euch ein so
„rubricirt gehorsames Bitten und Sup-
„pliciren um Verkündung, ad videndum
„exigi debitum, sibique adjudicari hypo-
„thecam, mit Beylag Lit. A. (davon gleich-
„lautende Abschrifften hiebey folgen) ge-
„richtlich übergeben, mit dem geziemen-
„den Anruffen und Bitten, selbe, wie
„beschehen, offentlich zu verlesen, und
„alsdann die gebettne Verkündung zu
„erkennen, und setzte es hierüber zu recht.

„Dieweil mir dann gebühret, nie-
„mand Recht zu versagen, und die Her-
„ren Urthel-Sprechere ermelten Frey-
„Kayserl. Land-Gerichts, auf mein or-
„dentlich gehaltene Umfrag, die gebette-
„ne Verkündung ad videndum exigi debi-
„tum, sibique adjudicari hypothecam,
„wider euch mit Recht erkennt.

„Als von ob-allerhöchst gedacht
„meines allergnädigsten Herrn Gewalt,
„aus richterlichem Amt, auch von Ge-
„richts- und Rechts wegen. So ge-
„biete ich Euch, daß ihr des nächsten
„Land-Gerichts, so abermahl in obbe-
„melt Ober-Oesterreichischem Marck-
„Flecken

„Flecken Altorff, auf Mittwoch den 8.
„Aprill nächstkünfftig, oder im Fall die-
„se Verkündung nicht vierzehen Tag vor
„jetzt bemeltem Land-Gericht insinuirt
„würde, das nächste Land-Gericht da-
„rauf, so auch daselbst auf Monntag den
„4. Maji (geliebts GOtt) seyn und gehal-
„ten wird, solche Klag verantworten sol-
„let, das geschehe, und ihr thut nun sol-
„ches oder nicht, so wird nichts desto-
„weniger auf des klagenden Advocats fer-
„neres Anruffen ergehen, was recht ist,
„darnach ihr euch zu richten. Geben
„und mit des Frey-Kayserl. Land-Ge-
„richts Secret-Innsigel besigelt auf
„Monntag den 2. Martii, 1733.

Diese peremtorische Citationes werden von darum Verkündungen, zu Latein Denunciationes genennt, um dieselbe dardurch von denen gemeinen Citationibus zu distinguiren, massen jene, id est, die Verkündungen nur in Ehehaffts-Fällen erkennt werden, diese letzte aber, nemlich die gemeine Ladungen, in allen auch unehehafftlichen Sachen, die sich abforderen lassen, dahero dann folget, daß in Verkündungs-Sachen regulariter die Abforderung nicht statt habe, worinnen die Differentia specifica zwischen denen Citationibus und Verkündungen bestehet.

§. 100.

Diese Verkündungen werden judicialiter durch schrifftliche Supplicationes, in geringen Schuld-Sachen aber durch mündliche Supplications-Recesse gebetten, wie aus denen in Appendice befindlichen Extractibus zu ersehen ist.

§. 101.

Der Insinuation dieser Verkündungen halber ist P. I. Tit. 9. §. 8. geordnet: daß sie vierzehen Tag vor dem nächsten Land-Gericht insinuirt werden sollen, widrigens nicht auf Ungehorsam geklagt werden möge. Sie die Land-Gerichts-Botten sollen auch des Land-Gerichts Procefs die gemeine Ladungen drey, und die Verkündungen vierzehen Tag vor dem Land-Gericht, darauf jeder geladen und verkündt wird, antworten. & in princ. h. Tit. Aber der Verkündung halber, weil die Aacht gleich des ersten Land-Gerichts erfolgt, so sollen dieselben Verkündungen, wie obverlaut, zum wenigsten vierzehen Tag vor dem angeordneten Land-Gericht exequirt werden. Nun ist aber offt eine Parthey von denen Land-gerichtlichen Mahlstätten so weit entfer-

entfernet, wie aus der Beschreibung des Land-Gerichts-Bezürcks leichte zu ersehen ist, daß es fast nicht möglich ist, gleich in denen ersten vierzehen Tagen nach beschehener Insinuation, per Procuratorem oder in Persohn vor Land-Gericht zu erscheinen, nichts desto weniger aber wird dieser Termin durchgehends gleich observirt, es mag der Citirte selbst an der Land-gerichtlichen Mahlstatt nahe dabey, oder ferne davon, oder gar in extremitate districtus wohnhafft seyn, es erscheine dann einer oder der andere nicht, so werden alle gleich in der ersten Juridic als ungehorsam in die Aacht declarirt. Es ist zwar dieses auch bey dem Kayserl. Rothweylischen Hof-Gericht Rechtens, vid. Reform. Rothwil. P. I. Tit. 17. §. fine, ibi:

Letztlich sollen sie, die Hof-Gerichts-Botten gebührlichen Fleiß thun, die Procefs, so ihnen zu exequiren befohlen, denjenigen, wider die sie ausgangen, ꝛc. zum wenigsten vierzehen Tag vor angesetzten Hof-Gericht getreulich verkünden, überantworten, oder anschlagen. & P. III. Tit. 2. Und sollen die Procefs der citirten Parthey vierzehen Tag zum wenigsten vor dem darinn bestimmten Hof-Gericht verkündet worden seyn.

Ob aber nicht pro diſtantia locorum diverſe termini peremtorii ad comparendum anberaumt werden ſolten, meum non eſt decidere. De praxi moderna iſt gewiß, daß nach Inſinuation der Verkündung, wann ſelbe gemelter maſſen 14. Tag vor dem nächſten Land-Gericht geſchiehet, wobey jedoch dies Inſinuationis nicht mitgerechnet wird, der Citirte in nicht Erſcheinungs-Fall in die Aacht declarirt werde, er ſeye nahe oder weit entſeſſen, ord. P. II. Tit. 8. §. 3. ibi:

Wann aber einer mit Verkündung fürgenommen, mag derſelbig, wo nit dargegen erhebliche Urſachen erwieſen, gleich zu folgenden Land-Gericht, darnach wann ſich befunden, daß die Verkündung ordentlicher Weiß, und zu rechter Zeit exequirt, auch in Aacht erkennt werden, und folgende Aachts- und Verbiets-Brief über ihne ausgehen.

Ich meines Orts halte darfür, dieſe Praxis des Kayſerl. Land-Gerichts, nach deren man alle Citirte, ſie ſeyen fern oder nahe bey der Mahlſtatt wohnhafft, gleich geſchwind in die Aacht declarirt, wann ſie nicht vierzehen Tag nach inſinuirter Verkündung in prima juridica erſcheinen, ſeye der Land-Gerichts-Ordnung und deren Menti faſt ungemäß, als

welche

welche in princ. h. Tit. austrucklich will: es sollen die Verkündungen NB. wenigist vierzehen Tag vor dem zur Erscheinung angesetzten Land-Gerichts-Tag insinuirt werden, welches Beywort zum wenigisten schon genug anzeiget, daß pro gravitate causæ, oder nachdeme die Partheyen weit entsessen, ein långerer Erscheinungs-Termin anberaumt werden solte, besonders da auf den nicht Erscheinungs-Fall so viele Præjudicia gesetzt seynd, nemlich jactura declinatoriarum æque ac dilatoriarum exceptionem, declaratio ac pœna banni &c. zu geschweigen, daß eine so sehr arctirende Citatio peremptoria jederzeit einen triplicem terminum citationis dilatoriæ in sich fassen solte. Jedoch ist zwischen diesen Verkündungs-Sachen und denen gemeinen Ladungen, nach deren Insinuation dieser Unterscheid circa processum contumaciæ, daß in jenen keine proclamata derer contumacium geschehen, wie in diesen, sondern es muß die contumacia accusirt, und pro declaratione banni judicialiter gebetten werden, vid. Extractus in append.

§. 102.

Die dritte Gattung der Land-gerichtlichen Processen oder Gebotts-Brieffen seynd die

 Manda-

Mandata cum vel sine clausula, von denen in der Land-Gerichts-Ordnung nur wenige Spur anzutreffen ist, und zwar P. I. Tit. 4. §. 2. Der Land-Richter solle auch Amts-halben, und von Land-Gerichts wegen befehlen, *mandiren* und schaffen. P. II. Tit. 12. sub rubro Schirm-Brieff §. 3. Wurden aber solch gegebne Schirmer die anbefohlne Execution denegiren, protrahiren, oder in andere Weeg nit würcklich effectuiren, alsdann haben die Anlaitere, als Versprechere befugte Recht am Land-Gericht um *arctiora mandata* bey einer nahmhafften Geld-Pöen, wider dieselben anzuhalten und zu tringen, die sollen ihnen auch würcklich ertheilt werden.

Und endlich P. III. Tit. 14. §. penult. Es soll auch der Land-Richter, da sich ein oder die andere Parthey, so am Land-Gericht in unerörterten Rechten stunde, beschwehrt ꝛc. Daß derselben an Leib, Haab und Güter, thätlicher Eingriff und Gewalt, ausserhalb ordentlichen Rechtens angetrohet werde, ihnen *Mandata de non offendendo*, bey einer nahmhafften Geld-Pöen mitzutheilen, schuldig seyn ꝛc. Wie dann ein Land-Richter in Krafft des Land-Gerichts mitlauffenden Ge-

richts-Zwang und Jurisdiction, den eingeſeſſenen Ständen zu gebiethen und zu verbieten, auch allerley Inhibitiones, Compulſoriales, und executorial-*Mandat*en, bey dergleichen Geld-Pöenen an dieſelbe mit vorgehender Erkanntnuß der Urthel-Sprecher auszufertigen bemächtiget. Da aber die angeführte zwey letzte fürnehmſte Texte der Land-Gerichts-Ordnung in der alten Ordination nicht anzutreffen, ſondern der reformirten Ordnung neuerlich einverleibt worden ſeynd, ſo bin ich faſt überzeugt, die Mandata ſeyen bey dieſem Kayſerl. Land-Gericht etwas ſpath aufgekommen, und ſo gar bey Erneuerung der Ordnung nicht ſo frequent geweſen als jetzo, in welch meiner Meynung ich dardurch beſtärckt werde, weil eben in der erneurten Ordnung der Titulus von Ehehaffts-Fällen alſo beſchloſſen wird: Daß in all ſolchen Fällen Verkündungen erkennt werden ſollen ꝛc. da doch ſehr viele ad decernenda Mandata qualificirt ſeynd, und heutiges Tags würcklichen ſolche Mandata erkennt werden. Jedoch laſſe ich mir dieſe Meynung nicht dahin ausdeuten, als wolte ich ſtatuiren, daß ſelbiger Zeit bey Land-Gericht der ſummariſche Proceſs, wie er in Cauſis Mandatorum eingeführt iſt, in denen

darzu

darzu qualificirten Sachen nicht observirt worden seye, sondern es ist vielmehr unzweiffentlich, daß auch in Verkündungs-Sachen diejene, so ad causas privilegiatas gehören, also tractirt worden seyen, wie sie es, nach dem ihnen beywohnenden privilegio verdienen, so daß eine Verkündung super casu spolii eben die Dienste mag gethan haben, welche von einem Mandat je zu hoffen seynd.

§. 103.

Uberhaupt ist in der Lehre von Land-Gerichtlichen Mandatis zu wissen, und für eine Grund-Regul zu halten; daß in Ansehung derselben beym Kayserlichen Land-Gericht die Cammer-Gerichtliche Praxis recipirt, und usu forensi adoptirt seye, jedoch so, daß das Kayserliche Land-Gericht seinen vorhin üblichen modo in Summariis procedendi nicht renuncirt, sondern denselben beybehalten hat, dahero dann kommt, daß auch in causis Mandatorum etliche Singularia des Land-Gerichtlichen Processes præter praxin adoptivam Cameralem fürkommen, die ich dann, so viel in meinem wenigen Vermögen ist, bemercken will.

§. 104.

Was dann die formam Mandatorum berührt, so seynd selbe, wie in Camera, entweder

der cum oder sine clausula, und zwar wird cum clausula also mandirt:

„*Mandatum Pœnale de solvendo, vel* „*dimittendo hypothecam cum clausula, u-* „*na cum cit. solita:* Ich (Nomen & „Titulus Judicis) thue kund, Euch J. J. „R. Burgern, und Schiff-Mann, in des „Heil. Röm. Reichs Stadt N. daß vor „mir, und offen verbanntem Frey-Kay- „serlichen Land-Gericht, als das heut „dato in des Heil. Reichs Stadt Raven- „spurg an offner Frey-Kayserlicher „Reichs-Straß besessen und gehalten „worden, erschienen ist constituirter Ad- „vocat, Herr J. J. G. Seel. Frau Wit- „tib daselbsten, und hat wider Euch ein „so rubricirt Rechtliches geziemendes „Bitten pro decernendo Mandato Pœnali „de solvendo, vel dimittendo hypothecam „S. C. una cum cit. sol. mit Beylagen Lit. „A. & B. (davon gleichlautende Abschrif- „ten folgen,) gerichtlich übergeben, und „gebetten, solche, wie beschehen, offent- „lich zu verlesen, und setzte es hierauf zu „Recht:

„Wann mir nun gebührt, nieman- „den das Recht zu versagen, und die „Herren Urthelsprechere ermelten Frey-

„Kay-

„Kayserlichen Land-Gerichts auf be„schehene ordentliche Umfrage an statt „des gebettenen Mandati S. C. ein Manda„tum de solvendo vel dimittendo hypothe„cam C. C. bey Pœn 20. Marck Silbers, „una cum cit. sol. wider Euch erkennt „haben.

„Als von oballerhöchst-gedacht „Röm. Kayserl. und Königl. Catholi„scher Majestät ꝛc. ꝛc. Meines allergnä„digsten Kaysers und Herrens Gewalt, „aus Richterlichem Amt, auch von Ge„richts und Rechts wegen. So gebie„te Ich Euch J. J. R. daß ihr bey ob„angeregter Pöen der 20. Marck Sil„bers, sogleich nach Uberantwort und „Verkündung dessen Clagl. Advocats „Principalin um solche ruckständige „Schuld des Capitals, und Zinses, samt „Kosten befriedigen, und bezahlen, oder „aber das verschriebene Unterpfand bis „dahin gäntzlich abtretten, und überlas„sen sollet. Im Fall Ihr aber durch „dieses Gebot beschwehrt zu seyn, und „warumen demselben nicht zu gehorsa„men wäre, erhebliche beständige Ursa„chen und Einreden zu haben, vermei„nen soltet. Alsdann lade und haische

„ich

„ich Euch hiemit auf Land-Gericht den
„2. Aprilis diß lauffenden Jahrs, oder
„da dieses Mandatum zu spath, und nicht
„14. Tag vor jetzt-bemeltem Land-Ge-
„richt insinuirt würde, das nächste Land-
„Gericht darauf, so auch daselbsten zu
„Ravenspurg den 6. May gedachten
„Jahrs (geliebts GOtt) seyn und ge-
„halten würdet, daß ihr entweder selb-
„sten oder durch einen bevollmächtigten
„Advocaten erscheinet, und solche Clag
„verantwortet: Es geschehe nun, und
„ihr thut solches oder nicht, so wird
„nichts desto weniger auf des klagenden
„Advocats ferneres Anruffen ergehen
„und beschehen, was recht ist, wornach
„ihr Euch zu richten, geben mit Urthel,
„und des Frey-Kayserlichen Land-Ge-
„richts Secret-Innsigel besigelt auf den
„5. Martii 1738.

Wann man nun nach denen verbis præceptivis, die sich mit denen Worten: überlassen sollet, endigen, folgendes setzet: als lieb Euch seyn mag, voran gedrohete Pöen zu vermeiden. Ferner nach denen verbis citatoriis: oder durch einen bevollmächtigten Advocat erscheinet; also fortfährt: „Glaubliche Anzeig, und Beweiß

„zu

„zu thun, daß diesem Land-Gerichtlichen
„Mandat alles seines Innhalts gehorsam-
„lich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann
„zu sehen, und hören, Euch um eueres
„Ungehorsams willen in vorgemelte
„Pöen gefallen seyn, mit Urthel und
„Recht sprechen, erkennen und erklären,
„oder aber beständig erhebliche Ursa-
„chen, ob ihr einige hättet, warum sol-
„che Erklärung nicht geschehen solle,
„fürzubringen, und endlichen Entscheids
„darüber zu gewarten, wann ihr kommt,
„und erscheint also oder nicht, &c. &c. & quæ sequuntur: so hat man ein Mandatum sine clausula, id est, justificatoria; Diese Clausula aber stecket in denen Worten: im Fall Ihr durch dieses Gebott beschwert zu seyn, und ihr, warumen demselben nicht zu gehorsamen wäre, beständig erhebliche Ursachen zu haben vermeinen würdet, dieselbe in Rechten fürzubringen.

Wo aber diese Clausula ausgelassen ist, so ergehet die Citation lediglich dahin, daß der Citirte ohne anders de paritione dociren, und anderst nicht erscheinen, oder doch nur solche Ursachen fürbringen solle, mit denen er seine moram in parendo excusiren, und sich so weit rechtfertigen möge, daß Er ob retar-

retardatam paritionem in pœnam Mandati gleich verfällt zu werden, nicht verdient habe, zu welchem Ende der Citatus nothwendig exceptiones facti fürbringen und zeigen muß, rem aliter ſe habere, ac ab impetrante narrata eſt. Und darinn beſtehet die Haupt-Differenz zwiſchen beederley Mandatis, quam optime exhauſit, & breviter quidem D. de Ludolph Comment. de Jur. Camer. Sect. 1. §. 10. N. 12. hoc modo: „Differentia cau-„ſalium in Mandatis cum clauſ. ab hisce in „Mandatis S. C. ex indole exceptionum pe-„titur, Exceptiones aliæ ſunt ad factum „pertinentes, aliæ ad jura. Æquipollens „eſt diſtinctio inter litis conteſtationem ne-„gativam & affirmativam. Illa enim in „facto contrario fundatur hac in jure: Ver-„ba differunt, res eſt eadem: Facta ſi ne-„gantur, ſi aliter ac narravit actor, ſe ha-„bere demonſtrantur, dicitur exceptio ſub- „& obreptionis, quæ appellatio inde eſt, „quod Judex inaudito reo, niſi pareat, pœ-„nam in Mandato comminetur, quod non „facturus fuiſſe creditur, ſi de circumſtan-„tiis facti veris informatus fuiſſet. Hoc „enim proprie dicitur ſubreptio & obre-„ptio; contra citationem ſimplicem nulla „poteſt objici ſubreptio, quia hæc ſine ul-

„lo præjudicio rei decernitur. Mandato „cum Clausula nulla etiam opponitur ob„reptio, quia Judex non pure, sed cum clau„sula præcepit; Itaque contra Mandata S. „C. admittitur tantum exceptio sub- & ob„reptionis, hoc est, facti contrarii, non „juris, quia præceptum, si narrata sunt ve„ra, jure certo nititur. In causis vero Man„datorum CC. admittuntur exceptiones „non facti tantum, sed etiam juris, quia „etiamsi facta sunt vera & probata tamen „jus actoris ita comparatum esse videtur, „ut actio forte posset elidi. Non enim est „novum, actionis fundamentum probari, „& tamen per exceptiones elidi.„ Welches dann darauf hinaus lauffet, daß, wann bey einem Mandato S. C. das factum sich so verhaltet, wie in Supplica geklagt worden, demselben ohne anders, und bey gewartender Condemnation in pœnam ejusdem parirt werden müsse, wann dem in allen solchen Mandat-Sachen ad unguem nachgegangen werden solte, so würde der Schrecken für denen unclausulirten Mandatis gewiß sehr groß seyn, die man doch jetzo, und zwar impune für gering achtet. Allein alle die Regeln, welche bishero auch von denen neuesten und besten Cameralisten de exceptionibus adversus

Man-

Mandata S. C. admiſſibilibus & non admittendis gegeben worden, ſeynd nicht hinreichend, dißfalls etwas gewiſſes zu ſtatuiren, ſondern am Ende lauffen ſie dahin aus, daß es auf das arbitrium æqui bonique Judicis ankomme, ob die fürgewendte Exceptiones ſo beſchaffen ſeyen, daß durch ſelbe ein oder mehr ſolche Articul der Klag elidirt werden, welche die Sache zu einem ſolchen Mandat qualificirt gemacht haben, welchenfalls ſolche zu admittiren, widrigens aber zu verwerffen ſeyen, es iſt auch wegen der unzehlichen Mannigfaltigkeit der Klag-Sachen und der dargegen fürkommender Exceptionum nicht möglich, etwas gewiſſes zu determiniren, welches Herr von Ludolph ſelbſten wohl erkennt, dahero er ſein obangeführte Lehre, die als eine Grund-Regel ſonſt wohl gelten kan, in denen darauf folgenden Notis ſelbſten dahin erklärt: „Concluſionem illam, quod non aliæ exceptiones admittantur adverſus Mandata „S. C. quam quæ ex facto reſultant, habere pro re renata quandam amplitudinem, „ut omnino comprehendantur etiam tales „exceptiones, quæ facti circumſtantiis, & „cauſæ principali ita ſunt permixtæ, ut ab „ea ſeparari & divelli nequeant, ex. gr. „præſcriptionis, falſi inſtrumenti, nullita-

„ tis contractus, pacti de non petendo, ju-
„ risjurandi, solutionis & similes, & in u-
„ niversum omnes exceptiones, quæ con-
„ tra sententiam in ipsa executione opponi
„ possunt, etiam locum habent contra Man-
„ datum S. C. Porro quod pro diversitate
„ objecti mandati S. C. exceptiones sint vel
„ restringendæ vel ampliandæ ratio suadet.
Es ist auch deme also, und nicht anderst, und wer in praxi nur in etwas bewandert, muß deme beyfallen; ich will nur von dem Kayserlichen Land-Gericht alleine sprechen: Daselbsten werden dergleichen Mandat-Processe, wie bey denen höchsten Reichs-Tribunalien, ad nuda partium narrata erkennt, ohne den Gegentheil vorher zu vernehmen, diese narrata werden so lange gekünstelt, exaggerirt, und amplificirt, bis sie sich auf ein Mandatum S. C. schicken; Nun seynd aber die Casus solcher Mandatorum sehr different, und bey einem Casu findet sich freylich zuweilen nimio plus injustitiæ, daß die Injustificabilität des facti gantz offenbar am Tag liegt, und ein Richter mithin die allerschärffeste Verordnungen ergehen lassen, und auf deren uneingestellte Execution dringen kan, ohne denen dargegen fürbringenden Exceptionibus, die etwa altioris indaginis seynd, Gehör zu geben, bey

einem

einem anderen Casu aber braucht es öffters viele Mühe, ihme nur so eine Gestalt zu geben, als es bey einem Mandat erfordert würdet. Daß nun aber in beeden solchen Fällen der Beklagte in Verführung seiner Exceptionum eben gleich eingeschränckt seyn solle, und daß beede solche Processe gleich privilegirt, und in einem wie in anderem circa exceptiones verfahren werden solle, ut credam, â me impetrare non possum. Herr von Ludolph sagt gar recht: „non poterit ex sola rubrica Pro„cessus Mandati S. C. talem habere effectum. Man hæsitirt öffters, ob cum oder sine Clausula mandirt werden solle? Wann nun das letzte resolvirt wird, so kan dieses Decretum so viel gewiß nicht operiren, daß die Sache selbsten darburch in ihrem gantzen Procefs so privilegirt seyn solle, wie jene, die sich dazu apprime ex indole sua quadrirt, sonsten müßte man vor Erkennung solcher Processen eine mehrere Cognition anstellen. Es kommt mithin nicht auf die Rubricam aut Schemata externa Processuum, sonderen darauf an, wie das factum beschaffen seye, an plus an minus injusti dabey unterlauffe, und hiernach muß ein Judex æquus & bonus dem Beklagten ampliorem excipiendi licentiam verstatten, oder selbe einschräncken, id quod vero regulis circumscribi non potest.

§. 105.

So viel mußte ich de Exceptionibus sprechen, in ordine ad dandam differentiam inter Mandata cum & sine Clausula, die übrige differentiæ finden sich bey Herrn von Ludolph, die auch beym Kayserlichen Land-Gericht observirt werden, davon unten im dritten Theil das mehrere solle verhandelt werden.

§. 106.

Unter denen Commentatoribus Processus Aulici & Cameralis wird noch gestritten, ob denen Mandatis negative conceptis & prohibitoriis de non faciendo, die Citatio ad docendum de paritione vel videndum se incidisse in pœnam mandati, quam solitam dicunt, zu inseriren seye; ich kan von dieser Citation beym Kayserlichen Land-Gericht nichts gewisses sagen, und zwar von darumen, weilen die Mandata an denen vier Land-Gerichtlichen Mahlstätten gar so divers expedirt werden, und nicht an allen vier Curiis einerley stylus und formula observirt wird; ich habe oben §. 104. mit Fleiß ein Mandatum cum Clausula von der Mahlstatt Ravenspurg eingeführt, dessen Original noch in meinen Handen ist, auf welchem in rubrica so

gar stehet: una cum cit. solita; da doch diese Citation denen Mandatis cum Clausula nicht annectirt wird, noch ex natura sua annectirt werden kan, weil pars impetrata in solchen mandatis ad videndum declarari se incidisse, & declarari in pœnam, welches eben die sogenannte Citatio solita ist, nicht citirt wird, wie dann in nigro des erdeuten Mandati diese Citation selbsten nicht zu finden ist, hingegen ist in solchem Mandat, ob es gleich cum Clausula rubricirt ist, die Clausula selbsten in nigro nicht zu finden, sonderen ich habe sie in der obangezogenen Copia erst eingesetzt. Ich führe dieses nur an, die Ungleichheit der Expeditionum zu zeigen, und daß dieserwegen nichts gewisses gesagt werden könne. Ich weiß aber hingegen auch als gewester Advocatus Causæ in Sachen Kripp contra Keller, daß ein Mandatum de non solvendo S. C. auf des impetratischen Theils Debitorem erkennt worden, ob dieses mit oder ohne die Citationem solitam ergangen seye, erinnere ich mich nicht, wohl aber so viel, daß, als dieser Tertius, an den das Mandat ergienge, bey Land-Gericht nicht comparirte, und mithin der Impetrant pro Mandato arctiori implorirte, so wurde er abgewiesen, aus Ursachen, weil noch nicht constire, sondern erst erwiesen werden

müsse, daß dem Mandat de non solvendo zuwider gelebt worden seye, oder nicht, statt gegeben werden wolle. Ob ich nun gleich von der dißfalligen praxi Judicii Provincialis nichts positives sagen kan, zumalen es scheint, als wäre diese auch nicht uniformis, so ist doch in thesi gewiß, daß selbe auch den Mandatis negativis rathsamer beygefügt, als ausgelassen werde. Dann ob der Impetrat gleich seinen Gehorsam nicht dociren kan, als der in non faciendo bestehet, so kan ja doch derselbe dem Richter erklären, daß er dem Mandat Gehorsam zu leisten willfährig seye, und wann es schon an deme ist, daß man warten und zusehen könnte, ob der Impetrat einem solchen Mandat zuwider handlen oder pariren werde, so wird doch hierdurch eine Sache vulnerirt, es ist aber jederzeit besser, intactam causam atque integram servare, quam post eam vulneratam remedium quærere.

Confer. de Ludolph. pag. 443. Mosers Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Procesß P. 1. Cap. 3. §. 15.

§. 107.

Indessen ist doch eine Gattung der Land-Gerichtlichen Mandaten, in welchen diese Citation überflüssig, wo nicht inepte angebracht würde.

würde. Es seynd selbes die sogenannte Mandata generalia Arresti (melius de arrestando) die bey Land-Gericht sehr frequent seynd, und in solchen Fällen an alle Districtuales gestellt werden, da einer flüchtig worden, oder dessen Effecten pro peragenda executione aufgesucht und angehalten werden wollen, oder da einer ein vagabundus wäre, den man dardurch anhalten, und zu Bestellung tüchtiger Caution de judicio sisti, & judicatum solvi vermögen will. Dann in solchem Fall weißt man nicht, ob man ein solches Mandat werde brauchen können, oder zu welcher Zeit, item bey welchem Stand oder Gerichts-Staab selbes werde insinuirt werden, und kan mithin keine Citation ad docendum &c. angehängt werden, welche auch um so weniger nöthig, als solche Mandata denen Impetranten überantwortet werden, um sich deren bey Gelegenheit zu bedienen, wann nun ein Impetrant solches an End und Orten insinuirt, wo er eine Person oder Effecten antrifft, so kan er gleich sehen, ob ihm mit dem anbefohlnen Arrest willfahrt werde, oder nicht, letzteren Falls dann kan er gegen eine solche Obrigkeit procediren, wie es in Mandat-Sachen üblich ist. Die Form solcher Mandaten erscheint aus folgendem Exemplar, so während des letzten inter-

regni expedirt, und absente Domino Judice erkennt worden ist.

Mandatum de Arrestando Generale S. C. Pœnale.

„Ich Jacob Christoph Strasser, Ihro Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. zu Hungarn „und Böheim, auch Ertz-Hertzogin zu „Oesterreich, Meiner allergnädigsten „Königin und Frauen, ꝛc. ꝛc. der Zeit be„stellter Ober-Oesterreichischer Regi„ments-Rath, und Frey-Land-Richter „in Obern und Niedern Schwaben, auf „Leykircher-Hayd, uñ in der Gebürß, ꝛc. ꝛc. „von Gewalt und Gnaden Allerhöchst „ersagt Ihro Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. thun „kund allen und jeden Obrigkeiten, geist- „und weltlichen Richtern und Gerich„ten, so in eines Land-Gerichts District „gehörig, und gesessen seynd, und denen „diß offen Mandat fürgezeigt würdet, daß „vor offen verbanntem freyen Land-Ge„richt, als das heut dato, in des Heil. „Reichs- und Mahlstadt Ißny an offe„ner freyen Land-Strassen besessen, und „gehalten worden, erschienen ist, Advo„cat Herrn Lic. J. A. B. in Lindau, und „hat gegen und wider die Herren P. und

„A.

„A. von S. in C. ein ſo rubricirt gehor-
„ſamſt Rechtliches Bitten pro Mandato
„de Arreſtando Generali S. C. pœnali, mit
„Beylagen Lit. A. B. & C. (davon gleich-
„lautende Abſchrifften hiebey mit fol-
„gen,) gerichtlich übergeben, mit gehor-
„ſamer Bitte, daſſelbe, wie beſchehen,
„offentlich zu verleſen, und alsdann das
„gebettne Mandatum gnädig, und groß-
„günſtig zu erkennen, es damit zu recht
„ſeyend.

„Dieweilen dann aus Richterlichem
„Amt niemanden Recht zu verſagen ge-
„bühret, als haben die Urtheilſprechere
„dieſes freyen Land-Gerichts auf des
„Herrn Staabhalters derhalben gehalte-
„ne ordentliche Umfrag das gebettene
„Mandatum de Arreſtando generale S. C.
„und zwar bey Pöen fünff Marck löthi-
„gen Golds rechtlichen erkennt. Hieru-
„men ſothaner Gerichtlichen Erkannt-
„nus zu folg, ſo gebiete Ich Eingangs
„genannter freyer Land-Richter, aus ob
„allerhöchſt gedacht Ihro Königl. Ma-
„jeſtät Macht und Gewalt, allen, ſo in
„des Land-Gerichts Diſtrict geſeſſen, hie-
„mit ernſtlich, und will, daß dieſelbe auf
„Inſinuation dieſes Mandats, die in ihrem
„Ge-

„Gerichts-Zwang Betrettende, dem be-
„klagten Theil zugehörige Effetti also-
„fort mit Arrest belegen, und davon so
„viel innbehalten sollen, so viel zu Til-
„gung des geklagten Deservits, so sich
„computatis expensis auf circa 100. Gul-
„den belauffen solle, nöthig ist. Wann
„thäte jemand hierwider, und käme von
„selbigem zu Klag, es würde würckli-
„chen gegen Ihne gericht, und verfah-
„ren werden, wie Land-Gerichts Recht
„ist, darnach sich zu richten, und vor
„Schaden zu hüten, Geben mit Urtail
„und des freyen Land-Gerichts hiefür
„gedrucktem Secret-Innsiegel besiegelt
„den 11ten Monats-Tag Julii Christli-
„cher Zahl im 1741. Jahr.

Aus diesem Innhalt erscheint, daß diese Mandata nicht an eine gewisse Person oder Stand dirigirt werden, auch daß selbe nicht auf die Partheyen selbsten, sondern lediglich an personas tertias & quidem incertas erkennt werden; Ob es nun juxta indolem Clausulæ justificatoriæ gut geredt seye, wann diese Mandata S. C. rubricirt werden, und ob es auch wohl cum natura dieser Mandaten überein käme, wann man selben die Clausulam justificatoriam inseriren würde, alii judicent,

dicent, ſtyli Cameralis magis periti. Ich halte indeſſen darfür, wann ein pœnal-Mandat von einem ſolchen Inhalt ſeye, daß demſelben non niſi inepte die offtbemelte Clauſul angehängt oder inſerirt werden könnte, worfür ich dieſe General-Arreſt-Mandata allerdings halte, ſo quadrire auch nicht, wann man ſelbe S. C. rubricire, præceptum enim clauſulam illam per ſe reſpuens, vix S. Clauſula decretum eſſe dici poterit.

§. 108.

Die Pöen, unter welchen die Land-Gerichtliche Mandata pflegen auszugehen, iſt von 5. bis 20. und 40. Marck Silbers oder Golds, des erſteren wird eine Marck für 8, und des letztern für 96. Reichs-Thaler gerechnet, allein die Declarationes in pœnas Mandatorum præcipue ſimplicium ſeynd zwar frequent, ſed executio rara avis. Bey dieſen Straffen iſt auch zu mercken, daß ſelbe, wann ſie eingebracht werden, gantz dem fiſco zufallen, und die impetrantiſche Parthey daran keinen Theil habe, wie bey denen höchſten Reichs- und andern Tribunalien.

§. 109.

Der Termin, ſo in mandatis ad parendum aut excipiendum gegeben wird, iſt allezeit

zeit gleich, nemlich 14. Tåg, nulla habita ratione causæ ejusve gravitatis, aut personarum, locorumque propinquitate vel longinquitate. Derowegen ich hier wiederhole, was oben §. 101. de termino denunciationum gesagt worden, daß nemlich der erste Erscheinungs-Termin jezuweilen erweitert werden solte, welches dann sonderlich in Mandat-Sachen nöthig wåre, gestalten fast nicht möglich ist, 14. Tag nach insinuirten Processen seine Nothdurfft zu observiren, selbe bestehe in parendo oder excipiendo, wann die Sache nur ein wenig wichtig, und die Parthey etwas weit entsessen, oder öffters gar noch mit keinem Advocaten versehen ist, der des Land-Gerichtl. styli kundig; in 14. Tag Zeit låsset sich all dieses so leichte nicht herstellen, und ans Kayserliche Land-Gericht bringen, da man auch sonsten in Verstattung der Dilationum sehr liberal ist, und offt über eine geringe Handlung 3. Monat verstattet, so könnte auch dieser erste Termin um so mehr verlångert werden, als an selbem das meiste Præjudiz hafftet.

§. 110.

Im übrigen kommen die Land-Gerichtliche Mandata mit denen Mandatis Cameralibus

bus ihrer Art und Effects wegen überein, wovon bey allen Cameraliſten genugſamer Unterricht zu finden iſt.

§. 111.

In was für Fällen beym Kayſerlichen Land-Gericht Mandata erkennt werden, iſt unnoth, ſpecifice anzuführen, und müßte ich nur die davon vorhandene Scripta Cameralia ausſchreiben, geſtalten es beym Kayſerlichen Land-Gericht zur Regul gediehen, daß man daſelbſten in all denen Sachen Mandata cum vel ſine Clauſula erkennt, worinnen dergleichen in Camera ertheilt werden; es liegt dahero einem jeden, der um Mandat-Proceſſe ſupplicirt, ob, aus der Cammer-Gerichts-Ordnung, derſelben Concept, oder einem Reichs-Abſchied, oder aus einem bewährten Commentatore des Cammer-Gerichtlichen Proceſſes zu erweiſen, daß de Stylo Cameræ die Cauſa zu einem Mandat qualificirt ſeye, welche Materie vornemlich von Herrn von Ludolph Sect. 1. §. 10. n. 29. & ſeqq. und von Herrn Moſer in der Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs P. 1. Cap. 2. per tot. trefflich illuſtrirt worden iſt.

§. 112.

Es iſt aber die Cammer-Gerichtliche und Land-Gerichtliche Praxis darinn different, daß

daß die Cameral-Jurisdiction dardurch schon sattsam fundirt ist, wann nur die Sache zu einem Mandat qualificirt ist, allein beym Kayserlichen Land-Gericht verhaltet sichs nicht also, sonderen wann gleich in Supplica bescheint werden kan, daß die Klag-Sache zu einem Mandat qualificirt seye, so ist doch noch kein Folge, daß dessentwegen auch die Land-Gerichtliche Jurisdiction ihren Grund habe, sonderen es muß über das noch der Ehehaffts-Fall ausdrücklich angeführt werden, auf welchen sich das factum quadrire, und in selbem die Land-Gerichtliche Jurisdiction fundirt werden.

§. 113.

Bishero von denen Land-Gerichtlichen Gebotts-Briefen überhaupt, wie nun dieselbe auszubringen seyen, ist noch übrig zu sagen, und zwar die gemeine Citationes werden extrajudicialiter bey dem Gefäll-Amt angegeben, welches selbe gleich insinuiren läßt, vid. §. 96. um die Verkündungen aber muß judicialiter supplicirt werden, und zwar in geringen Schuld-Sachen, item, in Sachen, die schon in Rechten schweben, nur mündlich, ex. gr. ad reassumendam litem, ad defendendum & assistendum liti &c. in wichtigeren

Sa-

Sachen aber, sonderlich wo ein factum fürzutragen ist, muß allezeit in scriptis um die Verkündungen supplicirt werden, pro mandatis aber muß ohne Unterscheid allezeit schrifftlich gebetten werden, es seye dann, daß in einer schon anhangenden Rechts-Sache eilfertig ein Mandat zu erkennen wäre, bey dem kein sonderliches factum zu erzehlen, und die Jurisdiction ex litis pendentia schon an sich genug fundirt wäre, alsdann wird auch nur mündlich um solche Mandata, ex. gr. inhibitoria, wie selbe unten de cessione bonorum §. 381. vorkommen, Mand. attent. revocat. Salvos Conductus &c. wie aber diese Supplicationes einzurichten seyen, lehren etliche formulæ, die unter dem Titul von Ehehaffts-Fällen vorkommen, welche dann von denen Supplicationibus Cameralibus nicht viel abhorriren, nur daß in diesen meistentheils die immedietas des beklagten Theils pro fundanda Jurisdictione Camerali angeführt werden muß, so aber beym Kayserlichen Land-Gericht nicht nöthig ist, als welches wider die mediatos eben so wohl Processe erkennt. Die äusserliche Form derer Supplicationen und anderer Schrifften betreffend, so werden selbe nicht unter der Partheyen, sondern derer Procuratorum Nahmen verfaßt, sie werden auch an

den Kayserlichen Land-Richter und Assessorat zugleich gestellt.

Hoch-Edelgebohrner Frey-Kayserlicher Herr Land-Richter, Gnädiger Herr!
Wie auch
Hoch- und Wohl-Edel-Gestrenge, Hochgelehrte, Edelvest, Fürsichtig, und Wohlweise. Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren Assessores und Mit-Urthelsprechere.

Am Ende und in Contextu aber gebraucht man sich der Formalien: Ein Wohl-Löbl. Frey-Kayserliches Land-Gericht. Oder: Euer Gnaden und Ein Löbl. Assessorat. In rubrica aber:

An
Ein Wohl-Löbl. Frey-Kayserliches Land-Gericht der Mahlstadt N.

§. 114.

Bey denen schrifftlichen Supplicationibus und Verkündungen ist dieses hauptsächlich zu mercken, daß in conclusione neben der Supplication pro Processu auch zugleich der libellus actionis, seu pro condemnatione beyzufügen seye, worzu man nemlich will, daß der beklagte Theil seiner Zeit condemnirt wer-

den

den solle. Also wird in causis injuriarum das petitum also formirt: Eine Land-Gerichtliche Verkündung super injuriis zu erkennen, hinnach aber seiner Zeit zu erkennen, und auszusprechen, daß der Beklagte mit den eingeklagten Injurien zu viel und unrecht gethan habe, mithin schuldig seye, rc. Gleichwie mir aber die Distinction, inter libellum supplicationis & libellum actionis, zu einer Zeit nicht sogleich eingeleuchtet, die dann auch denen, die in der Cammer- und Land-Gerichtlichen praxi annoch rudes seynd, nicht so bekandt seyn kan, so setze ich in gratiam eorum hieher, wie ich diese Distinction ansehe: Libellum supplicationis dico illud petitum, quo supplicans indicat, qualem Processum, an Mandatum, an Denunciationem Verkündung, an Citationem sibi decerni petat, libellus actionis autem est petitum illud, in quo pars actrix quid per sententiam pronunciari vult, exponit. Quoties versamur in Processu ordinario, toties opus est, libello supplicationis simul subnecti libellum actionis, secus vero in summario, in hoc namque decernuntur mandata, quibus parti impetratæ per modum præcepti injungitur id, quod a-

 lias

lias in sententiam venire deberet, ex quo est, quod vulgo dicitur, Mandatum decernere, esse ab executione, processum inchoare, cum itaque per libellum actionis petatur, ac peti debeat, ut pars rea demum post litem contestatam, causamque hinc inde ventilatam condemnetur, sequitur, quod hic libellus, in summariis mandatorum caussis plene exulare debeat, cum Mandatum jam comprehendat id, quod in ordinario auditis demum partibus pronunciari posset. Ex quo jam facile resolvent Elementarii praxeos regulas illas conclamatas, quas rudes deglutiunt, non digerunt: in summario nempe Processu nec libellum nec litis contestationem requiri, per libellum enim, id est actionis sententiam peto ferendam in eaque pronunciandum ad quid reus teneatur, in summario è contra non sententiam, sed interdictum vel præceptum Judicis tale peto, quod æquipollet sententiæ, quæ ratio est, quare difficulter nec nisi probatis probandis Mandata decerni debeant.

§. 115.

Ubrigens haben die Procuratores alle schrifftliche Supplicationes, wie all andere schrifft-

schrifftliche Handlungen zu unterschreiben, wann sie gleich schon zuvor von denen Partheyen unterschrieben wären.

Titulus IV.

Von Abforderung, Remissionen, Weisungen, und wie es mit Fürlegung der Kayser- und Königlichen Freyheiten, darauf Remissiones am Land-Gericht begehrt, gehalten werden solle.

§. 116.

Es ist eine kundbahre Sache, und hat es Herr Senckenberg in der gelehrten Dissertation de evocationibus apud Zanger de Exceptionibus P. II. pag. 1373. deutlich erwiesen, wie frequent ehedem die evocationes im Römischen Reich tam in unaquaque provincia extra territoria quam extra etiam provinciam gewesen, und daß hierinnenfalls die Kayserl. Hof- und Land-Gerichte insonderheit ihre Jurisdiction longe lateque also extendirt haben, daß sie sich an keine Gräntzen gebunden, sondern aller Orten hin ihre Ladungen ausgeschickt, wohin sie nur immer begehrt

worden seynd, der Grund solcher unumschriebener Jurisdiction ware dieser, weil diese Hof- und Land-Gerichte nomine Regis & Imperatoris recht ertheilten, desselben Jurisdiction aber also universalis war, daß auch in prima instantia ein jeder, wer der auch immer ware, ad placita Regis & Imperatoris evocirt werden durffte, so exercirten diese Kayserl. Hof- und Land-Gerichte eben dieses Recht, und bedienten sich gleicher Licenz, welche denen Königen ex indole & statu rerum illius ævi zu kame, weil sie nemlich immediate von denen Königen geordnet und gesetzt waren. „Rex „evocabat cunctos mortales imperio suo „subjectos, idem sibi competere judicia „ejus Majestate concessa credebant, non- „dum vero tunc temporis Jurisdictio ter- „ritorio circumscripta fuit, adeoque omni- „bus, qui sub banno regio judicabant, præ- „ventio patuit, Senckenberg. cit. Dissert. Cap. 2. §. 13. Nun ist leichte zu vermuthen, was für Unlust, Beschwerde und Kosten diese Evocationes, an öffters fern entlegene Gerichte verursachet haben, es ist auch die Rechnung leichte zu machen, und zeigen es die monumenta historica illius ævi, wie so wohl die Gerichte diese ihre Evocationes mißbraucht, als auch die Klägere sich deren zu

Vexi-

Vexirung derer Beklagten bedient haben, da sie selbe an solch Kayserl. Gerichte vorladen lassen, die ihnen, denen Klägeren, nahe, und denen geladenen ferne entlegen waren, so ware kein anderes Mittel übrig, sich von diesen beschwehrlichen Evocationibus loszumachen, als von Römischen Kaysern und Königen Privilegia de non evocando auszubringen womit auch so liberal umgegangen worden, daß wenig immediate Reichs-Stände seyn werden, die sich damit nicht versehen haben, ja auch mediate Stände, ja so gar eintzele immediate Nobiles, davon ich ein Exempel an der Freyherrlichen Familie von Ratzenried zu sagen weiß, vid. §. 132.

§. 117.

Diese Privilegia und deren wortlicher Innhalt, auch deren Gebrauch behärten das, was ich bishero gesagt habe, daß nemlich die alte Kayserl. Hof- und Land-Gerichte ihren Gerichts-Zwang, quaquaversus demum, ohne Ziel und Maaß extendirt haben, gestalten die Privilegiati darinn nicht nur wider die in Provincia, und ihnen am nächsten gelegene Land-Gerichte alleine gefreyet worden, sondern wider alle extra Provinciam situirte fremde Gerichte; Herr Senckenberg produ-

 cirt

cirt davon Cap. 2. §. 8. zwey notable Exempla von Nürnberg, welche von Friderico III. wider das Land-Gericht zu Bayern, und von der Stadt Schwäbisch-Wördte (Donauwerth) welche von Sigismundo wider die Pfältzische Land-Gerichte zu Greyspach, zu Hochstetten und zu Hirschberg gefreyet worden. Dahero es gekommen, daß dieserley Privilegia auch solchen fremden Gerichten würcklich insinuirt worden, denen man heute zu Tag gantz keine Jurisdiction ab Seiten derer Privilegiatorum eingestehet, wir haben hierinnenfalls das noch nähere Beyspiel an hiesiger Reichs-Stadt Lindau, welche in ihren bekannten Actis eine Urkund de anno 1348. sub Lit. gggg. pag. 649. producirt, besag deren sie ihre Privilegia de non evocando vor dem Kayserl. Land-Gericht zu Schatt-Buch insinuirt hat, welches doch nur für die Graffschafft Heyligenberg geordnet, und also nur ein Judicium particulare ware, und doch vermuthlich seine Jurisdiction über erdeuthe Graffschafft hinaus erstreckt hat, als ohne welches man sonsten ab Seiten Lindau demselben seine Privilegia nicht würde intimirt haben.

§. 118.

§. 118.

Durch dieſe angeregte Privilegia nun de non evocando wurde ein jedes ſolch Kayſerl. Gericht nicht nur in ſeine Schrancken geſetzt, nemlich in ſeine Gaw, Cent, Marcken und Provinz, eingeſchränckt; dahero die Bezürck- und Jurisdictions-Marcken dieſer Gerichten entſtanden seynd, ſondern ihre Gewalt wurde dardurch mercklich beſchnitten, ſintemalen kein Zweiffel iſt, es werden die neo privilegiati ſich ihrer neu erworbener Freyheiten ſehr emſig bedienet, und Krafft derſelben ſich und die ihrige auf an ſie ergangene Ladungen abgefordert haben, und zwar nicht nur in einer oder der anderen Sache, ſondern überhaupt in allen Cauſis, geſtalten die Privilegia de non evocando, ſo viel ich deren noch geleſen, gantz keine Sachen ausnehmen, ſondern alle Evocationes ohne Ausnahm verbieten, mithin die Revocationes ſolcher Evocatorum auch ohne Ausnahm erlauben, ſo, daß damahlen zu denen erſteren Zeiten, poſt nata primum privilegia de non evocando, denen Kayſerl. Gerichten wenig oder gar keine Sachen zu ihrer Cognition und Deciſion haben übrig bleiben können, und vielleicht ſeynd hierdurch auch dergleichen geringere und kleinere Gerichte

gar in Abgang gerathen, dahingegen aber andere Judicia forsan potentiora von Kaysern und Königen in Odium und zu Abbruch der Privilegiorum de non evocando, ebenfalls sich Privilegia ausgebetten haben, Krafft deren eben nicht in allen Sachen die Revocationes evocatorum statt haben, sondern hievon einige Causæ ausgenommen seyn sollen, haben sie aber eben nicht in puncto gleich derley Privilegia ausgebracht, wie allerdings saltim in nostro Judicio wahrscheinlich ist, so haben sie sich doch der Remission derer Evocatorum in certis casibus gewaigert, und sich dardurch in possessionem cognoscendi super hisce casibus gesetzt, und zu ihrer Cognition reservirt, und hinnach deren Beståttigung per privilegia erhalten, woraus dann die Ehehaffts-Fålle, casus nempe reservati, erwachsen. Es seye nun aber deme wie ihm wolle, wie ich dann deren keines gewåhren kan, so ist doch so viel gewiß, und meines geringen Darfürhaltens unstrittig, daß die Ehehaffts-Fålle jünger seyen, als die Privilegia de non evocando, dann wann diese nicht wåren ertheilt worden, mithin denen Kayserl. Hof- und Land-Gerichten freye Hånde wåren gelassen worden, in alljeglichen Sachen ihre Districtuales oder extra-Districtuales zu evociren, so wåre es niemah-

niemahlen nöthig gewesen, etliche Fälle zu statuiren, in welchen die evocation erlaubt, hingegen ausser diesen verbotten seyn solle.

§. 119.

Ich halte also darfür, dieses seye der wahrhaffte Ursprung derer Privilegiorum de non evocando, auch des daraus entspringenden Privilegii avocationis, und derer demselben entgegen stehender Ehehaffts-Fällen. Ein jeder judicire hierüber was er wolle, quemlibet suo sensu abundare lubens patior, bin auch erbietig, meliora edoctus meliorem sententiam zu amplectiren.

§. 120.

So viel dann insonderheit das Kayserl. Land-Gericht auf Leykircher-Hayd und in der Gepürß berührt, so ist von selben fast kein Zweifel, daß selbes seine alte Limites jederzeit beybehalten habe, gestalten fast nicht möglich zu glauben, daß es jemahlen weitläufftigere Limites gehabt habe, und weil selbes auch post tot privilegia statuum districtualium de non evocando jedannoch diese seine Limites spatiosos beybehalten hat, so lässet sich gantz nicht zweiflen, daß es nicht ante dicta privilegia eben diesen Jurisdictions-Bezürck

schon

schon occupirt gehabt habe, mithin obgleich einzele Stände etwa successive serius an citius, præcipue post mortem Conradini, & post mutatam formam Sueviæ privilegia de non evocando erlangt hatten, so waren doch der Stände, wie noch, so viel, insonderheit derer geistlichen, deren die wenigste, oder doch nicht die meiste derley Privilegia ausgebracht haben, daß seine Jurisdiction doch ein als anderen Weeg fortgienge, und zwar si non adversus omnes, tamen adversus plures, und da alle diese heut zu Tag in districtu liegende Stände auch ante parta privilegia schon districtuales & de provincia waren, so konnten sie sich durch die neu erworbene Privilegia um so weniger von dem nexu des Kayserl. Land-Gerichts frey machen, als sie per evocationem an das Kayserl. Land-Gericht nicht extra provinciam evocirt worden, zumahlen viele Privilegia derer Schwäbischen Reichs-Ständen jünger seynd, als die Ehehaffts-Fälle des Rothweylischen Hof-Gerichts, deren sich das Kayserl. Land-Gericht gegen selbe ohne allen Zweiffel auch prævalirt hat, dahero es kommt, daß die Privilegia des Kayserl. Land-Gerichts super casibus reservatis sehr jung seynd, und der zwischen demselben und dem Hoch-stifft Augspurg anno 1516. aufgerichtete Vertrag,

das älteste wissentliche Document ist, in welchem die Ehehaffts-Fälle stabilirt worden.

§. 121.

Ich habe kurtz hieoben gesagt, das Kayserl. Land-Gericht habe schon vor erlangten Privilegiis super casibus reservatis, die Ehehaffts-Fälle observirt, und in denselben seine Jurisdiction ad instar anderer derley Kayserl. Gerichten beybehalten, und derer Ständen Privilegien de non evocando ungehindert, dieselbe und ihre angehörige Burgere und Unterthanen evocirt, und auf einkommende Abforderung nicht zuruck gewiesen noch remittirt. Ich erweise dieses eines Theils aus dem Augspurgischen Vertrag, in welchem von denen allda verglichenen Ehehafftinnen nicht nur also geredt wird, als von einer Sache, die durch langen Gebrauch und per praxin forensem schon vorlängst fest gestellt gewesen, sondern es beweiset dieses die Natur und Indoles etlicher Ehehafftinnen selbsten, als die so beschaffen seynd, daß sie auch de jure communi ohne ein special-Privilegium für sich selbsten inavocabl seynd, ich rechne hieher

1) Die erste Ehehafftin, wann jemand einen Land-Gerichts-Botten in Verrichtung seines Amts hindert und beschädigt, weil nicht

wohl

wohl zu vermuthen ist, daß das Kayserl. Land-Gericht die Abwandlung eines solchen an seinen Botten verübten Facti der ordentlichen Obrigkeit werde überlassen haben; sondern es ist vielmehr zu glauben, daß dasselbe solche Sachen, die zum Theil fiscalisch seynd, privative, und non attentis privilegiis de non evocando, zu seiner Cognition vorbehalten habe, weil zugleich causa privilegii Cæsarei unterlaufft, nach welchen die Frohn-Botten in ihrem Amt inviolabiles waren, welcherley causæ allezeit dem König, oder wer in des Königes Nahmen Gericht gehalten, vorbehalten gewesen.

2) Die dritte Ehehafftin, wann ein Beklagter in Aacht oder dem geistlichen Bann ist, weil ein solcher nach gemeinen geistlichen und weltlichen Rechten des privilegii fori unfähig ist, welches auch in Camera observirt wird. Quando enim Princeps, Comes vel alius, qui privilegium primæ instantiæ habet, vel bannitur, vel privatur suis regaliis, tunc, ut cætera jura ita etiam hoc privilegium amittit, nec potest dare seu ordinare judices juxta ordinationem Cameræ

Mynſ. Cent. I. obſ. 90.
Gail. L. I. obſ. 1. n. 38.
Blum. Tit. 26. n. 26.

3) Die

3) Die vierdte und fünffte Ehehafftin, wann ein citirter vi privilegii de non evocando abgefordert und remittirt, dem Kläger aber kein Glaith gegeben, oder dasselbe nicht wäre gehalten, oder das Recht verzogen, oder die gefällte Urthel nicht exequirt worden. Ratio: Unaquæque avocatio fit ſub pacto de adminiſtranda juſtitia, deque actore non offendendo, quo pacto non impleto merito cauſa revertitur ad Judicem, à quo remiſſa fuit ad Judicem domicilii.

4) Die ſechſte Ehehafftin, wann einem das Recht kündtlich verſagt und verzogen worden, als welcher Fall gar alle Privilegia excludirt, und möchte dahero ein Stand ſo trefflich privilegirt ſeyn, als er nur immer wollte oder könnte, ſo iſt gantz gewiß, das Kayſerl. Land-Gericht werde eine Sache, worinn der ordentliche Richter ſchon einmahl erweißlich das Recht verzogen oder verſagt hat, an denſelben nicht wider zuruck gewieſen haben, der Richter möchte gleich ſeine Privilegia fürgewendt haben, als deren er ſich per protractionem vel denegationem unwürdig gemacht hätte.

5) Die ſibende Ehehafftin, wann einer Jahr und Tag in der Aacht verharret, aus oben ſub N. 2. angeführter Urſache.

6) Die

6) Die neunte Ehehafftin, wann einer dem Privilegio fori ausdrucklich renuncirt hat. Siquidem ad renunciata non amplius datur regressus, welches auch in Camera observirt wird, also, daß wo einer immediatus dem privilegio fori primæ instantiæ renuncirt hat, derselbe alsobalden præteritis austregariis Judicibus in Camera belangt werden möge.

Gail. L. I. obs. 1. n. 29.

Blum. Tit. 26. n. 30.

7) Die eilffte Ehehafftin, wann ein Aechter angefallen, und derselbe nicht zurecht gestellt wird, Ratio: weilen nach ausgegangener Aacht die Jurisdiction schon prorogirt ist.

8) Die zwölffte Ehehafftin, wan in einer bis zur Execution angekommener Sache die Executores sich der Execution waigerten. Ratio Juris Communis ist abermahlen vorhanden, weilen dieser Fall mit der Hauptsache connex, und folglich die Jurisdiction so fundirt ist, daß das Privilegium de non evocando dardurch excludirt wird.

9) Die dreyzehende Ehehafftin, welche den casum causæ connexitatis & cohærentiæ begreifft, welcher gemeinen Rechten nach privilegirt ist.

10) Die achtzehende Ehehafftin, wo nun die Land-vogteyliche Regalia und übrige Rechte der Streit ware.

11) Die vier und zwantzigste Ehehafftin, complectens casum continentiæ de Jure communi privilegiatum, und endlich alle übrige Casus reservatos, pœnales & fiscales, die zur Gerichts-Zucht gehören.

§. 122.

Bey welcher Beschaffenheit dann certo certius ist, daß durch die Privilegia de non evocando die Land-gerichtliche Jurisdiction auch vor erlangten Freyheiten super casibus reservatis, & a privilegiis de non evocando exceptis nicht gäntzlich gehemmet, suspendirt, oder gar aufgehoben, sondern ein als andern Weeg, in Krafft gemeiner Rechts-Satzungen, doch nicht so uneingeschränckt als zuvor, fortgetrieben worden seye, mithin offt erdeuthe Privilegia de non evocando, zwar der Land-gerichtlichen Jurisdiction vieles derogirt haben, doch aber niemahlen so weit gekommen seyen, daß nicht nebenhin allezeit einige Fälle wären beybehalten geblieben, in welchen diese Freyheiten exuliren müssen.

§. 123.

Woraus dann erscheint, daß vor diesem Judicium nostrum alle Districtuales ohne Unterscheid der Persohn oder derer Sachen evocirt habe, und daß hinnach die Stände sich dargegen mit Privilegiis de non evocando geschützt haben, doch aber sich dardurch von dem nexu parendi gegen das Kayserl. Land-Gericht nicht gäntzlich haben loßwürcken können, sondern jewelten her etliche Fälle ausgenommen gewesen, in welchen ersagte Privilegia keinen Effect gehabt haben.

§. 124.

Nunmehro auf den statum modernum zu kommen, so haben, wie gemelt, offt erwehnte Privilegia de non evocando nicht verhindern können, daß nicht das Kayserl. Land-Gericht bey seiner Uhralten Evocations-Gerechtsame verblieben wäre, und nachhero wie zuvor, die Stände und ihre Angehörige, quibuscunque in causis evocirt hätte, gestalten erdeuthe Privilegia die Land-gerichtliche Jurisdiction nicht gäntzlich aufgehebt haben, sondern, ut cum schola loquamur, privilegiati ex iis nacti sunt exceptionem, also daß man sagen kan, competere quidem Judicio provinciali Jurisdi-

risdictionem generaliter in quibuscunque causis, sed ita, ut in quibusdam ope exceptionis removeri possit, privilegii scilicet de non evocando, und so ist es jederzeit geblieben, daß das Kayserl. Land-Gericht die Suevicos districtuales nicht nur in ehehafftlichen Sachen, wider welche ermeldte Avocations-Freyheiten nicht zureichen, sondern auch in denen gemeinen Sachen, die nicht Ehehafftlich seynd, und wider welche man sich offt ersagter Privilegien bedienen kan, evocirt hat. Gegen diese letztere aber haben sich die Stånde jederzeit ihrer Privilegien bedient, und in Krafft deren sich und ihre angehörige evocatos, von dem Land-Gericht re- und avocirt, und das Kayserl. Land-Gericht hat selbe alsdann auf Fürwendung solcher Freyheiten, an den Avocanten remittirt, in Unterbleibung dessen aber, und so ferne die Avocation seu potius Revocation, nicht in gehöriger Zeit und Form verrichtet wird, so declarirt das Kayserl. Land-Gericht seine Jurisdiction pro prorogata, und behaltet eine solche Causam eben so wohl zu seiner Cognition, als die ehehafftliche Sachen, und von dieser Avocation oder Revocation derer Evocatorum, und der ex parte Judicii darauf ertheilender Remission oder Weisung handlet die-

ser Titul, bey welchem vorderist zu mercken ist, daß sich das Kayserl. Land-Gericht jederzeit so gerirt habe, und noch also gerire, gleich als wüßte man bey selbem die Privilegia de non evocando gar nicht, und dahero nimmt man bey selbem alle causas an, sie heissen wie sie wollen, sie seyen Ehehafftlich oder nicht, nur mit dem Unterscheid, daß man in jenen Mandata und Verkündungen, in diesen aber Citationes ergehen lasset, welches contra opinionem popularem wohl zu mercken ist, da ihrer viele der Meynung seynd, das Kayserl. Land-Gericht sollte nur solche Sachen annehmen, worzu dasselbe in specie privilegirt ist, id est, die Ehehafftlich seynd, hingegen von anderen abstiniren, die dergleichen nicht seynd, und in Ansehung deren des Kayserl. Land-Gerichts Jurisdiction suspendirt ist, per privilegia nempe de non evocando. Allein ob es schon juxta tenorem privilegiorum also gehalten werden sollte, so ists doch per usum also eingeführt und beybehalten worden, daß man alle Klägden annimmt, salva interim avocatione derjenigen Sachen, die sich zu keiner Ehehafftin quadriren, wordurch man Land-gerichtlicher Seits so viel lucrirt, daß, nachdeme man successu temporis dieser Avocation eine peculiarem formam gegeben, da man ein

gewisses

gewisses Fatale und mehr andere Conditiones eingeführt, welche per modum præcise necessitatis zu observiren seynd, viele unehehafftliche Sachen bey selbigem bleiben, die nicht für Land-Gericht gehören würden, wann desselben Jurisdiction bis auf die Ehehaffts-Fälle excludirt wäre.

§. 125.

Aus dem bisher angeführten erscheint schon, daß hier die Rede nicht seye von jener in gemeinen Rechten bekannter Avocation, quæ dicitur litis coram inferiore Judice pendentis ad superiorem absque appellatione facta translatio, welche von dieser privilegirten Avocation, toto, ut ajunt, cœlo, unterschieden ist, es hat auch von dieser Avocation zur Zeit noch niemand etwas geschrieben, als soferne man selbe in materia evocationis berühren müssen. Die Land-Gerichts-Ordnung ist auch in diesem Titul kürtzer, als es die Wichtigkeit der Materie erfordert, dahero man das meiste ex praxi & usu forensi herzuhohlen hat, ich will auch getreulich communiciren, was ich davon weiß.

§. 126.

Ich beschreibe diese Avocation also: quod sit actus judicialis, quo status Imperii tam

mediati quam immediati, qui de districtu Judicii provincialis sunt, se suosque ad hoc forum, in causis non reservatis citatos, vi Privilegiorum Imperialium de non evocando, ab hoc foro ad se vocant, revocant vel avocant. Und möchte man dahero diese Abforderung besser eine Revocation als Avocation betitlen, weil sie der Evocation gerad entgegen gesetzt ist.

§. 127.

Aus dieser Description fliessen die Substantial-Requisita, die zu einer Abforderung gehören, von selbsten, und zwar wird darzu, daß eine solche Abforderung Platz habe

Erstlich erfordert, daß ein Casus Jurisdictionis contentiosæ nicht voluntariæ obhanden seye.

Andertens, daß der evocirte ein Beklagter, nicht Kläger seye.

Drittens, daß es um eine Causam non reservatam, sondern um eine unehehafftliche Sache zu thun seye.

Viertens, daß die avocirende Obrigkeit, oder der Judex domicilii mit dem Privilegio de non evocando versehen seye. Und

Fünfftens muß der evocirte unter der Jurisdiction des Judicis avocantis stehen.

Von

Von einem jeden Stuck nun insonderheit zu reden, so habe ich

§. 128.

ad Primum gesagt, es könne keine Causa Jurisdictionis voluntariæ abgefordert werden, sondern es müsse ein Casus Jurisdictionis contentiosæ obhanden seyn, die ratio ist in promptu, in causis nempe voluntariæ jurisdictionis beschiehet keine evocation, und dahero kan bey solchen Actibus keine Re- oder Avocatio statt haben, als welche jederzeit eine evocation præsupponirt, es erweiset dieses selbsten die Definitio Jurisdictionis voluntariæ, quippe quæ dicitur, quod sit ea, quæ inter volentes exercetur: woraus schon erhellet, daß in denen ad Jurisdictionem voluntariam gehörigen actibus keine evocatio sich ereigne, quod si enim utraque pars lubens volens ad expediendum hujusmodi actum in Judicio compareat, absque prævia citatione arctatoria, facile est ad intelligendum, cessante evocatione, cessare etiam debere avocationem seu revocationem, cessare autem debet citatio in iis actibus, quæ inter volentes exercentur, utpote in quibus non est causæ cognitio, sed Judex tantum aditur solennitatis non cognitionis aut decisionis

gratia. Hinc eſt, quod vulgo dicunt, in actibus voluntariæ jurisdictionis etiam incompetentem adiri poſſe, cum Judex heic non impertiatur officium ſuum cognoſcendo, ſed tantum auctoritatem ſuam interponendo. Was für Actus nun zu dieſer Gattung der Jurisdiction gehören, iſt aller Orten bekandt, und werden dieſelbe unten P. II. Tit. VII. ſpecifice erzehlt; man gehet aber bey Land-Gericht noch weiter, und zehlt auch hierunter die Liquidation und das examen teſtium ad perpetuam rei memoriam. Was nun aber den Actum liquidationis betrifft, ſo iſt kein Zweiffel, daß ſelber in ſo weit voluntariæ Jurisdictionis ſeye, ſo ferne beede Theile denſelben gutwillig vor dem nechſten dem beſten, auch incompetenten Judicio, um Solennität und mehrer Sicherheit willen verrichten, ohne daß ein Theil den andern per citationem darzu beruffen laſſet, ohne auch daß ein ſolches Judicium in articulis litigioſis extra partium conventionem compromiſſoriam, cognoſcire oder decidire, bey Land-Gericht hingegen evocatio fit per citationem ad liquidandum, und wann beede Theile in liquidatione nicht gůtlich übereinkommen, ſo erkennt das Kayſerl. Land-Gericht darüber, und am Ende wird der ſchuldige Theil, auch zur Bezahlung

lung angehalten, und degenerirt mithin ein solches Liquidations-Geschäfft offt zu einer formlichen Klag, und wissen sich die Procuratores dieser Citationum gantz wohl, in fraudem tamen Legis & Privilegiorum de non evocando, also zu gebrauchen, daß sie damit solche Schuld-Klagen für Land-Gericht zu bringen, und darinn die avocation zu removiren suchen, die ihrer Summ wegen sonsten ohne anders abforderlich wären, & superstitio illæ, ac si ejusmodi citationes tanquam casum voluntariæ Jurisdictionis concernentes forent inavocabiles, eo usque jam in communem opinionem excrevit, ut intra septennium adversus ejusmodi citationem, avocationem interpositam non audiverim.

Ich meines wenigsten Orts aber kan mir keinen actum voluntariæ jurisdictionis fürstellen, worzu der Gegentheil per Citationem arctatoriam evocirt, und, wo er nicht erscheint, in Aacht declarirt, wo er aber auch erscheint, und der Schuld convincirt wird, oder deren sonst bekanntlich ist, zu deren Bezahlung condemnirt, und endlich gar darum exequirt wird.

Das Examen testium ad perpetuam rei memoriam zehle ich von darumen inter actus voluntariæ Jurisdictionis, weilen dasselbe in

causa des Reichs-Gottes-Hauß W. contra die Reichs-Stadt R. bey Gelegenheit einer solchen Zeugen-Verhör ausdrucklich darfür declarirt worden. Ich lasse gelten, daß dieses Examen Testium ad perpetuam rei memoriam unter die actus voluntariæ jurisdictionis in soferne zu zehlen seye, daß dasselbe auch von einem anderen als dem ordentlichen Richter geschehen könne; allein wann die Zeugen aus ihrem Territorio per Citationem sub pœnæ banni conceptam, wie am Land-Gericht gewöhnlich ist, evocirt werden, so sehe ich nicht, wie stante citatione arctatoria dieses Examen für eine Handlung der voluntariæ jurisdictionis bestehen könne, da regulariter die Evocatio Testium mediatorum auch ad Judicium Camerale nicht erlaubt ist.

Ludolph Comm. Jur. Cam. Sect. 2. §. 3. n. 17.

Es liesse sich aber die Land-Gerichtliche Jurisdiction zu Vornahm einer solchen Zeugen-Verhör, ex aliis capitibus ad instar einer Ehehafftin, und meines Darfürhaltens noch mit besserem Grund fundiren. Und zwar, wann die Zeugen in diversis territoriis in Circulo wohnen, so könnte man füglichen ex continentia causæ den Grund der Jurisdiction herholen, si quidem eo in casu ubi citandi

tandi diverſi ſunt fori, illud Judicium eligendum eſt, coram quo omnes comparere tenentur, oder ſofern die Sache, worüber das Examen angeſtellt wird, an ſich ſelbſten auf eine Ehehafftin qualificirt iſt, ſo könnte zu Erhaltung ſolcher Zeugen-Verhör ſolche Ehehafftin in hoc acceſſorio eben ſo wohl als in principali allegirt werden. ex. gr. in cauſa ſpolii qualificati, als in welchem die Land-Gerichtliche Jurisdiction in caſu reſervato 14. fundirt wäre, mithin der Spoliatus ſeine Teſtes, von denen man Alters oder Kranckheit wegen einen baldigen Sterb-Fall vermuthen möchte, am Kayſerlichen Land-Gericht pro perpetua rei memoria wohl abhören laſſen möchte, weil die cauſa ſpolii ſelbſten allda introducirt werden könnte.

§. 129.

Zum andern wird zum Haupt-Grund der Avocation erfordert, daß der, welchen man ab- oder zuruck fordern will, Beklagter und nicht Kläger ſeye, ratio iſt gantz vernünfftig, die Privilegia fori ad excipiendum ſeynd zu Favor der Beklagten, und nicht der Klägere erſehen, dieſe hingegen haben das beneficium electionis, und gleichwie der Kläger nicht evocirt wird, alſo kan er auch nicht re- oder

avocirt werden, die Evocation aber und Avocation seynd Correlativa, adeoque, ubi non contingit evocatio, dari etiam non potest avocatio, jejunus, si non ridiculus videri possit hic discursus, sed risum teneatis amici. Judicia enim, ac Juris-Consultos magni nominis contra hanc regulam peccasse scio, at nominibus parcendum æquum puto. Es ist nichts neues, daß die ordentliche Gerichte mehr als einmal diejenige abgefordert, oder per exceptionem incompetentiæ für sie intervenirt haben, welche per Citationem ex Lege diffamari, vel si contendat an dieses Kayserliche Land-Gericht provocirt worden, da doch die Provocati nicht qua rei, sondern qua actores ad agendum citirt worden, in derer freyen Election und arbitrio es mithin beruhet hätte, dem Provocations-Process ein kurtzes Ende zu machen, ohne præcise noth zu haben, beym Kayserlichen Land-Gericht zu erscheinen, sondern sie hätten nur in foro domicilii provocantis ihre jactirte und glorirte Sprüch und Forderung rechtlicher Art nach proponiren dörffen, wordurch dann die Land-Gerichtliche Citation ipso facto wäre erloschen gewesen, sic sæpius peccatur ex ignorantia praxeos, & Styli Curiæ. Ich weiß auch, daß einstens auf eine solche

Abforderung die Weyßung erkennt worden, weilen der Advocatus Causæ des provocantischen Theils sich entweder in einem Ehehaffts-Fall, nescio quo sinistre, gegründet, und damit den Casum zu einer Ehehafftin qualificiren wollen, da doch de jure communi die Jurisdiction schon ihren sattsamen guten Grund hatte, oder sonsten irgendwo in libello supplici einen Fehler begangen hat, daß man die Causam nicht beybehalten, noch sich pro competente pronunciren wollen, dahero die Remissio Causæ an den avocirenden Magistrat resolvirt worden, bey dem doch forum actoris, non rei ware, und weil leichte zu vermuthen ist, daß diese Remissio elusoria hat werden müssen, in Betracht der Provocant, als reus, niemalen in foro actoris sich einlassen würdet, wie dann auch endlich der avocirte Provocat tanquam actor, ohnerachtet die Causa an sein forum auf Abforderung remittirt ware, endlichen doch in foro provocantis utpote rei klagen mußte, so ergibt sich von selbsten, daß es besser wäre gethan gewesen, wann man die ausgegangene Processe gar cassirt hätte. Vid. infra §. 288.

§. 130.

Drittens wird zur Avocation hauptsächlich erfordert, daß die Sache, warumen jemand

mand ans Kayserliche Land-Gericht evocirt worden, und dar wieder zuruck oder abgefordert werden will, keine Ehehafftin noch von denen Fällen einer seyn, die sich ad instar einer Ehehafftin verhalten, (§. 277.) dann gegen diese hat die Abforderung nicht statt, sondern sie werden eben deßwegen casus excepti genennet, weil in selben die Privilegia de non evocando keinen Platz haben, L. G. O. P. 2. Tit. 5. in princ.

So an diesem Land-Gericht Handlungen fürfielen, welche des Land-Gerichts Ehehafftinen berührten, sollen dieselbige, wie von Alters herkommen, und des Land-Gerichts Freyheiten und Privilegien ausweisen, auf ainiche Abforderung nicht remittirt werden.

Et §. fin. d. Tit. ibi:

In diesen hie oberzehlten Ehehaffts-Fällen allen sollen Verkündungen, wann die begehrt, erkennt werden, und ausgehen, auch wie gemelt die Remission darinnen nicht statt haben, ungeacht wie auch einer als der andere Stand deßhalben privilegirt und befreyt seyn möchte, weil dergleichen Begnadungen, so wider die Ehehafftinen Land-Gerichts allbereit ausgebracht, und in das künfftige erlangt wer-

werden möchten, durch des Land-Gerichts Special-Privilegium caſſirt, aufgehebt, und von Unkräfften erkennt seynd. Von dieſem Privilegio Caſſatoris kommt am Ende des Tituls von Ehehaffts-Fällen sub §. 276. das mehrere vor.

§. 131.

Das vierdte Requiſitum principale avocationis iſt, daß der Avocirende mit einem beſonderen Privilegio de non evocando verſehen ſeye, ſintemalen nicht genug iſt, daß einer ein immediatus Imperii Status ſeye, oder Jurisdictionem ordinariam habe, dann ſola immedietas hilfft zur Avocation nicht, weilen gewiß iſt, daß die immediat-Reichs-Stånde im Schwåbiſchen Crayß die Immedietåt ſpåther erlangt, als das Kayſerliche Land-Gericht ſeinen Gerichts-Zwang exercirt hat, und da deſſen Jurisdiction, die ſelbes ſub auſpiciis Regum jewelten her ausgeůbt hat, alſo radicirt ware, daß es dieſelbe auch poſt adeptam Statuum Libertatem atque immedietatem immer fortgetrieben, mithin dieſe ihre Jurisdiction nicht privative, ſondern cumulative mit und neben denen Kôniglichen Gerichten zu exerciren hatten, ſo iſt kein Wunder, daß die Stånde die Evocationes ihrer

Unter-

Untergebenen anderst nicht verhinderen noch ableinen können, als durch Ausbringung derer Privilegien de non evocando. Gleichermassen ist unstrittig, quod quis ex eo solum, quod gaudeat jurisdictione ordinaria & primæ instantiæ jure, uti non possit jure avocationis, gestalten das Kayserliche Land-Gericht nicht nur ebenfalls eadem jurisdictione, ordinaria nempe, investirt, sondern auch primæ instantiæ forum, und dahero Judicium concurrens ist, vor welchem sich andere Gerichte keines Vorrechtens prævaliren mögen, anderst als per Privilegia.

Und hieraus ergibt sich, daß das Kayserliche Land-Gericht regulariter in all jeglichen Sachen forum competens seye, nisi lex scripta resistat, aut exceptio ex Privilegiis edoceatur, und diesen universal-Gerichts-Zwang exercirt das Kayserliche Land-Gericht auch noch heutiges Tags gegen diejenige, welche entweder keine Privilegia de non evocando haben, oder von ihnen noch nicht insinuirt worden seynd. Dahero nicht darfür zu halten ist, als wäre das Kayserliche Land-Gericht nur in Ehehafftlichen Sachen Judex competens, wie viele, wiewohl irrig, persuadirt seynd, dann wann deme also wäre, so könnten sich die non privilegiati an statt der Abforde-

forderung mit der exceptione incompetentiæ schützen, allein diese und derselben Angehörige müssen in allen Sachen erscheinen, sie seyen Ehehafftinen oder nicht, weil gegen selbe juxta naturam atque indolem jurisdictionis concurrentis der Land-Gerichtliche Gerichts-Zwang solo præventionis jure schon genug fundirt ist, und wann mithin gleich gegen solche in einer unEhehafftlichen Sache Processe erkennt werden, die sonst avocabel seynd, so können sie sich in Mangel der Privilegien mit anderen Exceptionibus nicht schützen, si quidem Judicium Provinciale, ut cum Schola loquamur, nunquam dici poteſt, ipſo jure incompetens, ſed per exceptionem jurisdictio illius ſuſpendi, aut impediri debet, puta privilegio, per viam avocationis, quo deficiente privilegio non eſt, cur potius ordinarius, quam concurrens adiri debeat cum utriusque ſit prima inſtantia pari utique jure radicata.

§. 132.

Der Summarische Innhalt dieser Privilegiorum gehet dahin: „Daß niemand bey „gewisser Pöen den Privilegiatum dessel„ben Burgere, Unterthanen, Schutz„Verwandte, eigene Leute, Dienstbot-

„ten, ꝛc. ꝛc. und überhaupt alle diejenige, „so dem Privilegiato zu versprechen ste„hen, an das Kayserliche Hoff-Gericht „zu Rothweyl oder andere Land-Ge„richte (in quibusdam mentio expressim fit, des Schwäbischen oder Weingärtischen Land-Gerichts) „laden, ziehen, „daran beklagen, oder Urtheil über sie „sprechen solle oder möge.

Ich wünschte, einen Catalogum aller im Schwäbischen Crayß liegender Privilegiatorum mittheilen zu können, allein ich zweiffle, ob das Kayserliche Land-Gericht selbsten mit einem vollständigen Catalogo derselben versehen seye, gestalten ich keinen dergleichen jemalen zu Gesicht bekommen habe, ausser einstens, da von einer Freyherrlich-Razenriedischen Abforderung und denen Privilegiis dieses immediaten Reichs-Freyherrlichen Hauses Quæstion ware, welche einstens samt anderen Actis durch eine Feuers-Brunst zu Grund gegangen, und man ab Seiten der Reichs- und Mahlstatt Ißny Anstand nahme, der begehrten Remission zu entsprechen, so kriegte ich aus Handen moderni Domini Judicis Provincialis einen alten glaubwürdigen Catalogum zu Gesichte, worinnen alle Privilegia de non evocando, so bis dahin insinuirt worden,

den, beschrieben waren, tam diem vero quam Consulem ignoro, ob ich schon vieles daraus hätte mercken können, si mens non læva fuisset, wie nun unter anderem auch die Freyherrlich-Razenriedische Exemtions-Privilegia in selbigen benannt waren, also wurde auch die Remission darauf erkannt, woraus zu schliessen, daß dieser Catalogus authentisch seyn müsse; indessen weiß ich doch keinen einzigen weltlichen Reichs-Stand in Schwaben zu nennen, der nicht mit dem Privilegio de non evocando versehen wäre, hingegen erinnere ich mich im Widerspiel keines einzigen geistlichen Stands, die weltliche Stifft und Ritter-Orden ausgenommen, von dem ich gewiß sagen könnte, jemalen eine Abforderung gesehen zu haben, dahingegen unter denen Weltlichen so gar die Land-Gerichtliche Mahlstätte selbsten damit begabt seynd.

§. 133.

Auctor Actorum Lindaviensium pag. 126. siehet diese Privilegia de non evocando für so wichtig an, daß er der Meynung ist, es seyen dieselbe ohne anders ein nothwendiges Stuck zu Behauptung des Juris Territorialis, seine Worte lauten cit. loco hievon also: „Dann es ist zu wissen, daß weni-

„nigist bey dem Schwäbischen Land-„Gerichts-Protocoll, und ex quotidiana „praxi in facto gewiß, daß alle in besagtes „Land-Gerichts Bezirck gesessene Graf-„fen, Herren, und Städt des Reichs, „wie auch die mittelbare Herrschafften, „Edelleut, und Städte, so eine univer-„sal-Obrigkeit hergebracht, ihre ordent-„liche Privilegia exemtionis haben, und „ist freylich ein Requisitum Juris Territo-„rialis, daß ein Reichs-Stand mit der-„gleichen Abforderungs-Freyheiten ver-„sehen seye, sonsten Er seinen Reichs-„Stand, oder doch ein absolutum terri-„torii jus nicht behaupten könnte, son-„dern in allen Sachen Ehehafften und „unEhehafften Fällen seine Unterthanen „vor Land-Gericht Recht geben und „nehmen lassen, ja Er selbst deme ledig-„lich pariren müßte, und keine daselbst „angebrachte Sache abforderen dörffte.

Worüber zu wissen ist, daß freylich die meiste unmittelbare, auch viele mittelbare Stände, derley Privilegia de non evocando erlangt und ausgebracht haben, es seynd aber hingegen auch sehr viele, und zwar nicht wenige immediati, sonderlich unter denen geistlichen Ständen, wie im vorhergehenden Paragrapho

grapho geſagt worden, die dergleichen nicht haben, doch aber unbeſchadet ihrer Immedietät, und Juris Territorialis, deſſen Urſache wohl dieſe ſeyn mag, weil dieſe geiſtliche Stände zur Zeit, da man ſich um dieſe Privilegia ſonderlich bemühet hat, theils noch ihre Advocatos gehabt, von welchen ſie und ihre Angehörige bey denen Königlich- und Kayſerlichen Gerichten vertretten worden, theils weil ſie ihre Regalia, und endlich die Territoria ſpäther acquirirt haben, und zu einer ſolchen Zeit, da man derley Privilegia nicht ſo frequent mehr ausgebracht hat, indeſſen exerciren dieſe unprivilegirte Stände ihre Univerſal- und Lands-Herrliche Obrigkeit mit eben der Maaß und eben ſo vollkommen, als die privilegiati, teſte notorietate permanente. Sonſt folgte, daß die jeztmalige privilegirte immediati ante parta Privilegia, ein plenum Jus Territorii nicht gaudiren können, id quod tamen falſum, und behauptet cit. Auctor Actorum Lindavienſium paſſim in Actis ſelbſten, daß die Reichs-Stadt Lindau ſchon vor erlangten Exemtions-Freyheiten ein Jus Territorii integre gaudirt habe, ja wann das Kayſerliche Land-Gericht nicht ein Judicium Imperiale, ſondern von einem Herzog in Schwaben wäre eingeſetzt worden, und die

eingesessene unprivilegirte Stände müßten demselben ihre Subjection und Parition bezeugen, so möchte die ratiocinatio citati Auctoris etwas gelten, und wäre alsdann einem jeden Reichs-Stand seine Immedietät, die Reichs-Standschafft, und mit einem Wort alles daran gelegen, sich von einem solchen Judicio ducali per privilegia de non evocando loß zu machen; alleine, da es mere ein Kayserliches Gericht ist, so schadet dessen Erkennung der Immedietät und dem Juri Territoriali Statuum eben so wenig, als wann selbe das Hof-Gericht zu Rothweyl als gleichfalls ein Judicium proprie & immediate Cæsareum agnosciren, weil diese Gerichte non suo vel ejus, qui Jurisdictione illorum investitus est, sed Imperatoris nomine Recht sprechen und erkennen, cujus summam potestatem Juri Territoriali Statuum derogare, quis est qui unquam somniavit, tantumque abest, daß vielmehr noch andere und nähere Uberbleibsaale der Kayserlichen Jurisdiction in Reichs-Städten übrig geblieben, intuitu scilicet der Reichs-Stadt-Vögten, ohne jedoch, daß hierdurch der Glantz der Lands-Obrigkeit gemindert würde, worgegen nicht irret, daß solche unprivilegirte Reichs-Stände so wohl für sich selbsten, als auch ihre An-

gehörige

gehörige in allen so wohl Ehehafftlich- als un-Ehehafftlichen Sachen vor Land-Gericht erscheinen, und desselben Jurisdiction erkennen müssen, dann es importirt dieses doch nichts anders, als eine subjectionem Majestati Imperatoriæ debitam, und wann der Territorial-Superiorität der Reichs-Ständen nicht abbrüchig ist, sich desselben Cognition in casibus reservatis remota prorsus avocatione zu unterwerffen, id quod tota die contingere notum est, so kan auch denen unprivilegirten nicht nachtheilig seyn, wann sie præter casus reservatos auch in reliquis die Land-Gerichtliche Cognition über sich und ihre Angehörige ergehen lassen, als wessen ungehindert sie ihr absolutum Imperii jus ein- als andern Weeg behaupten mögen, quodsi enim jus territorii nihilo secius absolutum dici meretur, ut statuit Auctor, etsi privilegiatus quis in casibus reservatis in Judicio nostro compareat, non minus absolutum dici potest, si quis etiam in casibus non reservatis pareat atque compareat, zu geschweigen, daß es noch ab electione partium agentium dependirt, ob sie das forum domicilii, oder concurrens provinciale eligiren wollen, mithin unter hundert und mehr Zwistigkeiten nicht eine ans Kayserliche Land-Gericht

gebracht wird, folglich in denen Causis, so nicht an das Kayserliche Land-Gericht gebracht werden, die Jurisdictio non privilegiatorum integra, sarta tectaque bleibet, zu geschweigen, daß, wo es einem Reichs-Stand zu Vollkommenheit seines Juris Territorialis nur noch an einem solchen Privilegio gebrechen würde, selbes gar leichte erlangt werden möchte, allein da die Avocation nicht ex visceribus juris territorialis herfliesset, sondern mere gratiæ & privilegii ist, so folget, daß ohne ein solch Privilegium die Territorial-Superiorität, oder, wie der Auctor Act. Lind. sagt, die Universal-Jurisdiction, wohl bestehen könne. So wenig nun aus dem Abgang eines Privilegii de non evocando zu arguiren ist, non esse quenquam immediatum Imperii Statum, aut non pollere pleno Jure Territoriali, so wenig erweißt hingegen ein solches Privilegium, esse quenquam Statum aut jure territoriali munitum. Herr Senckenberg in cit. Dissert. de Evocat. cap. 3. §. 3. spricht hievon gantz recht: „Obiter mo-„neo, cachinnum mereri, si quis, quod ta-„men valde frequens est, se absque medio „Imperatori subjectum, antiquo de non e-„vocando privilegio probare velit. Im-„perator enim, qui secundum supra tradita

„imme-

„immediatos æque ac mediatos evocabat,
„cur non & mediatis privilegia de non e-
„vocando concedere potuiſſet. Imo ſunt
„exempla, ubi Status aliquis ſibi vicinos
„ſubditos alterius Status evocationibus af-
„flixit, nonne putas, hoc in caſu privile-
„gium mediatis à Cæſare dari potuiſſe!
Was hier laudatus Actor optima ratione ſuffultus behauptet, kan de caſu oppoſito pari ratione geſagt werden. Imperatores nempe evocarunt, & adhucdum evocant Status eorumque ſubditos, tam ipſi quam per Judicia Imperialia, ſalvo utique jure territoriali Statuum quibusdam tamen privilegia de non evocando certis caſibus, tamen circumſcripta conceſſere, non ut potiantur exinde privilegiati jure territoriali, ſed ut habeant, de quo gaudeant, quare quibus ejusmodi gratia Imperialis inducta non eſt, non quidem habent, de quo gaudeant, gaudent tamen eodem ac pari jure territoriali quo privilegiati, quippe avocatio non eſt juris territorialis, ſed privilegii, cachinnum itaque meretur, ſi quis ſe fortiori ac pleniore jure territoriali inſtructum probare vellet ex privilegio de non evocando, quam is, qui tali privilegio munitus non eſt.

Wohin der Innhalt dieser Privilegien gehe, ist schon oben §. 132. gesagt worden, nemlich, daß niemand den Privilegiatum, oder desselben Angehörige an fremde Gerichte laden und haischen solle, und mithin solte nach deren Innhalt das Kayserliche Land-Gericht solche Privilegiatos, und die Ihnen zu versprechen stehen, gar nicht citiren, oder wenigist nur in solchen Fällen, da derley Privilegia ex usu & praxi nichts erschiessen mögen, nemlich in casibus ex adverso & in contrarium privilegiatis, in denen sogenannten Ehehaffts-Fällen, allein dieser in privilegiis enthaltener, gemeiniglich verpönter prohibition de non evocando ohnerachtet werden die Privilegiati doch in allen Sachen citirt, und diese müssen alsdann erst ihre Privilegia dargegen fürwenden, so man abforderen heisset, welches Wort doch nirgends in einem Privilegio zu finden ist, als in deren keinem stehet, daß der Privilegiatus sich und die Seinige abforderen möge, sondern derselbe solle gar nicht evocirt werden, id quod usus introduxit.

§. 134.

Das fünffte Requisitum avocationis ist, daß der Evocirte, um dessen Remission die Avocation verrichtet wird, ein ordentlicher Bur-

Burger, Unterthan, oder Schutz-Verwandter des Avocanten seye, in Summa, daß der Evocirte ein solcher seye, der dem Judici avocanti zu versprechen stehe, (id est) qui avocanti immediate subsit. Die Land-Gerichts-Ordnung enthaltet zwar hiervon gar nichts, die Rothweylische Hof-Gerichts-Ordnung aber P. 4. Tit. 4. §. finali supplirt diesen Abgang mit folgender Verordnung:

Da aber des Klägers Advocat die Abforderung impugnirt, und widerspricht, als nemlich, daß es um eine Ehehafften zu thun, oder NB. der Beklagte der Obrigkeit, so abforderet, immediate nit unterworffen, oder dergleichen Ursachen, darum die allegirte Freyheiten nit statt hätten, fürbrächte, und es derowegen beyderseits zurecht gesetzt, soll nach gehaltenem Bedacht die Remission nach Gelegenheit der Sachen erkennt, oder abgeschlagen werden.

Dahero mögen die vagabundi forenses, und alle die, so keinen certum Judicem in districtu haben, und doch darinn betroffen werden, so ferne sie von Land-Gerichts wegen irgendwo in territorio Status alicujus privilegiati mit Arrest angehalten, und ans Kayserliche Land-Gericht citirt werden, sich der

Abfor-

Abforderung nicht erfreuen, weilen nemlich ein solcher dem ordinario Judici avocanti nicht immediate untergeben, die Privilegia de non evocando aber nicht zu favor solcher forensium, sondern der ordentlichen angehörigen Burgern und Unterthanen des Avocantis ertheilt und versehen seynd, so können solche Begnadigungen tanquam strictæ Interpretationis, ausser diese nicht extendirt werden, zumalen in solchem Fall dem Judici loci nicht daran gelegen seyn kan, ob ein solcher forensis hier oder da belangt worden, so, daß man eo in casu nicht sagen kan, als seye eine unerlaubte Evocation geschehen, evocatio quippe præsupponit subjectionem Judici loci debitam, extra quam dici non potest evocatio. Doch ist dieses nur von solchen forensibus zu verstehen, die nur auf ein kleine Zeit an einem Ort sich aufhaltē, durchreysen, und quoad personam des Orts Obrigkeit gar nicht agnosciren, hingegen wo ein solcher forensis auch personaliter den Gerichts-Zwang des Judicis loci erkennen muß, so hat meines Darfürhaltens für einen solchen die Avocation auch statt, ich rechne hieher sonderlich die Dienstbotten, welche, so lange ihre Dienste währen, des Orts Obrigkeit auch personaliter unterworffen seynd, deren Evocation dann dieselbe

schwer-

schwerlich zu gedulten hat. Gleiche Bewandtnuß hat es, wann einer vor Land-Gericht wäre citirt worden, zur Zeit, da er noch sub Judice non privilegiato gewohnt hat, post Citationem insinuatam aber erst sich unter die Bottmässigkeit eines Privilegiati begeben hätte, dann weil ein solcher ebenfalls nicht von dem letzten privilegirten Ort evocirt worden, so mag sich auch des Orts Obrigkeit der Avocation für ihne nicht behelffen, praxin hanc de Rothwila testatur Zimmern P. 2. quodlib. III. pag. mihi 123. woselbsten er auch folgendes præjudicium anführt: „Auf einkommene Abforderung für Hanß Nagold zu Mühlen am Mühlbach, weilen zur Zeit ausgegangener insinuirter „Citation der Beklagte kein Württenbergischer Unterthan oder Landsäß gewesen, remissio denegata, Jurid. Nicolai A. 1629. Ferner hat ex pari capite die Abforderung nicht statt, wann der Evocatus nicht des Avocantis Unterthan, sondern nur Vasallus ist. Gestalten der Dominus directus sich des Vasalli circa evocationem anderst nicht als in materia feudali anzunehmen hat, unde tritum illud: Vasallus non est subditus. Nichts desto weniger weiß ich, daß von etlichen Lehen-Höfen mehr als einmal etliche

imme-

immediati Nobiles abgefordert, die Remission aber abgeschlagen worden, de praxi Rothwilensi concordante vid. Zimmern loc. cit.

§. 135.

Dieser Ursache wegen mögen auch die übrige im Schwäbischen Crayß liegende Land-Gericht keine Abforderung verrichten, dahero als einstens das Land-Gericht zu Ranckweil in Müsinen bey Veldkirch in causa Benzer contra Waibel & Consorten, die alle Gräffliche Hochen-Embsische Unterthanen waren, die Beklagte durch eingeschickte Avocatoriales samt beygefügtem Gelaith abforderen wollte, so wurde solches petitum rotunde abgeschlagen, die rationes decidendi seynd aber leichte zu errathen, nemlich das Land-Gericht zu Ranckweil ist (a) kein Judicium ordinarium, sondern concurrens, und kan also de evocatione nicht klagen, gestalten (b) seine districtuales evocati nicht seine ordentliche Unterthanen seynd, derowegen auch (c) das Schwäbische Kayserliche Land-Gericht sich von keiner Avocation traumen läßt, wann gleich ein districtualis den andern für ein anders Land-Gericht citiren lasset, zumalen (d) niemand sich der Avocation prævaliren kan, er seye dann mit dem Privilegio de non evocando

cando versehen, dergleichen das Ranckweilische Land-Gericht weder hat, noch rationabiliter haben kan, eo quod non habeat proprium territorium, und gleichwie also dieser angeführten Ursachen wegen (e) das Ranckweilische Land-Gericht selbsten leyden muß, wann unEhehafftliche Sachen von ihm abgefordert werden, so kan es um so weniger jemanden aus seinem District anderswoher ab- und zu sich fordern, sondern da (f) in des Klägers Gewalt ist, ob er den ord. Judicem Domicilii oder den Concurrentem eligiren wolle, so folget, quod non habeat concurrens, ut avocando contradicat, si actor alium concurrentem elegerit, dahero es ausfindigen Rechtens ist, inter duos Judices concurrentes non avocationem, sed solam præventionem seu præoccupationem locum habere, welche Regul auch inter summa Imperii tribunalia concurrentia ad amussim observirt würdet.

§. 136.

Gleichwie nun obangeführter massen die Abforderung nur allein in unEhehafftliche Sachen statt hat, in diesen aber de Stylo Curiæ gemeine Citationes, Ladungen, oder Charten erkennt zu werden pflegen, so hat die Abforderung

rung regulariter nur gegen solche gemeine Citationes statt, ich sage regulariter, wann nemlich in Extrahirung der Processen von denen Partheyen kein Betrug verübt, und an statt solcher avocablen Citationen, Verkündungen erschlichen worden, wäre es nun Sache, daß eine solche Verkündung per falsas preces wäre impetrirt worden, so hat die Abforderung nichts desto weniger statt, gestalten es circa avocationem nicht auf das Schema der ausgegangenen Processen, sondern auf die Causam citandi ankommt; doch aber, nachdeme bey Land-Gericht es schon zur Regul worden ist, es habe in Verkündungs-Sachen keine Abforderung statt, weil nemlich die Verkündungen nur super casibus reservatis erkannt zu werden pflegen, und dahero vielmehr solche Verkündungen cassirt werden, an statt daß man der Abforderung wider selbe Platz geben solte, also ist auch daraus die praxis erwachsen, daß man auf den Fall, da eine solche Verkündung wäre erschlichen worden, per recessum oralem, oder durch eine schrifftliche Exception das petitum machet, die Verkündung zuerst in eine Citationem simplicem zu resolviren, damit man sich alsdann der Avocation bedienen möge, oder man übergibt neben erst gemeldtem petito die Abforderung zugleich,

wel-

welches durch folgende Exceptiones geschehen könnte.

Exceptio casus non reservati, cum petito de resolvendo Denunciationem in Cit. simplicem, aut plane Cassando, una cum exhibitione Avocatorialium & Salvi Conductus.

Anwaldts
Des Intervenient. Hoch-Gräfflichen N. N. Ober-Amts zu N.
Ad causam
A. B. contra C. D.

P. P.

„Es ist zwar bey verschienenen Land-Gericht hiesiger Mahlstatt auf Klag A. B. wider disseitigen Unterthanen C. D. eine Verkündung ausgegangen, zu deren Erlangung sich Klagender Theil in der von dem Beklagten ausgestellter renunciatione fori zwar besteifft, und die Land-Gerichtliche Jurisdiction in der IX. Ehehafftin fundirt; gleichwie aber erdeuthe Ehehafftin ausdrucklich desiderirt, daß solche fori renunciationes privatorum mit der Obrigkeiten, oder deren Befelchshabern Wissen und Willen beschehen sollen. Eine solche Be-

„Bewilligung aber des intervenirend Hoch-
„Gräfflichen N. Ober-Amts nicht erwiesen
„ist, noch erwiesen werden kan, mithin kein
„Ehehafftlicher Fall in medio ist, folglich die
„Sache ad statum casus non reservati re-
„vertirt, und also die vorlängst insinuirte
„Hoch-Gräffliche N. Privilegia in ordine
„ad avocationem Platz haben; So bittet
„intervenientischer Anwaldt, die ausgegan-
„gene Verkündung wieder zu cassiren, oder
„in Citationem simplicem zu resolviren,
„auf welchem Fall dann Anwaldt Abforde-
„rung und Glaith nebst der Gebühr übergibt,
„und prævia petita cassatione vel resolutio-
„ne pro remissione causæ gehorsamlich bit-
„tet, 2c. 2c.

§. 137.

Unter diese obgedachte gemeine Citationes gehören nicht nur diejene, so gedruckt und besonderen Formats seynd, und κατ᾽ ἐξοχὴν Charten genennt werden, sondern auch die schrifftliche Citationes, die in der Canzley expedirt werden, item die sogenannte Citationes ad videndum exigi debitum, als welche alle zusammen nicht melioris conditionis seynd, als die erstgemeldte Charten, weil sie jederzeit in causis non reservatis auszugehen pflegen, und mithin ohne Ausnahm avocabel seynd.

seynd. Ich weiß zwar wohl, daß beym Kayserl. Land-Gericht mehr als einmal anderst judicirt, die Abforderung abgeschlagen, und der Citirte nicht anderst als in einer Verkündungs-Sache gleich am ersten Land-Gericht in die Aacht declarirt worden. Allein diese Praxis hat keinen Grund, weil die Citationes ad vid. exigi debitum eben das und nicht besser seynd, als die gemeine Ladungen. Ich kan dessen in einer meiner eigenen Sache ein Exempel geben, Juridica Maji 1741. extrahirte ich bey der Mahlstatt Ißny eine solche gemeine Citation wider J. S. zu Weingarten, und da mein Anwaldt selbe extrajudicialiter beym Gefäll-Einnehmer-Amt zu Weingarten, oder weme selbes hierzu in Ißny die Vollmacht ertheilt haben möchte, hätte ausbringen, und nicht coram audientia Judiciali darum suppliciren sollen, immassen es bey diesen Citationibus also gewöhnlich ist, so brachte er meine Klag gerichtlich an, und weil dieselbe 34. Gulden betroffen, mithin unEhehafftlich ware, per caſ. reſerv. 23. so kunnte er nicht um eine Verkündung, sondern nur um eine Citation bitten, die auch erkennt wurde; die Insinuation geschahe den 9. Junii 1741. und weil der Citirte Juridica Julii hinnach nicht erschiene, so wurde er auf Instanz meines

nes Anwaldts in die Aacht declarirt, Juridica Augusti kame von Herren Flecken-Amman und Rath zu W. eine Abforderung ein, deren aber mein Anwaldt widersprochen, weil post bannum jam decretum keine Avocation statt habe, per cas. reserv. 3. Es ergienge auch würcklich der Bescheid eadem Juridica dahin:

„Es hat bey bereits erkannter Aacht „die gesuchte Remission als verspä„thet, nicht statt, sondern wird beklag„tem hiemit auferladen, ad proximam „den Herrn Kläger, so gewiß klagloß „zu stellen, als im widrigen Fall die „Aachts-Insinuation ohne weiters ih„ren Fürgang haben solle.

Ich glaubte gantz gewiß, man werde avocirender seits sich über diesen Beschaid beschwehren, und instruirte dahero meinen Anwaldt auf vorkommende Beschwerde, also gleich nachzugeben, und die Abforderung für bekannt anzunehmen, als welche ohne allen Streit guten Grund hatte, gestalten die Causa keineswegs Ehehafftlich, und das Land-Gericht Augusti erst die dritte Juridica, mithin die Avocation noch nicht verspathet ware, daß aber schon Juridica Julii die Aacht erkennt worden, ware ein grosses Gravamen für den Be-

Beklagten Theil, als die bey gemeinen Citationibus erst in tertia Juridica erkennt werden kan, §. 303. & sqq. Die Ursache ist eben wie ich schon oben angeführt habe, man will derley Citationes, die nicht wie die Charten extrajudicialiter, sondern denen Verkündungen gleich, judicialiter erlangt werden, diesen, nemlich denen Verkündungen gleich halten, quasi jus avocandi dependeret ex formula & schemate citationis, non ex causa, quæ tamen sola respicienda est in materia avocationis. Hiebey blibe es auch in dicta causa, der Beklagte redimirte sich ex banno contumaciæ, und contestirte Litem, und seine ordentliche Obrigkeit liesse es bey der abgeschlagenen Remission bewenden. Vides quoties peccetur contra praxin genuinam, etiam ab iis, qui ipsi intersunt Judicio, & quorum adeo est exacte stylum & jura Curiæ nosse.

§. 138.

Beym Rothweylischen Hof-Gericht ist dieses etwas besonders, daß von selbem die Juden nicht können abgefordert werden, Rothweylische Reform. P. II. Tit. 5. §. 17.

Item, daß die Juden, so sie fürgenommen und beklagt, nit remittirt und gewisen werden sollen.

Von dem Kayserl. Land-Gericht kan ich dieses nicht behaupten, und unerachtet ich kein Exempel weiß, daß ein Jud wäre abgefordert worden, so zweifle ich doch nicht, das Kayserl. Land-Gericht würde die Remission ohne Anstand erkennen, weil dasselbe intuitu der Juden specialiter nicht privilegirt ist, und dieselbe im übrigen alle Rechte der anderen Unterthanen, mithin auch der Abforderung billich zu geniessen haben.

§. 139.

Wer nun also eine Abforderung für einen Evocatum seiner angehörigen oder für sich selbsten verrichten will, dessen Privilegia müssen vorderist dem Kayserl. Land-Gericht insinuirt, und die Freyheiten notorisch seyn, oder sie müssen erst noch insinuirt werden, oder die Remission wird so lange abgeschlagen, bis die Privilegia behörig fürgebracht werden.

Vor Alters mußten bey jeder Abforderung die Privilegia in originali fürgelegt werden, bey Aufrichtung der neuen Ordnung aber wurde darinn dispensirt, Princ. h. Tit. Wiewohlen von Alter weit über Menschen Gedencken am Land-Gericht bräuchig geweßt, welcher hoch- oder nieders

Stands-

Stands ihne selbst, oder die seine von Land-Gericht abforderen wöllen, daß derselbig jedesmahl seine habende Kayserl. oder Königliche Freyheiten in originali oder glaubwürdige vidimus davon, samt jüngster Kayserl. und Königlicher Confirmation mit einer schrifftlichen Abforderung vor Land-Gericht fürlege ꝛc. So wollen wür doch allen hochen und niedern Ständen, dem Adel, Städten und Communen zu Gnaden und Gutem, damit sie ihre Freyheiten nicht so vielfältig über Land schicken müssen, hiemit so viel an uns, gnädig zugegeben haben, daß nun hinführo obberührte Stände, Adel, Stätt, Commun, welche Privilegia haben, solche ihre Privilegia mit jüngster Confirmation in originali oder glaubwürdigen transumt, samt letzter Confirmation eines Römischen Kaysers oder Königs, entweder durch bewehrte immatriculirte Kayserl. Notarios und zwayen Gezeugen, oder aber die geschwohrne Land-Gerichts-Procuratores vor sitzendem Land-Gericht, allein einmaal an allen 4. Mahlstätten Land-Gerichts, vor Land-Gericht ꝛc. offentlich uñ solenniter fürlegen ꝛc. und solche Freyheiten und jüngste Con-

firmationes an den vier Mahlstätten Land-Gerichts durch die Gericht-Schreiber in ein eigen Buch, so sie darüber halten, auf der Partheyen Kosten ordentlich eingeschriben und mit dem Land-Richter alles Fleisses gegen den Originalien collationirt werden sollen, darnach zu jedem Land-Gericht, als offt sie, oder die ihre citirt werden, mögen sie allein ihre schrifftliche Abforderungen, darinnen sie sich auf ihr hievor am Land-Gericht fürbrachte und protocollirte Freyheiten und Confirmationen ziehen, und zu weisen begehren, durch erlaubte Fürsprechen oder Anwäldt fürbringen.

Die Insinuation beschiehet also in audientia Judiciali durch einen hierzu besonders bevollmächtigten Procuratorem, und zwar an einer jeden Land-gerichtlichen Mahlstatt besonders, die Privilegia werden aber nur bey der Mahlstatt Altorff abgeschrieben, und bey denen Actis behalten, wann nicht schon a producente selbst eine Copia zugleich übergeben wird, es wird auch nicht von einer jeden Mahlstatt insbesonder ein Document über die Insinuation ertheilt, sondern nur eines über alle 4. Insinuationes, so nomine Domini Judicis alleine verfasset ist, wessen Innhalt dieses

ses Documentum seyn solle, wird in ord. dicto loco also geordnet, nemlich:

Bey welcher beschehener Insinuation es ein Land-Richter mit diesem Geding, daß die diesem Löbl. Land-Gericht an seinen befreyten Ehehaffts-Fällen, Privilegien und Freyheiten, alten Herkom̃en und Gebräuch, wie auch zu vorderist der Röm. Kayserl. Maj. ꝛc. ꝛc. dem hochlöblichsten Hauß Oesterreich, und sonsten männiglichen, an seiner Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten, unvergriffen, und unschädlich verbleiben lassen solle.

Eine alte Urkund über eine solche Insinuation derer Privilegien producirt der Auctor Actorum Lindaviensium pag. 649. Lit. gggg. die also lautet:

„Ich Cunrad der Feige von Burron, „Land-Richter ze Schatbuch, in der „Graffschafft Hailigenberg, thue kunt, daz „für Gericht kam, an dem Land-Tag ze „Schatbuch des Dünstages nach Sant „Bonifacien Tag, ze mitten Maigen, die „Erberen wisen Lüt die Burger von Lin„dowe, und begertend, ihn zu errarend „an ainer Urtail, ob man ihn ihr Brief „und Hand Vestin, icht dur Reht solt „sehen und hören, lesen, die sie hant von

„Künigen und von Kaisern, das ward
„ihn ertailt, und da die Brief gelesen wür-
„dent, die stunden also, da sü du Reht,
„und die Frihait hant, von Künigen und
„von Kaisern, daß nieman kainen Bur-
„ger von Lindowe triben noch laden soll
„vff kein Land-Gericht, noch weltlich
„Gericht, wann das man das Reht von
„ihn müten, und nemen soll, ze Lindowe
„in der Stadt vor ihrem Amman. Es
„werd danne ain Kläger rehtlooß gelas-
„sen, da söliches alles beschach mit Ur-
„tail, do batend ihn die vorgenanndten
„Burger von Lindowe ze ervarend an
„ainer Urtail, sit si du Reht und Fri-
„haiten hettint, alz hievor geschriben
„stat, und daz für Reht hettint, wie
„ihn ertailt wart, ob man in ist billich
„ainen Brief ertailte, über solich Gnad,
„den sie vssantint und fürtrügen, an dü
„Land-Gericht, das wart ihn ertailt, daß
„ich ihn diesen gegenwürtigen Brief da-
„rüber geb, und geben han. Ihn wart
„och mer ertailt, vff weles Land-Gericht
„und durch welen ihro Burger si diesen
„Brief vssendend, daß der alz gut Krafft
„hat und haben soll, als ob sie söllich
„Küniglich- und Kaiserlichen Handve-
„stinen

„ ſtinen vſſantint, wann ſie nit gewårlich
„ durch jegelichen ihro Bůrger ihre Brief
„ uñd Handveſtin vß geturrent ſenden *
„ vff jeden Land-Tag, da ſie ſin nottůrf-
„ ftig ſint. Und daß diß altz alſo ſige und
„ ertailt wart, darum ſo henkh Jch der ob-
„ genennt Land-Richter, min und des
„ Land-Gerichts ze Schatbuch Jnſie-
„ gel zu merer Sicherheit an dieſen Brief,
„ der geben ware nach rechter Urtail ze
„ Schatbuch des Jahrs, do man zalt von
„ Gottes Geburt drůzehen hundert Jar,
„ darnach in dem achtoden und viertzig-
„ ſten Jar des obgeſchribnen Důnſtagtz.

* Beſag dieſer Urkund alſo haben auch ſchon vor Zeit der errichteten alten Ordnung nicht allezeit die Original-Privilegia für die Kayſerl. Land-Gericht, bey einer jeden Abforderung gebracht werden dörffen, ſondern man hat ſtatt deren ſich der Urkunden, ſo man über derer Inſinuation ertheilt, bedienen können.

Noch ein anderes Document factæ inſinuationis privilegiorum producirt gemelter Auctor actorum Lindavienſium pag. 627. ſub Lit. SSS. dieſes Jnnhalts:

„ Jch Cunrat von Aſch, Land-Rich-
„ ter der Grafſchafft ze Marſtetten, tun
kund,

„kund, allen den, die diesen gegenwärti-
„gen Brief ansehent, lesent ald hörent
„lesen, daß der beschaiden Mann Jo-
„hanns Guldin genannt, Stadtschriber
„der Statt ze Lindow, mit vollem Ge-
„walt und von seiner Herren wegen ge-
„mainlich der Burger von Lindow, für
„mich kam, für offen Land-Gericht ze
„Memmingen an der nechsten Mitchen
„nach des hailigen Creutzes Tag, als es
„funden wart, und bracht dafür, als ihm
„ertailt ward, mit offenen Brieffen und
„Handvestinen, die gemainlich die Burger
„derselben Stadt ze Lindow hant, von
„dem Römischen Kayser Ludewigen und
„von andern seinen vordern, Römischen
„Kaisern und Küngen, daß si von denen
„die Gnade und die Frihait hant, daß
„ich noch kein weltlich Richter, wer die
„sint, ald wer Gewalt von Gericht we-
„gen hat, in dieselben Stadt ze Lindow
„nit rechten sulin noch von kainem der
„Burger da ze Lindow haisset und ist,
„und daß sie och nieman beklagen soll,
„noch mackh, um keiner slath ligend Gut,
„daß in ir und in ir egenanten Stadt
„Margtrecht gelegen ist, noch um keiner
„Slaht ander weltlich Sache, wann vor
ir

„ ir Amman wer der ist, und in ir Stadt
„ ze Lindow, und datz och an kein Acht
„ kains Richters von kains Gerichts we-
„ gen, in dieselben Stadt ze Lindow gan
„ noch si berůren soll, und ze waren
„ und offene Urkůnde als das an disem
„ Brief geschriben stat, gibe ich vorbe-
„ nennter Cunrad von Asch, Land-Rich-
„ ter darůber disen Brief mit des Land-
„ Gerichts Insigel besiegelten der geben
„ ist ze Memmingen mit Urtail vor Land-
„ Gericht an der vorgenannten nechsten
„ Mitchen nach des hailigen Creuzes Tag,
„ als es funden wart, und do man von
„ Gots Geburt zalte dryzen hundert Jar,
„ und darnach in dem zwey und vierzi-
„ gosten Jar.

§. 140.

Ist nun die Insinuation einmal geschehen, so berufft man sich in denen bey ereignender Gelegenheit verrichtenden Abforderungen nur auf die Privilegia, und haben die Oesterreichische Vasallen und Pfandts-Innhabere circa avocationem dieses besonders, daß sie in gewissen Fällen die Abforderung in Krafft derer Oesterreichischen Privilegien thun können, wann sie schon selbsten mit dem Privilegio de

non evocando nicht versehen wären, jedoch nur alsdann, wann die Sache rem feudalem vel oppignoratam, oder die Unterthanen solch lehenbahren, oder Pfandtschafftlichen Herrschafften privative concernirt, per ord. h. Tit. §. 2. welcher aber in der alten Ordination nicht stehet:

Wür wöllen auch, daß hinfürder alle unsere Lehens- und Pfands-Innhabere derer Oesterreichischen Unterthanen und Güter, was Stands oder Wesens die seyen, deren dann von uns unser Land-Richter in Schwaben eine ordentliche specificirte Verzeichnus beyhanden, so viel solche Oesterreichische Lehen, und unsere Eingenthums-Unterthanen, Güter und Herrschafften allein berührt, dieselbe in Krafft der Oesterreichischen Privilegien fürnemlich abfordern, und die Remissiones begehren sollen; auf welchen Fall, da kein Land-Gerichts Ehehafftin unterlauffen würde, der Remission statt zu geben, im widrigen Fall aber die Weisung abgeschlagen seyn solle. Welches aber gleich also restringirt wird: Sonsten aber, und im übrigen sie ihre eigne Unterthanen und Güter betreffend, mögen dieselbe die Abforderung gleichwohl in

Krafft

Krafft ihrer aignen Exemtions-Freyheiten thun, dabey solche mit obiger Distinction und Auszug der Ehehafftinnen gelassen werden sollen.

Die immediate Oesterreichische Unterthanen aber geniessen dieser Privilegien ohnehin, und eben so wohl als anderer Ständen Unterthanen die Freyheit ihrer Lands-Herren zu statten kommen. Wann dahero irgend aus einer Municipal-Stadt ein Burger evocirt würde, welche mit einem Privilegio de non evocando nicht versehen wäre, so kan zwar eine solche Stadt ihren Burger selbst nicht abforderen, und sich dabey auf die Freyheiten der Lands-Herrschafft beruffen, allein der Lands-Herr selbsten, oder dessen nachgesetzte Regierung oder Ober-Amt, fertiget die Abforderung aus, und verweiset alsdann die vom Land-Gericht remittirte Sache an des Abgeforderten nächste Obrigkeit erdeuther Municipal-Stadt.

Ferner, wann an einem Ort mehrere Jurisdictions-Herren concurriren, also daß einem die hohe, dem anderen aber die niedere Jurisdiction zustehet, so kommt dem letztern das Abforderungs-Recht zu, Ratio per se patet, weil solche ans Land-Gericht bringende, und von dar remittirte causæ civiles zur niede-

niederen, und nicht zur hohen Gerichtbarkeit gehören, wordurch auch die oben sub §. 133. angeführte Opinio Heideri refutirt wird.]

Unerachtet nun auch in denen Privilegiis de non evocando von keiner Abforderung etwas gesagt wird, sondern nach deren wortlichem Innhalt alle Evocationes absolute verbotten seynd, so seynd doch dieser Abforderung successive etliche Sollennia beygelegt worden, und zwar

§. 141.

Muß die Abforderung per literas avocatoriales patentes beschehen, davon ich ein Formular dieses Innhalts communiciren kan.

Abforderung.

„Wür Burgermeister und Rath des
„Heyl. Röm. Reichs Stadt L. entbie-
„ten dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn
„Jacob Christoph Strasser, der Röm.
„Kayserl. und Königlichen Majestät rc. rc.
„Ober-Oesterreichischen Regiments-
„Rath, und Frey-Land-Richter in obern
„und niedern Schwaben, auf Leykircher
„Hayd, und in der Gepürß rc. rc.

„Auch denen Wohl-Edlen, Ge-
„strengen und Hoch-Gelehrten, Edel-
„vesten,

„vesten, Fürsichtigen und Wohlweisen
„Herren Richtern uñ Urthelsprechern des
„Frey-Kays. Land-Gerichts der Reichs-
„und Mahlstadt Jßny, unser freundlich
„willige Dienst zuvor, und dabey zu ver-
„nehmen, daß bey uns unser Burger
„N. N. gebührend für- und anbringen
„lassen, wie daß er von Klag wegen N.
„N. zu N. da er doch vor uns, und un-
„serem Staab ihne nie rechtlich ersucht,
„noch daß ihme allda Rechts gegen ih-
„ne wäre versagt, oder verzogen wor-
„den, docirt, an das Kayserliche Land-
„Gericht berührter Mahlstadt Jßny
„fürgenommen worden, hierumen, so ist
„an dieselbe unser Dienst-freundliches
„Begehren und Ansuchen, Sie wollen
„über gedachten N. N. unsern Burgern
„nicht richten, noch Recht ergehen las-
„sen, sondern den Kläger und diese Sa-
„che, in Krafft unser Kayserlichen Frey-
„heit und deren Confirmation, so da an
„berührtem Kayserlichen Land-Gericht
„protocollirt ist, für uns und unsern
„Staab, als ordentlichem Richter, zu
„Recht remittiren und weisen, das wol-
„len wir uns verlassen, und zusamt de-
„me es billig geschiehet, um Dieselbe

„Dienst-freundlich und mit Willen beschulden.

„Geben und mit gemeiner unserer „Stadt bey End der Schrifft aufgedruckten grösseren Canzley-Secret-Insiegel besiegelt, auf den 10. Monats-„Tag Augusti 1737.

Neben und mit dieser Abforderung muß der exhibirende Procurator zugleich auch 17. Kreutzer, 4. Heller sub præjudicio denegandæ remissionis erlegen, und weiß ich, daß mehr als einmal mit Remittirung einer Sache Anstand genommen, bis diese Taxa erlegt worden, welche zwar in ordinatione nirgends tam sancte anbefohlen wird, usus tamen sic introduxit, in ord. stehet folgendes hievon: P. 1. Tit. 10. in fine.

Von jeder Abforderung, darinn einer oder mehr mitverwandte Personen, oder auch eine Commun abgefordert, und der Freyheit, welche der Ordnung nach protocollirt werden sollen, zu lösen (corrige ex antiqua ordinatione zu lesen) fünff Schilling Pfenning, darvon dem Land-Richter zween, und dem Gericht-Schreiber ein Theil zuständig, doch wann eine Sache auf Abforderung nit gewiesen, so soll kein Abforderung-Geld genommen wer-

werden. Nichts desto weniger und ob schon diese Taxa so præcise und als eine conditio sine qua non nicht eingesetzt ist, so wird doch so steiff darauf gehalten, daß man vor deren Erlag keine Sache remittirt.

§. 142.

Neben deme muß dem Kläger, so an das forum avocantis gewiesen wird, ein sicheres Geleit von und zum Rechten ertheilt werden, ord. h. t. in princ. Daß dem Kläger, seinem Anwaldt, oder wen Er ungefährlich mit ihm bringt, oder schickt, ein frey sicher Geleit inner 14. Tagen, den nächsten nach solcher Remission zu Hauß und Hof überschickt werde. Hier wird zwar zu Ertheilung des Geleits dem Avocanti 14. Tag Zeit, von erhaltener Remission an zu rechnen, gegeben, gleichwie es aber beschwerlich, und nicht ohne Kosten ist, ein solches Geleit dem Kläger nach Hauß zu schicken, also ist auch an dessen statt eingeführt, daß der Salvus Conductus zugleich mit denen avocatorialibus gerichtlich exhibirt wird, woselbsten er dem Kläger oder seinem Anwaldt judicialiter alsdann bestellt wird, wiewol es doch noch in des Avocantis Willkühr stehet, wie er den Salvum Conductum dem Kläger zu-

fertigen wollen, wo er aber ihme selbsten nicht intra terminum 14. dierum nach erhaltener Remission ertheilet, so erlöschet die Remission, und wird eine Ehehafftin daraus, vid. P. 2. Tit. 5. §. seu cas. reserv. 4. Item, wann einer abgefordert, und ihme das Geleit, wie oblaut, (hoc nempe loco) nit gegeben wurde. Von diesem Salvo Conductu heget der mehr angeführte Auctor Actorum Lindaviensium abermalen, wie von dem Jure Avocandi gantz sinistre Gedancken, weil er darfür haltet, ob könne niemand die remittirte Land-Gerichtliche Klägere mit einem solchen Salvo Conductu versehen, er habe dann das Jus Regale conducendi, indeme Er wider das Hoch-Fürstliche Reichs-Stifft Lindau also schreibet:

„Weil auch in specie allen Abforde„rungen von denen Kayserlichen „Land-Gerichten ein Geleit für den „Kläger beygefügt werden muß, wel„che Abforderungen aber, die von Lin„dau schon Anno 1342. und 1348. für „ihre Stadt und dero Marckt-Recht „practicirt, entgegen der Stifft oder „die Kelln-Hof-Vogtey dergleichen „Abforderung niemals, und also noch „viel weniger das Jus conducendi re-

„mit-

„mittendum à Judicio Provinciali Actorem hergebracht, jam autem illa etiam „securitas, quæ timidis Litigatoribus ad „actionem tuto prosequendam conceditur, ad Superioritatis Symbolum refertur.

Hieraus aber würde dieses Paradoxon folgen, daß niemand eine Abforderung thun möge, als der da territorialem Superioritatem exercirt, oder das Jus Regale conducendi per speciale Privilegium erlangt hat, weil bey einer jeden Abforderung ein Salvus Conductus ertheilt werden muß, es erscheint aber aus dem, was ich bisher de avocatione gesagt, schon genug, daß viele, die Avocation zu verrichten, und Salvum Conductum zu ertheilen, berechtiget seyen, die das Jus Regale conducendi nicht gaudiren. Es vermischet aber der Auctor das Jus dandi Salvum Conductum mit dem Jure impertiendi Salvam Guardiam, von diesem letzten ist kein Zweifel, sondern gantz richtig, daß es unter die Summá Regalia gehöre, weil darmit absoluta & plenissima securitas, vulgo Geleit auf Kayserlicher Heer-Strasse gegeben wird, Salvum Conductum aber, Geleit von und zum Rechten ertheilt, ein jeder penes quem residet Jurisdictio, wie dann auch das Kayserliche Land-

Gericht selbsten fast bey allen Juridicis dergleichen Salvos Conductus ertheilt, nicht zwar vi superioritatis, aut territorii juris, als wormit selbes nicht versehen, sondern vi Jurisdictionis Herr Assessor von Ludolph Comment. de Jur. Camer. Sect. 1. §. 12. n. 7. zeiget diesen Unterschied auch respectu Cameræ Imperialis gantz deutlich: „Differt, „inquit, Salvus Conductus, à securitate u-„niversali, quam Salvam Guardiam nuncu-„pant. Ille conceditur à Judice, cujus est „jurisdictio ad actus judiciales secure pera-„gendos. Hæc à Summo Imperante, quia „pertinet ad Regalia, ergo Salvum Condu-„ctum decernere potest Camera, in causis „ad Supremum Judicium delatis vi Jurisdi-„ctionis, non potest Salvam Guardiam, „quæ est actus gratiæ imperialis. Perpe-„ram ergo ratiocinatur Rulandus, dum ait: „Cameræ ideo competere Salvi Conductus „concessionem, quia æquiparetur Summo „Principi. Confunditur hic Salva Guar-„dia cum Salvo Conductu, Camera Impe-„rialis non exercet Regalia, sed jurisdictio-„nem Lege Imperii delatam: Salvus Con-„ductus vero est actus Jurisdictionis.

Mithin ists ein fervor & favor pro causa sua, wann der Auctor Actorum Linda-

vien-

vienſium das Jus conducendi timidum Litigatorem unter die hohe Regalia zehlet, da man doch täglich ſihet, wie dergleichen timidi Litigatores von Obrigkeiten, die das Regale Jus conducendi nicht haben, mit Geleit von und zum Rechten verſehen werden.

§. 143.

Eine gleiche unnützliche Quæſtion wäre es, wann man disquiriren wollte, warum bey einer jeden Avocation ein ſolcher Salvus Conductus ſub præjudicio refutandæ & denegandæ remiſſionis zu ertheilen ſeye, da doch bekandt iſt, und ich ex proprio ſcire verſichern kan, daß von denen Klägern gar ſelten ein Salvus Conductus, und unter hunderten nicht der zehende erhebt werden. Dann daß die meiſte remittirte Klägere für die avocirende Gerichte ſo viel gutes Vertrauen hegen, daß ſie ſich nicht ſcheuen, vor ſelbigen zu erſcheinen, ohne den Salvum Conductum im Sack zu haben, hindert nicht, daß man nicht, auf die Geleits-Ertheilung genau zu halten, fortfahren ſolte, in Betracht, wann die Remiſſi gleich das Geleit nicht erheben, und bey ſich führen, ſondern ſelbes apud acta liegen laſſen, ſo haben ſie ſelbes gleichwol zu genieſſen, und kan durch Thätlichkeiten doch an ihnen ver-

brochen werden, so, daß eine solche schon remittirte Sache dardurch wieder ans Kayserliche Land-Gericht revertiren kan, das Geleit ist gemeiniglich folgenden Innhalts:

Geleit.

„Wir Burgermeister und Rath des „Heil. Röm. Reichs Stadt L. be„kennen offentlich mit diesem Brief: „Alsdann unser Burger N.N. von Klag „wegen N. N. zu N. an das Kayserli„che Land-Gericht in Schwaben der „Reichs- und Mahlstatt Ißny fürge„nommen, und daselbsten auf unser ge„thanes Abfordern, laut unserer Stadt „Freyheit, Sag für uns und unsern „Staab, als ordentlichen Richter, zu „Recht remittirt worden ist. Als geben „Wir für Uns und die Unsere, so Uns „zu versprechen stehen, und derer Wir „ohngefährlich mächtig sind, dem ge„meldten N. N. seinem Anwaldt, und „wen er ohngefährlich mit ihme zu sol„chem Rechten bringen oder schicken „wird, dabey, so lang es währet, zu seyn, „und wieder von dannen, bis in ihr Ge„wahrsame, frey Sicherheit und Geleit „ohngefährlich in Urkund, und Krafft

„diß

„diß Briefs, der mit gemein Unserer
„Stadt bey End der Schrifft aufge-
„drucktem grösseren Insiegel besiegelt,
„auf den 10. Monats-Tag Augusti 1737.

(L. S.)

§. 144.

Wer nun sich oder die Seinige abfordern will, muß die Abforderung samt der Gebühr, (§. 141.) und nach Belieben una cum Salvo Conductu bis zu der dritten Juridic nach insinuirter Citation sub pœna præclusi eintreichen lassen, (§. 97. 98.) und wann die Citation nur 3. Tag vor der ersten Juridic insinuirt ist, so wird diese schon gezehlt. (cit. §. 97. & 98.) Ohnerachtet aber obbesagter massen in denen Privilegiis de non evocando keiner Abforderung gedacht, weniger derselben einiges Ziel und Maas gesetzt wird, so ist doch ex usu & lege ordinationis dieser Terminus so peremptorisch, daß er auch bey denen Augspurgisch- und Kemptischen Avocationibus pacticiis sub præjudicio denegandæ remissionis observirt werden muß, wie dann in beeden Verträgen ausdrücklich stipulirt worden: Daß die Geladene zu rechter Weil und Zeit, ehe ein Geladener auf den dritten

Rechts-Tag zu Aacht gebracht wird, abgefordert werden sollen. Dann wofern am dritten Land-Gericht die Abforderung nicht verrichtet wird, so kommt der Citirte in die Aacht, und degenerirt mithin die Sache in eine Ehehafftin, vid. P. 2. Tit. 5. §. seu Cas. Reserv. 3. & quæ ibi dixi, welche Praxis zwar hart zu seyn scheinet, wann nemlich ein Citirter die erhaltene Citation 3. Land-Gerichts-Täg bey sich behalten, und der Obrigkeit selbe nicht angezeigt, und mithin den Termin ad avocandum vorbey streichen lassen, daß alsdann der ordentliche Judex domicilii des Juris avocandi ex mora tertii verlustig seyn solle, allein sic praxis & usus introduxere, quibus lex ordinationis assistit, deme aber vorzukommen, ist an etlichen Orten heylsamlich per Statuta eingeführt, daß bey willkührlicher Straffe ein jeder, deme vom Kayserlichen Land-Gericht ein Proceß zukommt, selben der Obrigkeit alsogleich anzuzeigen schuldig seyn solle.

Wann nun ersagter massen eine gemeine Citation vom Land-Gericht ausgegangen ist, so hat die Sache der Fatalien halber ihre gute Richtigkeit, daß selbe nemlichen bis zum dritten Land-Gericht währen, wie wann aber jemand statt einer solch gemeinen Citation eine

ne Verkündung erschlichen hätte, welche per tradita §. 136. erst in Citationem resolvirt werden solte, ehe man sich der Abforderung bedienen kan, quæritur, ob alsdann die exceptio casus non reservati, tanquam declinatoria, in primo termino, wie alle declinatoriæ sub præjudicio prorogatæ jurisdictionis (vid. Cas. Reserv. final. ibique notata) exhibirt werden müsse, zumalen da in Verkündungs-Sachen überdas sub pœna banni gleich in prima post insinuationem juridica comparirt werden muß? Ich habe aber schon oben §. 137. erwehnet, daß es in materia avocationis nicht auf das äusserliche Schema & Rubricam Processus, sondern auf die causam citandi ankomme, ist nun diese nicht Ehehafftlich, so können ob dolum & fraudem actoris die fatalia avocandi nicht abgekürtzt oder eingeschränckt werden, ne fraus cuiquam patrocinari, aliosque ad delinquendum invitare videatur, und glaube ich mithin, es wäre obgemeldte Exception wider eine solch erschlichene Verkündung noch in tertia juridica anzunehmen.

§. 145.

Auf solche rite interponirte Avocation dann hat der Kläger jezuweilen etwas einzuwenden,

wenden, welches er dann gleich mündlich einzuwenden, oder zu Fürbringung seiner Exceptionum Schub und Termin bis zu nächster Juridic zu bitten hat. Gestalten das Kayserliche Land-Gericht seine Competenz nicht ex officio zu behaupten pflegt, sondern die klagende Parthey muß selbsten dieselbe dociren, und den punctum fori gäntzlich ausführen, wird aber von der klagenden Parthey gegen die Abforderung nichts eingewendt, so erfolgt die Remission alsogleich per formulam pronunciandi:

Ist die gebettene Remissio in communi forma erkennt.

Ehedeme und noch unlängstens wurde bey einer jeden solchen Remission eine ordentliche Remissori-Urthel ertheilt, die aber gegenwärtig nicht mehr üblich seynd, um der Ordnung willen aber billig wieder eingeführt werden sollten, diese Remissori-Urthel lauten also, wie folgendes Exemplar vom Jahr 1723. weiset:

Remissio.

„IN Sachen der Frau Engelhardt
„B. jam S. in Lindau, als Klägerin
„an einem entgegen und wider Frantz
„Antoni L. und dessen Haußfrau in Wan-
„gen Beklagte am andern Theil, wird
„die

„die Sache hiemit auf ermeldter Beklag-
„ter einkommene Abforderung für deren
„Obrigkeit und derſelben ordentlichen
„Gerichts-Staab, mit dieſem Anhang
„und Erkanntnuß remittirt, daß der Klä-
„gerin ihrem Anwaldt, oder wen ſie ohn-
„gefährlich mit ſich bringt, oder ſchicken
„wird, auf vorgehende gebührende zeit-
„liche Einlieferung gewöhnlichen frey,
„ſichern Geleits, auf ihr Erfordern und
„Begehren, alldorten, wohin ſie remit-
„tirt iſt, ein frey unverdingt, und unver-
„längt Recht inner den nächſten 6. Wo-
„chen, dreyen Tägen, nach ſolcher ihrer
„Erforderung gedeyen, und widerfah-
„ren laſſen, oder aber widrigen Falls
„alsdann die Sache wiederum an diß
„frey Kayſerlich Land-Gericht erwach-
„ſen ſeyn ſolle, nach Land-Gerichts-Recht
„publicirt, und mit des Land-Gerichts
„hievor gedrucktem Inſiegel beſiegelt,
„und geben den 10. Julii 1723.

Und dieſes iſt die forma communis, in deren die Remiſſiones jederzeit erkennt werden, dahin gehend: Daß dem remittirten Kläger, auf ſein Erfordern und Begehren, vor dem Richter, dahin er remittirt iſt,

ist, ein frey, unverdingt und unverlängt Recht inner 6. Wochen, 3. Tägen den nächsten nach solcher seiner Erforderung gedeyhen und widerfahren solle. Juxta text. ord. h. t. in princ. Was hier der Terminus unverdingt heisse, wird in folgenden §. §. h. t. also erläutert, welches aber ein neuer Articul, und in der alten Ordination nicht befindlich ist: Und nachdem die Remissions-Urthel ein frey, unverdingt und unverlängt Recht erforderen, und des Wörtleins **unverdingt** halben ein ungleicher Verstand geschöpfft hat werden wollen; also erklären wirs dahin, daß die Kläger gegen denen, die Beklagten an andere Gerichte remittirt seynd, in Besuchung ihrer Rechten durchaus, und im wenigsten ainichen Botten-Lohn, Klag-Geld, Haltung der Gericht, auch andederen Gerichts- als (corrige ald) Zehrungs-Kosten, wie der immer genannt werden möchte, auszugeben, noch zu bezahlen schuldig seyn sollen. Es wäre dann, daß dieselbe Sachen demselben Land- oder andern Gerichten schrifftlich eingebracht, und verhandelt wurden, und der Kläger Abschrifft als (corrige ald) Urthel-Brief begehrte, oder da sie, die

Klä-

Klägere, die Gerichts-Kosten (um) Acta und Urthel-Brief gegen den Beklagten und Remittirten nit erhalten, alsdann sollen sie allein den billichen rechtmässigen Tax um Abschrifften, Acta und Urthel-Brief entrichten. Deßgleichen ob auch auf der Kläger Anruffen und ergangene rechtliche Erkanntnuß und Urthel, ainiche Zeugen und Kundschafften auf Commission, Compafs-Brief oder andere rechtliche Weg fürgestellt, verhört oder gelaist würden, das sollen sie auch, wann sie den Kosten nit erhalten, und sonsten anders nichts bezahlen.

So sich dann begäbe, daß die Kläger denselben Gerichts-Kosten um Abschrifften, Acta, Urthel-Brief, oder Kundschafften gegen den Beklagten und Remittirten in Rechten erhielten, alsdann sollen die Beklagte ihnen denenselben, wie auch denjenigen Gerichts-Kosten, den die Kläger vor der Remission an unserem Land-Gericht nach desselben Brauch ausgeben hätten, gut machen, und derselbig nit ausgenommen, sondern neben und in dem andern erhaltenen Gerichts-Kosten ausdrucklich gerechnet, eingeschlossen, und gezogen werden.

Es

Es stecket also unter dem Wörtlein unverdingt kein sonderliches Geheimnuß, sondern ich meines Orts ziehe desselben Etymologie von daher, weil man vermuthlich derley Klägere, die zuerst am Land-Gericht geklagt, von selbem aber ab- und an den Judicem ordinarium gewiesen worden, öffters bey diesem letzteren des ans Land-Gericht genommenen Recursus wegen, zur Bestraffung ziehen, oder sie nicht eher anhören wollen, bis sie zuvor die auf die Abforderung verwandte Kosten wiederum erstattet haben, wie es noch heute zu Tag öffters zu geschehen pflegt, welches aber durch obstehende Verordnung dahin verbessert worden, daß man erstlich ihnen gratis und ohne Entgeld das Recht, und also unverdingt, id est, ohne vorher aussetzende Bedingnussen, halten. Andertens, wann sie in causa succumbiren, und ihnen die Kösten nicht zugesprochen werden, keine andere Sportulæ abgefordert werden sollen, als was die ordentliche Taxa mit sich bringet. Und endlichen drittens, wann ihnen im Gegentheil die Kosten zuerkennt werden, ihnen alsdann auch die am Land-Gericht aufgewandte Ladungs-Kosten mit vergutet werden sollen.

Dieser letzte Articul hat das meiste auf sich, die vorhergehende aber seynd von keiner

sonderli-

sonderlichen Bedeutung, und kommt bey selben nur darauf an, daß man einen solchen vom Land-Gericht remittirten Kläger bey denen ordentlichen Gerichten eben so tractire, wie andere, die man eines Land-Gerichtlichen Recursus wegen nicht entgelten lassen will, und unpartheyisch mit ihme verfahre, also nemlich, wie es eines jeden Orts Gerichts-Ordnungen erforderen; Der dritte Articul aber ist von einer mehreren Bedeutung, es prætendiren nemlich solche remittirte Klägere öffters, als müßten ihnen bey denen ordentlichen Gerichten, für die sie abgefordert werden, per modum tam præcisæ necessitatis die am Land-Gericht ausgegebene Kosten bonificirt werden, daß im widrigen Fall sonst die Sache ex hoc solo capite wieder an das Kayserliche Land-Gericht revertire, allein der letzt oben angeführte Paragraphus antepenult. ord. will dieses nicht, sondern nur so viel, daß zum Fall bey dem ordentlichen Gericht einem dahin remittirten Kläger die Kosten zuerkennt, und der Beklagte in selbe condemnirt werde, daß alsdann nicht nur die an dem ordentlichen Gericht, sondern auch die am Kayserlichen Land-Gericht ergangene Kosten vergutet werden sollen. Daß dieses der wahre sensus der Land-Gerichts-Ordnung seye, provocire ich auf

den obangeführten §. So sich dann begäbe, rc. rc. mithin wann einem remittirten Kläger von dem Judice Domicilii die Kosten abgesprochen werden, so hat er auch diejene nicht zu forderen, welche er am Kayserlichen Land-Gericht ausgegeben.

§. 146.

Was aber den Termin der 6. Wochen, 3. Tägen, die nächste nach des Klägers Anruffen, betrifft, inner welchen dem Kläger Rechts verholffen werden solle, so ist selber nicht dahin angesehen, als wann die causa inner demselben præcise zur Endschafft gebracht werden müßte, als welches offt nicht möglich ist, insonderheit wann durch Zeugen Kundschafft und Beweiß geführet werden muß; genug, daß einem jeden nach seinem ersten Suppliciren inner gemeldter Zeit der Beklagte zu Recht gestellt, und hernach in Sachen also verfahren würdet, wie es eines jeden Orts besondere Proceſs-Ordnung und gemeine Rechte erfordern; welches contra opinionem vulgarem abermal wohl zu mercken ist, da viele darfür halten, als müßte in diesen 6. Wochen und 3. Tägen der Kläger gäntzlich zufrieden gestellt seyn: Zu wünschen wäre wohl freylich, daß solche Streit-Sachen in so kurtzer Zeit ter-

terminirt werden könten, aber mens terminationis gehet nur dahin, daß in 6. Wochen und 3. Tägen nach des Klägers imploration der Beklagte zu Recht gestellt, und die causa gehört werden solle. Oeffters nun, wo man in Liquidis versirt, endet sich eine solche gleich in prima audientia, zuweilen aber gerathet man in schrifftlich- oder mündliche Handlung, und alsdann ist eine solch Land-Gerichtliche abgeforderte Sache nicht melioris conditionis als andere, so niemalen am Land-Gericht vertirt worden, sondern der Kläger muß sich begnügen, daß seine Sache des Orts Ordnungen nach tractirt werde; Würde aber wider den Inhalt der Weysung von dem Judice avocante gehandelt werden, so revertirt eine solche remittirte Sache wieder an das Kayserliche Land-Gericht, und wird ipso facto Ehehäfftlich, worvon die 4. und 5te Ehehafftinen ex professo handlen, als in welchen die Fälle, in denen eine solche Sache wieder hieher devolvirt wird, abgehandelt werden, und ist der erste Fall, wann einer abgefordert, und ihme das Geleit nicht gegeben wird, adde etiam, wann die Abforderungs-Gebühr nicht erlegt wird; allein da heute zu Tag das Geleit dem Kläger nicht ad ædes geliefert, sondern neben denen Avocatorialibus

gerichtlich exhibirt wird, so ist dieser Casus vix dabilis, was aber die Abforderungs-Gebühr betrifft, so wird deren Abmangel gleich bey Uberreichung der Avocatorialien von Land-Gerichts wegen gemeiniglich erinnert, und bis zu deren Erlag die Remission verweigert. Der andere Fall ist: Wann zwar das Geleit gegeben, dasselbe aber dem Kläger nicht gehalten, sondern an ihm verbrochen wird. Der dritte: Wann wider Innhalt der Weysung das Recht verzogen; oder vierdtens Recht gesprochen, aber die Urthel nicht exequirt wird. Von welchen Fällen das nöthige bey der 4. und 5ten Ehehafftin gesagt ist. In all diesen Fällen erwachset eine solche Sache wieder ans Kayserliche Land-Gericht, gleichwie aber die ordentliche Gerichte in solch remittirten Sachen sonders vorsichtig gehen, um beym Kayserlichen Land-Gericht ausser Verantwortung zu seyn, also ists auch de raris contingentibus, daß solche Sachen wieder vor Land-Gericht kommen, würde es aber je darzu kommen, so hätte der Kläger ohne allen Zweifel forderist um eine Citation auf den Beklagten ad videndum declarari, causam revolutam reassumi zu bitten; wann aber der remittirte Kläger eine beschwerliche und widrige Urthel empfängt,

pfängt, so hat er ans Kayserliche Land-Gericht keinen Regressum mehr, sondern er mag sich dann mit der Appellation oder pro re nata mit dem beneficio revisionis per JCtos impartiales prospiciren: Zu Erläuterung dieses Puncts dienet eine von mir kürtzlich ausgestellte Information in append. N. 7. N. 7.

§. 147.

Contraria avocationis seynd überhaupt die Ehehafftinen und jene Fälle, die sich ad instar casuum reservatorum verhalten, in denen nemlich die Land-Gerichtliche Jurisdiction von gemeinen Rechten wegen fundirt ist, en: gratia in Judicio provocatorio ex Lege diffamari, & Lege si contendat, &c. von denen im folgenden Titul zu handeln ist.

§. 148.

Immittelst erscheint aus dem bisher erhandelten, daß dieses beneficium avocandi mit dem Privilegio Austregali in einer nahen Verwandtschafft stehe, gestalten beede dahin zielen, primam instantiam dem Judici domicilii ordinario zu vindiciren, dahero ists eben keine quæstio domitiana, wann man fragt: Warumen bey dem Kayserlichen Land-Gericht und zu Declinirung desselben Jurisdiction die

Austregæ per modum exceptionis niemalen eingewendet werden, da doch viele hierzu privilegirte Stände in districtu situirt seynd. Blum. de Processſ. Camer. Tit. 27. n. 10. & 11. bringt hievon etwas vor, doch nur so viel das Rothweylische Hof-Gericht betrifft, und gleichwie Blum der Meinung ist, die ratio inductiva Austregarum seye diese, ut Electores, Principes, ac reliqui imperio immediate subjecti, beneficio appellationis gauderent, alias enim deterioris essent conditionis quam ipsorum subditi, qui plures habent instantias, ac Jura sua diversis vicibus urgere, non deducta deducere, non probata probare possunt, also will er auch, das Rothweylische Hof-Gericht habe die Austregas von darumen nicht zu attendiren, weilen man von selbem noch ad Cameram vel Aulam Cæsaream appelliren könne, quod vero, inquit, cit. loc. Judicium Rothwilense attinet, cum ab eo ad Cameram vel Aulam Cæsaream appelletur, atque ita cesset ratio inductiva Austregarum, Constitutionem de Austregis illud Judicium observare non tenetur. Allein ich halte diese Ration so wenig für adæquat, so wenig die von Blumen angeführte Ratio inductiva Austregarum universal ist, sondern dieses ist die besse-

re

re und wahre Ursache, warumen beym Rothweylischen Hof- und diesem Kayserlichen Land-Gericht nichts von denen Austregis gehört wird, weilen man an beeden diesen Gerichten an statt derer Austregarum das Jus avocandi zur Hülffe hat, wormit man primam Instantiam fori ordinarii vindiciren kan, dahero es dann kommt, daß zwischen diesen zweyen Privilegiis eine grosse Gleichheit anzutreffen ist. Ich will nur etliche Specimina paralellismi zwischen dem Jure Austregarum und dem Jure avocationis anführen, um die nahe Verwandtschafft dieser Rechten zu zeigen, und zwar mögen erstlich die banniti sich der Austrägen nicht bedienen, noch darauf provociren.

Blum. Tit. 27. n. 177.

Mynſ. Cent. 1. Obſ. 90.

Gleichermassen kan man sich der Avocation pro bannito vel excommunicato nicht behelffen.

Vid. Caſ. reſerv. 3.

Andertens verliert man das beneficium Austregarum per renunciationem.

Blum. cit. loc. n. 178.

Quod idem contingit in avocatione.

Vid. Caſ. reſerv. 9.

Es geschehe drittens diese Renunciation expresse per pactum, oder tacite per prorogationem.

Mindan. de Processſ. L. 1. Cap. 20. §. 1. n. 16.

Haud secus ac in Judicio Provinciali.

Vid. Caſ. reſerv. finalis.

Vierdtens haben die Privilegia Austregarum keine statt, als offt eine connexitas causæ vel intuitu personarum aut rerum diversi fori vorhanden ist.

Gail. l. 1. Obſ. 1. n. 22.

Mindan. cit. loc. n. 10.

Blum. Tit. 40. per tot.

Ein gleiches wird auch gehalten mit der Avocation.

Vid. Caſ. reſerv. 24. ibique notata.

Fünfftens exuliren die Austregæ in causis fiscalibus, nicht weniger auch die Avocation. Vid. tot. Tit. VI. Part. 2. Ord. Provinc.

Sechstens hat die Avocation in Processu provocatorio ex lege diffamari so wenig statt, §. 283. als die Austregæ in Camerali Judicio.

Siebendens cessiren sie in querela protractæ vel denegatæ justitiæ, bey Land-Gericht deßgleichen das Jus avocandi.

Vid. Caſ. reſerv. 6.

Meh-

Mehreren Concordantien zu geschweigen, woraus dann erscheint, daß die in Schwaben eingesessene privilegirte Reichs-Stånde nicht noth haben, sich des Privilegii Austregarum gegen das Kayserliche Land-Gericht zu bedienen, weil sie viel einen nåheren Weg an der Abforderung haben, ihre erste Instanz damit zu behaupten, und wo diese Abforderung nicht Platz hat, da müßte auch die Exceptio Austregarum ausgeschlossen bleiben, als welche auch in Camera wider die besonders gefreyte Fålle nichts verfangen.

Appendix.

Num. I.

Ich Conrad der Stosser, ain Frey Lant-Richter in der Pirß, von Mins gnedigen Herren des Rômischen Kůnigs, Wentzlas Gewalt, und von des Hochgepornen Fůrsten und Herren Gnaden, Herzogs Friderichs zuo Payern, tuon kund mit disem Briefe: daß fůr mich kam fůr gebannen Lant-Gericht, der Erber-Mann Peter Pregenzer, Burger zu Lindau, mit seinem

Fůrsprechen, an sins Bruders seligen Conrat des Pregenzers Kind statt, des Vogt Er ist, und zoge ainen Brief, der stund also: Daß Er vormals an derselben Kind statt uff Land-Gricht erlangt håtte mit dem rechten, daß er in aigen nuzlich gewer gesezt were, und versezen und verkauffen solte, oder selber han solte, und thuon solte, mit dem Guot, als mit anderem sinem Guote, das der offen verschriben Aeckter, Merck von Schellenberge von Wasserburg hette vff dem Hofe zuo hege, und vff Lůt, und och uff Guote, und was darzuo und darinn gehört, und gehören mag, und was sie besser sind der Uberthůrung, denn sy stand den von Ebersperg, und darzuo sprach der vorgenannt Peter der Pregenzer an der Kind statt, mit sinem Fůrsprechen, er hette die vorgenannten Lůt, und ouch guote, und Uberthůrung verkaufft, ains recht redlichen Kaufs ungevarlich geben, dem vesten Mann Uolin von Ebersperg, und sinen Erben, um Achzehen Pfund Pfenning Costenzer Můnz, guoter und geber, und batt im erfaren, wie Er sich deß entzyhen solt, gen dem vorgenannten von Ebersperg, als es krafft, und macht han sölte.

Do fragt ich umb, da ward ertailt mit gemainer Urtail, daß der vorgenannt Peter der Pregenzer, an der vorgenannten Kind statt wol

wol thuon möchte, mit Beschaidenheit in min des vorgenannten Land-Richters Hand, und vß miner Hand, in des vorgenannten von Ebersperg Hand, und diß alls vollefürt der vorgenannt Peter, wie Urtail und Recht bracht, und was darzuo notdürfftig ist, von Gewohnheit und von Recht, und deß alls do muotet der vorgenannt von Ebersperg mit sinem Fürsprechen, ob man im deß nit billich Brif geben solte, das auch im ertailt ward, mit dem rechten deß zuo wahrem Urkund gib ich der vorgenannt Land-Richter disen Briefe besigelt mit des Land-Grichts anhangenden Insiegel, wann auch es mir ertailt ward ze thuond von Gerichts wegen. Der Brif ist geben ze Lindau vor Land-Gericht mit Urtail und mit dem rechten an dem nechsten Zinstag nach dem hailigen Uffarts-Tag, Anno Domini M°. CCC°. LXXX°.

Pag. 44. Act. Wasserburg. findet sich auch ein Land-Gerichtliches Document, in welchem Ulrich von Ebersperg, Graff Heinrichen von Montforth seinen Thail an Wasserburg verkaufft, so sich also anfangt und endiget:

Ich Conrad der Stosser ain Frey Land-Richter in der Pürß von Mins gnedigen

gen Herren des Römischen Küngs Wenzlaus Gewalt, und von des Hochgebohrnen Fürsten und Herren Gnaden Herzogs Lüppolt von Oesterreich, tuon kund mit diesem Brief rc. Und ist der Brif geben zuo Wangen vor Land-Gericht mit Urtail und Recht an St. Johanns-Aubend ze Sunnwenden, do man zalt von Gottes Gepurt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem vierten und achzigsten Jare.

Num. II.

Joannis Schilteri JCti Rechtliches Bedencken von dem Kayserlichen Land-Gericht in Schwaben.

Qu. I.

WAs es vor Alters mit denen Judiciis Provincialibus Imperatorum in Imperio vor eine Bewandtnuß gehabt, wie dieselbe erst aufgekommen, wie lang sie gewährt, und wie sie wieder abkommen, oder wo noch dergleichen zu finden, und was dieselbe modernis temporibus vor auctoritatem haben.

§. 1.

Vom Ursprung der Kayser- und Königlichen Land-Gerichten zu urtheilen, so ist von den

den Zeiten an des Kayser Carls des Grossen kein Zweifel, daß die Kayser und Könige der Francken und Teutschen (krafft ihres höhesten Gewalts und Obrigkeitlichen hohen Amts und Rechtens, Recht und Gerechtigkeit zu ertheilen, auch deßwegen Land und Leuthe mit gewissen Gerichten zu versehen) hin und wieder im Teutschen Reich Land-Richter gesetzt, durch welche an statt und im Nahmen des Kaysers oder Königs die Gerichte jedes Orts gehalten worden, die damals Placita, Malli, zu Teutsch Dinge geheissen.

Sie aber, die Land-Richter, wurden auch Landgrafen (a) Comites Provinciales genennt, denn die meiste Land-Gerichte denen Grafen (b) anvertraut worden.

Wiewohl auch vor und nach Höchstgemeldten Kayser Carln Herzoge gewesen, als in Bayern, in Schwaben und Elsaß, welche denn die Land-Gerichte ebenfalls geübt, nicht in eigenem, sondern in Kayserlichem oder Königlichem Nahmen.

(a) In Privilegio Maximiliani I. de Anno 1496. Rothwilensibus concesso Judiciorum Provincialium circuli seu districtus vocantur, Landgrafschafften in verbis: Auch wäre von „Alters allweg an gemeltem Unserem

„rem, und des Reichs Hoff-Ge-
„richt zu Rothweil Herkommen
„gehalten worden, wann die
„Land-Gericht in dem obbemeld-
„tem Circul, darinn dasselbig Hoff-
„Gericht zu richten hat, gelegen,
„jemand übergreiffen, und ferner
„und weiter richteten, dann ihr
„**Land-Grafschafften** reichet,
„und Ihnen gebührte, und sol-
„ches an dem gemelten Unserem,
„und des Reichs Hoff-Gericht
„mit Klagen fürkommen, so wür-
„de dem Richter, und Urtheilspre-
„chern des Land-Gerichts, da die-
„selben übergriffen, geschehen, und
„auch der oder die, von dem also
„fürgenommen, und erlangt wä-
„re, von Unserem Hoff-Gericht
„verkündt, mit des Hoff-Gerichts
„zu Rothweyl geschwornen Bot-
„ten, und besigelten Brieffen.
Peculiaris ea de re casus reservatus constituitur in Reform. Rothwil. P. 2. Tit. 5. §. 14. „Item, wo ein
„Land-Gericht in des Kayserli-
„chen Hoff-Gerichts Circul, dar-
„innen es zu richten hat, gelegen,
„über-

„übergreiffe, und ferner und wei-
„ter richte, dann solch ihr Land-
„Grafschafft reichte, und Ih-
„nen gebührte.

Verum hæc obsoleta sunt, postquam Circulus Judiciorum Provincialium ordinationibus satis descriptus est, nec usum aliquem hæc sanctio habuit, nisi eo tempore, cum Judicia Imperialia provinciarum ac territoriorum, auctoritate imperatoria, quemlibet undequaque evocarent, cui Licentiæ obicem posuerunt privilegia de non evocando.

(b) Non pleraque tantum, sed omnia Judicia Comitibus fuere commissa, uti inter omnes constat.

§. 2.

Diese Land-Gerichte waren vormals zweyerley, einige waren allgemeine, durch eine gantze Provinz, und über den gemeinen Staat derselben (c), andere aber besondere, und der Unterthanen Streit-Sachen betreffende. Jene haben die Nachkommen Land-Täge und Crayß-Täge geheissen, diese Land-Gedinge, Vogt-Ding. Diese ließ Kayser Carl dem überwundenen Sachsen-Lande, jene aber nicht anders,

anders, als auf gewisse Maasse, wie in dessen Capitulari de partibus Saxoniæ enthalten §. fin. Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. Sed unusquisque Comes in suo Ministerio placita & Justitias faciat. Dahero dieser Kayser der Provinz Sachsen keinen Herzog vorsetzte, dem Wittekind den Titul eines Herzogen neben einem gewissen Theil Landes gönnete, im übrigen Graf Truttmannen über das gantze Land setzte, ut resideat in curte ad campos in mallo publico ad universorum causas audiendas (d) vel recta Judicia terminanda, isque Advocatum omnium Presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat, wie die Worte des Kayserlichen Præcepti pro Truttmanno Comite A. 788. lauten.

(c) Hæc placita generalia indigne vocantur Land-Gerichte, potius nominari merentur Land-Tåge.

(d) Comes Truttmannus Judex Saxoniæ universalis erat, cui subordinati die Gaw-Grafen, cum quibus Jurisdictionem concurrentem, si non superiorem, saltem cum eminentia quadam exercuit, quippe non privative

vative Saxoniæ Jus reddidit, ſed reliquis etiam Comitibus relictum fuit, ut unusquisque in ſuo miniſterio placita & juſtitias faciat. Nonne putas Sueviæ noſtræ eo tempore talem quoque Comitem Præfectum, eique reliquos Comites pagorum ſubordinatos fuiſſe, quo poſito, origo Judicii noſtri in aprico poſita eſt.

§. 3.

Nachdem aber bey denen Nachkommenden, inſonderheit denen Såchſiſchen und Schwåbiſchen Kayſern, die Herzogthůmer und Grafſchafften erblich verliehen, oder gar eigenthumlich ůberlaſſen, und darburch die Lands-Fůrſtliche oder Lands-Herꝛliche Obrigkeit denen Reichs-Stånden eingeraumet worden; So haben zwar die Reichs-Stånde das Recht in ihrem Lande, Gerichte nach ihrem Gutbefinden anzuſtellen, zugleich ůberkommen. Es ſind aber der Stånde ihre Land-Gerichte keine Kayſerliche mehr, noch unmittelbare des Reichs geblieben, ſondern Lands-Fůrſtliche, Gråfliche und mittelbare Gerichte, davon an die Reichs-Gerichte appellirt worden.

§. 4.

Jedannoch ſind in ſolchen vererbeten Fůrſtenthůmern und Graffſchafften unterſchidene,

unmittelbare Stände und Unterthanen verblieben und vorbehalten worden, als insonderheit die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, gewisse Städte und Flecken, welche dem Kayserl. Hofe, und Reichs-Gerichten unmittelbar unterworffen gewesen. Die Römische Kayser aber hatten vormahls keinen gewissen und beständigen Sitz an einem Ort im Reich, neben ihrem Hof-Gericht oder Reichs-Hof-Rathe besessen, sondern bald hier bald dar die Lande besucht, Sachen selbst verhört und erörtert, gleichwohl aber denen Reichs-Ständen und unmittelbaren Unterthanen schwer fallen wollen, dem Kayserl. Hofe allezeit nachzuziehen, und mit grossen Kosten dem billigen Vorzuge der allgemeinen Reichs-Berathschlagungen abzuwarten, und also schleuniger Handhabung der Gerechtigkeit weniger sich zu erfreuen, als die mittelbaren Fürstliche oder Gräfliche Unterthanen hätten. Diesemnach haben Kayser und Könige im deutschen Reich zum Behuff und Trost der unmittelbaren vorbehaltenen Stände und Glider des Reichs, abermahls Kayserl. und unmittelbare Land-Gerichte in dieser oder jener Provinz und Crayse angestellet (e), und durch darzu bestellte Land-Richter oder Land-Vögte die Justiz ertheilet.

v. Goldast. P. I. Rer. Alem. pag. 106.

Welche

Welche aber wohl hier und dort auch auf die mittelbaren Unterthanen nicht ohne der Stände Beschwehrden mögen extendirt seyn worden (f). Und eben von diesen Kayserl. Land-Gerichten in unterschidenen Craysen ist allhier die Frage, und von ihrem eigentlichen Ursprunge, welcher dann nicht wohl eher (g) entstehen können, als nachdem die Fürstenthümer und Grafschafften erblich vergeben worden.

(e) Non tam nova Judicia erecta, quam antiqua relicta sunt, ita ut in posterum etiam, mutata licet rerum facie nomine Imperatorum jus dicant, tam immediatis quam mediatis.

(f) Id à me impetrare non possum, ut credam, Jura ac libertatem statuum Suevicorum in incunabilis statim ita extulisse caput, ut jus administrandi Justitiæ, quod paulo ante privative Imperatorum erat, iisdem in dubium vocatum sit, aut quod Neo-Domini ægre tulerint, Judicia imperatoria, donec paulatim libertas incrementa cepit, quo facto Privilegia de non evocando successive impetrata fuere.

(g) Si quæritur, de ea facie Judiciorum Provincialium, qua nunc vigent, ubi

concurrentem cum Judicibus ordinariis jurisdictionen exercent, res certa eſt, originem eorum deducendam eſſe ab ea ætate, qua ſtatuum territoria eorundemque jura patrimonialia eſſe cœperunt, ſiquidem ante eam tempeſtatem non erant Judices ordinarii, cum quibus concurrerent in Jure dicundo, ſed ipſi Comites Judicum ordinariorum in criminalibus æque ac civilibus vices geſſerunt, quod ſi vero de primis natalibus quæritur, ii procul dubio ab antiquis Comitibus petendi ſunt, ut ipſe ſtatuit Schilter ſupra in princ. Grupen. obſerv. de Judiciis provinc. §. 3. hanc ſententiam dicit:

„Die Appellation Judicii terræ oder „Judicii Provincialis, ſeye in denen äl„teren Zeiten ungewöhnlich geweſen, und „ſothane Benennung der Land-Gerich„te erſt zu ſolcher Zeit uſuel geworden, „da die Appellationes pagorum circa „finem Sec. XI. & initia Sec. XII. all„mählich aufgehört.

§. 5.

Dergleichen Kayſerl. Land-Gerichte ſeynd heutiges Tages annoch in Ubung, als im Herzog-

tzogthum Bayern zu Ur- oder Auerbach, welches, als es im Jahr 1406. wider den Dechant und Dom-Capitul zu Bamberg ein Urthel gesprochen, und die Causa ad Cæsarem gelanget, hat Kayser Rupertus solches annullirt. Ferner ist das Kayserl. Land-Gerichte des Burg-Grafthums Nürnberg in Francken, so denen Herren Burg-Grafen zu Brandenburg, als erblichen Richtern desselben gegeben, an des Kaysers statt in Persohn, oder durch einen erbaren Ritter, dasselbe zu besitzen zugelassen worden.

Weiter ist in Francken das Kayserl. Land-Gerichte zu Würtzburg, davon

Gylmann. Tom. VI. Symph. Cap. 8. pag. 249.

In Elsaß das Kayserl. Land-Gericht zu Hagenau, davon

Gylmann. Tom. III. f. 275.
v. Comment. ad J. Feud. Alemann. Cap. 18. 5.

So aber durch den Westphälischen Frieden der Cron Franckreich abgetretten worden, vom Kayser, dem Reich und Hause Oesterreich in Schwaben das Kayserl. Land-Gericht, so zu Ißny oder Weingarten * gehalten wird, davon folgend ein mehreres.

*adde Ravenspurg und Wangen.

§. 6.

Dieser Land-Gerichte Auctorität, weil sie von Kayserl. Maj. ihren Ursprung und Nahmen haben, sollte wie andere hohe Kayserl. Reichs-Gerichte, von hohen Ansehen und Gültigkeit nicht unbillich seyn; Es scheinet aber, daß selbige dahero sonderlich sey gefallen und in Abgang hier oder dort gekommen, daß was daselbst erkannt worden, vom Kayserl. Hofe hat können wider vernichtet, und aufgehoben werden, wie oben bey dem Kayserl. Land-Gericht zu Auerbach gewisen. Ferner, daß sie von dem Kayser an ein und andern Reichs-Stand *) als erbliche Land-Richter nur einen mitlauffenden Gerichts-Zwang und Jurisdiction, denen eingesessnen Ständen zu gebieten und zu verbieten gehabt.

Land-Gerichts-Ordnung in Schwaben.

Besold. Th. Pract. Land-Gericht in Schwaben.

*) hiatum aut errorem supplere noto.

Wie nicht weniger, daß sie auch als Unter-Pfande versetzet worden, und was dergleichen Ursachen mehr mögen gewesen seyn. Derowegen auf denen Westphälischen Fridens-Tractaten, und dem Anno 1654. darauf gehaltenen

tenen Reichs-Tage von gäntzlicher Aufhebung derselben gehandelt worden.

Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 56. f.

Worauf dann auch an dem folgenden Wahl-Tag Anno 1658. des Heil. Röm. Reichs Stände dem Chur-Fürstlichen Collegio gewisse monita communia ad Capitulationem futuram übergeben, darinn ad Art. 15. ausdrucklich enthalten. Als sollen nunmehro und ins künfftige Chur-Fürsten, Fürsten und Stände samt dero Angehörigen des Kayserl. Hof-Gerichts zu Rothweyl, wie auch des Weingartischen und anderer Land-Gericht in Schwaben befreyet, ermelte Judicia aufgehebt, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände samt den übrigen zu pariren nicht schuldig seyn.

Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs P. III. Cap. 3.

Qu. II.

Wie in specie das Land-Gericht in Schwaben, und von weme aufgerichtet worden, und wie dessen Sitz nacher Altorff, genannt Weingarten stabilirt worden, da doch dieser Ort sedes Quelphorum gewesen, und diese Herren zu selbiger Zeit so souverain

gewesen, daß sie Imperatorem & Imperium nicht anderst als comiter colirt.

§. 1.

Was nun insonderheit das Schwabenland antrifft, so ist so viel gewiß, daß bereits vor dem Kayser Carln dem grossen die Provintzen Elsaß und Alemannia oder Schwabenland einem Hertzoge ist befohlen gewesen, welcher dann seine gewisse Placita oder Gerichte im Nahmen der Könige von Franckreich zu halten gehabt.

Guillimann. in Habspurg pag. 106. & 109.

Ob nun wohl dieses Hertzogliche Regiment nachmals wider aufgehoben, und das Schwabenland durch Kayserl. Missos, die Nuncii Cameræ, Cammer-Botten, oder Cammer-Commissarien genennet, und zugleich das Land-Gericht durch sie (h) verwaltet worden, Eckard jun. de casib. Monast. S. Galli L. I. pag. 15. schreibet hiervon also: Nondum adhuc illo tempore (Ludovici Germani & Salomonis III. Episcopi Constantiensis) Sueviæ in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie (Henrico IV. imperante) & Francia. Procurabant ambas Cameræ, quos sic vocabant

cabant nuncii. Franciam ad Alpes tum Werinhere, Sueviam autem Pertolt & Erchinger Fratres. Nachdem aber diese beede wegen ihres übken Verhaltens, als die sich an der Majestät vergriffen, auf dem Reichs-Tage zu Mayntz Anno 917. verurtheilt worden, hat Kayser Conradus und das Reich widerum Hertzoge in Schwaben eingesetzet, davon besagter Eckardus daselbsten ferner berichtet: Sueviæ Principum assensu statuitur Alemannis Dux Primus Burckardus gentis illius Nobilissimus & virtutum dote probatissimus, cui & prædia damnatorum confiscata in beneficium sunt tradita, exceptis dotibus Berthæ sibimet edicto, quoniam viro non assenserat, stabilitis.

(h) Non constat hos Cameræ nuncios missorum Regiorum sic καθ' ἐξοχήν dictorum officio functos esse, saltim Eckardus cit. loc. nihil de hoc memoriæ prodit, potius credendum est, eandem jurisdictionis formam permansisse sub his Cameræ nunciis, quæ sub Ducibus fuit, quod scilicet per Comites administrata fuerit.

§. 2.

Ob nun diese Hertzoge in Schwaben das vorige Recht der ersten Hertzoge daselbst ge-

habt, davon hat man keine gewisse Nachricht: der berühmte JCtus Heinricus Coccejus P.P. auf der Chur-Brandenburgischen Universität zu Franckfurt an der Oder in seinem Jure publico Cap. 3. §. 23. sagt von diesem neuen Hertzog Burckharden in Schwaben also:

Quem deinde ipsi Conrado & Henrico Regibus rebellem Henricus domuit, sed Ducatum eo jure, quo & ipsi Saxones in suo Ducatu tum utebantur, tenere facile passus est. Es waren aber die Sachsen damals mit dem Kayser Henrico IV. in einem beschwehrlichen innerlichen Kriege begriffen, der bis an sein Ende hat gewähret, dahero dann nichts hievon auf das neue Hertzogthum Schwaben mit Bestand des Rechtens zu schliessen.

§. 3.

Als aber in solchem Kriege Rudolph Hertzog in Schwaben, vom Kayser Henrico IV. des Hertzogthums entsetzt, und dasselbe denen Friderichen, Graffen von hohen-Stauffen übergeben worden, so schreibt der Guillimannus von des neuen Hertzogs Gewalt dieses Lib. V. Habspurg. p. 227. Sed neque is magnis licet opibus & Imperatoris auxiliis, Alemanniæ totius potuit nunquam potiri. Obsti-

Obſtitit fortiter Rudolphus Berchtoldo & Velfone Ducibus, quamdiu vita ſuppeditavit, ubi extinctus, eam tamen ſolum Alemanniæ partem tenuit, quam Suevi antiquitus inſederant. Cetera Alemanniæ, Harviniam, Neckargoviam, Turgoviam, Briſiacum, Mortnoviam fruſtra ipſe poſterique tentarunt, obtinuit Berchtoldus Zeringenſis, & qui ab eo, unde Sueviæ ſe, non Alemanniæ Duces ferme dixerant, obſolevitque Alemanniæ prope, ea de cauſa, nomen.

§. 4.

Da nun ferner auch die hohen-Stauffiſche Nachkommen mit dem Conradino aufgehört, und Kayſer Rudolph ſeinen Printzen einem das verledigte Hertzogthum Schwaben übergeben, nec tamen is veterum Ducum jura habuit, nec diu continuavit. Duo ejus comitatus nunc Principum jure utuntur Wurttenbergicus à Maximiliano I. Anno 1494. in Ducatum erectus, & Badenſis in Marchionatu, qui & quando non extat, ſchreibt vor wohlgedachter Herr Coccejus d. c. §. 26. ſeqq. Dieſes aber alles wird nichts hindern, daß das Recht des Land-Gerichts in Schwaben nicht bey Kayſ. Maj. gebliben ſeye, als eines Kayſerl. Land-Gerichts, und

nicht

nicht eines Fürstlichen. Allermassen nachmals Anno 1330. Graf Ulrich zu Württenberg unter Kayser Ludovico Bavaro, Land-Vogt in Elsaß und Schwaben gewesen, wie es dann auch an die Truchsesse von Walpurg kommen. Kayser Wentzel aber hat die beede Land-Vogteyen in Ober- und Nieder Schwaben dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich verpfändet, zugleich auch Augspurg und Giengen empfohlen, davon

Dn. Imhof Notitia Procer. Imp. L. I. V. §. 6. sagt:

Léopoldus Austriæ Dux Vogteiam provincialem Sueviæ à Wenceslao Imp. pro magna auri summa arrha boni sibi relictam, neque amplius redemtam obtinuit, & quamvis deinde non semel in Truchsessiorum de Walpurg manus titulo pignoratitio devenisset, eodem tamen jure ad austriacos rediit, welches dann geschehen Anno 1379. wie der Kayserl. Pfand-Brief ausweiset. Gestalt dann vorhero Anno 1338. Joannes Truchsess de Walpurg Land-Richter in Schwaben gewesen ist,

Idem Imhof. L. VII. c, 18. 3.

Copey des Pfand-Briefs ist zu finden in dem Oesterreichischen Ehren-Spiegel L. III. Cap. 10. p. 359. dessen datum ist Franckfurt am

am Mayn 1379. Freytag nach St. Matthias Tag ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Auf was maaſſe und durch was für Gelegenheit der Sitz des Land-Gerichts auf der Graffen von Altorff in Schwaben, die Welffen genannt, aufgerichtete Abtey Weigarten, nächſt andern Orten geleget worden, ſolches will ſich in den Hiſtorien nicht finden (i). Dieſes iſt gewiß, daß dieſelben in groſſem Anſehen im Reich geweſen. Joach. Vadianus Lib. II. de Colleg. & Monaſt. Germ. p. 47. ſchreibt: Fuere Welfi ſeu Welfones Comites ejus loci nobiliſſimi etiam Caroli Magni ætate, poſtea Duces alicubi creati, & eſt in literas relatum, Ludovicum Caroli filium, poſt mortuam Irmengardin, Juditham Welfan uxorem duxiſſe, ex qua Carolum cognomento Calvum genuit. Guelforum ſanguinis fuit etiam Chunradus Comes, qui poſtea Epiſcopus Conſtantienſis inter ſanctos relatus eſt, quum Anno Domini DCCCCXXVI. ex humanis exceſſiſſet. Comites autem dicti ſunt Welfi per excellentiam lingua noſtra die Graffen. Tanta horum auctoritas & dignitas erat. Immaaſſen ſie auch den Titul eines Hertzogen von Bayern

und

und Kärnthen geführt, und ein Guelff Anno 1147. mit dem Kayser Conraden einen Zug wider die Unglaubigen in das heilige Land gethan, neben denen Hertzogen in Schwaben Anno 1000. ist Ethico ein Graf von Altorff Bischoff zu Augspurg gewesen.

(i) Sententiam dixi discurs. prælimin. §. 11.

§. 6.

Allein es wird sich nirgend finden, daß diese Welffe dergestalt frey, und dem Reiche als Unterthanen nicht unterworffen gewesen, sondern nur als die den Kayser und das Reich comiter colerent. Vielmehr ist wahr, und aus der Historie genugsam bekandt, daß sie unter die widerspänstige Stände gezehlt worden. Anno 1025. wird ein Guelfo mit unter die Reichs-Rebellen wider Kayser Conrad II. zu zweymahlen gerechnet:

Guillim. Habsp. pag. 183. 198. 226. vid. Andr. Presbyt. Chron. Bavar. pag. 22. 25.

Und schreibet der Aventinus Lib. VI. durchgehends von ihnen: Hi rebellare Imperatoribus soliti, ex Principibus Sueviæ orti, centum atque novem annos potiti sunt Bavariæ Ducatu, wie dann der dritte oder letzte

Welff

Welff in Teutschland, eine gefährliche Conspiration wider Kayser Heinrichen den dritten fürgehabt, als er aber Anno 1059. von der Pest angegriffen worden, hat er solches bereuet, dem Kayser es eröffnet und abgebetten, und was er in Bayern und Schwaben gehabt, dem Kayser im Testament vermacht, und verstorben. Crusius Lib. VI. Annal. P. II. pag. 211. beschreibet das Vermächtnus also: Quæ in Boiaria apud Lycatios, Athesinos, Ambrones, & in Suevia possidebat, Abusiacum, Schongoviam, Landspergum, Ravenspurgum, ALTTORFFIUM, Cæsari testamento legavit, his peractis obiit. Das Fürstliche Schloß zu Altorff war zuvor A. 1053. abgebrandt, darauf dieser Guelff das Kloster gebauet, und die Abtey gestifftet, auch den Nahmen Vinearum oder Weingarten gegeben gehabt.

§. 7.

Wie wohl idem Crusius L. I. P. 2. pag. 27. von diesem Guelffen zwar gesagt: decessit sine prole in castro Bodmena 1055. ante distributis facultatibus Wingartensi Collegio Sacerdotum & Monachorum, setzt aber hinzu: sed mater Irmentruda, abolito testamento, accersivit nepotem ex filia, eumque fecit

fecit hæredem. Bucelinus in hiſt Agilolfing. Cap. XVI. pag. 386. ſagt: Quod tamen teſtamentum Henricus III. Imperator ad inſtantiam matris Irmentrudis etiamnum filio ſuperſtite irritum juſſit, matremque ac ſororem demortui Principis hæredes pronunciavit. Jedannoch iſt wahrſcheinlicher, daß durch dieſe Gelegenheit die Abtey Weingarten eine Reichs-Abtey, und ein unmittelbarer Stand, auch folgends das Kayſerl. Land-Gericht darein gelegt ſey (k). Im Jahr 1291. iſt ein Land-Richter geweſen, Albrecht Graf von Hohenberg, wie zu ſehen aus einem Kauf-Brief des Innhalts:

Anno 1291. Kal. Febr. Volckardus miles de Ovve conſentiente Conſtantienſe Epiſcopo Rudolpho & Alberto Comite de Hohenberg, Judice Provinciali, Curiam ſuam in villa Altorf in ſylva Hainbuch ſitam, juxta Eccleſiam ipſius villæ, dictam Fronhof vendidit.

Cruſ. P. III. L. 3. p. 172. & 226. ſchreibt er:

Eberhardus Comes Landanus nomine Cognati ſui Judicem Provincialem egit, & hoc 1331. anno judicium exercuit. Allein weil Graf Ulrich von Württenberg, wie vorgemeldet, zum Land-Vogt in Elſaß und Schwa-

Schwaben eingesetzt worden. So scheints, daß die gedachten Land-Richter Unter-Land-Vögte mögen gewesen seyn.

(k) Errorem hunc jam notavi disc. præ-lim. §. 11.

Damit wir dann gelangen auf die

Qu. III.

Ob die Land-Vogtey und Land-Gericht in Schwaben so combinirt, daß eins von dem andern nicht separirt werden könne?

Welche ich dann davor halte, daß sie in Rechten mit Nein zu beantworten, und hingegen zu behaupten sey, daß eine Land-Vogtey und ein Kayserliches Land-Gericht von einander von Natur unterschieden sey. Land-Vogtey heißt Advocatia Provincialis, und ist an sich selbst nichts anders als eine Art der Protection und Beschirmung eines Lands oder Provinz, gleichwie auch in foro privato Advocatus est Defensor Clientum. Ein Land-Richter aber ist, der in dem Lande die streitigen Partheyen aus einander setzet. Gleichwie sich nun das Amt eines Advocati oder Gerichtlichen Beystands mit dem Amt des Richters selbsten nicht füglich vermengen läßt, also, wann die Zusammenfügung dannoch geschehen wäre, so läßets sich desto leichter dar-

wider excipiren, und die Aemter von einander scheiden. Es ist nicht zu läugnen, daß beedes Beystand und Richter zu seyn in einer Person zusammen kommen kan, als wann Titius ein Land-Vogt ist in einer gewissen Provinz, die einen Streit hat mit einem von einer anderen Provinz, so mag er eines Advocaten, Defensoris und Beystands Stelle in seiner Land-Vogtey wohl vertretten an gehörigem Gerichte. Wann aber zwischen seinen Land-Vogtey-Verwandten sich Streit ereignet, ist er allerdings rechtmässiger Richter, als Land-Richter. Man siehet auch aus der praxi, daß deßwegen vermuthlich ein Land-Vogt einen Unter-Land-Vogt gehabt, deren jener die Causas Provinciæ auf den Land-Tägen, dieser die Causas privatorum auf den Land-Gerichts-Tägen abgehandelt gehabt (l). Wann der Land-Vogt selbst nicht hat können zugegen seyn, welches doch geschehen.

Goldast. Rer. Alemann. T. 1. P. 2. p. 248.

(l) Male hæc constant cum principio hujus Paragraphi, ubi eximiam differentiam inter Land-Vogtey & Land-Gericht statuit, sed nihilo secius conjecturam hanc amplector, si Dux einen Land-Vogt, Comes autem einen Unter-Land-Vogt designat.

Qu. IV.

Qu. IV.

Ob diese beyde (Land-Gericht und Land-Vogtey) pro reliquis antiqui Ducatus Sueviæ, wie von einigen Scriptoribus Juris Publici statuirt werden will, zu halten, oder eben aus dem Fundament, daß beede in dem Districtu Guelphorum gelegen, so doch nie dem Ducatui Sueviæ unterworffen gewesen, nicht vielmehr das Contrarium zu præsumiren?

Da vermeint Besoldus, und mit ihm Limnæus J. P. L. 6. cap. 3. 56. daß die Land-Gerichte in Schwaben scheinen reliquiæ zu seyn des Juris Territorialis, quod olim Sueviæ Duces habuerint. Es ist aber hierbey wohl anzumercken, daß anfangs, als die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften haben pflegen vererbt zu werden, die Gerichtsbarkeit über das gantze Land keineswegs zugleich vererbt, sondern dem Kayser und Reiche vorbehalten worden, welches, was die peinliche Sachen und den Blut-Bann betrifft, ausser allen Zweifel ist, daß die Kayser dieselben durch ihre Vögte auch in denen vererbten geist- und weltlichen Fürstenthümern erörtern lassen. Es befindet sich aber auch in den alten Documenten, daß die Stände mit dem

 domi-

dominio fundorum zwar belehnt, oder sonsten begabet worden, es haben aber die Gerichte nicht darzu gehöret, sondern haben als Regalia besonders erhalten werden müssen, wie dann auch Maximilianus I. in dem Vergliche zwischen Herzog Georgen zu Bayern, und den Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayß-Ständen Anno 1489. Oettingen, Schloß und Stadt mit ihren Herrlichkeiten und Nutzungen von denen Regalibus distinguirt.

Datt. pag. 260.

Immassen zu selbigen Zeiten noch kein solch Jus territoriale bey Ständen in Ubung gewesen, welches alle Regalia ipso jure & per se in sich begriffen hätte, sondern es haben die Regalia singula von dem Kayser und dem Reiche noch bey des Kaysers Ruperti Zeiten Anno 1400. absonderlich müssen erlangt werden. Ist derowegen auf Seiten Besoldi zuförderst zu erweisen, daß die alten Herzogen zu Schwaben das Jus territoriale mit denen Regalibus meri & mixti Imperii vererbt bekommen, und dieses alles exercirt und geübt hätten; Welchergestalt dann in Schwaben die Landsässerey völlig wäre eingeführt worden, so doch nicht wahrscheinlich, zu geschweigen, daß das Land-Gerichte concurrentem Jurisdictionem hat mit deren Ständen ihren Gerichten, &c. Dahero

hero dann jenes dieser Reliquien zugleich nicht gesagt werden können; Glaube auch wohl, daß das Kayserliche Land-Gericht nicht zu der Zeit in Weingarten gewesen, sondern erst nachgehends dahin gelegt worden.

Qu. V.

Was bey Investitur des Rudolphi Habspurgici seines filii Cognominis mit dem Ducatu Sueviæ demselben eigentlich conferirt worden, und ob von dieser Investitur und Lehn-Brief nicht mehrere Specialia als in des Velseri opere und des Birckens Ehren-Spiegel enthalten, in Archivis oder sonst zu finden, auch wie der Rudolphus Dux Sueviæ diesen Ducatum besessen, was er darunter gerechnet, und quiete possedirt.

§. 1.

Als mit des Conradini Tode das Herzogthum Schwaben dem Reiche heimgefallen, hat Kayser Rudolph der Erste von Habspurg auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1282. (Crusius Anno 1274.) seinem Sohne Rudolphen (al. Joh.) mit der Reichs-Stände Bewilligung durch Belehnung ertheilt, der Lehn-Brief wird vermuthlich bey dem Reichs-Archiv zu Maynz und Wien befindlich seyn,

wiewohl aus denen alten Lehn-Briefen öffters wenig zu nehmen, indem sie in generalibus verbleiben, und hingegen der Vasallen ihre Reversalien von diesen sind erfordert worden, darinn die Lehn-Stücke benennt worden.

De quo Comment. ad J. F. Alem. pag. 207. & 502.

§. 2.

Indessen ist wahrscheinlich, daß dieser neue Reichs-Lehn-Mann die Gerechtsame der alten vorigen Herzoge in Schwaben nicht erlanget, wie oben bey der andern Frage §. 4. ist schon angeführt worden. Das Land-Gericht in Schwaben hat er nicht bekommen, dann solches hat erst Rudolph der Ander, Graf zu Habspurg, vom Kayser Heinrichen ums Jahr 1310. erlangt, wie Guillimann. L. 7. Habsp. Cap. 3. pag. 451. aus einem damals gegebnen Diplomate bezeuget, worinnen Er Advocatus Provincialis genannt wird, und zwar mit zugesetztem Wörtlein tunc, daraus zu colligiren, daß es temporarium gewesen. Ja was noch mehr ist, so will aus alten Chronicken und Urkunden so viel erscheinen, daß man darfür gehalten, das Herzogthum Schwaben hätte re ipsa aufgehört, und sich das Land Schwaben und die Unterthanen allein

allein dem Römischen Kayser und dem Heil. Reich zugehörig und unterworffen, und sonst keinem andern Herrn, allermassen solches mit diesen Worten Kayser Friederich III. wider Herzog Georgen ernstlich ahndet, in besonderm Rescript.

Vid. Illustr. Datt. de Pac. publ. L. 2. Cap. V. §. 21.

Des von Königshofen Chronick pag. 430. sagt: König Rudolph behub des Reichs Stette zu Schwaben, daß keine Herzogen da ward, und dasselbe Herzogthum ein Ende nahm. Zu geschweigen, was Thomas Lyrer von Ranckwil Anno 1133. in der Herrschafft Veldkirch in seiner Chronick Lit. g. 2. die Anno 1486. zu Ulm gedruckt, schreibet, daß Kayser Heinrich von Sachsen auf einem Reichs-Tage zu Worms mit Genehmhaltung der Reichs-Stände das Herzogthum in Schwaben auf ewig abgethan, und an dessen statt die Land-Vogtey in Schwaben eingeführt, und zwar, daß sie nicht erblich sey, sondern von XII. Schwäbischen Ständen aus Schwaben bürtig jedesmal erwehlt werden solt.

§. 3.

Einmal ist dieses gewiß, und ausser Streit, daß kein Herzogthum im Teutschen Reich in

der Grösse, Glantz und Macht mehr sich befindet, nachdem sie vererbet worden, darinnen sie vor Zeiten gestanden, und das darum, daß viel Stücke Lands, Städte, Flecken, Regalia, davon andern Ständen vererbt worden, dahero dann, als der Bischoff zu Würtzburg die Belehnung über das Hertzogthum Francken zu verneueren von Kayser Carl dem V.ten Anno 1521. auf dem Reichs-Tage zu Worms suchte, Mayntz aber, Sachsen und Brandenburg darwider protestirten, weil sie auch Fürstliche Obrigkeit, Schlösser, Städte, Herrschafften und Gerechtigkeiten im Lande zu Francken hätten, dieses zur Antwort bekommen, daß solche Belehnung ihnen samtlich und sonderlich an ihren innhabenden und hergebrachten Fürstenthum, Obrigkeiten, Gerichtbarkeiten, und Gerechtigkeiten im Lande zu Francken unabbrüchlich, und unschädlich seyn solte.

Dergleichen Bewandtnus es dann auch allenfalls mit der Belehnung des Hertzogthums in Schwaben haben würde, und könnte, vermöge derselben nichts prætendirt werden, was andern Ständen ist vererbt gewesen.

§. 4.

Es ist zwar an dem, daß sonst die gemeine Regul in Jure Publico ist: Quæ in territorio

ritorio sunt, ea etiam de territorio esse præsumuntur. Selbe wird aber in solchen terminis habilibus verstanden, wann der Lands-Fürst mit dem gantzen Territorio beliehen, ist alsdann kein Zweifel, daß der, so in dem Territorio sich befindet, die Exemtion beweisen muß, weil die præsumtio juris wider ihn ist. Ein anders aber ist, wann das Fundament nicht klar ist, immassen, wie gedacht, keines von denen alten Herzogthümern mehr gantz bey den jetzigen Besitzern befindlich, weder das Hertzogthum Sachsen, noch Bayern, noch Elsaß, noch Francken, noch Lothringen, am wenigsten aber Schwaben, als welches vielerley Veränderungen unterworffen gewesen, in welchen aber die Jura Ducalia allezeit, wie auch bey denen andern, mehr gemindert, als vermehrt worden.

§. 5.

Im übrigen, was den damaligen Lehn-Brief betrifft, und was der Herzog Rudolph damals ruhig besessen, als Herzog in Schwaben, davon wollen sich in Archivis keine Specialia finden; Es wird aber das onus probandi einem Prætendenten obliegen, aus obigem fundamento, weil das gantze Territorium Ducatus Sueviæ, wie es vor dem Con-

radino und denen Vorderen besessen, nicht verliehen worden, so wenig als dem Herzogen von Bayern, Sachsen, Elsaß und Lothringen. Insonderheit kommt hierzu, daß dieses Herzogthum auch nicht lange gedauret hat, indem Herzog Rudolph seinen Prinzen Joann unmündig hinterlassen, dessen Vormundschafft der Herzog Albrecht von Bayern, und Kayser neben dessen Erb-Landen in Schwaben übernommen, nachdem aber Herzog Johann sein achtzehendes Jahr überreicht, die Ausantwortung seiner Lande gesucht, dieselbe aber verzögert worden, dahero Herzog Johann seinen Vormund und Kayser auf der Strassen Anno 1308. ermordert, wordurch dann das Herzogthum Schwaben abermals verlediget, dem Reiche heimgefallen, und denen ermordeten Vatters-Söhnen nicht zukommen, dann obwohl Kayser Albrechts Söhne des Parricidæ Lande und Herrschafften angegriffen, auch der eine, Leopoldus, von etlichen Herzog in Schwaben genennt wird, so weiß man doch von keiner Belehnung, noch von einer Mit-Belehnung, so Anno 1282. geschehen sey, wie dann gemeldter Herzog Leopold selbsten solchen Titul nicht gebraucht, sondern allein des Landgrafens in Ober-Elsaß, sonsten weder von Schwaben, noch dem gantzen Elsaß, noch

von Ergau, wie aus seinem Bestätigungs-Brief von 1300. erhellet.

Oesterreichischer Ehren-Spiegel L. 3. Cap. 3. p. 285.

Hingegen soll dessen Sohn Wilhelm sich des Tituls selbst angemasset haben, Felix Faber Lib. I. Hist. Suev. p. 177. visitatis locis sanctis, cum revenisset in Regionem & Superiorem Sueviam peragraret, tantam habuit sequelam nobilium & popularium, ut Dux Suevorum diceretur, seque Ducem Suevorum scriberet.

Qu. VI.

WAs es mit denen Privilegiis Domus Austriacæ vor eine Bewandtnus, und ob dieselbe so kräfftig, daß sie auch contra Leges fundamentales Imperii, sonderheitlich wo das Interesse tertii darunter versirt, und derselbe darüber nicht gehöret worden, ihre vim exseriren?

§. 1.

Diejenige Privilegia, die das Hauß Oesterreich von den Kaysern und dem Reiche erhalten, haben nicht unbillich ihre Krafft und Gültigkeit, wie der andern Reichs-Ständen erhaltene Privilegia. Dieses aber ist dabey anzumercken, daß die Abdrucke und Copeyen der-

derselben, so Limnæus colligirt, unterweilen zu variren scheinen, dahero in der letztern Edition ein vom Kayserlichen Registratore aus den Originalien corrigirtes Exemplar befindlich. Ob nun wohl in solchen unter andern enthalten, daß das Hauß Oesterreich auch in den fundis pignoratitiis oder verpfändeten Juribus, und dieselben betreffenden Causis, das Jus de non appellando von denen Ertz-Hertzoglichen Erkanntnussen impetriret, so ist dannoch bekandt, und führet Limnæus an, daß das Hochpreißliche Cammer-Gerichte in possessione recipiendi solche Appellationes sich befindet, wie dann auch Blum in Proc. Cam. Tit. 47. p. 377. bezeugt, daß unterm 8. Sept. 1530. das Kayserliche Privilegium der Cammer zwar insinuirt, von derselben aber nicht recipiret, noch confirmirt worden. Nun ist bekandten Rechtens, daß die Privilegia per possessionem declarirt, und extendirt, oder restringirt werden, quum Privilegium usu non receptum non valeat.

Vide post plures Merckelb. apud Klock. Tom. I. Consf. 10. 183.

§. 2.

Was die Leges fundamentales belanget, wird das Wort unterschieden gebraucht, eigent-

gentlich ists dasjenige Recht, das von forma Reipublicæ nicht allein quoad quæstionem an, oder ob diese oder eine andere Form soll eingeführet, und conserviret werden, sondern auch, quoad quæstionem quomodo, wie die Kayserliche Capitulationes seyn. Nun wollte ich nicht sagen, daß in solchem Verstande das Hause Oesterreich Privilegia contra L. L. fundamentales erlanget, wann es aber in latissima significatione pro Jure communi publico solte gebraucht werden, so ist kein Zweifel, und bringt es die essentia und ratio formalis eines jeden Privilegii mit sich, daß es dem Juri communi zuwider, dahero auch nicht zu extendiren, sondern ex communi jure zu interpretiren; Deme aber sey, wie jetzt wolle, ist dieses certi Juris, daß ad validitatem omnium & singulorum Privilegiorum gehörig ist, daß die quorum interest, entweder darüber gehört, oder die Clausul salvo jure Tertii darunter zum wenigisten tacite verstanden werde, davon Doctores zu allegiren verdrießlich seyn wird, zumalen auch kein Privilegium posterius einem anteriori ohne vorgehende Renunciation seines Rechtens, als eines Juris quæsiti, nicht præjudiciren mag.

Idem Merckelb. d. l. n. 84.

Die-

Diesemnach erlediget sich auch

Qu. VII. & ultima.

Ob nach solchen das Hochpreißliche Ertz-Hauß mit Fug prætendiren und behaupten könne, daß von dem Land-Gericht in Schwaben, so es re vera nur titulo pignoris ab Imperio possedirt, aber noch einen titulum feudalem allegirt, der aber nicht erwiesen, die Appellation nicht ad suprema Imperii Judicia als Cameram Wezlariensem & Judicium Aulicum, sondern an die Oesterreichische Inspruggische Regierung ergehen solle, und ob nicht in dem Straßburgischen, als in einem berühmten Archiv, etwas von einigen Pfand-Briefen der Land-Vogtey und des Land-Gerichts, wie solche an die Truchsesse von Walpurg, und leztlich an Oesterreich, auch wann eigentlich sie zuerst an diese kommen, zu finden?

§. 1.

Daß das Hoch-Fürstliche Ertz-Hauß die Land-Vogtey in Schwaben titulo pignoratitio erlangt und possedirt, ist unstreitig, ob aber dasselbe mit diesem Unterpfande auch mit belehnt sey, ist noch nicht dargethan. Wann es nicht darzuthun, so hat es ein schlecht Pfand-Recht, und kein Dominium utile, sondern ein

ein simplex jus crediti, und Perception der Nutzung, wann es aber auch gleich darmit belehnt zu seyn, erweißlich gemacht würde, so wird doch solche Belehnung kein Eigenthum noch ein Dominium utile irrevocabiliter, wie sonsten regulariter geschieht, inferiren, sondern revocabiliter, und zwar per reluitionem, und daß es auch auf die Töchter des Creditoris fallen könne, daß aber im Hause Oesterreich ohne diß üblich ist. Thut also die Investitur nichts zur Sache. Wiewohl sonsten der Reluition dieser oppignorationi Imperiali die Kayserliche Capitulation und das Instrum. Pac. Westphal. Art. 5. §. 26. f. noch zur Zeit entgegen stehet.

§. 2.

Allein das Fundament des Hauses Oesterreich bestehet in schon vorberührtem jure de non appellando, so in den Privilegiis, auch auf die pignoratitias possessiones sich erstrecken soll, und ist bereits in vorhergehend sechster Frage §. 1. darauf respondiret, daß ein Privilegium in aliquo articulo usu non receptum, quoad istum invalidum seye.

Vors andere ist nirgend enthalten, daß das Hauß Oesterreich von wegen des Kayserlichen Land-Gerichts in Schwaben dahin privilegirt

vilegirt seye, daß die Appellationes davon an die Oesterreichische Inspruggische Erb-Lands-Regierung, nicht aber an die Kayserliche Suprema Tribunalia ergehen solten. Dann wann das des K. Wenzels Meynung gewesen, so wäre diß Kayserliche Land-Gerichte kein Kayserliches mehr, sondern ein Fürstlich und Reichs-Ständisch Land-Gerichte, auch was noch mehr ist, die dem Land-Gericht untergebene Reichs-Stände, und unmittelbare Reichs-Glieder zu Landsassen gemacht worden, so aber weder das Reich und Hoch-Löbl. Schwäbische Crayß noch sich selbst gestattet haben wurden. Immassen ohne diß bekandt, daß der Kayser Rupertus und das Reich des Wenceslai Privilegia, Rescripta und Acitata irritirt, und vor ungültig erkannt. In Diplom. sub dato Heidelberg. 1401.

§. 3.

Dieweil aber gleichwol die Ubergabe des Land-Gerichts einen Effect haben, und dessen Jurisdiction und Causarum Cognition, von dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich exercirt werden soll, auf einer Seiten, hingegen auf der andern Seiten dieses Hoch-Löbl. Land-Gerichts dennoch ein Kayserlich, und also unmittelbar Land-Gericht verblieben, weil

weil die Oppignoration das Dominium directum dem Reiche nicht entziehen kan, und das Hochpreißliche Hauß entweder ein bloß Jus pignoris aut crediti, oder aufs höchste nur ein feudum pignoratitium erlanget, wann eine Belehnung erwiesen wird, so scheinet es allem Ansehen nach, daß dieses zwischen dem Kayser Wenceslao und dem Hause Oesterreich geschlossene Negotium seye mixtæ naturæ, und zwar ratione naturæ primævæ ein Jus immediatum Imperii, und daß in so weit die Appellationes davon an die höchste Tribunalia einmal wie vor ergehen sollen: Ratione subsequentis oppignorationis verò, so seye zwar die Cognitio dem Hause Oesterreich reservirt und vorbehalten; jedannoch salva appellatione ad superiora non attento privilegio de non appellando, als welches ex ratione juris & per naturam rei sich so weit nicht erstrecken mag, und dardurch verblieben, dem Kayser und seinen summis Tribunalibus die Reservata Cæsarea völlig dem Ertz-Hertzoglichen Hause sein Jus pignoratitium gleich ungekräncket, und würde denen immediatis Statibus & Membris nicht præjudicirt.

§. 4.

Wann endlich das Land-Gerichte an die Truchsesse von Walpurg und an das Hauß

Oesterreich kommen, davon ist oben bey der zweyten Frage §. 4. Bericht gethan. Wiewol der Herr ImHof und der Burgold ad J. P. Westph. Discurs. XIX. §. XX. & Limn. Enucl. L. 4. c. 75. hierinn voneinander discrepiren. Indem jener setzt, daß die Land-Vogtey eher an Oesterreich als an die Truchsesse von Walpurg kommen, dieser hingegen aus der Information, warum das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben nicht abolirt werden kan de Anno 1658. und aus dem Sprengero das Widerspiel anführt, id quod verius, dabey auch obiter zu notiren, daß von Burgoldensi unterschiedene Dinge und Umstånde aus gemeldten Authoribus vorbracht werden, die doch mit der wahrhafften Historie nicht ůberein stimmen, als daß Kayser Rudolphus I. seinen Prinzen gleiches Nahmens mit der Land-Vogtey belehnt, da es doch das Herzogthum hieß, daß der Printz ware der Erstgebohrne gewesen, welches der Albertus war, daß nach des Joannis parricidio die Land-Vogtey von des Kaysers Alberti Printzen seye confiscirt worden. Diesem allem nach auch in dieser Frage ich in Rechten fundirt zu seyn erachte, daß, ob gleich die Appellationes von dem Kayserlichen Land-Gericht in Schwaben, propter intercedentem oppignoratio-

rationem an die Oesterreichische Innspruggische Regierung zuläßlich, so lange die Oppignoration währete, dannoch in diesem Fall die Appellationes von hochgemeldter Regierung nichts desto minder an die Kayserliche höchste Tribunalia auch statt hätten. Daß dieses dem Reichs-üblichen Juri Publico, und allgemeinen Teutschen Rechten, wie auch der veritati historicæ gemäß sey, thun hiermit mit meinem verliehenen Pettschafft und eigenhändiger Subscription bekräfftigen. Datum Straßburg den 20. Aug. 1702.

Num. III.

Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Conclusum, de dato Jovis den 20. Julii 1741.

VOn Remchingen, General und Freyherr Franz Joseph contra das Kayserlich Schwäbische Land-Gericht Altorff der Mahlstatt Ravenspurg Rescripti puncto illegitimi Processus, & inde natæ damnificationis, sive Impetrant: Anwaldt Lauben sub præsent: 19ten Junii nup. schuldgehorsamste Bescheinigung factæ insinuationis summi Rescripti arctioris & lapsus termini

mini 14. dierum, so dem Gegentheil fernerweit gestattet worden, cum ulteriori petito pro Cem^me nunc tandem decernendo Mandatum attentatorum Revocatorium ulteriorum inhibitorium, ablatorum & extortorum Restitutorium S. C. pœnale, cum citatione solita, nec non Commissionem in Liberam Nobilitatem Suevicam loci Danubii ut intus, mit Beylagen Lit. A. a. B. b.

1mo Fiat votum ad Serenissimos Dominos Vicarios, &

2do Cum avocatione causæ & Actorum Mandatum attentatorum Revocatorium, ulteriorum, inhibitorium ablatorum & extortorum Restitutorium S. C. pœnale cum citatione solita.

3^tio: Hat die gebettene Untersuchungs-Commission auf die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Donau-Viertels noch zur Zeit nicht statt.

4to Fiat Mandatum S. C. ex officio an das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff, des Innhalts:

Serenissimi Domini Electores Vicarii hätten Sich von Dero gnädigst verordneten Vicariats-Hof-Gericht höchst-

höchst-mißfällig referiren lassen, welchergestalten das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff nicht nur allein denen an dasselbe bereits in verschiedenen Causis ergangenen höchsten Reichs-Vicariats-Verordnungen bishero nicht die mindeste Parition geleistet, oder, warum solches unterlassen worden, nicht einmal die schuldigste Anzeig gemachet, sondern es thäte sich dasselbe so gar als ein Königlich, und nicht mehr Kayserlich Land-Gericht ausschreiben. Gleichwie aber all dieses Beginnen denen Constitutionibus & Juribus Imperii so wohl, als denen jüngern Kayserlichen Wahl-Capitulationibus schnurstracks entgegen lauffet, auch sonsten in contemtum und zu mercklichem Abbruch der in Aurea Bulla fundirten, und zu des Heil. Röm. Reichs allgemeinen Besten fürgesehenen höchsten Reichs-Vicariats-Authorität und Jurisdiction gereichet, an sich aber res pessimi Exempli & malæ sequelæ ist. Als befehlen Serenissimi Domini Electores Vicarii &c. von obhabenden höchsten Reichs- und Vicariats-Amts-

Macht und Gewalts wegen, dem Land-Gericht in Schwaben der Mahlstadt Altorff hiemit ernstlich, daß dasselbe denen an sie bereits ergangenen, und in das künfftig noch weiters ergehenden höchsten Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Verordnungen die schuldigst-gehorsamste Parition ohneingestellt leisten, und sich des eigenmächtig zuschreibenden Königlichen Land-Gerichts-Titul allerdings enthalten, oder sonsten in ein-so andern entstehenden Falls also gewiß gewärtigen solle, daß wider dasselbige mit würcklicher Suspension Ihrer in denen Immediaten Reichs-Gezürcken exercirenden Jurisdiction durch offentliche Vicariats-Patentes ad interim fürgefahren werden würdet.

J. N. Faber.

Num.

Num. IV.

Kurtze doch gründliche Information, aus was wichtigen und standhafften Ursachen das Kayserl. Land-Gericht in Schwaben nit abolirt werden kan und solle, de Anno 1658.

REichs-kündig ist, daß bey der zu Münster und Oßnabrugg vergangnen Friedens-Handlung von etwelchen Reichs-Ständen wider das Kayserl. Freye Land-Gericht in Schwaben, nicht ohne untergeloffnen Passionen verschidene Beschwehrden auf die Bahn gebracht, und desselben Abolition mithin angelegentlich gesucht, nachdeme aber solch vorgesetzter Zweck nicht zu erreichen gewesen, und die Sachen ihrer Wichtigkeit nach auf weitere Erwegung ausgestellt verbleiben, dannoch diesem Beginnen mit so starckem Eyfer nachgesetzt, daß in der mild seeligist verschiednen Königl. Maj. Ferdinand des vierten verfaßten Wahl-Capitulation nicht allein ein Puncten der Ständen, wider bemeltes Land-Gericht angebrachten Beschwerden, aus dem Grund ab: sondern

auch deren wider das Ertz-hauß Oesterreich schwebender Irrungen halber zu Nachglebung der Anno 1548. verglichnen Austrägen, und nach Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung zu schleinigen Rechten zu helffen, eine zwar unverhofft neuerliche, doch gegen den dritten gantz unverbündliche Vorsehung eingerückt worden.

Damit nun aber des Hochlöblichen Ertzhauses, so in einem als andern passu erlangte Titul von uhralten Zeiten hergebrachte Recht, Freyheiten und Befügnussen, obentworffnen beschwerlichen Zumuthungen entgegen gesetzt, und zu geziemender schuldiger Beobachtung ans Licht gestellet, die schon præoccupirte, oder durch ungleich eingenommenen Bericht in eine widrige Meinung verlaitete Gemüther auf den rechten Weeg gewisen, zumal mit Grund verständiget werden, aus was wichtigen und standhafften Ursachen berührtes Land-Gericht intuitu antiquitatis suæ, legitimorum titulorum, longissimæ possessionis, ac necessitatis administrandæ justitiæ, denique ob sublata per nuperam reformationem Gravamina so wenig abolirt, als Oesterreich wider seine theur erworbne Privilegia und ungeschwächt ersessene Exemption der Rechtlichen Austräg halber einigerley Weiß beschwehrt werden

werden könnte oder solte, und vielmehr der Gerechtigkeit, und des Fridens-Schluß ausgetruckter Dispotion gemäß, bey seinen in beyden obgesetzten Puncten erlangten alten Juribus & Privilegiis eorumque possessione gantz unbekränckt und beständig zu lassen, auch daran von niemanden unter keinerley Schein anzufechten oder zu entsetzen seye, ist vor eine Nothdurfft eracht worden, nachfolgende kurtz- aber gründliche Information (jedoch allerseits unpræjudicirlich) in Druck zu verfertigen.

Man will aber vorderist Oesterreichischer Seits der zuversichtlichen Hoffnung geleben, es werden des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände in ein und andern hievor berührten Negotio einigen Schluß zu fassen, oder eine Decision zu ertheilen, darumen billiches Bedencken tragen, daß das Oesterreichische Ertz-Hauß, Krafft der vorab A. 1530. erworbnen und bestättigten trefflichen Privilegien, so wenig dem Kayserl. Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath, als quoad judicialem cognitionem denen gesamten Ständen des Reichs unterworffen, sondern in solcher Exemption und deren üblichen Observanz begriffen, daß die Sachen, welche höchstgesagtes Ertz-Hauß betroffen, ohne daß sich das Röm. Reich einiger Richterlicher Erkanntnuß angemaßt,

maßt, jederweilen durch gütige Veranlassungen verhandelt, und die Irrungen freundlich hingelegt worden, wie das zu Augspurg in persönlicher Anwesenheit der Chur, auch vielen geist- und weltlichen Fürsten erhaltnem grossen Reichs-Tags-Receſs de Anno 1548. §. Und dieweilen ꝛc. genüglich demonſtrirt, allda dann wegen der durch König Ferdinand ausgezognen Land-Commenthur, Abbt, Graffen und Herren, in dem vorgehend beschlossenen rechtlichen Austrag Seine Königliche Maj. selbs willkührlich consentirt, und solche Verwilligung die Chur-Fürsten und gemeine Stände unterthänig angenommen, massen was weiter in jetzt bemeltem Reichs-Abschied §. Nachdem auch ꝛc. wegen erklärter Vertrettung der Stiffter Trient und Brixen §. Gleichergestalt ꝛc. um willen erbotner Ubernehmung des Kirchbergischen Anschlags §. Auch der Grauen ꝛc. und §. Deßgleichen ꝛc. angeführt würdet, nicht minder jeniges, so im Reichs-Receſs de Anno 1530. §. Nachdem Chur-Fürstlich ꝛc. und §. Dieweil ꝛc. sich in zweyen das Ertzhauß Oesterreich berührenden Puncten, und des letztern halber Anno 1566. §. Auf der gemeinen ꝛc. auch Anno 1576. Anno 1582. §. Und nachdem ꝛc. so dann Anno 1594. §.

Und

Und als sich ꝛc. gehandelt worden, ebenmäs⸗sig vor Augen stellet, daß in allen selbigen das Oesterreichische Interesse concernirenden Sachen gütige Vermittlung gepflogen, selbige Handlungen gutwillig angenommen und nach⸗geben, oder durch willkührliche Erbieten be⸗liebt, und also jederweilē per pactum vel transactionem dergleichen Negotia zur Richtigkeit gebracht worden, woraus dann dieser Folg zu schöpffen, daß ausser solcher freywilliger darzu Verstehungen und Consens vom Reich vor⸗angeregte Cammer⸗gerichtliche Unterwerffung der ausgezognen Land⸗Commenthur Aebbt. ꝛc. und übrige Sachen nicht verabschidet oder er⸗kennt werden mögen, sondern einst durch freund⸗liche Mittel ihre abhelffliche Maas erlangen müssen, dann obzwar hingegen vorgeschützt werden möchte, daß Innhalt Reichs⸗Abschieds de Anno 1512. §. Und nachdem ꝛc. Kay⸗ser Maximilian der erste erkläret, daß im Fall die zwischen den Prælaten von Weingarten, und dem Oesterreichischen Land⸗Vogt Jaco⸗ben von Lauben schwebende Strittigkeit nicht verglichen wurde, alsdann seine Maj. und die Stände bey künfftigem Reichs⸗Tag, eine rechtliche Erkanntnus geben sollen, an welchem Ort selber Streit seiner Eigenschafft nach aus⸗zutragen, hat doch höchstgemelter Kayser sol⸗

che

che Erkanntnus den Ständen nicht privative überlassen, sondern die Mit-Cognition vorbehalten, selbiges Werck auch, denen ausgetruckten Worten nach, die Vollkommenheit des Kayserl. Gewalts, und dahero seine Maj. als Kayser, aber nicht als Ertz-Hertzogen von Oesterreich betroffen, massen dann zugleich laut der zu selbigen Zeiten aufgerichten Schwäbischen Bunds-Notel, die darinn angeordnete Richter Anno 1503. erwehnten von Lauben von ihrer Instanz ledig gesprochen, und sich mithin pro incompetentibus erkläret. Und ob zwar nicht ohne, daß Kayser Maximilianus quâ Archi-Dux in solchen Bund getretten, und denen Bunds-Richtern in gewissen Fällen zu erkennen den Gewalt eingeraumt, ist doch eben solches per singulare pactum, und mit freyer Beyseitstellung der Oesterreichischen Exemption und Privilegien quoad certos illos casûs erfolgt, wie solche Willkuhr das eingeführte Wort wollen, klärlich andeutet. Einer gleichen Unerheblichkeit ist, wann eingeruckt werden wollte, daß die Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl Ertz-Hertzog zu Oesterreich &c. durch Unterschreib- und Gutheissung des Friedenschlusses bewilliget, daß wegen Abolition des Land-Gerichts auf dem Reichs-Tag gehandlet werden könnte, sinte-

sintemahl daß Seine Durchl. da die Abthuung besagtes Land-Gerichts verabschidet worden wäre, sich einem solchen Reichs-Schluß zu unterwerffen schuldig, nit zu evinciren, in Beobachtung das Friedens-Instrumentum von einiger Abolition kein mindeste Anregung gibt, als Ihro Durchläucht darzu sich zu verstehen so wenig Ursach, noch jemahls im Willen gehabt, sondern einist, weilen die Sachen von grösserer Wichtigkeit, deren fernere Erwegung auf nechst kommenden Reichs-Tag überleget, wordurch Seiner Durchläucht Recht in geringsten verletzet, aber wohl mehr bewahret, und wider die gesuchte Abolition salvirt werden, dann bey dergleichen Erwegungen alle Umständ reiflich betrachtet, und hauptsächlich dessen, der ein Interesse darunter zu suchen, habende Behelff und Recht, (wie die nachfolgende mit Grund doch unverfänglich und einist Berichts-Weiß entworffen) in solche Consideration genommen werden müssen, damit wider Gebühr das Jus quæsitum & pluribus titulis firmatum, nit gleich also schlechter Dingen angefochten, sondern ungeirret in seinen rechtmässigen Stand, Kräfften und Würden allerseits gelassen werde, worunter dann auch in hohe Obacht zu ziehen, daß mehrgemelter Friedens-Schluß als ein im

Reich angenommene Pragmatica Sanctio mit klar eingeführten Worten verordnet, daß alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs bey ihren uhralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Privilegien und deren allen Possession Krafft solcher Transaction dergestalt bestättiget und bekräfftiget seynd, daß sie von niemand, unter was Schein es immer seyn möge, de facto darvon turbirt werden könnten noch sollen, mit welchen General-Worten Zweiffels frey das Ertz-Hauß Oesterreich so wohl als anderer Stände von Römischen Kayser und Königen erlangte Freyheiten, auch anderwärtige Gerechtigkeiten so weit ohne einigen Unterschid verstanden seyn müssen, daß wann selbige schon ohne Zuthun der Chur-Fürsten von Kaysern des Oesterreichischen Geblüts ertheilt worden wären, denenselben dannoch ob indistinctam & prægnantem Clausulam prohibitoriam unter keinem Prætext von jemanden ichtwas abgebrochen oder zuwider gehandelt werden könte, und so nun offtgesagte Oesterreichische Privilegien neben andern auch in sich begreiffen, daß die Hertzogen und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ohne ihren Willen vor das Röm. Reich nicht gezogen, noch in Rechten besprachet oder angelangt werden mögen, also entspringt der unvermeidentliche Schluß, daß die Stän-

de des Heil. Reichs so wenig wider Oesterreich per modum judicialis cognitionis dißfalls zu sprechen haben, als zu Abbruch deren um das Land-Gericht habenden Gerechtigkeiten, und der uhralten Exemption zugegen die Abolition erklären, oder der rechtlichen Austräg halber einige beschwehrliche Neuerung resolviren können oder sollen.

Und muß solches zwar aus dieser auch mitlauffenden Billigkeit desto mehr Platz finden, in Erwegung nunmehr weltkündig, daß obschon höchstgedacht Seine Fürstliche Durchläucht und deren geehrte Eltern unter denen nechst vorgeloffnen Kriegs-Turbulentien gegen niemand einige Hostilität verübt, noch sie dergleichen in deren minderjährigen Alter erzeigen könnten, wie dann ihre Unschuld von des Heiligen Reichs Gesandschafften re- & correferendo selbsten erkennet und erklärt worden, dieselbe dannoch dem Reich zu Ehren, auch zu Erlangung des allgemeinen Fridens mit schmertzlicher Zurucklassung des edlen Elsaß und anderer Landen ihres Hauses uhralten Patrimonii das dem gesamten Reich zu trefflichem Nutzen gereichte, Seiner Durchläucht aber sehr beschwerlich gefallne Lythrum Pacis treuhertzig aufgesetzt, auch ihrer Seits die eingebundne Friedens-Conditiones nicht

allein

allein gutwillig erstattet, sondern zugleich wegen Beybringung der Cron Hispanien Renunciation allen möglichen Fleiß angewendet, ob sie zwar solches für kein beygesetzte, und ihro vorab allein zu adimpliren obliegende Condition saltem sine qua non, erkennen, und in allem Fall die Recht solche als in facto alieno consistentem, durch Gebrauchung aller möglichen Operation, quantum penes se stetit, für erfüllt zu seyn declariren, dessen aber allen unangesehen sie der geringen, und gegen den verlohrnen sehr disproportionirten Recompenz der drey Million Francken nicht fähig werden mögen, sondern nunmehr etliche Jahr lang rem & pretium wider Billichkeit entrathen, und doch Chur-Brandenburg, auch andere im Krieg begriffen geweßte Potentaten ihrer im Friedens-Schluß ausgezeigten Ergötzlichkeit (wie nicht unbillich) vergnüget wissen, dieselb aber allein als doch vor allen unschuldig ist, mit leeren Händen das ihrige in fremden Gewalt schmertzlich ansehen müssen, dannenhero Seine Durchläucht (deren Hoffnung auf die bey teutscher Nation allzeit in hohem Werth gehaltene und rühmlich noch florirende Gerechtigkeit stellende) sich vielmehr gegen dem Heil. Röm. Reich der würcklichen Verhelffung so billich-mässiger und lang vorenthaltener

ner Satisfaction getrösten, als einiger unterfangender Decision und Absprechung deren noch übrig verblibenen, titulo legitimo & oneroso erlangten Recht oder erworbenen uralten Privilegien befürchten thun.

Das Land-Gericht betreffende.

VOn diesem Dycasterio mit mehrerem jedoch per modum simplicis informationis zu handlen ist eine unstreittige, und bey denen Gegnerischen Schwäbischen Ständen selbsten bekanntliche Sachen, daß von der Land-Vogtey in Schwaben das Land-Gericht allda seine unmittelbare Ankunfft und Dependenz habe, auch erwehnte Land-Vogtey sich auf einen gewissen Bezürck um und bey Ravenspurg (auf welcher Burg der Land-Vögt uralter Sitz gewesen) um den Flecken Altorff erstrecke, etwelche Klöster, Stätt und Herrschafften in sich begreiffend, deßgleichen, daß noch zu Zeiten Pipini Königs in Franckreich, wie bewehrte Historici bezeugen, die Guelffische Familia selbe Land-Gegend in Gehorsam und Gewalt gehabt, und solche folgends unter dem Nahmen der Grafschafft Altorff mit hoher und nieder Obrigkeit, samt darzu gehörigen Regalien besessen worden, bis Kayser Friderich der erste, Heinrichen den Lö-

wen genannt, in die Aacht erklårt, auch seiner Fůrstenthum und Landen, darunter ingleichen selbiger Grafschafft Altorff entsetzt, und Welffen den sechsten zum Hertzogen in Schwaben erhoben, deme nicht minder mehrgesagte Grafschafft, als eine Pertinenz zum Hertzogthum eingeraumt, wie selbe solchergestalt die Hertzogen in Schwaben bis auf Conradinum den letzten innen gehabt, auf dessen Ableiben das Hertzogthum Schwaben mit der einverleibten Grafschafft Altorff im Nahmen des Reichs eine Zeitlang verwaltet, und hinnach Anno 1282. durch Kaysser Rudolphen den *ersten*, mit Bewilligung des Reichs Rudolphen, sein, des Kaysers Sohn, zu einem Fůrstl. Fahnen-Lehen aufgetragen, und als jetzt vermeldten Hertzogs Rudolphen Sohn, Johann, seinen Vettern und Vormunder, Kayser Albrechten, um willen nit zugelassener Administration seiner Landen entleibt, solches einsmal confiscirt, aber des hőchstgedachten Kaysers Albrechten Sőhnen gestracks zugeeignet worden. Und obzwar auch Hertzog Friederich von Oesterreich zu Fortsetzung des wider Ludwigen Hertzogen in Bayern und hinnach Kaysern gefůhrten Kriegs etwelche Lande versetzt, hat doch Hertzog Leopold die Land-Vogtey, unvergriffen der vorhero schon erlangt gehabten Inve-

stitur

stitur, vom Reich als ein Pfandschafft N. 1. (so N. 1.
etliche Kayser hinnach beståttiget) empfangen, auch darmit den åltern Titul desto mehr bekråfftiget, ingleichem als Kayser Sigmund neben andern besagte Land-Vogtey eingezogen, und Anno 1415. denen Herren Truchsåssen zu Waldpurg verliehen, hat solche über von Kayser Friederichen Anno 1452. durch Hertzog Albrechten erhaltne Bewilligung und Gehorsam; Brief N. 2. Hertzog Sigmund von Oesterreich, N. 2.
aus Handen der Herren Truchsåssischen laut in originali vorhandner Quitt- und Abtrettung Anno 1473. mit 13200. Gulden eingelöset, ob schon auch Hertzog Friederich von Oesterreich (welchen höchstgedachter Kayser Sigmund von wegen deß wider deß Constantzischen Concilii willen beschützten Pabst Joannis XXII. in die Aacht erklårt, und seiner Landen entsetzt,) nach erlangter Restitution ad honorem, famam, & omnia bona berührte, denen Herren Truchsåssen gefolgte Versetzung billich widerfochten, und die Recuperation der Land-Vogtey rechtmåssig gesucht, von welcher Zeit an Oesterreich duplici jure feudi & pignoris, solche beståndig inne gehabt, und noch besitzen thut, massen aus vielen Documentis, auch Kaysers Caroli IV. A. 1473. ertheiltem Privilegio darzuthun, daß lang zu-

vor und ehedann es zu der Pfandschafft gerathen, Oesterreich von der Reichs-Lehenschafft wegen, das Land-Gericht in Schwaben geübt, und höchstgedachter Carolus Hertzog Albrechten und Leopolden von Oesterreich diese Gnade gethan, daß niemand, wer der wäre, welcher in ihr der Hertzogen Land-Gericht in Schwaben in die Aacht kommt, am Kayserl. Hof aus der Aacht gelassen werden solle, er seye dann vor demselben Land-Gericht zuvor daraus kommen.

Aus welcher Erzehlung dieser gewisse Schluß zu formiren, daß dem Ertz-Hauß bey dickermeldter Land-Vogtey und darzu gehörigem Land-Gericht titulo investituræ ac pignoratitio & quasi Vicariatus Imperialis, alle diejenige Recht zugewachsen, welche auf Absterben der alten Herzogen in Schwaben an Obrigkeit, Gewalt und Regalien dem Römischen Reich würcklichen zugefallen, und ist durch alte Schrifften im Noth-Fall darzuthun, daß die Römische Kayser unter obangezognen Zeiten durch ihre Land-Vögt gegen allen in selbigem Districtu gesessnen geist- und weltlichen Rechten ohne Unterschied in Politicis, militaribus & forensibus, vel judicialibus alle absolute verordnen und würcklichen vollziehen lassen; Dahero dann und gleichwie

das

das Heil. Röm. Reich bey solcher Land-Vogtey und Land-Gericht von Rechts wegen dermassen pro se fundatam intentionem hat, daß derjenige, welcher von denen darzu competirenden Hoheiten oder Rechten ihme ichtwas zu arrogiren vermeint, darumen per specialem concessionem vel legitimam præscriptionem wider das Reich genügliche Erweisung beyzubringen verbunden. Also und nicht weniger muß dieses gegen Oesterreich, als diß Orts Reichs-Vicarium, ebenmässig Statt und Platz finden, bevorab, weilen, wo noth, mit alten Urkunden auch zu demonstriren, daß die in der Land-Vogtey gesessne geist- und weltliche Reichs-Stände bey vorgefallenen Nothdurfften denen Ertz-Herzogen zu Oesterreich als Land-Vögten unweigerlich gesteurt, und geraiset haben, und dieser Obligation allererst sich entlediget, mit Gelegenheit, daß selbige zum Schwäbischen Bund zugelassen, auch deren Separation (doch bloß quoad possessionem) durch Vertrag admittirt worden, und haben sie, Reichs-Stände, die Verwandtnus zur Land-Vogtey nit vor præjudicirlich gehalten, noch darumen achten können, sintemalen ein Land-Vogt den Kayser und das Reich repræsentirt, also derjenige, welcher auf ihne, Land-Vogt, seine Obsicht

sicht gehabt, mithin gegen dem Kayser und das Reich selbsten seinen Gehorsam erstattet, wie dann Carolus Quartus Anno 1338. den Vögten in Schwaben durch Mandat aufgetragen, daß sie Herzog Albrechten von Oesterreich ꝛc. als dem Kayser selbst Hülff-dienstlich und fürdersam seyn sollen. Diesemnach eben ein gleichmässige fundirte intention, das von erwehnter Land-Vogtey dependirende Land-Gericht in Schwaben (welches vermög der Acten schon Anno 1240. seinen Lauff exercirt) in Sachen, den Gerichts-Zwang & forum contentiosum betreffende, durch *seinen* gantzen District, so weit derselbe sich nach Ausweisung der Land-Gerichts-Ordnung extendirt haben, und solcher Gerichts-Zwang aus angeführten Ursachen mit aller andern ingesessnen Reichs-Ständen Jurisdiction gegen derselben Unterthanen concurriren muß, auch also die Avocatio talium subditorum für sie, die Stände, allein bey denen Platz finden kan, welche hierumen Special-Freyheiten vorzulegen haben, unter welchen aber des Land-Gerichts Ehehaffts-Fäll (wie die genennt werden) nit begriffen seyn können, dann in denenselben so wenig die Stände selbsten als ihre Unterthanen eximirt, oder einiger Avocation berechtiget, derentwegen aber sie, viel ersagte

Stän-

Stände, sich so wenig zu graviren Ursach, als auch vor diesem beschwehret haben, ausser daß selbige vorgeben, es wären berührte Ehehaffts-Fäll eine Zeithero allzu weit erstrecket, auch etliche aus ihnen wider solche Ehehaffts-Fäll insgemein befreyet worden, welche Einwürff darumen unfürständig, weilen nicht erwisen oder bewußt, daß berührte Fäll mehrer als selbige lauten, oder per juris regulas zu verstehen, erweitert worden wären, und noch zu gäntzlicher Aufhebung aller Difficultäten bey der über vorgeloffene Visitation im verwichenen 1657. Jahr fürgangenen Reformation berührte Ehehafften von 27. auf die uralte Zahl der 17. Fäll eingezogen worden, mit Beysetzung des Achtzehenden, die klagende Lidlohn unter 20. Gulden betreffende nach Ausweisung des von Carolo V. hierüber ertheilten sonderbaren Privilegii, und ist darüber dem Land-Richter dieser Reformation gemäß sich hinfüran zu reguliren, auch darwider nicht zu handlen, ernstlich aufgetragen; Nicht weniger solche reformirte Land-Gerichts-Ordnung zu männiglichs Nachrichtung zu drucken befohlen, und also hoffentlich denen Beschwehrden aus dem Grund abgeholffen worden. Die andere Objection betreffende, ist zu wissen, daß die dem Land-Gericht

verliehene Kayserliche Privilegien alle andere wider die Ehehaffts-Fäll, von denen im Land-Gerichtlichen Bezürck gesessnen Reichs-Ständen erworbnen Freyheiten in amplissima forma cassiren, massen auch bey dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweil, und andern wohl geringern Dycasteriis in casibus, welche die Jurisdictionem fundiren, die darwider vorschützende Freyheiten nit beobachtet, sondern die Causæ ein- als andern Weg fortgesetzt werden, und hat man zu Besteiffung dieses
N. 3. Anbringens sub N. 3. ein Kayserliche Freyheit cum clausula cassatoria vorzustellen, nit umgehen wollen. Dergleichen schon A. 1379. vom König Wenceslao Hertzog Leopold ebenmässig erlangt gehabt.

Gleicher Unerheblichkeit ist das angebrachte Gravamen, ob wolten die Appellationes vom Land-Gericht an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyr nit verstattet, sondern auch mit aufgesetzten Straffen an das Ertz-Herzogliche Cammer-Gericht zu Insprugg gezogen werden. Dann theils aus ihnen, Ständen, als Herrn Prälaten zu Kempten, und Herrn Grafen von Fürstenberg, welche dergleichen Land-Gericht in gewissen Orten auch vom Reich erkennen, selbsten bewußt ist, daß die Appellationes von Urtheilen in

selbi-

selbigen ihren Land-Gerichten ergangen, nit nach Speyr, sondern an sie oder ihre Hof-Räthe verführt werden, dessen sich doch, so viel erinnerlich, niemand beschwehret, massen auch bey dem Kayserlichen Land-Gericht in Francken hergebracht, daß von denen dort fallenden Sentenzen gestracks an den Fürstlich Würtzburgischen Hof-Rath provocirt wird, welchem mehr andere exempla (so Kürtze halber unberührt bleiben) und die gemeine Recht selbsten beyfallen, indeme jede Appellation à Judice inferiore ad immediate Superiorem devolvirt würdet, und zwar nit allein, wo einem Stand ein Judicium subalternum zuständig, sondern auch, wann dergleichen Gericht vom Reich Pfands-weiß innen gehabt würdet, welches leztere Membrum die kundbare Observanz mit Chur-Pfaltz und deren Reichs-Pfandschafften Germersheim, Oppenheim und Kayserlautern bewähren thut, indeme die vor der Stadt Oppenheim Gericht ausgefallne, und von Chur-Mayntz per appellationem immediate nach Speyr verführte Urtail das Cammer-Gericht selbsten nit angenommen, sondern an das Chur-Pfältzische Hof-Gericht remittirt und gewiesen, so doch Chur-Pfaltz bey Oppenheim kein anders Jus als pignoratitium ab Imperio hat, teste Pau-

lo Matthia Wernero, verbo Pfandschafft, welches præjudicium ob omnem paritatis rationem gegenwärtigen Casum der vom Land-Gericht führenden Appellationen klar genug entscheidet, und noch darzu allen Zweifel aus dem Weg raumet, die von Carolo V. mit zeitigem Rath des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen (wie im Eingang ausdruckentlich anvermeldet, und selbige Assertion neben der Kayserlichen Unterschreibung, auch durch des Reichs-Cantzlers und Chur-Fürsten zu Mayntz &c. eigenhändiger Subscription mehrers wahrgemacht, und beständig attestirt würdet) Anno 1530. mit anhangender Guldenen Bull ertheilte Bestättigung, und Erklärung der Oesterreichischen Frey-
N.4. heiten Inhalt N.4. allda neben andern klärlichen vorgesehen, daß von Oesterreichischen Dycasterien auch vom Reich Pfandsweiß innhabenden Land-Gerichten und daselbst fallenden Urthailen einist an des Lands-Fürsten Cammer-Gericht appellirt, oder supplicirt, noch dergleichen vom Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen werden sollen, unangesehen solches aus Ubersehung oder andern Ursachen viel oder wenig beschehen wäre, oder noch beschehen wurde, auch ungeachtet aler Satzungen, die gemacht worden, oder gemacht werden

den möchten, welchen Ihre Kayserliche Majestät allen und jeden aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit und rechtem Wissen derogiren und widersprechen, auch alles, was darwider gehandlet ist, oder noch würdet, cassiren, vernichten, widerruffen, und gäntzlich abthun, dannenhero auch die nächst abgeleibte Röm. Kayserl. Majestät Ferdinand der Dritte, allermildseeligster Gedächtnus, unterm 7. Decembris Anno 1656. die in causa Peter Pertlin contra Stadt Mörspurg vom Land-Gericht in Schwaben an das Kayserliche Cammer-Gericht verführte Appellation und darüber vermeintlich erkennte Procesſ laut N. 5. N. 5.
für null und nichtig erklärt, cassirt und aufgehebt, worinn auch, daß dergleichen Appellationes dem Cammer-Gericht sub pœna mehrmalig inhibirt und cassirt worden, nit allein angeführt, sondern zugleich mit N. 6. N. 6.
so viel dargethan würdet, daß, als Kayser Ferdinand der Erste, Glorwürdigsten Angedenckens, ein ebenmässiges an das Cammer-Gericht gelangen lassen, die Herren Camerales sich ausdruckentlich dahin erklärt haben, daß besagte Privilegia in Camera insinuirt, und notoria wären, hätten sich auch in Erkanntnussen denenselben gemäß gehalten, und nicht zugegen gehandlet, noch hinfüro zu handlen

len gedacht, bewußt aber wäre ihnen nicht gewesen, ob die Appellation an sie oder das Innspruggische Cammer-Gericht gehörig, und sich die Privilegia auf solche Causas erstrecken; also selbige einsmals dem stylo gemäß die Proceß erkennt, die Appellation aber annoch nit angenommen, sondern an causa remittenda die Behelff vorzubringen vorbehalten. Dahero und ob zwar etwelche Practicanten von unterschiedlichen Præjudicien eine Anregung geben, und ob vorgemeldtes Caroli V. Confirmation und Erläuterung mit Wissen und Willen des Reichs erfolgt, *in* Zweifel ziehen, geschieht jedoch solches aus Mangel, daß sie die berührte Declarationem Carolinam mit ihren rechten Umständen niemals in Wissen gebracht, zu deme Allerhöchst gedachter Kayser Carl einest und allein die Freyheiten, so das Hauß Oesterreich von Kayser und Reich vorhero schon gehabt, zusammen gezogen, und in ein Compendium gebracht, wie solches hinnach ausgeführt, und Joannes Limnæus de Jure Publico Lib. 5. c. 2. n. 32. in fine bezeugt, und darauf etwelche alte Freyheiten entwerffen thut, bekennen gleichwolen ermeldte Practicanten, daß des Reichs Stände stillschweigend darein bewilligt haben müssen, weilen nicht bewußt, daß

einiger

einiger aus den Schwäbischen Crayß-Ständen, ungeachtet Dieselbe darunter interessirt, mehrgemeldte Confirmation rechtmässig zu contradiciren sich unterstanden, daß auch in Camera ipsa pro & contra Præjudicia fürgangen, und was eigentlichen observirt worden, gewiß nit könnte geschlossen werden. Wie Klockius in Votis Cameralibus Relatione 64. Anregung gibt, und etwelche widerwärtige Handlungen anziehet, welche aber nach vorberührter der Herren Cameralium selbst ertheilten Erläuterung zu verstehen, daß nemlich die Citationes zwar einsmal ertheilet, wie periculo partis wohl öffter zu beschehen pflegt, aber die Appellationes nicht angenommen, sondern an causa remittenda? zu discutiren, vorbehalten werde, wie dann eben in berührtem Voto Camerali Sachen eingeführt, welche noch heutiges Tags unerörtert, und gleichsam in præliminaribus ersitzen bleiben, und da schon ein wideriger Actus fürgangen wäre, kunnte doch selbiger, als den Oesterreichischen so klaren Freyheiten zugegen ob clausulam cassatoriam & irritatoriam, mehr pro attentato und für nichtig, als dem Ertz-Hauß in einigerley Weiß præjudicirlich gehalten werden, als hingegen mit unzahlbaren Exemplis darzuthun, daß die Reichs-Stände selbsten

wider

wider ihre Mit-Stände von Land-Gerichtlichen Urthlen nach Innsprugg appellirt, und allda das Recht ausgetragen haben.

Und so nun diesemnach dem Hoch-Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich sein Jus und dickerwehntes Land-Gericht aus der alten Investitur auch der Pfandschafft-Verschreibung, und durch die uralt ersessne Innhabung also aus dreyen Titulis rechtmässig competirt, mußte ohne Mittel für unbillich erkennt werden, da durch die Stånd selbst zuwider der allgemeinen im Frieden-Schluß versehenen Manutention aller den Reichs-Stånden gebührender Gerechtigkeiten dißfalls das geringste entzogen werden wolte, und man sich an Seiten Oesterreich wohl versehen kan, daß, im Fall gegen einem andern Stand des Reichs, der mit so trefflichen vielfåltigen Titulis sein Recht besteiffen kan, dergleichen was tentirt wurde, derselbe, da Er mit Hülff seiner Anverwandten und anderer zur Billichkeit Geneigten sich darwider opponiren wolte, von niemand Unpartheyischen ungleich verdacht werden kunte.

So viel nun die Nothwendigkeit des Schwåbischen Land-Gerichts und dessen ungesperrten Gerichtlichen Lauffs betreffen thut, ist selbige aus deme genugsamlichen zu demonstriren, daß so wohl das Kayserliche Cammer-Gericht,

Gericht, als der Reichs-Hof-Rath allzuweit entlegen, und um willen des also erforderlichen beschwehrlichen Unkostens die Partheyen, des Rechtens sich zu entschlagen, gedrungen wurden, insonderheit weil mehrist gemeine, und so arme Personen bey dem Land-Gericht agiren, daß sie so gar die bey demselben auflauffende geringe Unkosten, mit grosser Beschwehrde abtragen könnten, und dannenhero im Fall solchen Partheyen in der Weite, als am Hochgedachten Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath, die Justitia um willen überhäufften Negotien nicht alsobald ertheilt; bey dem Land-Gericht aber der Zutritt gäntzlichen gesperrt wurde, hieraus ein lautere Confusion erwachsen müßte, welche in Schwaben nicht geringe Ungelegenheit erwecken dörffte, wie dann allbereit merckliche Klagen vernommen werden, daß um willen so viel auswürckender Moratorien und Inhibitionen die Justitia beym Land-Gericht wie vor diesem förderlichen nicht mehr administrirt werden könnte. Ohne ist zwar nicht, daß bey der Friedens-Handlung etwas Anregung beschehen, daß an statt jetzigen Reichs-Dycasterien eines im Schwäbischen Crayß verordnet werden möcht. Es ist aber solcher Vorschlag, vermög des Frieden-Schlusses selbsten, einer hohen und solchen Wichtigkeit

keit zu seyn erachtet worden, und würden sich bey Angreiffung des Wercks solche unverhoffende Verhinderungen ereignen, daß der Werckstelligmachung halber gar keine Hoffnung zu tragen. Wie dann auch A. 1566. von etlichen Schwäbischen Crayß-Ständen die Ablösung dieses Land-Gerichts zwar angebotten, aber an Seiten Oesterreich solche wohlbegründte Ursachen entgegen gesetzt worden, daß Chur-Fürsten und Stände die Ablösung vor unbillich, und dem gemeinen Wesen unersprießlich gehalten, und ist nit allein darwider der absonderliche Titulus feudi vorzuschützen, sondern auch des Friedens klare Verordnung zu beobachten. Dann art. 5. §. 9. vorgesehen, daß dergleichen vom Reich besetzte Pfandschafften nach laut der Kayserlichen Capitulation beständig verbleiben, und die innhabende darbey handgehabt werden soll, bis mit einhelligem Schluß nit ein anders verordnet werden möchte.

Und obwohl wider mehrgedachtes Land-Gericht unterschiedliche Beschwerden vorgeworffen werden wollen, als wegen des unformlichen Procedirens, Violation der Stände Freyheiten, und des schwerlich erlauffenden Unkostens, befinden sich doch solche Gravamina in Grund der Sachen nicht also bewandet,

und

und müssen sich wohl auch bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht hievor diese Mängel befunden haben, in Ansehung deren aber von keiner Abthuung gehandlet, sondern die Cammer-Gerichts-Ordnung durch unterschiedliche Reichs-Abschied reformirt, und die Visitationes angeordnet worden, sintemalen aber auch, wie gemeldt, die Excess mittelst der Reformation bey dem Land-Gericht würcklich aufgehebt, die Land-Gerichts-Ordnung in ein andere Form gebracht, auch dem Land-Richter, wie sich geziemt zu procediren, mit allem Ernst anbefohlen worden, siehet man nicht, was circa procedendi modum noch weiter geahndet werden könnte. So seynd fürs ander der Ständen Privilegia mehrist, nachdem das Land-Gericht von Römischen Kaysern die Prærogativa schon ertheilt gewesen, daß nemlich wider die Ehehaffts-Fäll keine Privilegia angesehen, sondern als nicht-gültig verworffen werden sollen, ausgewürckt und erhalten worden, und folglich einige Violation solcher Freyheiten nicht geklagt werden kan, wie sonsten in andern die Ehehafft nicht betreffenden Casibus denen Avocationibus unweigerlichen statt gegeben würdet, und vielfältige Exempla verhanden, daß die Stände selbst, als sie vor dem Kayserlichen Cammer-

Gericht vorgewendet worden, zu Erspahrung des Unkostens ihren Privilegien renuncirt, und der Land-Gerichtlichen Jurisdiction sich unterworffen, massen nunmehr dieser Casus Renunciationis anjetzo fast der vornehmste ist, warumen die Stände vor dem Land-Gericht billich als ex facto proprio vorgenommen werden.

Verwunderlich aber ist, daß der schweren Unkosten halber zu gedencken kein Abscheu getragen würdet, in Erwegung der Land-Richter mit 400. Gulden bestimmter Besoldung versehen, die Land-Gericht-Schreiber aber mit ihrem geringen Tax-Geld, und die Assessores auf einem Land-Gerichts-Tag mit 6. Kreutzern sich begnügen müssen, und gleichwohl dannoch mit der Land-Gericht-Schreiberey-Tax und der Land-Gerichts-Botten halber bey vorgemeldter Reformation ein neue Vorsehung beschehen. Also daß so geringe Unkosten erlauffen (es wolte dann ein- oder der ander Stand in Ehehafft-Fällen ungehorsam ausbleiben, oder seine Unterthanen zu remittiren verwaigern, in welchem Fall der Ordnung und Herkommen gemäß in Contumaciam auch zu der Aacht und Aber-Aacht procedirt werden muß, und die Unkosten sich in etwas vermehren) daß auch bey jedem Judicio

dicio pedaneo leicht mehrere Expensen ergehen könten.

Ingleichem keiner Erheblichkeit ist, daß von den Land-Gerichtlichen Sentenzen nit an das Speyrische Cammer-Gericht appellirt würdet, dann an dessen statt die Beschwers-Verführung denen Gravirten an das Inspruggische Cammer-Gericht bevor stehet, wie solches in Krafft der Privilegien vorentworffner massen billich zu folgen, und daselbst die Justitia den Reichs-Rechten und Schwäbischen Gebräuchen nach administrirt, nit weniger den in secunda Instantia Beschwehrten das Remedium revisionis gemeiniglich zugelassen würdet.

Wie ungereimt auch vor diesem objicirt worden, daß der Stände in Schwaben Freyheiten und das Land-Gericht nit neben einander bestehen könnten, ist aus deme wahrzunehmen, daß solches Land-Gericht nit præcise im Nahmen Oesterreich, sondern des Römischen Reichs geführt würdet, und neben der Ständen Freyheiten schon über 400. Jahr, wie andere Dicasteria, nemlich das Kayserliche Cammer-Gericht, und Reichs-Hof-Rath, gar wohl in seinem esse verblieben, massen dieser und dergleichen mehr andere untüchtige Einwürff in dem beym nechsten Reichs-Tag zu

Regenspurg super revisione Capitulationis abgelegtem Oesterreichischen Voto mit trefflichem Grund obgelaint, auch des hinnach folgenden Puncten halber, die Exemption betreffend, aus den Freyheiten die Nothdurfft mit Fundament entworffen worden, dahin man sich beziehet.

Aus welchem dann erhellet, daß solche Beschwerden vielmehr aus privat-Passionen entspringen, als auf einigem rechten Grund bestehen, und theils Stånde auf des Land-Gerichts Abolition zu diesem ihrem Vortheil dringen, auf daß denen Bedrangten oder zu klagen Benöthigten eine hårtere Condition, und denen Unvermöglichen wohl auch das Stillschweigen, und Entschlagung ihres Rechtens aufgebürdet, und sie hingegen aller Klagen entbunden werden. Inmassen etwelche sich so weit vernehmen lassen, daß, wann solche Abolition zuwegen gebracht, man sie den Creditorn Red und Antwort zu geben, oder einige Bezahlung zu leisten weiter nicht anstrengen werde mögen. Und ist, wie passionirt solche Aufhebung gesucht worden, handgreifflich aus deme abzunehmen, daß unterschiedliche ausser Schwaben gesessne Reichs-Stånde, welche bey dem Land-Gericht active oder passive nit interessirt, also sich zu beschweren

noch

noch die Administration der Justitiæ oder Abhelffung der Excessen zu verlangen Ursach haben, einist aus üblen gegen das Hoch-Löbl. Ertz-Hauß gefaßten Vorsatz desselben Gerechtigkeiten zu mindern, dickerwehnte Abolition mit so starckem Eyfer tentirt haben. Man ist aber des nochmaligen billichmässigen Erbietens, da über die schon vorgenommene Reformation weitere Beschwerden wider Verhoffen sich noch ereignen sollen, auf Befindung deren Erheblichkeit nach billigen Dingen die Abstell- und geziemende Remedirung zu verordnen.

Beylagen.

Wür Wentzlaw rc. Bekennen und thun kund offentlich, daß Wür dem Hochgebohrnen Leopolden, Herzogen zu Oesterreich rc. schuldig seyn, und gelten sollen 40000. fl. von Florenz gut von Gold, und schwehr von Gewicht, darfür Wür Ihme, und seinen Erben versezen, und verpfändet haben, und zu rechter Pfandes-weiß versezen, und verpfänden, in Krafft diß Briefs, unsere und des Reichs beyde Land-Vogteyen in Obern und Niedern Schwaben, darzu haben Wür Ihme empfohlen, Augspurg und Giengen, die Er mit denselben Land-Vogteyen innhaben N. 1.

 solle,

solle, also, daß Er dieselben Land-Vogteyen mit den ehegenannten Städten und mit andern des Reichs Städten daselbst, Klöstern, Dörffern, und Leuthen mit allen Würden und Zugehörungen, als andere Land-Vögt bißhero inngehabt, geniessen und besitzen solle, Amt-Leuth, die Uns, und dem Reich angehören, sezen und entsezen, und alle Sachen darinnen thun soll, und mag, als Wür selber rc. rc. Geben zu Franckfurth auf dem Mayn nach Christi Geburth 1300. Jahr, darnach in dem 79:sten Jahre.

N. 2. Wür Friderich von GOttes Gnaden Römischer Kayser rc. Entbieten den Ehrsamen Geistlichen, allen Hohen und Niedern Prälaten, aller und jeglicher Klöster und Gotts-Häuser, in Unser und des Heiligen Reichs Land-Vogtey in Ober- und Niedern Schwaben gelegen rc. Wür haben den Hochgebohrnen Albrechten, Herzogen zu Oesterreich rc. Unsern lieben Bruder, und Fürsten vergonnet, Unser und des H. Reichs Land-Vogtey in Ober- und Niedern Schwaben, von den Edlen Unsern und des Reichs lieben Getreuen, den Truchsässen von Waldpurg, an sich zu lösen, und nun die Befelch, und verschreiben, nach Laut und Innhalt Unser Kayserli-

ſerlichen Brieffe darůber gegeben, darum ſo befehlen Wůr Euch allen von Kayſerlicher Macht ernſtlich, den Benannten Unſern Lieben Bruder, und Fůrſten und ſeinen Erben, dieweil ſie dieſelb Unſer und des Reichs Land-Vogtey alſo innhaben mit ſamt allen den Ewren in alleweg willig und gehorſam ſeyet, alsdann das an derſelben Land-Vogtey, und dem Heiligen Reich vor Alter Herkommen iſt, und darwider nicht thut in kein Weiß, als lieb einem jeglichen ſeye Unſer und des Reichs ſchwere Ungnad zu vermeiden ꝛc. Geben zu der Neuſtadt Anno 1400. und im 52. Jahr.

In ſimili & ſub eodem dato iſt an alle und jede des Reichs in der Land-Vogtey geſeſſne und darzu gehőrige Unterthane ein gehorſam Brieff ausgefertigt worden.

Wůr Carl der Fůnffte, ꝛc. Bekennen ꝛc. ſezen, ordnen, und erklåren, von Kayſerlicher Macht, Vollkommenheit, wiſſentlich in Krafft diß Brieffs, alſo, daß alle die Freyheiten, Gnad, Privilegia oder Gerichts-Exemptionen, ſo die Biſchőffe, Fůrſten, Prålaten, Graffen, Herren, Stådt, Gericht, Burger, Gemeinden, von Uns, als Kayſer, oder auch hievor ſonſt erlangt håtten, oder hinfůran erlangen wůrden, die Unſere und des N. 3.

Heil. Reichs Eigenthum, und jezo Unsers Hauß Oesterreich Verpfändung der Land-Vogtey Schwaben, und an den vielgemeldten Land-Gericht, Rechten, Freyheiten, Gerichts-Zwang, und Ehehafftinen zuwider wåren, und zu einiger Schmählerung oder Schaden reichten, in wasgestalt, oder Schein, das immer beschehe, dasselbe alles und jedes besonders, gantz Krafftlos, zunicht und von Unwürden seyn, auch darauf der Land-Richter, und Urtheilsprecher nit richten, oder urtheilen sollen, dann Wůr dieselben alle jetzt als dann, und dann als jezt gånzlichen aufgehebt, die Wůr auch also damit ganz und gar aufheben, widerruffen, abthun, cassiren, und vernichten, aus obgemeldter Kayserlicher Macht wissentlich und Krafft diß Briefs 2c. Geben zu Speyr den 19. Tag Monaths Martii, nach Christi Geburt 1544.

N.4. Wůr Carl der Fünffte 2c. Bekennen für Uns, und Unser Nachkommen am Reich 2c. daß Wůr mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, Unser, und des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Graffen, Herren, und anderer Unserer trefflicher Råthe, so dißmals hie auch Unserm Kayserlichen Hoffe in guter Anzahl beyeinander gewesen seynd, und rechtem

tem Wissen bemeldten Unsern Lieben Bruder König Ferdinand, auch aller Erben, und Nachkommen, Fürsten und Ertz-Herzogen des Hauß Oesterreich ꝛc. gemeiniglich und sonderlich zu ewigen Zeiten, solch Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Gerechtigkeiten, und gut alt Gewohnheiten confirmirt, bestät, verneuert, befestnet, erläutert, und gebessert. Und was also vor des Fürsten der Oesterreichischen Landen verordneten Hoff-Land- und andere Gerichten, die sie Eigenthums-Lehens- oder Pfandsweiß, vom Reich, oder sonsten innhaben, mit Urtheil und Recht erkennt und entscheiden wurden, darbey soll es endtlichen bleiben, es wäre dann, daß die Sach ein Appellation auf ihr trug, so soll doch dieselbe nach Ordnung des regierenden Lands-Fürsten, und der Lands-Gebräuch, auch nit weiter dann in des Lands-Fürsten Cammer-Gericht vollführt, und darüber an Uns, noch Unser Nachkommen am Reiche, Römischer Kayser und König, noch an des Reichs Cammer-Gericht nit appellirt, supplicirt, noch reducirt, auch kein Waigerung von der Fürsten von Oesterreich Gerichten, Urthailen, und Erkantnussen bey dem Reiche, und desselben Cammer-Gericht angenommen werden, unangesehen ob hiervor aus Ubersehung, oder ainichen andern Ursachen der-

gleichen viel oder wenig beschehen wåre, oder noch beschehen wurde, auch unangesehen aller Constitutionen, Satzungen und Ordnungen, die hiewider gemacht seynd, oder künfftiglich gemacht werden möchten, dann Wür denselben allen und jeden aus Kayserlicher Macht, Vollkommenheit und rechten Wissen derogiren und widersprechen, und alles was darwider gehandlet ist oder wird, cassiren, vernichten, widerruffen, und gänzlich abthun ꝛc. ꝛc. Beschehen und geben zu Augspurg den 8. Septembris Anno 1530.

Carolus

Alber. Card. Mogunt. Archi-Cancellarius.

Aurea Bulla.

Ferdinand der dritte von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

N. 5. HOchgebohrner Lieber Vetter und Fürst, auch Wohlgebohren, Edel, Ehrsam, Gelehrt, und Liebe Getreue, Wür

Wür mögen Dr. Liebden und Euch nit verhalten, wie daß Uns Anwaldt unsers Lieben Vettern und Schwagern Ferdinand Carls zu Oesterreich Liebden klagend zu vernehmen gegeben, was massen sich des Bischoffs zu Costanz A. unterstanden, von einem am Land-Gericht in Schwaben der Mahlstatt Ißny, in Sachen Johann Peter Bärdtlein, Statt-Ammans zu Lindau wider den Stadt-Amman, Burgermeister und Rath zu Mörßburg ausgesprochner Urtheil für- und an statt besagten Statt-Amman und Rath an Unser Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren, und solche Sach alldorten anhengig zu machen, inmassen auch S. A. erlangt habe, daß daselbst dieselbe angenommen, und Citation samt Compulsorialibus gegen ihne Land-Richter nit weniger Inhibitoriales cum annexo Mandato pœnali erkennt, auch solche Appellations-Proceß ihme Land-Richtern in seiner Abwesenheit in dessen Behausung unvermerckter Dingen eingeschoben worden. Sintemahlen aber solche Proceß unsers Ertzhauß Oesterreich habenden Exemtions-Privilegien zuwider, Krafft dern der Ertz-Hertzogen von Oesterreich und aller ihrer Landen, Herrschafften, Vogteyen und Gerichten, Amt-Leute und gehörige nicht für des Reichs Hof-Cammer, noch

noch einig anders Gericht geladen, noch durch kein Pœnal-Mandat dorthin, insonderheit aber auch vom Land-Gericht in Schwaben kein Appellation oder andere Procefs bey gedachtem Cammer-Gericht angenommen oder ausgelassen werden sollen, inmassen dann dergleichen mehrmalig sub pœna inhibirt und cassirt worden, als hat Uns Anwaldt ihrer des Ertz-Hertzogs Liebden um Cassation und Abstellung solcher Procefs in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten.

Wann dann diese und dergleichen Procefs Unsers Ertzhauses kundbare Exemptions-Freyheiten und Privilegien, wie ober*wehnt*, schnur stracks zuwider, und Wür tragenden Kayserl. Amts halber schuldig jedermänniglichen bey seinen Privilegien und Freyheiten zu schützen und handzuhaben, und dahero D. L. und Euch, um so viel weniger gebühren wollen, deme zuwider, unter unserm Kayserl. Nahmen und Siegel dergleichen nachtheilige Procefs ausgehen zu lassen.

Als befehlen Wür D. L. und Euch gnädigist und ernstlich daß sie die erkannte Procefs alsobald widerum revociren und abthun, und unser Ertz-Hauß damit auch ins künfftig weiter nit beschwehren, sondern desselben gleich andern Ständen Privilegia in gebührende Obacht ziehen, gestalten Wür dann solche

Pro-

Procefs hiemit für null und nichtig erklären, caſſiren und aufheben, auch ebenmåſſig von D. L. und Euch zu geſchehen Uns gnädigiſt verſehen, ſie erſtatten auch daran Unſern gnädigſt und ernſtlichen Willen und Mainung, denen Wůr mit Kayſerl. Gnaden und allem Guten gewogen. Geben in Unſerer Stadt Wien den 7. Decembris Anno ſechzehen hundert ſechs und fůnffzig, Unſerer Reiche des Rőmiſchen im zwantzigſten, des Hungariſchen ein und dreyſſigſten, und des Bőhmiſchen im dreyſſigſten.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis Proprium.

Reinhardt Schrőder.

Extract Schreibens an König Ferdinand vom Cammer-Gericht zu Speyr, de dato 16. Aug. Anno 1543.

GEben demnach Ew. Kőnigl. Maj. diesen unterthänigſten Bericht, daß wůr uns noch wohl wiſſen unterthäniglich zu erinnern, welchergeſtalt Ew. Kőnigl. Maj. des Lőbl. Hauſes Oeſterreichs Privilegia oder Freyheiten uns inſinuirt, gericht- N. 6.

richtlich ad Acta registrirt, und also bey dem Gericht notoria seyn, haben uns auch bißhero in unsern Erkanntnussen denselben gleichmäßsig gehalten, und denen zugegen nichts gehandlet, wie wür auch hinfürter etwas, so denselben, oder auch jemands habenden Privilegien einigen Weeg zuwider oder abbrüchig seyn möchte, zu handlen oder zu erkennen gar nicht gedencken, noch geneigt seyn.

Nachdem aber etliche Partheyen von angezeigten Gerichten an das Kayserl. Cammer-Gericht appellirt, und darauf um Ladung und Procefs supplicirt und angehalten, und dann wür nicht wissen mögen, noch bey dem Gericht Notorium und offenbahr, daß man von solchem Gericht an Ew. Königl. Maj. Regierung gen Innsprugg, und nicht an das Cammer-Gericht appellirt, und also ob sich Ew. Königl. Maj. Freyheiten auf solche Sachen erstrecken, oder noch darzu an dem Cammer-Gericht auch von Alter in Ubung herkommen, auf solcher appellirenden Partheyen Ansuchen, Procefs zu erkennen und ausgehen zu lassen.

So haben Ew. Königl. Maj. aus hohem Verstand gnädigst zu ermessen, daß uns als Richtern nicht gebühren wollen, solche Procefs abzuschlagen, sondern daß wür auf der anruffenden Partheyen Fürbringen aus ge-

gegrünten rechtmässigen Ursachen, auch schuldigen Pflichten unserer Aemter, mit einigem Fug nicht umgehen könden, ihnen begehrter massen rechtliche Hülffe mitzutheilen, und berührte Procefs ausgehen zu lassen, dardurch aber solche beschehene Appellationes an dem Cammer-Gericht noch zur Zeit nicht angenommen, sondern ist den Appellanten, wie auch Ew. Königl. Maj. oder Derselben Regierung für ihr Interesse ihre Einreden und Exception, der Prævention halber, fürgenommener Appellation, und ob durch dieselbe die Sachen an das Cammer-Gericht erwachsen, und daran gehörig, oder gen Innsprugg remittirt und gewisen werden sollen, fürzubringen, und darüber rechtliche Erkanntnus zu erwarten, in alleweg vorbehalten und zugelassen.

Num. V.

Der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich ꝛc. Resolution oder Declaration über des Land-Gerichts in Schwaben gehaltene Visitation.

Maximilian von Gottes Gnaden Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu

zu Burgund, Meister Teutsch Ordens, in teutsch und welschen Landen, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

ALs noch in Leb-Zeiten weyland unsers Fürstl. Gn. Herꝛ Vettern, Ertz-Hertzog Ferdinanden Lobseel. Angedencken, und nach dessen Christlichem Ableiben der jetzt regierenden Röm. Kayserl. Maj. Liebden, wie dann nicht weniger uns selbst bey dieser unser währenden Administration dieser Ober- und Vorder Oesterreichischen Landen, von wegen und wider das Land-Gericht in Obern und Niedern Schwaben und bey jeden desselben Mahlstätten, allerhand erhebliche Beschwerden, so wohl an Personen, Procefs, Acten ꝛc. als in ander mehrfaltige Weeg von unterschiedlichen Orten für- und angebracht. Dahero dann für eine sondere Noth-Hülf gehalten und befunden worden, daß zu fruchtbar- und zeitlicher Abhelffung deren allbereit daselbsten eingerissnen Mängel, Unordnungen, Gebrechen und Mißbräuchen, so dann widerum Anstellung guter Ordnung und Richtigkeiten, ein heilsame Reformation gedachten Land-Gerichts, und was demselben allerdings anhängig ehist so möglich fürgenommen werde, welches gleichwohl von hoch- und höchstgedachten

ten

ten Unseren respective Vettern und Kayserl. Maj. &c. &c. als Brudern Handen, successive per modum Inquisitionis & Visitationis gnädigst und wohlbedächtlich angefangen, den Beschluß dessen aber auf uns erwachsen &c. &c.

Demnach haben Wür alle und jede bey gedachtem Land-Gericht und dessen Verwesung, bis dato befundene Defect und Unordnungen mit sonder angeordnetem Fleiß berathschlagen lassen, darnach selbs wohl erwogen, und auch darauf nachfolgender Gestalt und Innhalts gnädigst resolvirt &c. &c.

Von dem Land-Richter.

UNd erstlich des Land-Richters Person und Amts-Verrichtung betreffend, ob gleichwohl dessen wie auch gantzen Land-Gerichts-Process halben, eine Ordnung von weyland Unserem Gnädigsten Gel. Anherrn Kayser Ferdinanden hochlobseeligster Gedächtnuß, jedoch auf Ihr Maj. und Liebden selbst und derselben succedirenden des Kayserl. und Oesterreichischen Land-Gerichts Innhabern Wohlgefallen, gemacht und aufgericht, und im dritten Titul des ersten Theils expressis verbis disponirt, auf den Fall ein Land-Richter dem Land-Gericht und dessen ausgeschribnen Tägen persönlich nicht auswarten kan, daß er

das Amt niemand anderem, dann einem Land-Schreiber übergeben solle.

So ordnen, setzen und befehlen Wür doch hiermit, und Krafft Kayserl. Reservats, wie obvermelt, und wöllen, daß hinführo und bis auf weitere Verordnung, auf angeregte des Land-Richters Verhinderungen, und zugleich des Land-Schreibers, mit genugsamen Ursachen fürfallende Abwesenheit, bey jeder Mahlstatt, als in den dreyen Reichs-Stätten Ravenspurg, Wangen und Jßny, der Burgermeister jedes derselben, und zu Altorff der Amman daselbst, oder einer aus den Beysitzern, und also jemand, so unserem Löbl. Hauß Oesterreich gelobt und geschwohren, durch ihre Land-Richter verordnet, dieselbe ohne Ursach nicht verändert, und also das Land-Gericht aus Mangel Statthalters, wie zuweilen geschehen seyn solle, niemals verhindert noch eingestellt werde.

Gleicher weiß und Ursachen mögen hinführo die Aaechter auf den Fall der Land-Richter dieselbe mit eigner Hand, (wie er sonst laut der Ordnung im 4. Titul ersten Theils zu thun schuldig) nicht einschreiben könnte, gleichwohl durch gedachten seinen Statthalter, jedoch anderst nicht, dann in seinem Land-Richters persönlichem Beyseyn, und fleissiger

Auf-

Aufmerckung, daß hierunter nichts unrichtiges fürlauffe, in die ordentliche und glaubwürdige Aachts-Bücher eingeschrieben werden.

Und obwohl von Alters herkommen, daß die Land-Gericht-Schreiber jeder Mahlstätten, von derselben fürgesetzten Obrigkeiten beeydiget werden, so wollen Wür doch, daß solche Beeydigung fürterhin jederzeit in Beyseyn und Gegenwart unsers Land-Richters beschehen solle.

Was dann von wegen Haltung guter Gerichts-Zucht und Bescheidenheit am 13. Titul 3. Theils zu Ende der Ordnung vermeldet wird, das wollen Wür so wohl auf ihne, Land-Richter, selbsten, als andere Gerichts-Personen gemeinet, und dieselbe zu aller Zucht und Erbarkeit hiemit ermahnt und gewiesen haben.

Weil auch der Ordnung im 8. Titul 3. Theils wegen Verfassung der Bey- und End-Urthlen genugsame und klare Maaß und Weiß fürschreibt, aus derselben aber in etwelchen Puncten, besonders aber mit der Rechts-Gelehrten eingeholten Rathschlägen, auch Eröffnung der berathschlagten Urtheln zu Zeiten geschritten werden solle: So ist hiemit Unser gnädigster Will und Meynung, daß hinführo gedachte Ordnung in solchem als wichtigem

tigem Articul, allerdings gehalten, und darwider ohne Bescheyds-Erhohlung im wenigsten nicht geschritten, jedoch mögen in Verlesung der Rathschläg die Allegationes und Anzeig der Rechts-Stellen samt anderen lateinischen Einführungen zu Gewinnung der Zeit umgangen werden.

So ist Uns dann gnädigst gemeint, daß fürterhin alle und jede einkommende Rathschläge bey den Actis, und Verwahrung der Land-Gerichts-Schreiber jedes Orts, wie andere Land-Gerichts Acta und Schrifften originaliter gelegt und behalten werden.

Es soll auch hinfüran, wo nicht allwegen, jedoch zum wenigsten in wichtigen Sachen, der Land-Richter die überschickte Rathschläg des nächsten Land-Gerichts, nach derselben Empfang, vor Land-Gericht zu derselben Eröffnung Verleß- und Begreiffung des Concepts der Urthel, nach Ausweisung der Land-Gerichts-Ordnung, dann auch Bestimmung des Consulenten Besoldung und anderer auf die Sach ergangener Expens, fürbringen, und alsdann erst aufs andere darnach folgende Land-Gericht, gebührende Ladung, zu Empfahung der Urthel, auch Erlegung des Rathschlag-Gelds, und andern Kostens, mit Benennung desselben ausgehen, selbigen Land-

Gerichts

Gerichts auch die erfaßte Urtheil denen Partheyen, nach Erstattung Rathschlag-Gelds, und andern mit eigeschlagenen Kosten eröffnen und publiciren lassen ꝛc.

Sonsten soll ihme, Land-Richter, gleichwohl zugelassen seyn, die geringe und schlechtere, zu Recht gesetzte und submittirte Sachen, bey sich zu erwägen und zu bedencken, und aber sich mit der durch ihne verfaßten und erwogenen Urtheil, vor Publication derselben, der Ordnung im 8. Articul 3. Theils gemäß verhalten, und sonderlich, daß solche Urthel von Ihm selbsten, und nicht von anderen Rechts-Gelehrten also bedacht und gestellt seyn, austrucklichen vermelden.

Damit auch allerhand ungleiche Verdacht hinfühiro gäntzlich verhütet, so soll der Land-Richter die Appellations-Acta oder Urthel-Brieff, durch niemands andern, dann allein durch den ordentlichen Land-Gerichts-Schreiber laut 6. Titul 1. Theils verfertigen.

Wie dann auch den appellirenden Partheyen die Appellations-Acta jedesmahl offen, Libells-Weiß, mit des Land-Gerichts anhangendem Innsigel, wie von Alters Herkommen, erfolgen lassen.

Fürters soll ein Land-Richter, ausser erheblichen Ursachen, und ohne sondere erhei-

schende Nothdurfft, wider das mehrer der Urtheil-Sprecher nicht reden, da ers aber je zu thun für eine Nothdurfft hielte, alsdann sein Bedencken mit gebührender Bescheidenheit anmelden, und dann zu jedes Freyen votiren, ferner umfragen, es auch hernach bey darauf erfolgend mehreren Stimmen und Votis, ohne weitere Ein- und Wider-Red verbleiben lassen.

Weil dann die Urthel-Sprecher vermög der Ordnung im 5. Titul 1. Theils auf beschehene An- und Umfrag in ihren Erkanntnussen freye Vota und Stimmen haben, und an denselben nicht verhindert werden sollen. So thut es dabey also und dergestalt unverändert verbleiben, daß auch der Land-Richter, oder sein Statthalter demselben im votiren einzureden, nicht Fug oder Macht habe.

Wie nun die hohe Nothdurfft, zugleich auch der Wohlstand dieser Land-Gerichten die ståte persönliche Præsenz und Gegenwärtigkeit eines Land-Richters fürnemlichen erfordert, als ist unser gnädigster Will und Meynung, daß derselbe zu rechter Zeit, und bey all gerichtlichen Audienzien und Versammlungen von Anfang bis zu End nicht allein fleissig zugegen seye, sondern denselben mit guter Vernunfft, Nüchterkeit und Aufmerckung bey- und abwarte.

Die

Die Land-Gerichts-Sachen sollen hinführo allermeist denjenigen Rechts-Gelehrten, so der wahren Catholischen Religion beygethan, zu berathschlagen übergeben werden.

So dann auch die Land-Gerichts-Schreiberey bey den Stadt- und Gerichts-Schreibern die vier Land-gerichtliche Mahlstätten, wie von Alters herkommen, allerdings gelassen, da aber je Ursachen daraus zu schreiten fürfielen, solches alsdann durch den Land-Richter um Bescheyd an gebührende Ort gelangt, und zuvor einige Aenderung nicht fürgenommen werden.

Beysitzere oder Urthel-Sprechere.

So viel dann die Beysitzere und Urthel-Sprechere anbelangt, demnach sich dieselbe wider die Ordnung im 5. Titul 1. Theils von dem Land-Gericht, zu desselben angesetzten Rechts-Tägen mehrmals ohne des Burgermeisters oder seines Statthalters Erlaubnuß absentiren und ausbleiben sollen. So ist Uns gnädigst gemeint, daß fürterhin gedachter Ordnung in diesen Puncten aufs fleissigst nach gangen, und also kein Urthel-Sprecher (es werde ihm dann benanntlich in den dreyen Reichs-Städten von einem Burgermeister, oder

oder dessen Stadt-Verweser und zu Altorff von des Fleckens Amman vergönt) abwesend seyn.

Da aber einer oder mehr aus genugsamen Ursachen, und mit Erlaubnus, wie vermelt, nicht erscheinen würde, soll doch an dessen ausbleibenden statt, durch besagte Burgermeister und Amman ein anderer, so darzu qualificirt, substituirt, und also jedes Land-Gericht nach Nothdurfft wohl besetzt seyn.

Demnach auch fürkommt, daß die Assessorn, so zur Zeugen-Verhör geordnet, einen übermässigen Kosten der Ursachen aufwenden, weil sie solche Verhör nicht wie von Alters unter währendem Land-Gericht, sondern erst nächsten Tags darnach fürnehmen sollen, welches dann nicht allein der Ordnung im 10. Titul in vers. Von jedem Zeugen ꝛc. Part. I. zuwider, sondern auch den Partheyen zu grossem Schaden und Nachtheil gereicht, als ordnen Wür, und wollen gnäd- und ernstlich, daß fürterhin die Zeugen-Verhör, so viel immer möglich unter währendem Land-Gericht fürgenommen. Da es aber je aus erheblichen Ursachen auf folgenden Tag verschoben werden müßte, so soll hinführo den verordneten Verhörern, wie auch den Gezeugen ein ziemliche Zehrung, oder darfür ein gewisses Geld

nach

nach Gutachten und Bestimmung des Land-Gerichts passirt und gereicht werden.

Es soll auch die zuviel gebrauchte Gemein- und Kundschafft der Assessorn mit den Partheyen inskünfftig allerdings abgestellt, denselben auch ernstlich auferlegt seyn, daß die hinführo um die zwölffte als gewöhnliche Gerichts-Stund fleissiger zum Land-Gericht erscheinen.

Von den Land-Gerichts-Schreibern.

NEben andern bey den Gerichts-Schreibern erscheinenden Defect und Mängeln, sollen von denselben der Ordnung im 6. Titul 1. Theils zuwider, die erkannte Process langsam, unfleissig, incorrect, so wohl auch derselben Abschrifften, auch andere Brieff und Sachen gar weitläuffig, und mit wenig Linien auf ein Blat eigennutzig und vortheiliger Weiß geschrieben, und dann die Appellations-Acta oder die Urthel-Brieff, den Urthel-Brieffen geendeter Sachen gleich taxirt werden: So wollen Wür, daß zu Fürkomm- und Abstellung solcher Defecten hinführo dergleichen Unfleiß, Hinlässig- und Eigennutzlichkeit, gäntzlich und bey Straff vermiden bleibe; Auch zu besserer Observanz dieses Punctens fürters auf jedes Blat zum wenigsten 18. Linien, und jede Linie oder Zeil in

15. Sylben geschriben, auch jedes Blatt pro 6. Kreutzer, ferner das Blatt der Appellations-Urthel-Brieffen pro 15. Kreutzer und nicht höher taxirt werden.

Insonderheit aber wollen Wür, und verordnen hiemit, daß in den Land-Gerichts-Cantzleyen alle Schrifften und Brieff in guter Verwahr- und Ordnung vermög 6. Tituls 1. Theils gehalten, davon nichts verlegt oder verlohren.

Item, daß durch die Land-Gerichts-Schreiber die Partheyen mit dem Schreib-Geld bey Straf nicht übernomen, sonder *in allem* deme, bey der Ordnung, und erst obgesetztem unserem Befehl gelassen.

Es sollen auch die Land-Gerichts-Schreiber sich insonderheit bey Gerichts-Handlungen aller Nüchterkeit befleissen, und zu offner Audienz, oder dergleichen Judicial-Acten niemals bezecht erscheinen.

Damit auch die Ubernehmung des Cantzley-Tax, als ein Ungebühr um so viel mehr verhütet, und der Ordnung dißfalls gelebt, so sollen hinführo die Land-Gerichts-Schreiber jeder Parthey eine specificirte Verzeichnus des Cantzley-Tax, ihrer Sachen halben, und auf ihr Begehren zu geben schuldig seyn, und derjenige, so deme nicht nachlebt, unnachläßlich gestrafft werden.

Wann

Wann dann ferner so nutzlich als nothwendig, daß bey allen Actis, von den gerichtlichen producirten und einkommenen brieflichen Documenten und Urkunden, entweder glaubwürdige Abschrifften, oder die Originalia selbst behalten werden: So soll hinführo Ordnung beschehen, daß mit und neben den Original-Brieffen auch darvon Abschrifft übergeben, dieselbe mit ihren Originalien bey der Handlung aufbehalten werden.

Nicht weniger ist an fleissiger und richtiger Haltung des Protocolls gelegen, an welchem jedoch nicht geringer Mangel wider die Constitution 6. Tit. 1. und 8. Titul 3. Theils erscheinen soll, derowegen hinfürters gedachte Land-Schreiber alle Sachen nicht anders, dann wie sie fürgebracht, ins Protocoll verzeichnen, die weder mindern, mehren, noch in andere Weeg verändern, wie dann auch solchergestalten zu den Berathschlagungen treulich extrahiren, und in die Auszüg kommen lassen sollen.

Es soll auch nochmalen allen Land-Gerichts-Schreibern verbotten seyn, eine Verkündungs-Klag, Anleit- oder Abforderung zwischen Land-Gerichts-Tägen anzunehmen, noch vielweniger Proceſs ohne gerichtliche Erkanntnuß, und diß bey Straff und Verlierung ihrer habenden Diensten auszufertigen. Sie

Sie sollen auch ihre Protocolla, Brieff, Acta, Schrifften, und benanntlich auch der Rechts-Gelehrten Rathschläg, (so fürters bey den Actis in der Cantzley zu lassen) fleissiger dann bishero beschehen, aufheben, und sonderlich niemand, ohne Vorwissen und Bewilligen des Land-Richters über die Protocolla, so wohl auch einige gerichtlich einkommene Brief, Schrifften, Rathschläg und anders nicht erfolgen lassen, noch auf einige Weiß oder Weeg communiciren.

Von Procuratorn.

DAß sich die Procuratores des Land-Gerichts in mehr Weeg der Ordnung ungemäß verhalten, als ihrer Principalen diejenige, in deren Sachen ergangene Urthel, erkannte Abschrifften, Dilationes, und was sonsten in andere Weeg gerichtlich gehandlet wird, nicht gleich nach Endung des Land-Gerichts, wie sie vermög 8. Tit. 1. Theils zu thun schuldig, zu schreiben und überschicken, wie dann auch ihre Sachen nicht zu *allen* Land-Gerichts-Tägen rechtlich fürbringen, sondern darinn gefährliche Verzüg, Dilation und Verlängerung brauchen sollen, ist Uns nicht allein zu vernehmen fremd und mißfällig, sondern es soll hiemit solch Unweesen gäntzlich,

lich, und bey ernstlicher Straff abgeschafft und verbotten seyn.

Ingleichem soll zu Verhütung der Partheyen Nachtheil und Schadens, so denselben durch der Procuratorn eigenwillige, übermässige Dilation-Gestattungen, offt causirt, ihnen Procuratorn hinführo nicht mehr, dann die erst und andere, oder aufs meist auch die dritte Dilation oder Aufschlag zwar ohne gerichtliche Erkanntnuß, jedoch aber nicht anderst dann vor Gericht, oder denen hierzu Deputirten zuzulassen vergönt seyn, wie dann auch solche Aufschlag durch die Land-Gerichts-Schreiber ordentlich in das Protocoll laut 4. Tit. 3. Theils verzeichnet werden.

Da es sich dann fürohin befinde, daß die Procuratorn die Partheyen über ihre in der Ordnung im 8. Tit. 1. Theils bestimmte Belohnung übernehmen und beschwehren, oder dasjenige Geld, so ihnen die Partheyen erlegen, nicht zu rechter Zeit gehörender Orten liefern und überantworten, sich auch mit anderen Geschäfften, zu Nachtheil der Partheyen beladen würden, so sollen der oder dieselben darum nach Beschaffenheit des Unfleiß und Verwürckung abgestrafft, oder ihres Procurator-Amts gar entsetzet werden.

Wie

Wie dann hingegen niemand, so den Land-Gerichts-Mahlstätten etwas weit entsessen, zu Procuratorn aufgenommen werden, und in Summa sie anwesende, auch inskünfftig alle Gerichts-Procuratorn zu steifferer Nachlebung der Ordnung hiemit samt und sonders angehalten seyn.

Land-Gerichts-Botten.

UNd demnach wider die Land-Gerichts- und ihre Affter-Botten auch nicht geringe, der Ordnung und ihrer Pflichten zuwider strebende Verhandlungen befunden werden, derowegen solche zugleich abzustellen, und in bessere Ordnung zu richten, so befehlen Wür gnädigst, und wöllen, daß sich hinführo kein Land-Gerichts-Bott unterstehe, die Land-Gerichts-Procesſ den Partheyen durch andere Persohnen liefern zu lassen, sondern die in selbst eigner Person überantworten, einige Execution derselben nicht einstellen, noch die Partheyen wider ihre in der Ordnung 9. Tit. 1. Theils bestimmte Belohnung übernehmen, wie dann einigen Gewalt auf sich selbst von den Partheyen nicht annehmen sollen.

Weil ferner die Land-Gerichts-Ordnung im 8. Titul 1. Theils expresse zulåßt, und es an ihme selbst billich, daß die Procuratores ihren

ren Principalen die erkannte Abschrifften, wie auch nothwendigen Bericht, von den in ihren Sachen fürgehenden Handlungen, bey fürfallenden vergebenen Bottschafften zukommen lassen, so will den Ober- und Affter-Land-Gerichts-Botten solches zu verhindern keineswegs gebühren, doch sollen sie Procuratores, wo sie je eigne Botten schicken müssen, sich dieser vor andern bedienen, hingegen sie die Botten, für sie selbsten keinen Anwaldt, und sonst in Ein- und Abforderung des Botten-Lohns, unter einander eine Gleichheit der Ordnung gemäß, halten.

Land-Gerichts-Procesſ.

WAnn dann neben diesem befunden wird, daß im Land-Gerichts-Procesſ allerley Unordnungen eine Zeitlang fürgeloffen, so ist Unser Will und Meynung, daß solche hinführo gäntzlich abgestellt, und mit mehrer Discretion gehandelt werde.

Und fürs erst, weil bey diesem Land-Gericht jeweilen kleine und geringe Forderungen, so den Werth eines Gulden Haupt-Guths nicht anlauffen, ausser der in der Ordnung im 2. Titul 1. Theils zugelassenen Fällen angenommen werden soll, hiemit solches gäntzlich abgestellt, und um mehrer dieser Sachen Richtigkeit willen

len jedes Klägers Anspruch verkündiget, dieselbe in die Ladungen austrucklich gesetzt, und derjenige, so um Erlangung der Citation sein Ansprach unrecht für- und angeben würde, jedesmahl gestrafft werden.

Wo es sich auch hinführo begeben, und jemand ex falsis narratis, und auf wissentliches ungleiches Vorgeben der Geschicht, sein Klag auf eine Ehehafftin stellen, und hernach sich anderst befinden würde, so soll derjenige, darbey sich dergleichen gebrauchende Gefahr und ungegründetes Fürkommen befunden, mit ernstlicher Straff angesehen, da auch einem *solchen* die Verkündung ertheilt, dieselbe nach erkanntem Betrug widerum aufgehebt und cassirt werden.

Damit auch, so viel die verglübte und angelobte Schuld-Forderungen berührt, ein mehrere Gewißheit in procedendo forthin observirt werde; So verordnen Wür, es künfftig also zu halten, daß wann jemand dem andern sich mit Hand gegebner Gelübd, oder durch einen geschwohrnen Leibl. Eyd, vor Gericht oder sonsten der Obrigkeit, oder deren Anwaldt Zahlung zu thun versprochen, und deme nicht nachkommt, daß es alsdann, und sonst nicht, eine Ehehafft Land-Gerichts seye, und die Remission nicht statt haben solle.

In-

Jngleichem sollen fürterhin die Freyheit-Verzüchten, vor diesem Land-Gericht allein und alsdann erst ihr Krafft haben, und für ein Ehehafftin Land-Gericht erkennt und gehalten, auch die Remission auf Abfordern abgeschlagen werden, wann sich einer in Händlen, darum er fürgefordert und geladen wird, derjenigen Gnaden und Freyheiten, deren er sich zu verzeihen und zu begeben mächtig ist, in besiegelten Brieffen, also auch, wann der Geladen ein Unterthan mit seiner Obrigkeit, oder derselben Befelchhaber Wissen und Verwilligung, begeben und verzügen hat.

Wann auch bey diesem Land-Gericht bishero alle Unfugen, Uberfäll und Thätlichkeiten in Ertheilung der Processen, ohne Unterscheid für Ehehafft-Fäll gehalten worden, so wollen Wür diesen Puncten folgender gestalt hinführo erklärt, und also zu halten gnädigst befohlen haben, daß nemlich die Malefiz- und Capital-Sachen, so wohl auch diese That-Händel für Ehehafftin Land-Gericht zu halten, wann jemand durch den andern oder seine Angehörige, aus seinem Befelch mit Gewalt überfallen, und also an seinem Leib, Haab und Gütern mit der That beleydiget wurde. Die gemeine Schläg und Rauf-Händel aber, darunter ohngefährliche Verletzungen oder Schmach

und Scheltwort ex calore iracundiæ für- und mitlauffen, wann principaliter nicht um Schmach, sondern Abtrag zugefügter Verletzung geklagt, nicht für Ehehafftin Land-Gerichts gehalten werden sollen.

Den Procuratorn solle nicht gebühren noch zugelassen werden, ohne genugsame Gewalt zu handlen, sondern dißfalls der Verordnung Tit. 8. Part. 1. und rechten gemäß gelebt werden.

Das Land-Gericht soll vor jeder Aachts-Erklärung sich des Bottens Relation, ob nemlich und wie durch ihne die Procesſ exequirt, und dem Ausbleibenden verkündt worden seye, eigentlich erkundigen, und ohne dessen Wissenschafft mit der Aachts-Verruffung nicht verfahren.

Da vielleicht aus Mißbrauch hievon den Partheyen mehr gerichtliche Product und Schrifften, als in der Ordnung bestimmt, zugelassen worden, so sollen hinführo zu Verhütung dessen die Procuratores jede Schrifften, die sie eingeben, ob es ihrer Seits die 1. 2. oder 3. in einem Puncten seye, verzeichnen, darauf dann der Land-Richter und Urtheil-Sprecher die Schrifften und Producten, so über die in der Ordnung bestimmte Anzahl einkommen, anderst nicht, dann cum causæ

cogni-

cognitione, und mit vorgehend gerichtlicher Erkantnuß, ob deren vonnöthen oder nicht, annehmen, und welche überflüssig und undienstlich befunden, auf Begehren, oder ex officio mit vorbehaltener Straff verwerffen.

Da auch gleich die Appellanten ihre fürgenommene Appellation in bestimmter Zeit nicht anhängig machten, so soll deren unwissend auf die Urthel darvon appellirt, in solchen Fällen zu des Appellanten vorhabend gebührender Handlung auf die Desertion vorgenommener Appellation allweg vor allem wider citirt werden.

Im 8. Titul 3. Theils ist gleichwohl heilsam versehen, welchergestalten alle Bey- und End-Urthlen mit vorgehender Erkanntnus der Urthel-Sprecher auf ihre Eyd den Rechts-Gelehrten zu berathschlagen gegeben, wann es aber zu diesem Mißbrauch kommen, daß solche Urthel ohne Erkanntnus ad consulendum verordnet werden, so wollen wir dergleichen wider die Ordnung gefälltes procediren, hiemit gäntzlich abgestellt, benebens alles Ernsts befohlen haben, daß hinführo den Partheyen so wohl von den End- als Bey-Urtheln, auf Begehren besiegelte Abschrifft oder Urkund gefolgt und ertheilt werde.

Wann es die Nothdurfft erfordert, daß bey den Cantzleyen auch in Abwesenheit der Urthel-Sprecher in Land-gerichtlichen Sachen ichtwas zu Beförderung dienlichs verhandlet, das soll hernach allweg vor gesessenem Land-Gericht zur Wissenheit referirt, und zu solchen Sachen nicht allein der Land-Richter mit dem Land-Gerichts-Schreiber, sondern noch darzu aufs wenigste 2. Urthel-Sprecher verordnet werden.

Es sollen Land-Richter und dessen Assessores einige Verkündung nit erkennen und ausgehen lassen, sie haben dann die darum fürkommene Supplication lesen hören, und sie daraus, wie obgehört, daß sie die Sach, darum es zu thun, ein Ehehafftin Land-Gerichts betreffe, selbst eigentlich verstanden.

Wider diejenige Personen, so von Haab und Guth allbereit cedirt und abgetretten, oder sich zum Abtretten erbieten, solle fürohin nicht also gleich auf die Aacht procedirt, sondern dißfalls die Ordnung allerdings gehalten, auch derjenige, so einen, der allbereit bonis würcklich cedirt, wissentlicher Dingen mit Klag fürnimmt, nicht ungestrafft erlassen werden.

So viel die Gerichts-Kosten, und daß dieselbe gemeiniglich compensirt, auch die sehr muth-

muthwillig rechtende Partheyen anderst nicht, dann mit Gerichts-Kosten dem Gegentheil zu erstatten, gestrafft: Da sollen Richter und Beysitzer hiemit der Land-Gerichts-Ordnung, so wohl auch Versehung gemeiner Rechten diß Punctens halber erinnert und dahin befelcht seye, nun hinführo die Gerichts-Kosten, ohne sondere bewegliche Ursachen nicht zu compensiren, da auch bey ein- oder anderer Parthey Frevell und Muthwill gespührt wurde, dieselbe neben Verdammung in die Gerichts-Kosten auch sonsten an Geld nach Ermässigung unnachläßlich gestrafft werden.

Zu dem Zeugen-Productions-Tag soll fürterhin dem Gegentheil in gewöhnlicher Form und Zeit, wie sichs gebührt, jedesmal ohnfehlbarlichen denuncirt, wie dann auch ingleichem, wann die Zeugen von den Obrigkeiten, darunter sie gesessen, oder durch Commissari Verhör geschehen, und denen deßhalb am Land-Gericht ausgehenden Commissions- oder Compass-Brieffen ausdrucklich einverleibt werden.

Wann sich die Principal rechtende Person vor Gericht selbst mit und neben ihrn Procuratorn befindet, soll dieselbe Principal-Person, den ihro mit Urthel auferlegten Eyd selbst zu erstatten schuldig seyn, und der Procurator

zu Leistung solches Eyds, an statt gemeltes seines Principals nicht zugelassen werden, es wåre dann, daß solcher Eyd sowohl den Procuratorn, als die Parthey selbst berůhrte, wie in Juramento Calumniæ alsdann ein und anderer das gebůhrend Juramentum zu thun obligirt.

Demnach zu Zeiten sich begeben, daß so wohl gemeine als sonderbare Personen der Aechter halb, indeme dieselbe sich der Dörfer, von denen sie ausgebotten nicht entåussern, sondern etwa wider Wissen und Willen solcher Orten Gemeind und Privat gefährlich aufgehalten, am Land-Gericht deßwegen beklagt werden, und offtermal unverschuldter Dingen in grossen Nachtheil und Schaden gerathen, so soll hinfůhro ehe und zuvor wider einige Gemeinden oder sonderbare Personen, wegen Aufenthaltens der verbottnen Aechter, oder mit ihnen gehabten Gemeinsamen, Proceſs ertheilt, dieselbe zuvorderst gewarnet, und auf des Klågers Anhalten erkennt werden, dem Aechter von neuem aus- und verbieten zu lassen, mit dem Anhang, da man solchem neuen Aus- und Verbott abermals nicht geleben wůrde, daß alsdann gegen den Ungehorsamen, insonderheit aber derselben Orten fůrgesetzten Obrigkeit ergehen solle, was recht ist.

Wann

Wann es aber nicht gnug, daß gute Gesetz und Ordnung gemacht, sondern an deme am allermeisten gelegen, daß solche beståndig observirt werden.

So ist hiemit Unser gnädigster Will, Meynung und Befelch, da wider ein- oder anderen Puncten, wie obsteht, durch ein oder andere Officianten delinquirt und gehandelt, daß gegen den Verbrechern jedesmals nach Erkanntnuß des Land-Gerichts, und unnachlåssiger Straff ernstlich verfahren werde, darauf auch der Land-Richter fein fleissige Obacht halten, und wann Er selbsten darwider handlen wůrde, von uns ungestrafft nicht bleiben solle. Geben zu Insprugg den 7. Tag Februarii, Sechzehen hundert Sieben.

Maximilian.

Ferdinand Altstett:

Ad Mandatum Serenissimi Domini Archi-Ducis Proprium.

G. Faber. D.

Num. VI.

Des Löb. Freyen Land-Gerichts in Ober- und Niedern Schwaben, auf Leykircher Hayd, und in der Gepürß rc. angesetzte Rechts-Täg, zu welcher Zeit, Monath und Tag, ein jedes in den vier Mahlstätten, Ravenspurg, Wangen, Ißny, als dreyen Reichs-Städten, und in dem Oesterreichischen Marckflecken Altorff, genannt Weingarten, dieses Eintausend, Sibenhundert, zwey und viertzigsten Jahrs, dem neuen reformirten Calender nach, gehalten werden soll.

Benedices Coronæ Anni Benignitatis Tuæ. Psalm. 64.

Altorff.	Montag.	nach HH. drey Königen den	8.	Jan.
Ravenspurg.	Dienstag.		9.	
Wangen.	Montag.		15.	
Ißny.	Dienstag.		16.	
Altorff.	Donnerstag.	nach U. L. F. Licht-Meß den	8.	Febr.
Ravenspurg.	Freytag.		9.	
Wangen.	Montag.		12.	
Ißny.	Dienstag.		13.	
Altorff.	Montag.	nach Lætare den	5.	Mart.
Ravenspurg.	Dienstag.		6.	
Wangen.	Montag.		12.	
Ißny.	Dienstag.		13.	

Altorff.

Altorff.	Montag.	nach Ostern den	2.	Apr.
Ravenspurg.	Dienstag.		3.	
Wangen.	Montag.		9.	
Jßny.	Dienstag.		10.	
Altorff.	Montag.	nach Auffahrt den	7.	Maji.
Ravenspurg.	Dienstag.		8.	
Wangen.	Freytag.		11.	
Jßny.	Samstag.		12.	
Altorff.	Montag.	nach Fronleichnam den	4.	Junii.
Ravenspurg.	Dienstag.		5.	
Wangen.	Montag.		11.	
Jßny.	Dienstag.		12.	
Altorff.	Dienstag.	nach Mar. Heims. den	3.	Julii.
Ravenspurg.	Mitwoch.		4.	
Wangen.	Montag.		9.	
Jßny.	Dienstag.		10.	
Altorff.	Mitwoch.	nach St. Jacobi den	1.	Aug.
Ravenspurg.	Freytag.		3.	
Wangen.	Montag.		6.	
Jßny.	Dienstag.		7.	
Altorff.	Montag.	nach Bartholomäi den	3.	Sept.
Ravenspurg.	Dienstag.		4.	
Wangen.	Montag.		10.	
Jßny.	Dienstag.		11.	
Altorff.	Montag.	nach Michaelis den	1.	Octob.
Ravenspurg.	Dienstag.		2.	
Wangen.	Montag.		8.	
Jßny.	Dienstag.		9.	
Altorff.	Montag.	nach aller Heiligen den	5.	Nov.
Ravenspurg.	Dienstag.		6.	
Wangen.	Montag.		12.	
Jßny.	Dienstag.		13.	
Altorff.	Samstag.	nach St. Andreä den	1.	Dec.
Ravenspurg.	Montag.		3.	
Wangen.	Montag.		10.	
Jßny.	Dienstag.		11.	

Num. VII.

Informatio, Materiam avocationis betreffend.

Es hat Herr N. N. in N. wider N. N. zu N. wegen einem Capital von fl. . . . . bey dem Frey-Kayserlichen Land-Gericht der Reichs- und Mahlstadt Jßny eine gemeine Citation ausgebracht, und Ewer ꝛc. ꝛc. haben diese Klag vom Kayserlichen Land-Gericht in Krafft der Reichs-Gräflichen N. Privilegien, für Dero Gerichts-Staab abgefordert, und die Remission erhalten, und da sie täglich gewärtig seynd, der Herr Kläger werde seine Klag vorbringen, so wollen sie belehrt seyn,

1.

Ob sie præcise schuldig seyen, inner 6. Wochen und 3. Tägen dem Herrn Kläger zu seiner Bezahlung executive zu verhelffen, oder ob ihnen nicht vergönnt seye, wegen kundbarer Unvermögenheit des Debitoris, und bey gegenwärtig miserablen Zeiten demselben *leidentliche* Fristen zur Zahlung anzuberaumen, und zu verstatten, und ob solchenfalls der remittirte Kläger nicht wieder an das Kayserliche Land-Gericht zuruck gehen könne?

2.

Ob nicht Herr Kläger, nachdeme Er vom Kayserlichen Land-Gericht ab- und für den Judicem domicilii verwiesen worden, schuldig seye, die auf die Abforderung ergangene Kosten zu erstatten, um willen Er forum incompetens erwehlt, und primam instantiam præterirt?

Was nun die erste Quæstion berührt, so hat selbe mehr als ein Membrum, wovon das erste dieses ist: Ob man præcise schuldig seye, dem Herrn Kläger in Zeit von 6. Wochen und 3. Tägen executive zur Bezahlung zu verhelffen? Ich antworte hierauf negative, und daß dieses die Intention des Kayserlichen Land-Gerichts und desselben Ordination nicht seye, wie es dann auch offt unmöglich wäre, also, daß ein frey Kayserlich Land-Gericht selbsten, wo eine solche Sache desselben Cognition überlassen würde, inner so kurtzer Zeit dieselbe nicht definiren könnte, sondern der Verstand der Worte, womit eine Sache auf Abforderung remittirt würdet: Daß dem Kläger, auf sein Erforderen und Begehren vor dem Richter, dahin Er remittirt ist, ein frey unverdingt, und unverlaugt Recht inner sechs Wochen, dreyen Tägen, den nächsten nach solcher seiner Erforde-

forderung gedeyhen, und widerfahren solle. In Ord. P. 2. Tit. 4. in princ. gehet nicht auf die Definition der Sache, sondern nur dahin, daß man inner solcher Zeit den Kläger anhören, ihme den Beklagten zurecht stellen, und mithin Justiz administriren, und sofort die Sache nach ihrer Eigenschafft, nach der Ordnung, die an solchen Gerichten eingeführet ist, ventiliren und definiren solle, und begreiffen also diese formalia den terminum audiendi, non definiendi causam. Es erweiset dieses der angeführte tot. Tit. 4. Partis 2. als in welchem unter dem §. Und *nachdem* &c. & seq. ausdrucklich gesagt wird, daß solche abgeforderte und remittirte Sachen jezuweilen coram Judice ad quem schrifftlich verhandelt, und der Zeugen Kundschafften durch Commissarios, oder durch Compass-Briefe aufgenommen und verhört werden. Diese Actus nun können unmöglich so geschwind expedirt werden, daß eine Sache daraufhin intradictum terminum definirt werden möchte, und ist dahero leicht zu begreiffen, daß der terminus remissionis *nicht* pro definienda, sondern nur pro audienda causa gesetzt seye, wiewohlen sich offt ergeben kan, daß auch intra terminum solch geringe Schuld-Klagen, gegen welche die Beklagte nichts

nichts einzuwenden haben, terminirt worden, wann dahero Ein Wohl-Löbl. Ober-Amt auf Erforderen des Herrn Klägers den beklagten Theil citirt, und intra terminum der 6. Wochen und 3. Tägen einen Tag zu Anhörung der Klag und des Beklagten Einwendung ansetzet, und hinnach nach Herrschaffts-Gebrauch in cognoscenda causa fortfahret, so ist der Land-Gerichtlichen Remissions-Urthel ein sattsames Genügen geschehen.

Und da sich nun hieraus ergibt, daß eine solch vom Kayserlichen Land-Gericht abgeforderte und remittirte Sache von anderen Sachen, in welchen die erste Instanz gleich anfänglich und immediate bey dem Judice domicilii genommen worden, nicht anderst differire, als daß in jener der Judex zu Fürnehmung der Sache an einen gewissen Termin gebunden seye, so folget, daß sich Ein Frey Kayserlich Land-Gericht, wann dieser Termin observirt worden, um eine solche Sache weiter nicht zu bekümmern, noch sich darein zu mischen habe, wann darinn in tramite juris usque ad sententiam fortgefahren wird, es mag dann selbe abgeurthelt werden, wie sie will, sondern wann der Kläger durch eine solche Urthel beschwehrt zu seyn meynt, so mag Er das beneficium appellationis, oder ein ande-

anderes in Rechten erlaubtes Remedium einwenden, an das Kayserliche Land-Gericht aber kan ein remittirter Kläger ob prætensam iniquitatem sententiæ nicht wieder zurück kehren, und alldorten Reformationem sententiæ iniquæ & injustæ suchen, sondern hierzu muß ohne anders Judex proxime superior angegangen werden, worzu die Land-Gerichtliche Jurisdiction nicht fundirt ist, gestalten an selbes keine Appellationes ergehen. Dahero ausser der querela protractæ vel denegatæ justitiæ kein Weg übrig ist, wordurch eine rite abgeforderte Sache ans Kayserliche Land-Gericht revertiren könnte. Wann nun also gleich der Judex ad quem dem remittirten Kläger zuwider definirt, so kan dieser doch nicht ans Kayserliche Land-Gericht revertiren; Genug, daß der Judex ad quem sein Officium impetrirt, an bene tamen an male, non est Judicii provincialis, cognoscere. Wann nun Ein Wohl-Löbl. Ober-Amt dem Beklagten leidentliche Fristen indulgirt, und der Herr Kläger wollte ohngeacht der Beweg-Ursachen quas in sententia allegare haud inutile foret, dabey nicht acquiesciren, sondern vermeynte dardurch beschwehrt zu seyn, so könnte Er doch sich an das Judicium à quo nicht zuruck wenden, sondern müsse an gnädige

Herr-

Herrschafft, tanquam Judicem proxime superiorem appelliren, wormit dann quæstio prima auch quoad membrum secundum resolvirt ist, so viel aber

Quæstionem secundam

berührt, so ist Ein Wohl-Löbl. Ober-Amt in einer irrigen Meynung, samb wäre nemlich diese gegenwärtige Sache von dem Kayserlichen Land-Gericht ob incompetentiam allhero gewiesen worden. Gestalten die Remissio Causæ von dem Kayserlichen Land-Gericht nicht von darumen erkennt worden, als wann es selbsten zu deren Cognition forum incompetens geweßt wäre, sondern weilen das Reichs-Gräfliche Hauß N. in Krafft dessen Freyheiten und Privilegien de non evocando diese Abforderung geschehen ist, hierzu insonderheit privilegirt ist. Ohne welche Freyheiten der Abforderung niemalen wäre Platz gegeben worden, welches doch auch remotis privilegiis hätte geschehen müssen, wann das Kayserliche Land-Gericht ipso jure forum incompetens geweßt wäre; wir sehen aber, daß das Kayserliche Land-Gericht, auch in Sachen, die nicht Ehehafftinen seynd, die Abforderung jezuweilen nicht ansehe, und die Remissionem causæ nicht erkenne, wann nemlich der avocirende

cirende Richter nicht mit einem Special-Privilegio de non evocando versehen und begabt ist, wäre nun aber das Kayserliche Land-Gericht in causis avocabilibus forum ipso jure incompetens, so müßten solche avocable Casus auch an die unprivilegirte ordentliche Gerichte remittirt werden, worgegen aber Praxis notoria reclamiret, ich halte aber darfür, man könne das Kayserliche Land-Gericht niemalen forum incompetens nennen, es seye dann das forum domicilii schon prævenirt, oder qualitas causæ e. g. quia est ecclesiastica feudalis, & suo etiam modo criminalis, repugnire der Concurrentiæ jurisdictionis, welche bey Land-Gericht obtinirt. Ausser deme aber kan man dem Kayserlichen Land-Gericht niemalen vorrucken, als wäre es ipso jure incompetens. Und zwar so viel die Ehehaffts-Fälle berührt, in welchen das Kayserliche Land-Gericht zur ersten Instanz insonderheit privilegirt ist, hat die Sache ihre gute Richtigkeit, und ist kein Zweifel, daß nicht desselben Jurisdiction wider alljegliche im Schwäbischen Crayß angesessene immediatos æque ac mediatos in prima instantia, remoto præteritoque Judice domicilii ordinario, & adversus hunc ipsum fundirt seye.

Es

Es ist aber nicht zu meynen, welcher Wahn doch viele Gelehrte eingenommen hat, samb wäre das Kayserl. Land-Gericht ausser denen Ehehaffts-Fällen forum incompetens, und nicht befugt, auch ausser denenselben in denen übrigen unEhehafftlichen Fällen Processe zu erkennen, und ausgehen zu lassen, dann dieser Wahn ist gantz ohne Grund, und dagegen zu wissen, daß die Land-Gerichtliche Ehehaffts-Fälle nicht dahin gemeynt, angesehen, und geordnet seyen, als wann nur in denselben privative & exclusive dem Kayserlichen Land-Gericht die Cognitio cumulativa cum Judiciis ordinariis competirte, und in all übrigen Sachen desselben Jurisdiction excludirt seye, sondern das Kayserliche Land-Gericht ist befugt, in allen causis civilibus, sie heissen wie sie wollen, Processe zu erkennen, wann nur das forum ordinarium desselben Jurisdiction noch nicht prævenirt hat.

Diese facultas juris dicendi generalis gebührt dem Kayserlichen Land-Gericht von seiner ersten Einsetzung und Origine her, die es auch anfänglich exercirt hat, nachhero erhielten die Reichs-Stände Privilegia de non evocando, krafft deren sie und ihre Unterthanen für das Kayserliche Land-Gericht nicht ausgefordert werden sollen, durch solche Privi-

vilegia aber liesse sich das Kayserliche Land-Gericht die Hände nicht binden, sondern erkennete ein- als anderen Weg Processe in all- jeglichen Civil-Sachen, und wer alsdann sich von der Judicatur desselben eximiren wolte, mußte seine Privilegia fürweisen und forderen, daß derley Sachen an den Judicem privilegiatum remittirt und gewiesen werden sollen, hieraus seynd die Abforderungen erwachsen, denen endlichen ein gewisser Termin und mehrere Formalitäten fürgeschrieben worden, und zwar sub præjudicio denegandæ remissionis, wo sie nicht genau observirt werden; hingegen wurde man Land-Gerichtlicher Seits mit Privilegiis in contrarium versehen, daß nemlich in gewissen Fällen die Privilegia de non evocando nicht Platz haben, sondern derley Sachen beybehalten, und nicht gewiesen werden sollen, welche privilegirte Fälle Ehehafftinen genennt wurden.

Bey welchem Stylo sich das Kayserliche Land-Gericht jewelten her manutenirt, und in allen Sachen Processe erkennt hat, mit dem Unterscheid, daß in einigen die Abforderung erlaubt, in anderen aber, und zwar denen meisten nicht zugestanden ward, sonderheitlich aber, wann der Judex domicilii ordinarius mit keinen Privilegien de non evocando versehen

sehen gewesen, in welchem Fall die Cognition jederzeit dem Kayserlichen Land-Gericht überlassen werden mußte, non attento, ob ein oder kein Ehehaffts-Fall subversire, und so wird es noch heute zu Tag gehalten, so gar, daß solches Recht dem Kayserlichen Land-Gericht auch von denen am ansehnlichsten privilegirten Schwäbischen Reichs-Ständen, nemlich denen Hoch-Fürstlichen Stifftern, Augspurg und Kempten, in offentlichen Verträgen eingeraumt worden, daß nemlich das Kayserliche Land-Gericht in allen Sachen Processe erkennen möge. Dann also lautet der Augspurgische Vertrag de Anno 516. mit dem auch der Kemptische überein stimmet: Daß Unser Land-Richter und desselben Unseres Amts Nachkommen, wider eines Bischoffs und Stiffts zu Augspurg Zugehörigen und Verwandten, gemeiniglich und sonderlich allen, so in denen neuen Pflegen Füessen, Röthenberg, und Nesselwang, als der Enden, da sich der Spann gehalten hat, um all Sachen, nichts davon ausgenommen, Ladung oder Verkündung ausgehen, und durch desselben Gerichts Botten überantworten lassen mag, ohnverhindert des Bischoffs zu Augspurg, oder dessen Amt-

Leuthen, Zugehörigen, und allermännig-
lich, doch also, wo die geladen und für-
geforderte Person gemeiniglich, oder son-
derlich je zu Zeiten durch einen Bischoff
zu Augspurg, oder desselben Vögt, Pfle-
ger, Amt-Leuth oder Anwäld NB. zu
echter Weil und Zeit, und ehe ein Gela-
dener auf den dritten Rechts-Tag zu
Acht bracht wird, schlecht, schrifftlich
oder mündlich, in Krafft des Stiffts Frey-
heit abgefordert wurden, so sollen die ab-
geforderte Personen, in allen Sachen und
Händlen, warum, oder wie die gestalt
wären, allein nachfolgend Unseres Land-
Gerichts Ehehafftin ausgenommen, auf
gedachter Freyheit Sag, mit Urthel und
Recht, durch einen jeden zu Zeiten Land-
Richter und sein Urthelsprecher in die
Gericht, und für die Richter, darinn ein
jeder gesessen, oder von Recht hingehört,
remittirt und gewiesen werden, rc. rc.

Woraus dann meines Erachtens sattsam
erscheint, daß das Kayserliche Land-Gericht
in keiner Civil-Sache einer incompetenz
möge beschuldet werden, weilen nemlich das-
selbe die causas avocabiles nicht gegen alle
Gerichte, sondern nur gegen jene, die zu der
Abforderung insonderheit gefreyt seynd, re-
mitti-

mittiret, mithin nicht die Incompetentia des Kayserlichen Land-Gerichts an solcher Remission Schuld ist, sondern die Privilegia ordinariorum Judicum sonsten, wo man eine solche unEhehafftliche Sache ob incompetentiam des Kayserlichen Land-Gerichts abfordern könnte, so möchten sich auch die unprivilegirte Gerichte der Abforderung prævaliren, so aber niemalen gut gegeben wird, es zeigen auch solches die formalia, derer man sich in Abforderungen zu bedienen pflegt, als die nicht auf die Incompetenz des Kayserlichen Land-Gerichts gerichtet seynd, sondern ihren Grund in denen Privilegiis de non evocando setzen.

Bey solcher Gestalt dann, und da in substrato der Kläger an dem Kayserlichen Land-Gericht kein forum competens erwehlt hat, so folget, daß man ihne zu denen damit, und auf die angewendte Abforderung verursachter Kosten nicht verfallen möge, sondern vielmehr, wann der Beklagte in die Kosten verfällt wird, so müssen auch die am Land-Gericht aufgewendte Kosten dem klagenden Theil erstattet werden, juxta Ord. P. 2. Tit. 2. §. So sich dann begäbe, daß die Kläger denselben Gerichts-Kosten, um Abschrifften, Acta, Urthel-Brief, oder Kundschafften

 ten

ten gegen den Beklagten und Remittirten in Rechten erhielten, alsdann sollen die Beklagte Ihnen denselben, wie auch denjenigen Gerichts-Kosten, den die Kläger vor der Remission an Unserem Land-Gericht, nach desselben Brauch ausgegeben hätten, gut machen, und derselbige nit ausgenommen, sondern neben, und in den anderen erhaltenen Gerichts-Kosten ausdrucklich gerechnet, eingeschlossen, und gezogen werden.

Indessen ist ein Judex Ordinarius, für welchen von Land-Gericht eine Sache *auf* Abforderung remittirt worden, eben *nicht* præcise gebunden, den Beklagten zu Wieder-Erstattung dieser und der übrigen Kosten zu verdammen, sondern das arbitrium bleibt ihm uneingeschränckt bevor, so ebenfalls nicht allen bekandt ist, die dahero wegen beförchtenden Recursu ans Kayserliche Land-Gericht die Beklagte ohne Unterscheid in die Kosten verfallen, die Land-Gerichts-Ordnung cit. loc. §. Und nachdem 2c. redet hievon gantz *an*derst, und setzet ausdrucklich zu einem *Fall*, wann post remissionem in foro ordinario der remittirte Beklagte nicht in die Kosten verfällt wurde, was für Gerichts-Kosten der remittirte Kläger alsdann daselbsten zu bezahlen

zahlen hätte, in verbis: Da sie, die Klägere, die Gerichts-Kosten um Acta und Urthel-Brief gegen den Beklagten und Remittirten nit erhalten, alsdann sollen sie allein den billichen rechtmässigen Tax, um Abschrifften, Acta und Urthel-Brief entrichten.

Welches dann ist, was ich über die vorgelegte 2. Quæstiones de Stylo & Praxi des Kayserlichen Land-Gerichts zu sagen weiß. Salvo meliora Sentientis Judicio.

Lic. J. A. B.

Register

Derer vornehmsten Materien, welche in diesem Ersten Theil des Land-gerichtlichen Processes vorkommen.

A.

Nacht, ehe selbe erkennt wird, muß die Botten-Relation übergeben werden Pag. 145.
solenne Nachts-Declaration §. 92.
wird am dritten Land-Gericht nach insinuirter Citation erkennt, §. 98.
ist eine Ehehafftin ibid.
ergehet in Verkündungs-Sachen gleich im ersten Termin §. 101.
Nachts-Auslösung auf Recht, ist ein Proprium des Land-Richter-Amts §. 45. N. 7.
Kan extrajudicialiter ertheilt werden ibid.
ist bey dem Gefäll-Amt zu haben p. 154.
Abforderung, wo selbe einzugeben seye §. 89.
muß am dritten Land-Gericht nach der Citation geschehen p. 168 Ab-

Abforderung, hat wider gemeine Citationes allezeit statt §. 97. & 98.
was Avocation seye §. 126.
Requisita derselben §. 127.
hat in actibus voluntariæ jurisdictionis nicht statt §. 128.
eine jede Avocation præsupponirt eine Evocation ibid. & 129.
hat für den Kläger nicht statt §. 129.
auch nicht in provocatione ex L. diffam. ibid. & §. 147.
weniger in Ehehaffts-Fällen §. 130.
auch nicht ohne ein Privilegium de non evocando §. 131.
hat nur statt für des Avocantens Untergebene §. 134.
also nicht pro Vasallis p. 253.
auch nicht pro vagabundis & forensibus §. 134.
andere Kayserl. Land-Gerichte mögen nicht abforderen §. 135.
hat regulariter nur in causis lit. simpl. statt §. 136.
cit. ad vid. exigi deb. sind abforderlich §. 137.
kommt dabey auf die causam citandi nicht auf die Schemata processuum an §. 137. & p. 283.
hat auch für die Juden statt §. 138.

Abforderung, wird so lange abgeschlagen, bis die Privilegia insinuirt seynd §. 139.
wird von Nider-Gerichts-Herren verrichtet p. 271.
deren Solennia §. 141. seq.
Formul derselben ibid.
Abforderungs-Gebühr p. 274.
Terminus fatalis derselben §. 144.
wie eine abgeforderte Sache wieder an das Kayserl. Land-Gericht revertire p. 289. & seq.
contraria avocationis §. 147.
Gleichheit zwischen der Avocation und dem Privilegio austregarum §. 148.
Abolition des Kayserl. Land-Gerichts, ob selbe è re Sueviæ seye §. 16.
Acta des Kayserl. Land-Gerichts werden in denen Cantzleyen derer Mahlstätten verwahrt §. 64.
Advocati ordinarii seynd keine bey Land-Gericht §. 69.
Allgew, woher dieser Nahme vermuthlich komme §. 5.
Altorff, eine Land-gerichtliche Mahlstatt §. 59.
Appellation, gehet keine ans Land-Gericht §. 40.
Punctus Appellationis ist ein Proprium des Land-Richter-Amts §. 45. N. 10. §. 92.

Ap-

Appellation, Tax der Appellations-Acten §. 66. p. 114.
wie und wann selbe zu interponiren seye §. 92.
Arlbergische Oesterreichische Lande seynd auch quoad casus reservatos von der Land-gerichtlichen Jurisdiction exemt §. 23.
Arme Partheyen werden ex officio mit Procuratoribus versehen §. 79.
Assessores, deren Vota colligirt der Kayserl. Land-Richter §. 45. N. 5.
werden von denen Obrigkeiten derer Mahlstätten gesetzt §. 47. & 51.
an einer jeden Mahlstatt seynd besondere §. 51.
Jus præsentandi Assessores ist mehr eine Obligation als Privilegium §. 52.
deren Condition und Amt §. 53. 54.
sprechen alleine die Urthel aus §. 54.
haben in puncto appellationis & conditionis nicht zu votiren §. 55.
Salarium derselben §. 56.
Audienz, was bey selber verhandelt werde §. 89.
Austregæ, warum selbe am Kayserl. Land-Gericht per modum exceptionis niemalen eingewendt werden §. 148.
worinn diese mit der Avocation eintreffen ib.

Baar

B.

Baar, Land-Grafschafft, rechnet man zum Land-gerichtlichen Bezůrck §. 21.
Bayern, ist terminus exclusivus der Land-gerichtlichen Jurisdiction §. 22.
Beklagter, kan keine Mahlstatt erwehlen, §. 60.
Birse, sihe Gepůrs §. 2.
Bonndorff, ist ein Land-gerichtlicher District §. 21.
Botten, des Land-Gerichts werden gantz allein vom Land-Richter aufgenommen §. 82.
deren Zahl, Amt und Pflichten ibid.
deren Relationes p. 145.
durch selbe werden bisweilen die executiones sententiarum vollstreckt p. 147.
deren Besoldung p. 149.
Breilingen ist de districtu §. 21.

C.

Cammer-Gericht, dessen Praxis ist am Land-Gericht in processu Mandatorum recipirt §. 103.
Cantzleyen der Mahlståtten seynd auch des Land-Gerichts Cantzleyen §. 64.
Cautio de judicio sisti, wann selbe præstirt werden můsse §. 38.
Citationes, alle ergehen ad totam causam §. 97.

Cita-

Citationes simplices oder Charten werden extrajudicialiter vom Land-Richter-Amt ertheilt §. 45. N. 8.
werden beym Gefäll-Amt expedirt p. 153.
deren Form §. 95.
ergehen nur in Sachen, die nicht Ehehafftlich seynd ibid.
seynd ex sui natura avocabiles ibid.
dörffen nur 3. Tage vor nächstem Land-Gericht insinuirt werden §. 97.
ad reassumendam litem seynd bey Land-Gericht noch nothwendig §. 76.
ad aud. sent. ergehen vom Gefäll-Amt, §. 154.
ad liquidandum werden unter die casus voluntariæ Jurisdictionis gezehlt §. 128.
ad videndum exigi debitum seynd avocabel §. 137.
Citatio solita ad videndum &c. ob selbe denen Mandatis negativis anzuhängen seye §. 106.
ob sie sich ad Mandata generalia de arrestando quadrire §. 107.
Clausula justificatoria Mandatorum cum claus. p. 192.
Competentia fori des Land-Gerichts muß von denen Partheyen selbst ausgeführt werden p. 284.

Conti-

Continentia causæ fundirt die Land-gerichtliche Jurisdiction auch wider personas Ecclesiasticas §. 36.
Contumacia muß in Verkündungs-Sachen accusirt werden §. 101.
Costantz, Stadt, liegt im Land-gerichtlichen District §. 20.

D.

Deputati was vor selben in audientia verhandelt werde §. 89.
Diffamari ex lege, Citatio leydet keine Abforderung §. 129.
der provocirte Diffamant darff nicht præcise am Kayserl. Land-Gericht erscheinen ibid.
District des Kayserl. Land-Gerichts §. 18. & seq.
wer darunter zu gehören vermuthet werde §. 26.
Districtuales wer diese seyen §. 26.
Donauwerth gehört zum Land-gerichtlichen District §. 21.

E.

Ehehafftin, wie aus einer unEhehafftlichen Sache eine solche werden könne §. 98.
Ursprung und Anfang der Ehehaffts-Fällen p. 218.

Ehe-

Ehehafftin, welche Ehehafftinen de jure communi inavocabel seyen §. 121.
darwider hat die Abforderung nicht Platz §. 130.
Evocatio extra territorium, vel extra provinciam §. 18. & 116.
wider diese seynd die privilegia de non evocando versehen ibid.
wie frequent selbe bey denen Kayserl. Gerichten gewesen ibid.
ist durch die privilegia de non evocando eingeschränckt ibid.
ubi non est evocatio, ibi non datur avocatio §. 129.
Eyde, wann und wo selbe bey Land-Gericht aufgenommen werden §. 92.
Examen Testium ad perpetuam rei memoriam, ob es unter die actus volunt. jurisd. gehöre p. 232.
Exceptiones, welche contra Mandata S. C. statt haben p. 193.
sub- & obreptionis, was darunter verstanden werde ibid.
Exceptio casus non reservati, wann selbe einzuwenden seye §. 136.
Execution der Land-gerichtlichen Urtheln ist ein Proprium des Land-Richter-Amts §. 45. N. 11.

Execution, wird zuweilen durch die Land-Gerichts-Botten verrichtet p. 147.
Extra-Land-Gericht müsse beym Land-Richter-Amt ausgebetten werden §. 45. N. 1.

F.

Fiscal wird vom Kayserl. Land-Richter bestellt §. 45. N. 12. §. 67.
dessen Amt und Pflicht §. 67.
Forensis vid. Vagabundus.

G.

Gefäll-Einnehmer wird vom Kayserl. Land-Richter bestellt p. 152.
desselben Amt und Pflichten ibid.
Gelaith, sihe Salv. Cond.
Gemündt, Reichs-Stadt, gehört noch zum Land-gerichtlichen District §. 21.
Gepürs, warum das Land-Gericht davon genennt werde §. 2.
Geistliche Personen, Stiffter und Clöster, in wie weit selbe unter das Kayserl. Land-Gericht gehören §. 36.
Gerichts-Täge des Kayserl. Land-Gerichts, wie selbe angesetzt werden §. 45. N. 1.
Gewalt sihe Procuratorium.
Gräntzen des Kayserl. Land-Gerichts §. 18. & seqq.
Gravamen extrajudiciale kan ans Kayserl. Land-Gericht gebracht werden §. 40.

Hayd,

H.

Hayd, Leykircher, sihe Leykirch §. 3.
Hochberg Grafschafft ist de districtu §. 21.
Hochen-Embs, Grafschafft, gehört ad districtum §. 24.
Hochenzollerische Gebiete rechnet man zum Land-gerichtlichen District §. 21.
Hüfingen, ist de districtu des Kayserl. Land-Gerichts ibid.

J.

Immedietät des beklagten Theils fundirt die Land-gerichtliche Jurisdiction alleine nicht, wie in Camera p. 209.
die Erkennung des Kayserl. Land-Gerichts schadet derselben nicht p. 246.
Insinuation, was denen Botten darfür bezahlt werde p. 149.
Jßny, eine Land-Gerichts-Mahlstatt §. 59.
wie das Land-Gericht dahin verlegt worden seye ibid.
Judex ordinarius, wer dieser seye §. 29.
kan licite præterirt werden §. 41.
Judicium ordinarium ist mit der Jurisdictione ordinaria nicht zu confundiren §. 29.
Jurisdiction des Land-Gerichts erstreckt sich über andere Kayserl. Land-Gerichte §. 1.
deren Gräntzen §. 18. & 19.

Jurisdiction ist ordinaria §. 28. und concurrens ibid.
ist keine peculiaris species Jurisdictionis ibid.
derer Definition §. 30.
ist eben der Würckung als die mere ordinaria §. 29.
hat ihren Grund ex partium electione & præventione §. 31.
ist nicht allezeit concurrens §. 32.
sondern bisweilen mere ordinaria ibid.
und zwar cum præeminentia ibid.
Criminalis wird dem Land-Gericht auch zugeschrieben §. 39.
ist gegen mediatos eben so wohl als immediatos fundirt p. 209.

K.

Klag, in die erste, anderte und dritte verlesen werden, was es seye p. 168.
Kläger kan sich eine Mahlstatt erwehlen, welche er will.
Königs-Egg Rothenfelß, Grafschafft, gehört zum Land-gerichtlichen District §. 23.

L.

Land-Gerichte zu Kempten, Stockach und Ranckweyl seynd Judicia particularia, §. 1.

Land-Gericht in Schwaben auf Leykircher-Hayd und in der Gepůrß §. 1.
erstreckt sich über andere Land-Gerichte ib.
exercirt seine Jurisdiction in gantz Schwaben §. 4.
dessen Ursprung §. 5.
ob es eine Appertinenz der Land-Vogtey Schwaben seye §. 8.
ist schon ante Duces Sueviæ in esse gewesen ibid.
wie selbes von der Land-Vogtey differire §. 9.
ist ein Kayserl. Gericht §. 10. & 18.
es mag selbes gleich exerciren wer da will §. 10.
ist allezeit ein Judicium mobile & ambulatorium gewesen §. 11.
gehört jetzo dem Durchlauchtigsten Ertzhaus Oesterreich §. 12.
ist der Tyrolischen Regierung subordinirt ibid.
wird von daher visitirt, reformirt, und mit Ordnung versehen ibid.
dessen Ordination ist aus der Rothweylischen Reformation compilirt worden §. 12. p. 32.
dessen erste Visitation §. 13.
von dessen gesuchter Abolition §. 16.

Land-Gericht in Schwaben hat vor Alters seine Ladungen auch ausser seinem District hinaus gesandt §. 18.
exercirt Jurisdictionem ordinariam §. 29.
kan seinem foro allezeit renuncirt werden §. 30.
concurrirt mit dem Rothweylischen Hof-Gericht §. 32.
cum præeminentia ibid.
wie auch mit allen in districtu liegenden Ständen §. 34.
allein in erster Instanz §. 35.
wird ein Kleinod des Ertzhauses Oesterreich genennt §. 44.
erhaltet sich selbsten von denen Gerichts-Sportulen p. 154.
dessen Gerichts-Täge §. 88.
Land-Graf und Land-Richter seynd Synonima §. 5.
Land-Richter in Schwaben, dessen Differenz vom Land-Vogt §. 8.
exercirt seine Jurisdiction aus Kayserl. Macht §. 9. 10. & 43.
wird von Oesterreich bestellt §. 44.
dessen Eyd §. 45.
propria officii ibid. N. 1. & seq.
Land-Vogtey in Schwaben, ob das Land-Gericht dessen eine Appertinenz seye §. 8.

Land-

Land-Vogtey in Schwaben, hat erst post mortem Conradini angefangen §. 8.
avocirt seine Unterthanen wie die Reichs-Stände §. 9.
derselben Land-Schreiber ist des Kayserl. Land-Richters Vicarius §. 48.
Leykircher-Hayd ist der älteste Land-gerichtliche Mallus §. 3. & 59.
wie das Land-Gericht von dar nach Jßny gekommen seye §. 59.
Libellus actionis, wo selber in supplica beyzufügen seye §. 114.
wie dieser von dem libello supplicationis differire ibid.
Lindau, ist einst ein Land-gerichtlicher Mallus gewesen §. 11. & 62.
gehört ad districtum §. 20.

M.

Mahlstatt, eine jede hat ihre besondere causas §. 11.
auch besondere Assessores §. 51.
warum sie so genennt werden §. 59.
ein jeder Kläger kan sich eine Mahlstatt erwehlen §. 60.
Mahlstätte observiren unter sich die Prævention §. 60.
Mandata cum & sine clausula §. 102.

Mandata seynd am Land-Gericht erst spath aufgekommen ibid.
in causis Mandatorum ist der Stylus Cameralis recipirt §. 103.
deren Terminus ad parendum aut excipiendum §. 109.
die Land-gerichtliche kommen mit denen Cameral-Mandaten überein §. 110.
in was für Fällen selbe erkennt werden, §. 111.
fundiren per se ohne eine Ehehafftin die Land-gerichtliche Jurisdiction nicht, §. 112.
Mandata de arrestando, wann selbe erkennt werden §. 38.
de exequendo p. 147.
Mörspurg, liegt im Land-gerichtlichen District §. 20.
Marck Silber und Gold, wie sie berechnet werden §. 108.

N.

Nider-Gerichts-Herr verrichtet die Abforderung p. 271.

O.

Oesterreichische Vasallen und Pfands-Innhabere forderen ab in Krafft der Oesterreichischen Privilegien §. 140.

Oetin-

Oetingen-Baldern gehört unter die Land-gerichtliche Jurisdiction §. 21.

P.

Poen-Fälle werden nicht exequirt §. 67.
Pöen der Land-gerichtlichen Mandaten, §. 108.
daran haben die Partheyen keinen Theil ib.
Prævention, wann selbe opponirt werden möge §. 30. & 41.
wann diese Exception nicht statt habe §. 40.
Privilegia de non evocando, deren Anlaß §. 18. & 116.
hinderen die Land-gerichtliche Concurrenz §. 34. & 35.
damit seynd auch die Mahlstätt versehen §. 63.
Krafft derselben werden unEhehafftliche Sachen abgefordert §. 98.
fast alle immediati status seynd damit begabt §. 116.
auch einige Nobiles immediati ibid.
durch selbe ist die Land-gerichtliche Jurisdiction niemalen gar aufgehebt worden §. 122.
ohne diese kan man nicht abfordern §. 131.
sondern muß in alljeglichen Sachen bey Land-Gericht antworten p. 240.

Privilegia de non evocando seynd zu Behaubtung des Juris territorialis nicht nöthig §. 133.
müssen vor erst insinuirt werden §. 139.
Processe gehen alle aus, unterm Nahmen des Kayserl. Land-Richters §. 45. N. 7. §. 94.
werden denen Partheyen in Originali insinuirt und gelassen §. 94.
wie darum supplicirt werde §. 113.
Proclama sihe Klag.
Procuratores nimmt der Land-Richter allein an §. 45. N. 12. & §. 71.
dörffen nit præcise literati seyn §. 72.
deren Pflicht §. 74. seqq.
sollen de quota litis nicht paciściren §. 78.
deren Besoldung §. 80.
Procuratorium, Formul desselben §. 76.
Straff, wann selbes nicht tempestivè übergeben wird §. 77.

R.

Radolphzell liegt im Land-gerichtlichen District §. 20.
Ravenspurg, eine Land-gerichtliche Mahlstatt §. 59.
Remissio causæ folget auf die Abforderung §. 139.

Re-

Remissio causæ, vor selber müssen die Privilegia insinuirt seyn §. 139.
zuvor muß der Tax bezahlt seyn p. 274.
Formul einer Remissions-Urthel p. 284.
erlöscht, wann kein Gelaith ertheilt wird p. 276.
Reichenau liegt im Land-gerichtlichen District §. 20.
Reichs-Ritterschafft, mit selber concurrirt das Kayserl. Land-Gericht §. 36. 37.
deren etliche Glieder in particulari seynd mit Privilegien versehen §. 116.
Requisitoria Clausula, wann selbe denen Land-gerichtlichen Processen inserirt werde §. 26.
Reüthe, bis an dasige Brugg gehet die Land-gerichtliche Jurisdiction §. 22.
Rothweyl, Stadt, ist de districtu des Kayserl. Land-Gerichts §. 21.
Rothweylische Hof-Gerichts-Ordnung ist einist am Kayserl. Land-Gericht gebraucht worden §. 21. p. 31.
Ist die Mutter der Land-Gerichts-Ordnung ibid.
aus dieser muß die Land-Gerichts-Ordnung supplirt werden §. 13.

S.

Salvus Conductus muß bey jeder Abforderung ertheilt werden §. 142.
wird zugleich cum avocatorialibus übergeben ibid.
Form des Gelaiths p. 280.
wird vom Nieder-Gerichts-Herrn ertheilt p. 276.
dessen Differenz vom Jure regali conducendi p. 277.
Schreiber des Land-Gerichts, deren Bestellung, Amt &c. §. 64. & seqq.
Schrifften, wo und wann selbe einzugeben seyen §. 89.
werden unter der Procuratoren Nahmen verfasset p. 209.
und an den Kayserl. Land-Richter und Assessorat zugleich gestellet p. 210.
Senatus, was darinnen verhandelt werde §. 92.
Sigill des Kayserl. Land-Gerichts §. 10. p. 25.
wird bey dem Gefäll-Amt verwahrt p. 153.
Simplicis querelæ per modum kan vom ordentlichen Richter ans Kayserl. Land-Gericht recurrirt werden §. 40.
Stockach ist de districtu §. 21.
Staab des Kayserl. Land-Richters §. 92.

Staab-

Staabhalter des Kayserl. Land-Gerichts werden von denen Obrigkeiten derer Mahlstätten ernennt §. 48.
jede Mahlstatt hat einen besonderen ibid.
dessen propria officii §. 49.
Stülingen, liegt im Land-gerichtlichen Bezürck §. 20.
Supplicationes, wann und wo selbe einzureichen seyen §. 89.
wie um Processe zu suppliciren seye §. 113.

T.

Tax der Cantzley-Abschrifften §. 66. p. 114.
der Appellations-Acten ibid.
Ordnung des Kayserl. Land-Gerichts, p. 155. seqq.
Tengen gehört zum Land-gerichtlichen District §. 20.
Terminus Citationum simplicium ist dreyfach §. 95.
in Verkündungen nur 14. Täg §. 101.
in Mandatis ebenfalls §. 109.

U.

Vagabundi und Forenses mögen allezeit am Kayserl. Land-Gericht actionirt werden §. 38.
für selbe hat auch keine Abforderung statt §. 134.

Verban-

Verbannung des Kayserl. Land-Gerichts, deren Beschreibung §. 90.
Verkündungen, wie sie von gemeinen Citationibus differiren §. 99.
deren Erscheinungs-Termin ibid.
Form derselben ibid.
werden nur in Ehehaffts-Fällen *erkennt* ibid.
hat dagegen keine Abforderung Platz ibid. & §. 136.
werden schrifftlich oder mündlich, doch gerichtlich gebetten §. 100.
sollen 14. Täg vor angesetztem Land-Gericht insinuirt seyn §. 101.
wie sie abgefordert werden müssen §. 136.
Villingen Stadt, gehört zum Land-gerichtlichen District §. 21.
Visitation des Land-Gerichts geschihet von Oesterreich §. 12.
der erste Visitations-Recess §. 13.
was in neuesten Capitul. davon versehen §. 15.
Unverdingt Recht, was dardurch verstanden werde p. 286.
Vota Assessorum, wie sie colligirt werden §. 45. N. 5.
wie es in paritate votorum zu halten seye ibid.

Vota,

Vota, der Kayserl. Land-Richter hat kein Votum ibid. & §. 54.
Urſprung und Anfang des Kayserl. Land-Gerichts §. 5.
Urthel-Sprecher ſihe Aſſeſſor.

W.

Wangen eine Land-Gerichts-Mahlſtatt §. 59.
Weiſung, ſihe Remiſſio.
Württenberg iſt Terminus excluſivus des Land-gerichtlichen Bezürcks §. 21.

Errata

quæ ſenſum corrumpere videntur, ſic corrige, reliqua notatu indigna ſunt.

IN Proëm. fol. 4. lin. 8. leg. eint *pro mit.* ibid. lin. 14. leg. und expeditiones. p. 8. lin. 14. del. ſeye. pag. 10. lin. 11. leg. mutatam. p. 23. lin. 21. leg. Pfleger. §. 15. lin. 3. leg. vor letzten. pag. 58. lin. 17. lege vor. ibid. lin. 20. leg. müßte. pag. 66. lin. 8. leg. cauſæ. pag. 126. & ſeqq. leg. Anwaldt pro Advocat. pag. 195. lin. 23. nata pro renata. §. 114. lin. 2. um pro und. p. 233. lin. 11. illa pro illæ. pag. 236. lin. 5. poſſet pro poſſit. pag. 239. lin. 4. leg. Caſſatorio. pag. 240. leg. Jurisdictione. p. 265. lin. 18. frige pro feige. pag. 291. leg. ordinationis pro terminationis. pag. 323. reliquiis pro reliquis. pag. 414. lin. 19. leg. impertirt pro impetrirt.

Errata
quæ sensum corrumpere vide[...]
corrige, reliqua notatu in[...]
sunt.

Proëm. fol. 4. lin. 8. leg. ein[...]
id. lin. 14. leg. und expediti[...]
4. del. sepe. pag. 10. lin. 1[...]
p. 23. lin. 21. leg. Pfa[...]
g. vor letzten. pag. 58. l[...]
lin. 20. leg. müßte. pag[...]
pag. 126. & seqq. leg. Bi[...]
g. 195. lin. 23. natu[...]
um pro und. p. 23[...]
pag. 236. lin. 5. p[...]
9. lin. 4. leg. Ca[...]
sdictione. p. 265. li[...]
. 291. leg. ordin[...]
pag. 323. reliqu[...]
14. lin. 19. le[...]
oro im-
t.

RW
Bürckle

136

Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bürckhle, Joseph Anton

Des Freyen Kayserlichen Land-Gerichts im Ober- und Niedern Schwaben auf Leykircher-Hayd und in dem Gepürß Gerichtlicher Proceß ...

Bd.: 1

Frankfurt ; Leipzig (1742)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 204 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276695-8
VD18 15530477-001